Der Aufbau einer Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung im Kleinstaat Liechtenstein

© GMG Juris Verlags-AG, Schaan 2000
Druck: Digiprint AG, Eschen
Umschlaggestaltung: Daniela Sgiarovello, Würzburg
ISBN 3-906264-16-5

Der Aufbau einer Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung im Kleinstaat Liechtenstein

DR. WILFRIED OEHRY

Dissertation der Universität St. Gallen zur Erlangung
der Würde eines Doktors der Wirtschaftswissenschaften

2000

G M G Juris Verlag

Vorwort

Diese Dissertation entstand in der Zeit von September 1997 bis Januar 2000 im Liechtenstein-Institut in Bendern. Sie hätte nicht geschrieben werden können, wenn nicht eine Vielzahl von Personen dieses Projekt unterstützt und mir zu zahlreichen Einzelfragen Auskunft gegeben hätten.
An erster Stelle möchte ich meinen wissenschaftlichen Betreuern, Herrn Prof. Dr. Hans Georg Graf und Herrn Prof. Dr. Alfred Meier, ganz herzlich danken. Herr Professor Graf erklärte sich spontan bereit, das Hauptreferat zu übernehmen, zumal er die wirtschaftlichen Verhältnisse im Land Liechtenstein aus seiner Gutachtertätigkeit für die liechtensteinische Regierung sehr gut kennt. Herrn Professor Meier danke ich für die bereitwillige Übernahme des Korreferates. Beide Professoren haben mir mit ihrem Sinn für das Wesentliche sehr bei der Erstellung der Dissertation geholfen.
Der liechtensteinischen Regierung danke ich, dass sie meinen Vorschlag aufgegriffen und unterstützt hat, eine Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung für Liechtenstein aufzubauen. In der Zeit von November 1997 bis Dezember 1999 war ich als Teilzeitangestellter des Amtes für Volkswirtschaft beauftragt, das Projekt „Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung FL“ zu leiten. Auf diese Weise konnte ich mir ein Bild machen über die sich stellenden Probleme und die in Frage kommenden Lösungsansätze. Gleichzeitig war es mir möglich, die während der Arbeit an der Dissertation in Bendern gewonnenen Erkenntnisse laufend umzusetzen und die Datenquellen in den verschiedenen Ämtern der Landesverwaltung so einzurichten, dass sich eine Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung realisieren lässt. Danken möchte ich besonders dem Leitungsgremium, welches das Projekt begleitet hat, und den Ansprechpartnern in den Ämtern. Dem Leitungsgremium gehörten Herr Dr. Hubert Büchel, Leiter des Amtes für Volkswirtschaft, als Vorsitzender, Herr Hugo Biedermann, Leiter der Steuerverwaltung, und Herr Gerold Matt, Leiter der Stabsstelle Finanzen, an. Zu den Ansprechpartnern zählten Herr Christian Brunhart und Herr Mario Schädler im Amt für Volkswirtschaft, Herr Helmuth Ritter, Herr Mario Nigg, Frau Corinne Frick und Herr Klaus Jehle

in der Steuerverwaltung sowie Herr Thomas Lorenz in der Stabsstelle Finanzen.
Eine grosse Hilfe war die Bereitschaft des schweizerischen Bundesamtes für Statistik, Neuchâtel, mir Einblick in die Praxis der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung der Schweiz zu geben. Bei meinen Besuchen im Bundesamt für Statistik konnte ich die praktischen Probleme besser kennenlernen und eine Vielzahl von Fragen stellen, wofür ich insbesondere Frau Ruth Meier, Sektionschefin Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung, Herrn Gabriel Gamez, Herrn Philippe Stauffer und Herrn Philippe Küttel danken möchte.
Freundliche Unterstützung durfte ich auch von österreichischer Seite erfahren. Herr Reinhold Schwarzl, Leiter der Abteilung Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen des Österreichischen Statistischen Zentralamtes in Wien, half mir mit wertvollen Hinweisen, die er aus seiner dreissigjährigen Erfahrung schöpfen konnte, und stellte mir die österreichischen Methodeninventare zur Verfügung. Unterlagen zur Berechnungsweise Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen erhielt ich auch von einer Reihe anderer nationaler statistischer Ämter, wobei ich hier stellvertretend Luxemburg, Island und die Bahamas nennen möchte. Auf europäischer Ebene konnte ich an den von Eurostat geleiteten Sitzungen der Arbeitsgruppe Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen teilnehmen, was sich als sehr hilfreich erwies und mir die Hintergründe verschiedener Bestimmungen in den internationalen Richtlinien verständlicher machte. Von Eurostat erhielt ich ebenfalls eine Reihe aufschlussreicher Unterlagen.
Danken möchte ich dem Liechtenstein-Institut in Bendern für die Bereitschaft, mir einen Arbeitsplatz im besonders schön gelegenen Institutsgebäude zur Verfügung zu stellen. Die angenehme Arbeitsatmosphäre im Institut und der herzliche Umgang hat ganz wesentlich zur Entstehung dieser Dissertation beigetragen. Stellvertretend für alle Institutsangehörigen geht mein Dank an den Vorsitzenden des Wissenschaftlichen Rates, Herrn Paul Vogt, und an die Geschäftsführerin des Liechtenstein-Institutes, Frau Eva Hasenbach.
Mehr als zu danken habe ich meiner Frau Ursula Batliner-Oehry und meinen Eltern Elisabeth und Johann Oehry. Ohne ihren Rückhalt wäre es nicht möglich gewesen, diese Dissertation zu schreiben. Meine Frau und mein Vater

haben den Entwurf sorgfältig gelesen und mich auf zahlreiche Stellen aufmerksam gemacht, die verständlicher dargestellt werden sollten. Ihre Vorschläge haben wesentlich dazu beigetragen, dass die Dissertation leserfreundlicher geworden ist.

Wilfried Oehry
Bendern, im Juni 2000

Inhaltsverzeichnis

Abbildungsverzeichnis 16
Tabellenverzeichnis 16
Abkürzungsverzeichnis 19

TEIL I: DIE GRUNDLAGEN

1 Einleitung 22
1.1 Problemstellung und Zielsetzung der Arbeit 22
1.2 Die Gliederung der Arbeit 24

2 Das System der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen 27
2.1 Der Begriff „Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen“ 27
2.2 Ziele und Bedeutung der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen 29
2.3 Die Entwicklung der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen 32

3 Die Situation Liechtensteins in Bezug auf den Aufbau der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung 41
3.1 Wieso eine Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung für Liechtenstein? 41
3.1.1 Souveränitätspolitische Aspekte 41
3.1.2 Statistische Zusammenarbeit im Europäischen Wirtschaftsraum 43
3.1.3 Finanzpolitische Gründe 44
3.1.4 Wirtschaftspolitische Gründe 48
3.1.5 Wirtschaftsstatistische Gründe 49
3.2 Die Nutzer der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung Liechtensteins 50
3.2.1 Die staatlichen Behörden 50
3.2.2 Unternehmen und Wirtschaftsverbände 51
3.2.3 Liechtensteinbezogene Forschung 55
3.2.4 Internationale Organisationen 55
3.3 Eckdaten der liechtensteinischen Volkswirtschaft 56

3.4 Besondere Schwierigkeiten für den Aufbau der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung Liechtensteins 59
3.4.1 Unvollständige Erfassung der Exporte und Importe 59
3.4.2 Keine Zahlungsbilanz 60
3.4.3 Keine Verbrauchserhebungen 61
3.4.4 Keine Investitionsstatistik 61

3.5 Bisherige Berechnungen volkswirtschaftlicher Aggregate Liechtensteins 62
3.5.1 Die Volkseinkommensschätzungen in den Vierzigerjahren 63
3.5.2 Die Berechnungen volkswirtschaftlicher Aggregate in den Sechzigerjahren 64
3.5.3 Die Berechnungen volkswirtschaftlicher Aggregate in den Achtziger- und Neunzigerjahren 68
3.5.4 Zusammenstellung der bisherigen Berechnungen volkswirtschaftlicher Aggregate Liechtensteins 69

4 Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen anderer Kleinstaaten 71

4.1 Definition des Begriffs Kleinstaat 71

4.2 Überblick über die Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen von Kleinstaaten 74

4.3 Die Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen ausgewählter Kleinstaaten 79
4.3.1 Die Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung Luxemburgs 79
4.3.2 Die Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung Islands 82
4.3.3 Die Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung der Bahamas 83

TEIL II: DIE KONZEPTION

5 Das Konzept der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung Liechtensteins 87

5.1 Anforderungen an die Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung Liechtensteins 87
5.1.1 Anpassung an die liechtensteinische Situation 87
5.1.2 Internationale Vergleichbarkeit 89

5.1.3 Relevanz und Konsistenz 90
5.1.4 Effizienz durch Nutzung administrativer Datenquellen 91
5.1.5 Ausbaufähigkeit 93

5.2 Das Europäische System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen als Grundlage 93

5.3 Das Kontensystem der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung Liechtensteins 94
5.3.1 Das Kontensystem im Überblick 94
5.3.2 Integration von Entstehungsrechnung und Verteilungsrechnung 100
5.3.3 Die Abstimmung des Kontensystems 105

5.4 Räumliche und zeitliche Abgrenzung 109

5.5 Die wirtschaftlichen Einheiten 109

6 Die Konten und Transaktionen der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung Liechtensteins 114

6.1 Das Produktionskonto 114
6.1.1 Beschreibung des Produktionskontos 114
6.1.2 Definition der Produktionsgrenze 117
6.1.3 Der Produktionswert 119
6.1.4 Die Vorleistungen 123
6.1.5 Die Gütersteuern und die Gütersubventionen 125
6.1.6 Die Abschreibungen 129
6.1.7 Das Inlandsprodukt und die Wertschöpfung als Saldo 130

6.2 Das Einkommensentstehungskonto 132
6.2.1 Beschreibung des Einkommensentstehungskontos 132
6.2.2 Das Arbeitnehmerentgelt gemäss Inlandsprinzip 134
6.2.3 Die Produktions- und Importabgaben 139
6.2.4 Die Subventionen 144
6.2.5 Der Betriebsüberschuss als Saldo 147

6.3 Das Einkommensverteilungskonto 147
6.3.1 Beschreibung des Einkommensverteilungskontos 147
6.3.2 Das Arbeitnehmerentgelt gemäss Inländerprinzip 152
6.3.3 Die Vermögenseinkommen 153
6.3.4 Das National- und das Primäreinkommen als Saldo 157

6.4 Das Nationaleinkommenskonto 158
6.4.1 Beschreibung des Nationaleinkommenskontos 158
6.4.2 Das Volkseinkommen als Saldo 160
6.5 Das Volkseinkommenskonto 161
6.5.1 Beschreibung des Volkseinkommenskontos 161
6.5.2 Das Arbeitnehmerentgelt 162
6.5.3 Das Selbständigeneinkommen 163
6.5.4 Vermögenseinkommen der privaten Haushalte 163
6.5.5 Unverteilte Einkommen der Kapitalgesellschaften 164
6.5.6 Direkte Steuern der Kapitalgesellschaften 165
6.5.7 Das Vermögenseinkommen des Staates 165

7 Beschreibung der Datensituation 167
7.1 Die Daten der Landesverwaltung 167
7.1.1 Die Daten des Amtes für Volkswirtschaft 167
7.1.1.1 Amtliche Statistiken 167
7.1.1.2 Die Daten der Versicherungsaufsicht 171
7.1.1.3 Das Unternehmensregister 172
7.1.2 Die Daten der Steuerverwaltung 173
7.1.3 Die Daten der Stabsstelle Finanzen 175
7.1.4 Die Daten des Landwirtschaftsamtes 175
7.2 Die Jahresrechnungen der Gemeinden 176
7.3 Die Daten der Sozialversicherungen 176
7.4 Die Daten der Wirtschaftsverbände 177
7.5 Übersicht über die vorhandenen und fehlenden Daten 178
7.6 Verbesserungsvorschläge 184
7.6.1 Auswertung administrativer Datenquellen 184
7.6.1.1 Buchhaltungsdaten des Landwirtschaftsamtes 184
7.6.1.2 Landesrechnung 185
7.6.1.3 Gemeinderechnungen 185
7.6.2 Anpassung administrativer Datenquellen 185
7.6.2.1 Einschätzungskarten der Steuerverwaltung erweitern 185
7.6.2.2 Die Steuererklärung natürlicher Personen anpassen 186
7.6.2.3 Die Steuererklärung juristischer Personen anpassen 186

7.6.3 Anpassung amtlicher Statistiken 187
7.6.3.1 Bankstatistik 187
7.6.3.2 Wohnbevölkerungsstatistik 187
7.6.3.3 Statistik der Arbeitsplätze 190
7.6.4 Einführung zusätzlicher Statistiken und Erhebungen 191
7.6.4.1 Versicherungsstatistiken 191
7.6.4.2 Reinvestierte Gewinne aus der übrigen / an die übrige Welt 192

TEIL III: DIE BERECHNUNGSWEISE

8 Berechnungsweise der einzelnen Kontenpositionen 193

8.1 Das Produktionskonto 194

8.1.1 Marktproduktion 194
8.1.1.1 Ausgangsgrösse ermitteln 195
8.1.1.2 Ausgangsgrösse anpassen 196
8.1.1.3 Kontrollvergleiche durchführen 217
8.1.1.4 Marktproduktion sektorisieren 218
8.1.1.5 Unterschiede zum ESVG 95 222
8.1.2 Nichtmarktproduktion für die Eigenverwendung 225
8.1.2.1 Landwirtschaftliche Erzeugnisse für die Eigenverwendung 225
8.1.2.2 Dienstleistungen aus eigengenutzten Wohnungen 226
8.1.2.3 Häusliche Dienste von Hausangestellten 226
8.1.2.4 Eigene Bruttoanlageinvestitionen 227
8.1.2.5 Nichtmarktproduktion für die Eigenverwendung sektorisieren 228
8.1.2.6 Unterschiede zum ESVG 95 228
8.1.3 Sonstige Nichtmarktproduktion 229
8.1.3.1 Land 230
8.1.3.2 Gemeinden 238
8.1.3.3 Sozialversicherungen 240
8.1.3.4 Öffentlich-rechtliche Anstalten und Stiftungen 241
8.1.3.5 Private Organisationen ohne Erwerbszweck 243
8.1.4 Vorleistungen 244
8.1.4.1 Ausgangsgrösse ermitteln 244
8.1.4.2 Ausgangsgrösse anpassen 248
8.1.4.3 Kontrollvergleiche durchführen 255
8.1.4.4 Vorleistungen sektorisieren 256
8.1.4.5 Unterschiede zum ESVG 95 256

8.1.5 Gütersteuern 257
8.1.5.1 Berechnung mithilfe eines Aufteilungsschlüssels 258
8.1.5.2 Berechnung aufgrund der Steuereinnahmen in der Landesrechnung 265
8.1.6 Gütersubventionen 267
8.1.7 Abschreibungen 268
8.1.7.1 Nach Anlagegütern differenzierte Berechnung 268
8.1.7.2 Berechnung anhand der Bruttowertschöpfung 271
8.1.7.3 Berechnung anhand der Abschreibungsdaten der Unternehmen 276
8.1.7.4 Abschreibungen sektorisieren 280
8.1.7.5 Unterschiede zum ESVG 95 281

8.2 Das Einkommensentstehungskonto 282
8.2.1 Bruttolöhne und -gehälter gemäss Inlandsprinzip 282
8.2.1.1 Ausgangsgrösse ermitteln 282
8.2.1.2 Ausgangsgrösse anpassen 282
8.2.1.3 Kontrollvergleiche durchführen 285
8.2.1.4 Bruttolöhne und -gehälter sektorisieren 288
8.2.1.5 Unterschiede zum ESVG 95 289
8.2.2 Sozialbeiträge der Arbeitgeber gemäss Inlandsprinzip 290
8.2.2.1 Ausgangsgrössen ermitteln 291
8.2.2.2 Ausgangsgrössen anpassen 291
8.2.2.3 Kontrollvergleiche durchführen 292
8.2.2.4 Unterschiede zum ESVG 95 293
8.2.3 Produktions- und Importabgaben 293
8.2.4 Subventionen 294

8.3 Das Einkommensverteilungskonto 295
8.3.1 Bruttolöhne und -gehälter gemäss Inländerprinzip 295
8.3.1.1 Ausgangsgrösse ermitteln 295
8.3.1.2 Ausgangsgrösse anpassen 296
8.3.1.3 Kontrollvergleich durchführen 301
8.3.1.4 Bruttolöhne und -gehälter sektorisieren 301
8.3.1.5 Unterschiede zum ESVG 95 302
8.3.2 Sozialbeiträge der Arbeitgeber gemäss Inländerprinzip 302
8.3.2.1 Ausgangsgrösse ermitteln 302
8.3.2.2 Ausgangsgrösse anpassen 303
8.3.2.3 Kontrollvergleich durchführen 304
8.3.2.4 Sozialbeiträge der Arbeitgeber sektorisieren 304
8.3.2.5 Unterschiede zum ESVG 95 304

8.3.3 Zinsen, Ausschüttungen und Entnahmen 304
8.3.3.1 Unternehmen 305
8.3.3.2 Staatliche Einheiten und private Organisationen ohne Erwerbszweck 309
8.3.3.3 Private Haushalte 310
8.3.3.4 Zinsen, Ausschüttungen und Entnahmen sektorisieren 312
8.3.3.5 Unterschiede zum ESVG 95 313
8.3.4 Reinvestierte Gewinne aus der übrigen / an die übrige Welt 313
8.3.4.1 Ausgangsgrösse ermitteln 314
8.3.4.2 Ausgangsgrösse anpassen 315
8.3.4.3 Kontrollvergleiche durchführen 316
8.3.4.4 Reinvestierte Gewinne sektorisieren 316
8.3.4.5 Unterschiede zum ESVG 95 316
8.3.5 Vermögenseinkommen aus Versicherungsverträgen 317
8.3.6 Pachteinkommen 319

8.4 Das Nationaleinkommenskonto 322

8.5 Das Volkseinkommenskonto 322
8.5.1 Das Arbeitnehmerentgelt 322
8.5.2 Das Selbständigeneinkommen 323
8.5.2.1 Nichtlandwirtschaftliche Einzelunternehmen 323
8.5.2.2 Landwirtschaftsbetriebe 324
8.5.3 Die Vermögenseinkommen der privaten Haushalte 325
8.5.4 Die unverteilten Einkommen der Kapitalgesellschaften 326
8.5.4.1 Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften 326
8.5.4.2 Finanzielle Kapitalgesellschaften 327
8.5.5 Die direkten Steuern der Kapitalgesellschaften 328
8.5.6 Das Vermögenseinkommen des Staates 328

9 Die Deflationierung der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung Liechtensteins 329

9.1 Problemstellung 329

9.2 Berechnung des Bruttoinlandsproduktes in konstanten Preisen 331
9.2.1 Die Methode der doppelten Deflationierung 332
9.2.2 Berechnung des Produktionswertes und der Vorleistungen in Preisen des Vorjahres 333

9.2.3 Berechnung der Gütersteuern und Gütersubventionen in Preisen des Vorjahres 341
9.2.4 Das Bruttoinlandsprodukt in Preisen des Vorjahres 343

9.3 Inflationsbereinigung des gesamten Kontensystems 345

10 Zusammenfassung der Ergebnisse 349

Literaturverzeichnis 352
1. Allgemeine Literatur 352
2. Statistische Publikationen 369

Anhang: Das Kontensystem der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung Liechtensteins 373

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 3-1: Entwicklung der Beschäftigten in den Neunzigerjahren 58
Abbildung 8-1: Konsumanteil der privaten Haushalte in der Schweiz 261
Abbildung 8-2: Branchenstruktur in Liechtenstein und der Schweiz 270
Abbildung 8-3: Zusammenhang von BIP und Abschreibungen in der BRD 272
Abbildung 8-4: Veränderungsraten von BIP und Abschreibungen in der BRD 273
Abbildung 9-1: Deflationierung des BIP der Schweiz 1990 - 1997 347

Tabellenverzeichnis

Tabelle 3-1: Volkseinkommen und Sozialprodukt Liechtensteins 1963 66
Tabelle 3-2: Volkswirtschaftliche Aggregate Liechtensteins (in Mio. CHF) 69
Tabelle 4-1: Liste der Kleinstaaten mit weniger als 1 Mio. Einwohner 74
Tabelle 4-2: Berechnung volkswirtschaftlicher Aggregate in Kleinstaaten 77
Tabelle 5-1: Die Einzelkonten und die Sektoren der VGR FL 95
Tabelle 5-2: Die Konten des ESVG 95 in der VGR FL 97
Tabelle 5-3: Das Kontensystem der VGR FL (Gesamtwirtschaft) 98
Tabelle 5-4: Die Umrechnung vom Bruttonationaleinkommen zum Volkseinkommen 103
Tabelle 5-5: Die Budgetgleichung in der VGR FL 106
Tabelle 5-6: Die Abstimmung auf das Volkseinkommen 108
Tabelle 6-1: Produktionskonto der Gesamtwirtschaft 115
Tabelle 6-2: Produktionskonto des Sektors Staat 116

Tabelle 6-3:	Einkommensentstehungskonto der Gesamtwirtschaft	133
Tabelle 6-4:	Sektorielles Einkommensentstehungskonto	133
Tabelle 6-5:	Arbeitnehmerentgelt - Inlands- und Inländerprinzip	134
Tabelle 6-6:	Einkommensverteilungskonto der Gesamtwirtschaft	149
Tabelle 6-7:	Einkommensverteilungskonto des Sektors nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	150
Tabelle 6-8:	Einkommensverteilungskonto des Sektors finanzielle Kapitalgesellschaften	150
Tabelle 6-9:	Einkommensverteilungskonto des Sektors Staat	151
Tabelle 6-10:	Einkommensverteilungskonto des Sektors private Haushalte	151
Tabelle 6-11:	Einkommensverteilungskonto des Sektors private Organisationen ohne Erwerbszweck	152
Tabelle 6-12:	Nationaleinkommenskonto	159
Tabelle 6-13:	Volkseinkommenskonto	162
Tabelle 7-1:	Welche Personen zählen zur inländischen Bevölkerung?	189
Tabelle 8-1:	Berechnung der Marktproduktion des Handels	199
Tabelle 8-2:	Berechnung der unterstellten Bankgebühr	203
Tabelle 8-3:	Marktproduktion der Schadens- und Lebensversicherungen	204
Tabelle 8-4:	Rechnungspositionen der Schadens- und Lebensversicherer	205
Tabelle 8-5:	Rechnungspositionen der Krankenkassen	207
Tabelle 8-6:	Rechnungspositionen der Pensionsversicherungen	208
Tabelle 8-7:	Rechtsformen der Kapitalgesellschaften	220
Tabelle 8-8:	Rechtsformen der Unternehmen im Sektor private Haushalte	220
Tabelle 8-9:	Institutionelle Einheiten versus örtliche fachliche Einheiten	223
Tabelle 8-10:	Vorleistungen in der Landesrechnung	230
Tabelle 8-11:	Arbeitnehmerentgelt in der Landesrechnung	232

Tabelle 8-12: Durchschnittliche Nutzungsdauer verschiedener Anlagegüter 234

Tabelle 8-13: Durchschnittliche Nutzungsdauer öffentlicher Anlagegüter in der VGR FL 236

Tabelle 8-14: Einheiten mit Marktproduktion in der Landesrechnung 238

Tabelle 8-15: Marktproduktion und Nichtmarktproduktion für die Eigenverwendung bei den Gemeinden 240

Tabelle 8-16: Unterstellte Bankgebühr - Vorleistungsanteil bei den Einlagen 251

Tabelle 8-17: Abschreibungen und Bruttoinlandsprodukt in europäischen Ländern 274

Tabelle 8-18: Abschreibung vom historischen Anschaffungspreis, vom Buchwert und vom Wiederbeschaffungspreis 277

Tabelle 8-19: Steuerliche Abschreibungssätze 278

Tabelle 8-20: Abstimmung der Bruttolöhne und -gehälter 285

Tabelle 8-21: Berechnung der in Liechtenstein steuerpflichtigen Arbeitnehmer 300

Tabelle 8-22: Positionen der Einschätzungskarten für die reinvestierten Gewinne 315

Tabelle 9-1: Produktionswert in Preisen des Vorjahres 334

Tabelle 9-2: Volumenindex der Arbeitsleistungen mit der Anzahl Erwerbstätiger 336

Tabelle 9-3: Volumenindex der Arbeitsleistungen mit der Lohnsatzmethode 337

Tabelle 9-4: Volumenindex der Vorleistungen 339

Tabelle 9-5: Berechnung des Produktionswertes in Preisen des Vorjahres 340

Tabelle 9-6: Produktionswert der Schweiz 1991 in Preisen des Vorjahres 341

Tabelle 9-7: Bruttoinlandsprodukt in Preisen des Vorjahres 344

Abkürzungsverzeichnis

ABS	Abschreibungen
abzügl.	abzüglich
AHV/IV/FAK	Alters- und Hinterlassenenversicherung/ Invaliden-versicherung/ Familienausgleichskasse
ALV	Arbeitslosenversicherung
Art.	Artikel
AU	Österreich
Aufl.	Auflage
Bd.	Band
BELG	Belgien
BIP	Bruttoinlandsprodukt
BRD	Bundesrepublik Deutschland
BSP	Bruttosozialprodukt
bzw.	beziehungsweise
CH	Schweiz
CHF	Schweizer Franken
DEM	Deutsche Mark
EDV	Elektronische Datenverarbeitung
EFTA	European Free Trade Association
Eidg.	Eidgenössisch
ESVG	Europäisches System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen
et al.	und andere
EU	Europäische Union
EWR	Europäischer Wirtschaftsraum
f.	folgende Seite
ff.	fortfolgende Seiten
FL	Fürstentum Liechtenstein
FRA	Frankreich

GDP	Gross Domestic Product (= BIP)
Hrsg.	Herausgeber
inkl.	inklusive
ITA	Italien
J.	Jahr(e)
lfd.	laufend(en)
LGBl.	Landesgesetzblatt
LLA	Liechtensteinisches Landesarchiv
LUX	Luxemburg
Mio.	Million
NABU	Nationale Buchhaltung der Schweiz
NL	Netherlands
No.	Nummer
NOGA	Nomenclature Générale des Activités économiques
Nr.	Nummer
OECD	Organisation for Economic Cooperation and Development
OEEC	Organisation for European Economic Organisation
OLS	Ordinary Least Squares
ROI	Return on Investment
S.	Seite(n)
SGZZ	St. Galler Zentrum für Zukunftsforschung
SNA	System of National Accounts
Tsd.	Tausend
u.a.	unter anderem
UK	United Kingdom
UNDP	United Nations Development Programme
UNO	United Nations Organisation

v.a.	vor allem
vgl.	vergleiche
VGR	Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung(en)
VGR FL	Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung des Fürstentums Liechtenstein
Vol.	Band
z.B.	zum Beispiel
z.T.	zum Teil
ZPV	Zentrale Personenverwaltung

TEIL I: Die Grundlagen

1 Einleitung

1.1 Problemstellung und Zielsetzung der Arbeit

Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen sind als Instrument für die Analyse der Wirtschaft eines Landes von grundlegender Bedeutung. Mit dem Bruttoinlandsprodukt und dem Bruttosozialprodukt liefern die Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen die zentralen Indikatoren zur Beurteilung der wirtschaftlichen Entwicklung eines Landes. Zahlreiche gesamtwirtschaftliche Fragestellungen lassen sich nur unter Verwendung der Daten der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen beantworten.
Mehr als 150 Staaten verfügen heute über eine Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung.[1] Die Erstellung Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen ist allgemein als staatliche Aufgabe anerkannt. Staatliche Beiträge an internationale Organisationen werden in der Regel anhand volkswirtschaftlicher Aggregate festgelegt. Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen sind zu einem Merkmal staatlicher Souveränität geworden.
Das Fürstentum Liechtenstein verfügt bislang über keine Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung. Wirtschaftliche Analysen Liechtensteins stützen sich in erster Linie auf Einzelstatistiken wie die Volkszählung, die Betriebszählung oder die Statistik der Arbeitsplätze ab. Für die Festlegung der liechtensteinischen Beiträge an internationale Organisationen muss auf Vergleichsrechnungen zurückgegriffen werden. Das Informationsbedürfnis der Öffentlichkeit nach den allgemein üblichen Wirtschaftsdaten kann nur teilweise befriedigt werden. Am Aufbau einer Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung für Liechtenstein besteht deshalb nicht nur von ökonomischer, sondern auch von staatlicher Seite erhebliches Interesse.

[1] Bos (History), S. 18.

Die Kleinheit Liechtensteins - 32'000 Einwohner, 160 km^2 Landesfläche - sowie die Währungs- und Zollunion mit der benachbarten Schweiz führen zu besonderen Schwierigkeiten, was die Berechnung einer Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung betrifft. Diese Schwierigkeiten erfordern pragmatische Lösungen, ohne die Vergleichbarkeit der volkswirtschaftlichen Aggregate Liechtensteins mit den Aggregaten anderer Staaten zu beeinträchtigen.
Das Ziel der vorliegenden Arbeit ist es, detailliert darzulegen, wie unter diesen Bedingungen eine Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung für den Kleinstaat Liechtenstein berechnet werden kann. Am Ende soll ein praktikabler Vorschlag für die Berechnung der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung Liechtensteins (VGR FL) stehen. Um dieses Ziel zu erreichen, sind folgende Teilaufgaben zu bearbeiten:

- ein umsetzbares Grundkonzept für die VGR FL entwickeln,
- die Konten und Kontenpositionen der VGR FL definieren,
- die bestehende Datensituation in Liechtenstein prüfen,
- Vorschläge zur Verbesserung der Datensituation ausarbeiten,
- die Berechnungsverfahren für die einzelnen Kontenpositionen beschreiben,
- Vorschläge zur Deflationierung der VGR FL unterbreiten.

Der Zielsetzung entsprechend setzt sich diese Arbeit schwergewichtig mit der Art und Weise auseinander, wie das allgemein definierte System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen unter den besonderen Bedingungen des Kleinstaates Liechtenstein praktisch umgesetzt werden kann und welche Anpassungen hierbei vorzunehmen sind. Es ist nicht meine Absicht, in dieser Arbeit offene theoretische Fragen oder kontroverse Aspekte der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen detailliert zu diskutieren und hier neue Argumente einzubringen. Aufgrund der Datensituation in Liechtenstein ist es mir auch nicht möglich, bereits im Rahmen dieser Arbeit eine Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung für Liechtenstein zu erstellen.
Seine Grenzen sollten dem Kleinstaat immer gegenwärtig sein, wenn er nicht über sie stolpern will. So wird es in Liechtenstein in absehbarer Zeit nicht möglich sein, ein vollständiges System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen zu berechnen. Die Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung Liechtensteins wird sich auf bestimmte Teilrechnungen beschränken und ein redu-

ziertes, aber ausbaufähiges Kontensystem verwenden müssen. Bei verbesserter Datensituation kann das Kontensystem zu einem späteren Zeitpunkt erweitert werden, wenn dies von den Nutzern der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung Liechtensteins gewünscht wird.
Der Aufbau einer Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung wäre für einen Kleinstaat nicht bewältigbar ohne die Hilfe und Unterstützung anderer Staaten. Die Zusammenarbeit auf europäischer Ebene und das gute Verhältnis mit den beiden Nachbarstaaten Schweiz und Österreich sind wesentliche Voraussetzungen für das Gelingen dieses Unternehmens. Der Kleinstaat Liechtenstein profitiert von den Arbeiten, die viele andere Staaten seit Jahrzehnten im Zusammenhang mit der Schaffung internationaler Richtlinien für die Berechnung Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen geleistet haben. Im Gegenzug sollte sich Liechtenstein im Rahmen seiner Möglichkeiten an der internationalen Zusammenarbeit beteiligen und die Bemühungen der internationalen Organisationen zur Berechnung vergleichbarer Wirtschaftsdaten unterstützen. Wenn dies nicht vernachlässigt wird, ist die Berechnung der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung Liechtensteins auch Ausdruck der Solidarität mit anderen Staaten.
Die regelmässige Publikation einer Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung ist für einen Staat und seine Bevölkerung letztlich ein Akt der Selbstbeschreibung - eine Selbstbeschreibung, die es erlaubt, die eigenen wirtschaftlichen Stärken und Schwächen im Vergleich mit anderen Staaten einzuschätzen, und vielleicht auch mithilft, sich vor Überschätzung zu bewahren. Selbstbeschreibungen sind ein Stück des Weges zur Findung der eigenen Identität.

1.2 Die Gliederung der Arbeit

Die Arbeit gliedert sich in drei Teile: Sie beschreiben die Grundlagen, die Konzeption und die Berechnungsweise der VGR FL.
Teil I umfasst die Kapitel 1 bis 4. Im Anschluss an diese Einleitung führt Kapitel 2 kurz in das System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen ein.

Die Einführung definiert den Begriff „Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen“, schildert die Ziele und Bedeutung der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen und geht auf deren historische Entwicklung ein, die mehr als drei Jahrhunderte zurückreicht.
Kapitel 3 wendet sich der Situation Liechtensteins zu, soweit sie für den Aufbau der VGR FL relevant ist. Es werden die Gründe erläutert, die für den Aufbau der VGR FL sprechen, und die Verwendungsmöglichkeiten der VGR FL für die potentiellen Nutzer beschrieben. Einige Eckdaten Liechtensteins sollen einen Eindruck der Grösse und Struktur der Volkswirtschaft geben, die in der VGR FL erfasst werden soll. Diesem allgemeinen Bild der liechtensteinischen Volkswirtschaft schliessen sich die Ausführungen über die besonderen Schwierigkeiten des Aufbaus einer Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung in Liechtenstein an. Kapitel 3 schliesst mit der Darstellung der bisherigen Berechnungen volkswirtschaftlicher Aggregate in Liechtenstein, die bis in die Vierzigerjahre des 20. Jahrhunderts zurückreichen.
In Kapitel 4 werfe ich einen Blick auf die Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen anderer Kleinstaaten, um Vergleichsmöglichkeiten zu eröffnen. Näher betrachtet werden die Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen Luxemburgs, Islands und der Bahamas.
Teil II dieser Arbeit beginnt in Kapitel 5 mit der Darstellung des Konzeptes der VGR FL. Das Konzept beschreibt die Anforderungen an die VGR FL, skizziert das Kontensystem und bestimmt die zu erfassenden wirtschaftlichen Einheiten. Kapitel 6 definiert in Anlehnung an das Europäische System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen (ESVG 95) die einzelnen Transaktionen der VGR FL und formuliert den anzustrebenden Soll-Zustand. Dem Soll-Zustand wird mit der Beschreibung der liechtensteinischen Datensituation in Kapitel 7 der Ist-Zustand gegenübergestellt. Da die Datensituation nicht den Erfordernissen für die Berechnung einer Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung entspricht, enthält Kapitel 7 auch einen Abschnitt mit Vorschlägen zur Verbesserung der Datensituation in Liechtenstein.
Teil III der Dissertation beschreibt die Berechnung der VGR FL. Kapitel 8 legt für jedes Konto detailliert die Berechnungsweise der einzelnen Transaktionen dar. Dabei werden jeweils die zu verwendenden Datenquellen angegeben und die Unterschiede zum Europäischen System Volkswirtschaftlicher

Gesamtrechnungen aufgezeigt. Zur Berechnung Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen gehört auch die Frage der Deflationierung. Kapitel 9 zeigt zunächst die Probleme auf, die sich bei der Deflationierung der VGR FL stellen, und schlägt anschliessend zwei konkrete Lösungsmöglichkeiten vor.
Am Ende der Arbeit werden in Kapitel 10 die wichtigsten Ergebnisse und Schlussfolgerungen zusammengefasst. Der Anhang zeigt das Kontensystem der VGR FL mit sämtlichen Untertransaktionen, um dem Leser und der Leserin die Orientierung zu erleichtern.

2 Das System der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen

2.1 Der Begriff „Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen“

Mit dem Begriff „Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen“ werden „... gesamtwirtschaftliche Rechnungssysteme bezeichnet, die eine umfassende, systematische, quantitative Beschreibung gesamtwirtschaftlicher Grössen einer Volkswirtschaft in einer abgelaufenen Periode geben.“[2] Früher wurde anstelle der Bezeichnung Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen[3] auch der Begriff „Nationale Buchhaltung“ verwendet, er ist jedoch enger gefasst und heute nicht mehr in Gebrauch.[4] Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen bestehen aus mehreren Teilrechnungen, zu denen die Entstehungsrechnung, die Verteilungsrechnung, die Verwendungsrechnung, die Finanzierungsrechnung, die Bestandesrechnung und das Input-Output-System zählen. Da diese Teilrechnungen ein aufeinander abgestimmtes Ganzes bilden, spricht man auch vom „System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen“. Als konzeptionelle Grundlage der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen dient die Kreislauftheorie.[5]

---

[2] Brümmerhoff (VGR), S. 1. Vgl. zur Definition Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen auch SNA 93, 1.1, ESVG 95, 1.01, OECD (System 1952), S. 7, Brümmerhoff (Lexikon), S. 416, Stobbe (Vwl), S. 39, Ruggles (Social Accounting), S. 377, Bombach (Kreislauftheorie), S. 366, und Krelle (VGR), S. 74.

[3] Im Englischen werden die Begriffe „National Accounts“ und „Social Accounting“ im gleichen Sinne wie der Begriff Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen verwendet.

[4] Der Begriff Nationale Buchhaltung war 1941 vom Niederländer E. van Cleeff eingeführt worden. Stobbe (VGR), S. 368 und 398.

[5] Stobbe (Vwl), S. 276. Vgl. zur Kreislauftheorie Krelle (VGR), S. 17ff., und Reich (Sozialprodukt), S. 67ff.

Typisches Merkmal der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen ist die Kombination von Wirtschaftssektoren und Transaktionen zu einem geschlossenen Kontensystem, um auf diese Weise die wirtschaftlichen Verflechtungen und Abläufe darzustellen. Die Wirtschaftssektoren fassen diejenigen Wirtschaftssubjekte zusammen, die ein gleichartiges wirtschaftliches Verhalten aufweisen, wobei zumindest zwischen den drei Sektoren Unternehmen, Staat und private Haushalte unterschieden wird.[6] Ergänzt werden die Sektoren der zu betrachtenden Volkswirtschaft durch die Kategorie „übrige Welt". Die übrige Welt umfasst die gebietsfremden Wirtschaftssubjekte, soweit sie Transaktionen mit gebietsansässigen Akteuren durchführen.
Zwischen den Wirtschaftssubjekten finden im Zeitablauf eine Vielzahl unterschiedlichster Einzeltransaktionen statt, die in den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen in Geldeinheiten ausgedrückt und nach wirtschaftlichen Aspekten zusammengefasst werden. Beispiele für Einzeltransaktionen sind die Materialeinkäufe eines Unternehmens, die Arbeitsleistung eines Arbeitnehmers oder die Gewährung von Krediten durch eine Bank. Die verschiedenen Transaktionsarten werden in den einzelnen Konten der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen so angeordnet, dass die jeweiligen Kontensaldi eine spezifische ökonomische Bedeutung erhalten. Zu den bekanntesten dieser Kontensaldi zählen das Bruttoinlandsprodukt und das Bruttonationaleinkommen, welches früher als Bruttosozialprodukt bezeichnet wurde.[7]
Der konkrete Inhalt des Begriffs Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen ist über die Jahrzehnte betrachtet nicht gleichgeblieben, sondern hat sich weiterentwickelt und erweitert. Ablesen lässt sich die Entwicklung an den verschiedenen Generationen internationaler Richtlinien, in denen die Berechnung Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen während der letzten fünfzig Jahre kodifiziert wurde. Diese Entwicklung der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen dürfte sich weiter fortsetzen, da nur so eine adäquate Beschreibung der sich verändernden Volkswirtschaften gewährleistet werden kann. Hinzu kommt, dass sich auch die gesellschaftlich gesetzten Ziele

[6] So z.B. bei Meade (National Income), S. 230, und im Standardsystem Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen der OECD von 1952. OECD (System 1952), S. 27.

[7] ESVG 95, 8.94.

ändern, die mit der Berechnung Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen verfolgt werden. Auf diese Ziele ist deshalb näher einzugehen.

2.2 Ziele und Bedeutung der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen

Lange Zeit heftig diskutiert war die Frage, ob mit den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen das Ziel der Wohlfahrtsmessung erreicht werden kann oder nicht. Mittlerweile ist unbestritten, dass die Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen kein geeignetes Instrument darstellen, um die Entwicklung der wirtschaftlichen Wohlfahrt eines Landes zu verfolgen.[8] Die wirtschaftliche Wohlfahrt hat viele Dimensionen, von denen die meisten nicht in Geldeinheiten umgerechnet werden können.[9]
Als Ziel der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen steht heute die Messung konkreter wirtschaftlicher Einzelsachverhalte im Vordergrund:[10]

- Messung der Produktion der Gesamtwirtschaft und der Wirtschaftssektoren,
- Messung der in der Produktion erzielten Einkommen und ihrer Verteilung,
- Messung der monetären Gesamtnachfrage,
- Messung der Vermögensbildung und ihrer Finanzierung,
- Messung des volkswirtschaftlichen Erfolges von Wirtschaftssektoren.

---

[8] Vgl. Eisner (Total), S. 8, und Reich (Sozialprodukt), S. 200ff. Um die Wohlfahrtsentwicklung zu messen, wurden Indikatorensysteme entwickelt, die auch nichtmonetäre Faktoren einbeziehen (Lebenserwartung, Alphabetisierungsgrad, Anteil höherer Schulbildung etc.). Zu den bekanntesten Indikatoren zählen der Human Development Index des United Nations Development Programme (UNDP) und die Sozialindikatoren der OECD. Vgl. UNDP (Human Development), S. 127ff., und OECD (Social Indicators), S. 11ff.

[9] ESVG 95, 1.22.

[10] Brümmerhoff (Lexikon), S. 454.

Die Messungen dieser Einzelsachverhalte erfolgen in den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen nicht unabhängig, sondern aufeinander abgestimmt.[11] Dabei gewährleistet die Verwendung eines geschlossenen Kontensystems die Konsistenz der Definitionen, stellt den Datenbedarf in einer Gesamtschau dar, erleichtert die gegenseitige Abstimmung der Datenquellen, zeigt die Beziehungen zwischen den einzelnen Messgrössen auf und eröffnet Kontrollmöglichkeiten.

Aus den Zielen lassen sich zum Teil bereits die Verwendungszwecke und damit die Bedeutung der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen erkennen. Dass den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen erhebliche Bedeutung zukommt, lässt sich aus dem Stellenwert ersehen, der ihnen die öffentliche Hand zumisst. Beginnend mit Australien im Jahre 1886 wurde die regelmässige Berechnung Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen im Laufe der Zeit allgemein als staatliche Aufgabe anerkannt und von der Staatengemeinschaft auf die Traktandenliste des Völkerbundes und der Vereinten Nationen gesetzt.[12]

Aus staatlicher Sicht sind die Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen u.a. von Bedeutung für die Beobachtung des Wirtschaftsverlaufs, die Vergleiche mit anderen Ländern, die Konzipierung und Beurteilung wirtschaftspolitischer Massnahmen, die Geldpolitik, die Finanzpolitik, den Finanzausgleich und die Bemessung der Beiträge an internationale Organisationen.[13]

Den Unternehmen können die Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen dazu dienen, sich einen Überblick über mögliche Exportländer oder Wirtschaftsstandorte zu verschaffen, die eigene Entwicklung mit jener der Gesamtwirtschaft zu vergleichen oder anhand von Prognoserechnungen der volkswirtschaftlichen Grössen Rückschlüsse auf die zu erwartende Nachfrage zu ziehen. Je nach Aufbereitung der Daten der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen besteht für die Unternehmen auch die Möglichkeit, anhand einer Wertschöpfungsrechnung die eigenen Stärken und Schwächen

---

[11] Vgl. Stone (Functions), S. 2.

[12] Vgl. Stobbe (VGR), S. 399, United Nations (Social Accounts), Preface, und Bos (History), S. 8.

[13] Vgl. Stobbe (Vwl), S. 277.

im Vergleich mit dem Branchendurchschnitt oder den Besten einer Branche zu analysieren.[14]

Ein weiteres Anwendungsfeld der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen liegt in der wissenschaftlichen Forschung. Die Zahlen der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen bilden die zentrale Basis, um ökonomische Theorien zu überprüfen, um Beziehungen zwischen ökonomischen Grössen mit ökonometrischen Methoden zu quantifizieren oder um die wirtschaftliche Entwicklung zu analysieren. Sie geben Hinweise auf die Ursachen wirtschaftlicher Krisen und sind damit auch ein Ausgangspunkt für wirtschaftspolitische Massnahmen, deren Wirkungsweise anhand der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen überprüft werden kann. Mithilfe der Zahlen der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen können Modellrechnungen durchgeführt werden, um Szenarien verschiedener möglicher Entwicklungswege zu ermitteln. Wie weit die tatsächliche Entwicklung vom ursprünglich gewünschten Szenario abweicht, lässt sich einige Zeit später wiederum anhand der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen feststellen.[15] Für die Ökonomie sind die Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen somit ein zentrales Arbeitsinstrument.

Internationale Organisationen und supranationale Gemeinschaften wie die Europäische Union sind an den Grössen der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen interessiert, um ihre Finanzierung zu regeln, um die Konvergenzkriterien des Maastricht-Vertrages zu überprüfen oder um Zielregionen für die von ihnen gewährte wirtschaftliche Unterstützung zu bestimmen (Strukturbeihilfen).[16]

Die genannten Verwendungszwecke und die Vielzahl der Nutzer verdeutlichen, dass die Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen heute von nicht zu vernachlässigender Bedeutung sind - insbesondere für die Wirtschaftspolitik und die ökonomische Forschung.

---

[14] Vgl. zu den Möglichkeiten der Wertschöpfungsrechnung Haller (Wertschöpfungsrechnung), S. 289ff., sowie Abschnitt 3.2.2 dieser Arbeit.

[15] Vgl. Kneschaurek (Entwicklungsperspektiven), S. 31ff.

[16] Vgl. ESVG 95, 1.04, und Schubert (Europäische Union), S. 47.

2.3 Die Entwicklung der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen

Die Ursprünge der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen können bis ins 17. Jahrhundert zurückverfolgt werden. Im Jahre 1665 schätzte William Petty (1623 - 1687) zum ersten Mal das Volkseinkommen von England und Wales und errechnete eine Summe von 40 Mio. Pfund Sterling bei einer Bevölkerung von 6 Mio. Menschen. Petty ging für seine Schätzung vom Verwendungsansatz aus, wobei er annahm, dass das jährliche Einkommen eines Landes gleich seinen jährlichen Ausgaben sei, und gliederte die Einkommen anschliessend nach ihrer Herkunft aus Vermögen und Arbeit auf. Die jährlichen Ausgaben schätzte er, indem er einen Durchschnittsbetrag pro Kopf ermittelte und anschliessend mit der Bevölkerungszahl multiplizierte. Publizieren durfte Petty seine Untersuchungen jedoch nicht, weil sie nach Auffassung der Behörden einen zu weitgehenden Einblick in die Wirtschaftskraft Englands gaben und man Rücksicht auf die Empfindlichkeiten Frankreichs nehmen wollte, dessen wirtschaftliche Vorrangstellung Petty anzweifelte.[17]

1696 setzte Gregory King (1648 - 1712) mit seiner Berechnung des englischen Volkseinkommens die Arbeit von Petty in einer Qualität fort, die für die nächsten 200 Jahre unerreicht bleiben sollte.[18] Er benutzte bereits alle drei der heute für die Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen verwendeten Rechnungsansätze und nahm detaillierte Einzelschätzungen für die Einkommen der verschiedenen Berufsgruppen vor. King berechnete das Volkseinkommen als Summe der gesamten Ausgaben und des Vermögenszuwachses und berücksichtigte damit im Gegensatz zu Petty, dass ein Teil des Einkommens nicht ausgegeben, sondern gespart wird. Wichtigste Datenquelle waren für King die Aufzeichnungen der Steuerbehörden. Als Neuerer erwies sich

[17] Studenski (Income), S. 28f. Pettys Volkseinkommensschätzungen finden sich in seinen Werken „Verbum Sapienti“ (1665) und „Political Arithmetick“ (1676), die erst 1690 bzw. 1691 veröffentlicht werden durften.

[18] Bos (History), S. 7, und Studenski (Income), S. 40.

King auch, indem er das Volkseinkommen nicht nur für ein einzelnes Jahr berechnete, sondern längere Zeitreihen auswies. Er führte die ersten Prognoserechnungen durch und schätzte die Volkseinkommen von Frankreich und Holland, um Einkommensvergleiche mit England vornehmen zu können.[19]
England war in der Entwicklung der Volkseinkommensberechnung vorausgegangen, Frankreich folgte jedoch bald darauf. Im Jahre 1697 stellte Pierre le Pesant de Boisguilbert (1646 - 1714) erste grobe Schätzungen zum Rückgang des Volkseinkommens seit dem Regierungsantritt von Ludwig XIV. und dem Anteil der Agrar- bzw. der Industrieproduktion an der Gesamtproduktion an.[20] Marschall de Vauban (1633-1707) berechnete 1707 in Kenntnis der Arbeit von Boisguilbert nach eigenen detaillierten Untersuchungen die wichtigsten Bestandteile des französischen Volkseinkommens, zeigte die Nützlichkeit dieser Berechnungen für die Wirtschaftspolitik auf und wies auf die Notwendigkeit staatlicher Beteiligung bei der Einrichtung und Führung der statistischen Aufzeichnungen hin. Während die im Ausland erfolgte Drucklegung von Boisguilberts Arbeit zunächst unbemerkt geblieben war, erregten die Berechnungen Vaubans mehr Aufsehen - mit dem unerfreulichen Ergebnis, dass die Publikationen beider Pioniere durch Ludwig XIV. verboten wurden, Boisguilbert seine Anstellung im öffentlichen Dienst verlor und Vauban wenige Monate später verstarb.[21]
In der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts wurden zwar sowohl in England wie in Frankreich einzelne grobe Volkseinkommensschätzungen durchge-

[19] Studenski (Income), S. 31ff. Vollständig veröffentlicht wurde die Arbeit von Gregory King erst im Jahre 1802. Charles Davenant (1656 - 1714) hatte jedoch Auszüge der Untersuchungen von King in sein eigenes Werk aufgenommen, das 1698 publiziert wurde.

[20] Vgl. Boisguilbert (Détail), Kapitel I - V, S. 9 - 16, und Studenski (Income), S. 52ff. Das Hauptwerk Boisguilberts „Le Détail de la France“ erschien 1695, die zweite Auflage 1697. Folgt man der Jahresangabe von Studenski (Income), S. 53, enthält erst die zweite Auflage des Werkes Schätzungen zum Rückgang des französischen Volkseinkommens.

[21] Studenski (Income), S. 54ff. Marschall de Vauban publizierte seine Berechnungen 1707 unter dem Titel „Le projet d'une Dîme royale“.

führt,[22] als bedeutsam für die Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen erwies sich aber erst wieder die Entwicklung des „tableau économique“ von François Quesnay (1694 - 1774) im Jahre 1758. Das „tableau économique“ beschrieb mittels eines hypothetischen Zahlenbeispiels erstmals den Geldkreislauf zwischen drei Sektoren der Volkswirtschaft, und zwar so, dass Einnahmen und Ausgaben jedes Sektors am Ende des Jahres ausgeglichen waren und der Kreislauf von neuem beginnen konnte.[23] Dabei betrachtete Quesnay nur die Tätigkeiten in der Land- und Forstwirtschaft, in der Fischerei und im Bergbau als wertschöpfend.[24]

Im Gefolge der Untersuchungen von Quesnay erwachte sowohl in Frankreich wie in England wieder das Interesse an konkreten Volkseinkommensberechnungen, wobei wie bereits bei Petty und Vauban das Anliegen eine wichtige Rolle spielte, die Einführung einer allgemeinen Einkommenssteuer zur Stärkung bzw. Sanierung der Staatsfinanzen zu propagieren. In ihrer Qualität bedeutsam waren insbesondere die Volkseinkommensberechnungen von Arthur Young (1741 - 1820) für England im Jahre 1770 und von Antoine Laurent Lavoisier (1743 - 1794) für Frankreich im Jahre 1791.[25] Nachdem die Volkseinkommensberechnungen lange Zeit auf England und Frankreich beschränkt geblieben waren, wurde gegen Ende des 18. Jahrhun-

---

[22] So von Matthew Decker 1740 in England und von Dûtot 1738 in Frankreich. Vgl. Studenski (Income), S. 41 und 60.

[23] Studenski (Income), S. 63ff., und Stobbe (VGR), S. 397. Bürgin stellt allerdings in Frage, ob das „tableau économique“ tatsächlich einen wirtschaftlichen Kreislauf im heutigen Sinne darstellt. Vgl. Bürgin (Quesnay), S. 13ff. Die mathematischen Besonderheiten des „tableau économique“ erläutert Peter (Kreislaufbetrachtung), S. 375ff.

[24] Stobbe (VGR), S. 397. Diesem engen Produktionsbegriff widersprachen bald darauf wieder François Forbonnais (1722-1800) und Etienne Bonnet de Condillac (1715 - 1780), die wie Petty, King, Boisguilbert und Vauban einen umfassenden Produktionsbegriff vertraten. Vgl. Studenski (Income), S. 65f.

[25] Studenski (Income), S. 41ff. und S. 68ff. Lavoisier berechnete das französische Volkseinkommen im Auftrag der französischen Nationalversammlung. Drei Jahre später wurde er guillotiniert. Studenski (Income), S. 70.

derts auch in Russland das Volkseinkommen berechnet.[26] Auch hier kam es zu einem Publikationsverbot seitens der Regierung.[27]

Die Zahl der Volkseinkommensberechnungen stieg im 19. Jahrhundert, besonders in England und Frankreich, deutlich an. Noch immer handelte es sich typischerweise um Einzelschätzungen für bestimmte Jahre, die von Privatpersonen durchgeführt wurden. Bemerkenswert sind für England die Berechnungen von Henry Beeke und von Benjamin Bell in den Jahren 1799 - 1802, das umfassende statistische Werk von Patrick Colquhoun im Jahre 1814, die erste Berechnung des realen Volkseinkommens durch Joseph Lowe im Jahre 1822, die erstmalige Abstützung der Volkseinkommensberechnung auf die Daten der Einkommenssteuererhebung durch William Ray Smee im Jahre 1846 sowie die detaillierten Berechnungen von Robert Dudley Baxter 1868 und Sir Robert Giffen 1878 und 1889.[28]

Wechselhafter als in England verlief die Entwicklung in Frankreich. Während zu Beginn des 19. Jahrhunderts noch ein erhebliches Interesse an den Volkseinkommensberechnungen bestanden hatte, um die wirtschaftliche Stärke Frankreichs gegenüber seinem Rivalen England zu belegen, kam es nach dem Ende der napoleonischen Herrschaft zu einem weitgehenden Stillstand. Ab der Jahrhundertmitte erwachte das Interesse wieder und für die letzten drei Jahrzehnte des 19. Jahrhunderts können mindestens 18 verschiedene Volkseinkommensberechnungen gezählt werden. Besonders erwähnenswert sind die Berechnungen von Moreau de Jonnès 1856, von Paul Leroy-Beaulieu 1881 und von Alfred de Foville 1887.[29]

In der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts weitete sich der Kreis jener Länder aus, in denen Volkseinkommensberechnungen durchgeführt wurden. Neu hinzu kamen die Vereinigten Staaten (1843), Deutschland (1846 für

---

[26] Vgl. Studenski (Income), S. 90ff. Zu erwähnen ist in diesem Zusammenhang auch die Weiterentwicklung der Kreislauftheorie durch Joseph Lang (1775? - 1819?), der ab 1803 an der russischen Universität Charkow lehrte. Vgl. Lang (Arithmetik), S. 5ff.

[27] Studenski (Income), S. 78.

[28] Studenski (Income), S. 43ff. und S. 102ff.

[29] Studenski (Income), S. 120ff.

Preussen,[30] 1863 für Württemberg, 1899 für das deutsche Kaiserreich), Österreich (1861), Australien (1886) und Norwegen (1893). Die australische Volkseinkommensberechnung von 1886 stellte zugleich den Beginn der Berechnung und regelmässigen Publikation von Volkseinkommenszahlen durch staatliche Behörden dar.[31]

Für die weitere Entwicklung der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen erwiesen sich die beiden Weltkriege des 20. Jahrhunderts bzw. die mit ihnen zusammenhängenden wirtschaftlichen Probleme als eigentliche Schrittmacher. In der Zwischenkriegszeit wurde die wissenschaftliche Diskussion über die grundlegenden Konzepte der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen insbesondere durch die Arbeiten von Colin Clark[32] und Simon Kuznets[33] wiederbelebt, Leontief begründete die Input-Output-Analyse[34] und die Entstehung der Ökonometrie rief nach längeren Zeitreihen gesamtwirtschaftlicher Grössen.[35] Die Zahl der Länder, für die systematische Volkseinkommensschätzungen vorgenommen wurden, erhöhte sich von 13 im Jahre 1919 auf 33 im Jahre 1939.[36] In der „Treatise on Money" (1930) und der „General Theory" (1936) legte John Maynard Keynes in seinen Definitionsgleichungen die theoretische Grundlage für die modernen Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen.[37] Keynes förderte und beriet Richard Stone,[38] der

---

[30] Stobbe (VGR), S. 397. Volkseinkommensberechnungen für Preussen und Österreich finden sich bereits für das Jahr 1828, doch ist nicht klar, wie diese Zahlen ermittelt wurden. Vgl. Clark (Internationaler Vergleich), S. 51.

[31] Studenski (Income), S. 141, und Stobbe (VGR), S. 397.

[32] Die Hauptwerke Clarks in dieser Zeit sind Clark (National Income 1924 - 1931), Clark (Outlay) und Clark (Progress). Clark ging bei seinen Volkseinkommensberechnungen von 1932 bereits von den Definitionsgleichungen aus, die Keynes 1930 in seiner 'Treatise on Money' dargelegt hatte. Vgl. Clark (Production), S. 207.

[33] Kuznets (Commodity Flow) und Kuznets (National Income 1919 - 1938).

[34] Leontieff (Kreislauf) und Leontief (Input-Output).

[35] Bos (History), S. 8ff.

[36] Stobbe (VGR), S. 398.

[37] Vgl. Keynes (General Theory), Chapter 6, S. 52ff., und Stone (Functions), S. 10f.

1941 gemeinsam mit James Meade die Einkommens- und Ausgabenseite der britischen Volkswirtschaft im Rahmen eines neu entwickelten, geschlossenen Kontensystems schätzte.[39] Richard Stone sollte die Entwicklung der modernen Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen massgeblich prägen.

Die Zeit nach dem Zweiten Weltkrieg war gekennzeichnet durch die Schaffung internationaler Richtlinien zur Vereinheitlichung der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen. Die meisten Ländern sahen nun die regelmässige Berechnung der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen als selbstverständlichen Bestandteil des staatlichen Aufgabenkataloges. Im September 1944 trafen sich Vertreter Grossbritanniens, der Vereinigten Staaten und Kanadas, „... um den Gedankenaustausch zu pflegen ... und, wenn möglich, Einheitlichkeit in der Terminologie und der Behandlung kontroverser Themen zu erreichen.“[40] Als Ergebnis dieses Treffens wurden die Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen der Vereinigten Staaten und Kanadas an das von Richard Stone und James Meade für Grossbritannien entwickelte Kontensystem angeglichen.[41] Damit war der weitere Weg zu international einheitlichen Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen in Form von Sektorkonten vorgezeichnet.

Der Durchbruch gelang 1947 mit der ersten internationalen Richtlinie über Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen. Ein internationales Expertengremium unter der Leitung von Richard Stone hatte 1945 das Völkerbundmandat von 1939 zur Volkseinkommensberechnung wieder aufgenommen.[42] Zwei Jahre später publizierten die Vereinten Nationen die Richtlinie unter

---

[38] Stone war während des Zweiten Weltkrieges Assistent von Keynes. Vgl. Pesaran (Stone), S. 5.

[39] Das britische Schatzamt publizierte diese Volkseinkommensberechnung gemeinsam mit dem Budgetvorschlag an das Parlament, womit die Bedeutung der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen für die Finanzpolitik öffentlich dokumentiert war. Vgl. Harrod (Keynes), S. 497ff., zitiert nach Studenski (Income), S. 152, und Kaldor (White Paper), S. 181.

[40] Im Original: „... to exchange views ... and, if possible, to bring about uniformity in terminology and the treatment of controversial items.“ Denison (Tripartite Discussions), S. 3, zitiert nach Bos (History), S. 13.

[41] Bos (History), S. 13f.

[42] United Nations (Social Accounts), S. 5.

dem Titel „Measurement of National Income and the Construction of Social Accounts“ und läuteten damit eine neue Ära in der Berechnung Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen ein.[43]

Insgesamt lassen sich bis heute vier Generationen internationaler Richtlinien unterscheiden. Auslöser für die Entwicklung der zweiten Generation nach der UNO-Richtlinie von 1947 war der Wunsch der OEEC[44] nach einem vereinfachten Kontensystem, um so den Einsatz der Marshallhilfe für den Wiederaufbau Europas planen zu können. Mit der Entwicklung des vereinfachten Kontensystems beauftragte die OEEC Richard Stone. 1951 legte er das „Simplified System of National Accounts“ vor, dem nach ersten Erfahrungen bei seiner Implementierung bereits 1952 das „Standardised System of National Accounts“ folgte. Gegenüber der ersten Richtlinie von 1947 handelte es sich um ein stark vereinfachtes Kontensystem. Kurz darauf traten die Vereinten Nationen wieder an Richard Stone heran, um eine neue internationale Richtlinie ausarbeiten zu lassen, die 1953 unter dem Titel „A System of National Accounts and Supporting Tables“ erschien. Betrachtet man die Rolle von Richard Stone, kann es nicht erstaunen, dass sich die Kontensysteme der OEEC und der Vereinten Nationen nun ziemlich ähnlich sahen.[45] Die verbliebenen Unterschiede wurden 1956 an einer Konferenz in New York weitestgehend ausgeräumt, worauf sowohl die Vereinten Nationen 1956 wie die OEEC 1958 eine revidierte Fassung ihrer Richtlinien veröffentlichten.[46] Diese revidierte OEEC-Richtlinie von 1958 bildete bis 1996 die Grundlage für die Nationale Buchhaltung der Schweiz.[47] Mit der Publikation der revidierten OEEC-Richtlinie war die Entwicklung der zweiten Generation internationaler Richtlinien abgeschlossen.

---

[43] Die erste internationale Richtlinie besteht grösstenteils aus einem von Richard Stone verfassten Anhang. Vgl. United Nations (Social Accounts), S. 21ff.

[44] Die OEEC (Organisation for European Economic Cooperation) ist die Vorläuferorganisation der heutigen OECD.

[45] Bos (History), S. 15f.

[46] OECD (System 1958), S. 9.

[47] Vgl. Eidgenössisches Statistisches Amt (Konzeption), S. 8.

1968 legten die Vereinten Nationen mit dem „System of National Accounts“ (SNA 68) die dritte Generation internationaler Richtlinien vor. Es handelte sich im Vergleich zur zweiten Generation um ein vollständig revidiertes und wesentlich detaillierteres Kontensystem, an dem wiederum Richard Stone neben Aidenoff als Hauptautor beteiligt war.[48] Die Europäischen Gemeinschaften erstellten 1970 unter der Bezeichnung „Europäisches System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen“ (ESVG) eine eigene Fassung des SNA 68, um es an die Anforderungen der europäischen Wirtschafts- und Sozialpolitik anzupassen.[49] Diese europäische Fassung wurde 1978 überarbeitet und dient seit 1997 als Grundlage für die Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung der Schweiz.[50]

Zum jetzigen Zeitpunkt sind in zahlreichen Ländern die Umstellungsarbeiten auf die vierte Generation internationaler Richtlinien im Gange, die die Vereinten Nationen 1993 unter Beibehaltung des Titels „System of National Accounts“ (SNA 93) publizierten. Die Ausarbeitung und Publikation der vierten Generation erfolgte gemeinsam mit vier weiteren internationalen Organisationen: den Europäischen Gemeinschaften, dem Internationalen Währungsfonds, der OECD und der Weltbank. Ein grundlegender Wechsel gegenüber dem SNA 68 erfolgte nicht, jedoch wurden viele Punkte klargestellt oder besser aufeinander abgestimmt.[51] Ähnlich wie 1970 erstellten die Europäischen Gemeinschaften eine eigene Fassung, die 1996 als „Europäisches System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen auf nationaler und regionaler Ebene“ (ESVG 95) erschien und eine gekürzte, aber inhaltlich weitgehend identische Version des SNA 93 darstellt.[52] Erstaunlich an der Entwicklung über vier Generationen internationaler Richtlinien hinweg ist die Tatsache, dass die grundlegenden Definitionen und Konzepte - mit Aus-

[48] Bos (History), S. 16.

[49] ESVG 78, S. 3.

[50] Bundesamt für Statistik (Methoden), S. 8.

[51] SNA 93, S. XXXiii.

[52] ESVG 95, 1.24.

nahme der Sektoreinteilung - praktisch unverändert geblieben sind.[53] Sie haben sich mittlerweile weltweit durchgesetzt, nachdem die ehemaligen Ostblockstaaten von ihrem „Material Product System“ (MPS) ebenfalls auf das SNA umgestellt haben.

Die heutigen Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen sind die Frucht einer Entwicklung, die von William Petty und Gregory King vor mehr als 300 Jahren eingeleitet wurde - eine Entwicklung, die nicht kontinuierlich und harmonisch, sondern schubweise verlief, und begleitet war von Publikationsverboten, methodischen Rückschritten und konzeptionellen Brüchen.

[53] Bos (History), S. 20f.

3 Die Situation Liechtensteins in Bezug auf den Aufbau der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung

3.1 Wieso eine Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung für Liechtenstein?

Aus staatlicher Sicht lassen sich eine ganze Reihe von Gründen nennen, die für den Aufbau der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung Liechtensteins (VGR FL) sprechen. Sie ergeben sich aus den Beziehungen Liechtensteins nach aussen ebenso wie aus dem Bedürfnis, die Grundlagen der Politikgestaltung im Innern zu verbessern. Versucht man die verschiedenen Gründe zu ordnen, lassen sich fünf Gruppen unterscheiden:

- souveränitätspolitische Aspekte,
- statistische Zusammenarbeit im EWR,
- finanzpolitische Gründe,
- wirtschaftspolitische Gründe,
- Verbesserung der Wirtschaftsstatistik.

Sie sollen nachfolgend kurz erläutert werden.

3.1.1 Souveränitätspolitische Aspekte

Eine der Konstanten der liechtensteinischen Aussenpolitik ist das beständige Bemühen, die liechtensteinische Souveränität durch internationale Anerkennung abzusichern.[54] Während Liechtenstein 1920 die Aufnahme in den Völ-

[54] So erklärte die Regierung 1988 gegenüber dem Landtag: "Oberstes Ziel der liechtensteinischen Aussenpolitik ist die Erhaltung der Souveränität des Staates Liechtenstein.", Regierung (Standort), S. 14. Aussenministerin Andrea Willi führte 1998 anlässlich ihrer Rede in der Generalversammlung der Vereinten Nationen aus: "Since the early 19th century Liechtenstein has been pursuing an active foreign policy which has been characterized, to a large extent, by the desire to strengthen its sovereignity.", Willi (Integration), S. 1.

kerbund noch verweigert wurde, gelang 1978 der Beitritt zum Europarat, 1990 zu den Vereinten Nationen, 1991 zur Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA) und 1995 zum Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) sowie zur Welthandelsorganisation (WTO).[55] Die staatlichen Beiträge an diese internationalen Organisationen und Vertragswerke werden anhand volkswirtschaftlicher Grössen festgelegt. So ist für die Berechnung des Mitgliederbeitrages an die Vereinten Nationen das Bruttonationaleinkommen zu berücksichtigen, während das Bruttoinlandsprodukt für die Berechnung der Beiträge an den Europarat, die EFTA und die EWR-Programme verwendet wird. Mit seiner Mitgliedschaft in diesen Institutionen hat sich Liechtenstein verpflichtet, seine Mitgliederbeiträge den jeweiligen Bestimmungen gemäss zu bezahlen. Ohne Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung ist aber eine ordnungsgemässe Berechnung des liechtensteinischen Beitrags in der Regel nicht möglich.[56]

Zur Problematik der Beitragsbemessung kommt ein zweiter souveränitätspolitischer Aspekt hinzu. Im Zuge der Internationalisierung der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen und ihrer allgemeinen Verbreitung nach dem Zweiten Weltkrieg entwickelten sich die Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen selbst zu einem Merkmal staatlicher Souveränität. Es wird heute als selbstverständlich vorausgesetzt, dass ein souveräner Staat über eine Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung verfügt. Aus diesem Grund glaubt man auch, die Beiträge der Mitgliedstaaten internationaler Organisationen anhand volkswirtschaftlicher Grössen festlegen zu können. Das Fehlen einer Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung bringt Erklärungsbedarf mit sich und

---

[55] Vgl. Regierung (Aussenpolitik), S. 25ff.

[56] Andererseits wäre es wohl unverhältnismässig, allein für die genaue Berechnung der internationalen Beiträge eine Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung zu erstellen, da die liechtensteinischen Beiträge im Vergleich mit jenen anderer Staaten sehr klein sind. So trägt Liechtenstein z.B. lediglich 0.006 % des ordentlichen Budgets der Vereinten Nationen (ca. 90'000 CHF). In der Praxis behilft man sich bei der Berechnung der liechtensteinischen Beiträge derzeit mit Schätzungen bzw. mit der bevölkerungsmässigen Umrechnung des schweizerischen Bruttoinlandsproduktes auf Liechtenstein.

kann Zweifel an der Fähigkeit Liechtensteins wecken, seinen staatlichen Aufgaben nachzukommen.

3.1.2 Statistische Zusammenarbeit im Europäischen Wirtschaftsraum

Am 2. Mai 1992 wurde das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum abgeschlossen, dem heute die 15 EU-Staaten und die drei EFTA-Staaten Norwegen, Island und Liechtenstein angehören. Das Ziel des Assoziierungsabkommens ist es, einen homogenen Wirtschaftsraum zu schaffen. Zur Erreichung dieses Zieles streben die Vertragsparteien unter anderem eine engere Zusammenarbeit im Bereich Statistik an.[57] Sie sorgen gemäss Art. 76 des EWR-Abkommens für die Erstellung und Verbreitung von kohärenten und vergleichbaren Statistiken für die Beschreibung und Überwachung aller einschlägigen wirtschaftlichen Aspekte des EWR. Konkretisiert wird diese Bestimmung in Protokoll 30 des EWR-Abkommens, welches auf das statistische Programm der EU verweist. In diesem Programm sind die Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen aufgeführt, wobei als Programmelemente insbesondere das Bruttosozialprodukt, das Europäische System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen (ESVG) und die Aggregate der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen genannt werden.[58]
Trotz seiner Zustimmung zum statistischen Programm des EWR ist Liechtenstein nicht verpflichtet, eine Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung zu erstellen, solange die Verordnung zum Europäischen System Volkswirt-

[57] Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, LGBl. 1995 Nr. 68, Art. 1 und 76.

[58] Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 4/ 1994 zur Änderung des Protokolls 30 zum EWR-Abkommen über die Zusammenarbeit im Bereich der Statistik. Kundmachung der Beschlüsse Nr. 1/ 1994 bis 44/ 1994 und 1/ 1995 bis 10/ 1995 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses, LGBl. 1995 Nr. 71, Anlage 4.

schaftlicher Gesamtrechnungen[59] nicht für Liechtenstein gilt. Der gemeinsame EWR-Ausschuss hat Liechtenstein bei der Übernahme dieser Verordnung in das EWR-Recht von deren Umsetzung ausgenommen.[60]
Somit hat sich Liechtenstein gemäss Art. 3 und Art. 76 sowie Protokoll 30 des EWR-Abkommens zwar grundsätzlich einverstanden erklärt, im Bereich Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen mit den anderen EWR-Ländern zusammenzuarbeiten, ist aber rechtlich nicht gebunden, eine Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung gemäss den Vorgaben des Europäischen Systems zu erstellen.

3.1.3 Finanzpolitische Gründe

Aus finanzpolitischer Sicht sprechen folgende Gründe für den Aufbau der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung Liechtensteins:

- bessere Datengrundlage für Anpassungen des Steuersystems,
- genauere Abschätzung der zu erwartenden Steuererträge,
- gesamtwirtschaftliche Beurteilung der Finanzpolitik,
- genauere Aufteilung der Mehrwertsteuererträgnisse,
- Festlegung des Beitrags für die Entwicklungszusammenarbeit anhand des Bruttosozialproduktes.

In der Geschichte der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen erwies sich der Wunsch nach einem gerechteren Steuersystem als einer der Hauptgründe für deren Entstehung und Weiterentwicklung. Im Vordergrund stand dabei

[59] Verordnung (EG) Nr. 2223/ 96 des Rates vom 25. Juni 1996 zum Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen auf nationaler und regionaler Ebene in der Europäischen Gemeinschaft (ESVG 95), ABl. L 310 vom 30.11.1996, S. 1.

[60] Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 13/ 1999 vom 29. Januar 1999 über die Änderung des Anhangs XXI (Statistik) des EWR-Abkommens. Kundmachung der Beschlüsse Nr. 1/ 1999 bis 14/ 1999 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses, LGBl. 1999 Nr. 77.

die Einführung einer allgemeinen Einkommenssteuer.[61] Das liechtensteinische Steuersystem belegt die natürlichen Personen mit einer Vermögens- und Erwerbssteuer, lässt aber die Vermögenseinkommen aus Finanzanlagen und Immobilien steuerfrei. Der Schritt zu einer allgemeinen Einkommenssteuer ist noch nicht vollzogen. Da eine solche begrenzte Einkommensbesteuerung dem Postulat der Steuergerechtigkeit widerspricht, wurde den Stimmberechtigten 1990 in einer Totalrevision des Steuergesetzes u.a. die Einführung der Einkommenssteuer vorgeschlagen. Die Gesetzesänderung wurde jedoch verworfen.[62] Es ist damit zu rechnen, dass die Diskussion über die Einkommensbesteuerung zu einem späteren Zeitpunkt wieder aufgenommen werden wird, da die grundsätzlichen Mängel weiterhin bestehen. Die Daten der VGR FL liessen sich dann verwenden, um das potentielle Steueraufkommen einer allgemeinen Einkommenssteuer abzuschätzen und die Steuersätze der politischen Zielsetzung entsprechend - z.B. aufkommensneutral - auszugestalten. Dies gilt ebenso für andere Anpassungen des Steuersystems, nicht nur für die Einführung einer allgemeinen Einkommenssteuer.[63]

Auch für den jährlichen Landesvoranschlag und die Finanzplanung des Landes ist es notwendig, das zukünftige Steueraufkommen zu schätzen. Da die Einnahmenentwicklung einer Reihe ergiebiger Steuerarten (Vermögens- und Erwerbssteuer, Kapital- und Ertragssteuer, Mehrwertsteuer) relativ eng mit der Entwicklung der volkswirtschaftlichen Aggregate verbunden ist, können Prognoserechnungen im Rahmen der VGR FL mithelfen, die zu budgetierenden Steuereinnahmen abzuschätzen.[64] Gerade in den letzten Jahren haben

---

[61] Sowohl William Petty wie Boisguilbert und Vauban benutzten ihre Berechnungen, um für die Einführung einer allgemeinen Einkommenssteuer zu plädieren und das mögliche Steueraufkommen zu berechnen. Vgl. Studenski (Income), S. 29, 53 und 55 sowie Abschnitt 2.3 dieser Arbeit.

[62] Volksabstimmung vom 19./ 21. Oktober 1990.

[63] Vgl. Kaldor (White Paper), S. 181: „It is impossible to judge intelligently the system of taxation ... without a quantitative record of the total economic activity of the nation, which forms its backgrond."

[64] So dient z.B. in Österreich die VGR auf Bundesebene als „... *das* Budgetierungshilfsmittel par excellence...". Franz (Daten), S. 126.

sich in Liechtenstein - bedingt durch die Umstellung auf die Mehrwertsteuer und den überproportionalen Anstieg der Einnahmen aus der Kapital- und Ertragssteuer - die Abweichungen zwischen den budgetierten und den tatsächlichen Einnahmen des Landes verstärkt.[65] Letztlich können derartige Abweichungen dazu führen, dass der Landesvoranschlag und die Finanzplanung in ihrer Funktion als finanzpolitische Steuerungsinstrumente geschwächt werden.[66]

Die Berechnung der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung ermöglicht, die Finanzpolitik des Staates nicht nur anhand der finanzpolitischen Grundsätze im engeren Sinne auszugestalten und zu beurteilen, sondern auch im Hinblick auf die Entwicklung der Gesamtwirtschaft.[67] Wachsen z.B. die Staatsausgaben rascher als die Gesamtwirtschaft, so wird sich früher oder später die Frage nach einer Erhöhung der Steuersätze oder zusätzlicher Kreditaufnahme stellen. Mithilfe von Staatsquoten wie der Realausgabenquote und der Abgabenquote[68] lassen sich die Beziehungen zwischen Staatshaushalt und Gesamtwirtschaft zahlenmässig darstellen und entsprechende Ziele formulieren.[69]

Ein weiterer Grund für die Berechnung der VGR FL ergibt sich im Zusammenhang mit der Aufteilung der gemeinsamen Mehrwertsteuererträgnisse mit der Schweiz. Gemäss der Vereinbarung zwischen Liechtenstein und der

---

[65] Während für den Zeitraum von 1990 bis 1994 eine durchschnittliche Abweichung der budgetierten Steuereinnahmen von den realisierten Steuereinnahmen in der Höhe von 3.2 % zu beobachten war, betrug die Abweichung für die Jahre 1995 bis 1998 durchschnittlich 12.4 %.

[66] Vgl. zur Budgetierung der Steuereinnahmen und zur Steuerungsfunktion des Landesvoranschlages Heeb (Staatshaushalt), S. 187 und 219.

[67] Vgl. Heeb (Staatshaushalt), S. 228, und Kaldor (White Paper), S. 181.

[68] Die Realausgabenquote stellt das Verhältnis der Ausgaben des Staates für die Erstellung öffentlicher Güter zum Bruttonationaleinkommen dar, während die Abgabenquote die gesamten Steuerzahlungen und sonstigen Abgaben (inkl. Sozialversicherung) in Beziehung zum Bruttonationaleinkommen setzt. Vgl. Blankart (Öffentliche Finanzen), S. 135f.

[69] Bei der Interpretation der Staatsquoten ist allerdings genau darauf zu achten, was gemessen wird, um Fehlschlüsse zu vermeiden. Vgl. zur Problematik von Staatsquoten Gantner (Messprobleme), S. 25ff.

Schweiz betreffend die Mehrwertsteuer im Fürstentum Liechtenstein werden die in den beiden Hoheitsgebieten eingenommenen Mehrwertsteuererträgnisse einem gemeinsamen Pool zugeführt.[70] Der Pool wird jährlich (nach Ausscheidung der Einnahmen aus dem Bereich Banken, Versicherungen, Immobilien und Beratung) gemäss der Bevölkerungszahl und dem Volkseinkommen beider Staaten aufgeteilt. Für Liechtenstein berechnet die Stabsstelle Finanzen das Volkseinkommen gemäss der Gliederung des Kontos „Volkseinkommen nach Einkommensarten".[71] Gegenüber dieser Berechnungsweise - derzeit die einzig mögliche - hat die Berechnung des Volkseinkommens im Rahmen der VGR FL den Vorteil, dass das Kontensystem zusätzliche Kontrollmöglichkeiten eröffnet. Mit dem Aufbau der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung müssen zudem die Datengrundlagen verbessert werden, was ebenfalls zu einer besser abgestützten Berechnung des Volkseinkommens beiträgt.

Von finanzpolitischer Bedeutung ist die Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung schliesslich bei der Festlegung des staatlichen Beitrages für die Entwicklungszusammenarbeit. Anlässlich der Konferenz für Umwelt und Entwicklung (UNCED) 1992 in Rio de Janeiro, an welcher Liechtenstein vertreten war, haben sich die Industrieländer darauf geeinigt, ihre Mittel für Entwicklungszusammenarbeit so rasch wie möglich auf 0.7 % des Bruttosozialproduktes zu erhöhen. Wie bei den staatlichen Beiträgen an internationale Organisationen stellt sich hier das Problem, dass die zu verwendende Schlüsselgrösse für Liechtenstein nicht vorliegt.[72]

---

[70] Vereinbarung zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Schweizerischen Eidgenossenschaft zum Vertrag betreffend die Mehrwertsteuer im Fürstentum Liechtenstein, LGBl. 1995 Nr. 31, Art. 7.

[71] Das Konto „Volkseinkommen nach Einkommensarten" wurde in der ehemaligen Nationalen Buchhaltung der Schweiz verwendet und entspricht in seiner Untergliederung dem Volkseinkommenskonto im Standardsystem der OECD von 1958. Vgl. Eidgenössisches Statistisches Amt (Konzeption), S. 134, und OECD (System 1958), S. 42.

[72] Bis zur Berechnung der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung hat die Regierung beschlossen, für den staatlichen Beitrag an die Entwicklungszusammenarbeit 1 % der budgetierten Gesamtausgaben des Landes einzusetzen. Regierung (Aussenpolitik), S. 71, und Regierung (Ent-

3.1.4 Wirtschaftspolitische Gründe

Eine zielgerichtete Gestaltung der Wirtschaftspolitik setzt zunächst eine Analyse der bisherigen Entwicklung, der derzeitigen Stärken und Schwächen sowie der möglichen Entwicklungsperspektiven voraus. Ohne gesamtwirtschaftliche Daten ist eine solche Analyse nicht möglich. Die von der Regierung in Auftrag gegebenen Gutachten zu den wirtschaftlichen Perspektiven des Fürstentums Liechtenstein aus den Jahren 1982 und 1990 beklagen denn auch mit deutlichen Worten den „... fast vollständige[n] Mangel an wichtigen gesamtwirtschaftlichen Daten und die teilweise problematische und interpretationsbedürftige Statistik...“.[73] Bevor die Gutachter mit der eigentlichen Wirtschaftsanalyse beginnen konnten, mussten sie die Entwicklung des realen Bruttoinlandsproduktes Liechtensteins schätzen. Trotz „... mühsamer und zeitaufwendiger Kleinarbeit - fast wie bei einem Puzzle-Spiel ...“ liessen sich die errechneten BIP-Werte nur im Sinn von Tendenzaussagen verwenden und es blieb festzuhalten, „... dass die unzureichende Datenbasis nach wie vor ein ernsthaftes Hindernis für vertiefte Wirtschaftsanalysen und -prognosen bildet.“[74] Mit der VGR FL liesse sich dieses Hindernis beheben und die Wirtschaftsanalysen könnten rascher, vertiefter und mit geringerem Aufwand erstellt werden. Wichtiger noch ist der Aspekt, dass die unzureichende Datenbasis die Gefahr von Fehlinterpretationen und Fehlschlüssen birgt, die sehr kostspielig werden können, wenn aus ihnen wirkungslose oder kontraproduktive wirtschaftspolitische Massnahmen abgeleitet werden.
Die Daten der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung dienen der Wirtschaftspolitik nicht nur als Grundlage von Wirtschaftsanalysen, sondern auch als Warnsignale. Fällt z.B. die Zuwachsrate der gesamtwirtschaftlichen Arbeitsproduktivität (BIP real je Erwerbstätigen) hinter jene der anderen Industrieländer zurück, so führt dies längerfristig zu einer Verschlechterung

---

wicklungszusammenarbeit), S. 5f. Vgl. zur Zielsetzung von 0.7 % des Bruttosozialproduktes auch Landtag (1994 I), S. 216, und Landtag (September 1998), S. 1778ff.

[73] Kneschaurek (Analysen), S. 1.

[74] Kneschaurek (Entwicklungsperspektiven), S. 6f.

der Wettbewerbsposition des Wirtschaftsstandortes.[75] Analoge Überlegungen gelten auf der Ebene der einzelnen Wirtschaftszweige, deren Wettbewerbspositionen anhand der Daten der VGR FL beurteilt werden können. Hier stellt die Wertschöpfung je Beschäftigten ein Mass für die Qualität der Produktionsleistungen dar.[76] Wirtschaftszweige mit unterdurchschnittlicher Wertschöpfung je Beschäftigten sind in der Regel „... mit schwierigen strukturellen Anpassungsproblemen konfrontiert; ihr Ertragsniveau ist gedrückt, genauso wie das allgemeine Lohnniveau. Arbeitskräfte wandern ab; die aus Rationalisierungsgründen abgebauten Arbeitskräfte haben Mühe, auf Grund ihrer mangelnden Qualifikation neue Stellen zu finden." In diesen Wirtschaftszweigen ist die Ertragslage vieler Unternehmen „... unzureichend, um auf lange Sicht eine eigenständige Entwicklung zu gewährleisten und das Risiko und die Kosten einer innovativen, auf die ständige qualitative Erneuerung der Produktionsstrukturen ausgerichtete[n] Unternehmenspolitik zu tragen."[77] Wenn derartige Entwicklungen frühzeitig erkannt werden, kann die Wirtschaftspolitik versuchen, die spezifischen Rahmenbedingungen zu verbessern oder präventive Massnahmen zu ergreifen, um den Umstrukturierungsprozess ohne plötzliche Massenentlassungen zu bewältigen.[78]

3.1.5 Wirtschaftsstatistische Gründe

Wer sich ein Bild der gesamtwirtschaftlichen Lage der liechtensteinischen Volkswirtschaft machen will, wird sich derzeit in erster Linie auf die Statistik der Arbeitsplätze in Liechtenstein, die AHV-Statistik der Erwerbseinkommen und den vierteljährlichen Konjunkturtest abstützen. Was weitgehend fehlt, sind gesamtwirtschaftliche Daten, die in Geldeinheiten

[75] Vgl. Kneschaurek (Entwicklungsperspektiven), S. 33f.

[76] Kneschaurek (Entwicklungsperspektiven), S. 116.

[77] Kneschaurek (Entwicklungsperspektiven), S. 121f.

[78] Vgl. zur Verwendung der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen für Langfristprognosen Graf (Wirtschaftspraxis), S. 121ff.

ausgedrückt werden: Produktionswert, Wertschöpfung der verschiedenen Sektoren, Arbeitnehmerentgelt der Wohnbevölkerung, Vermögenseinkommen, Konsumausgaben, Investitionen, Gesamtexporte, Gesamtimporte usw.
Mit dem Aufbau der VGR FL kann eine grosse Lücke in der liechtensteinischen Wirtschaftsstatistik geschlossen werden, da sich diese bis anhin fast ausschliesslich als Mengenstatistik präsentiert. Aufgrund ihres umfassenden Charakters und der Verwendung international vereinheitlichter Definitionen ist die Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung auch ideal, um als Koordinationsinstrument der Wirtschaftsstatistik zu dienen: einerseits als konzeptioneller Rahmen, der die Konsistenz der Begriffe und Klassifikationen sichert, andererseits als Kontenrahmen, der die numerische Abstimmung der Daten aus den verschiedenen Erhebungen ermöglicht.[79]

3.2 Die Nutzer der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung Liechtensteins

3.2.1 Die staatlichen Behörden

Die obigen Ausführungen zeigen, dass die VGR FL für die staatlichen Behörden von unmittelbarem Interesse ist. Besonders relevant ist die VGR FL für den Landtag, die Regierung, das Amt für Volkswirtschaft, die Steuerverwaltung und die Stabsstelle Finanzen.
Das Interesse des Landtags und der Regierung soll an dieser Stelle lediglich am Beispiel der Entwicklungszusammenarbeit verdeutlicht werden, nachdem sich die verschiedenen Anwendungsmöglichkeiten der VGR FL bereits aus den Ausführungen in Abschnitt 3.1 ergeben.
Anlässlich der Debatte über die zukünftige Ausrichtung der Entwicklungszusammenarbeit im September 1998 forderten verschiedene Landtagsabgeordnete die Regierung auf, das Bruttosozialprodukt Liechtensteins zu be-

[79] SNA 93, 1.43. Vgl. auch Neubauer (Wirtschaftsstatistik), S. 56.

rechnen, um die Höhe der finanziellen Mittel für die Entwicklungszusammenarbeit anhand dieser Grösse festlegen zu können. So stellte der Abgeordnete Alois Beck fest: „Faktum ist ..., dass man sich schon vor geraumer Zeit verpflichtet hat, 0.7 Prozent des Bruttosozialprodukts für Entwicklungszusammenarbeit aufzuwenden. Und hier ist auch die Regierung in der Pflicht.“[80] Der Abgeordnete Egon Matt führte aus: „Nur schon die Tatsache, dass hier keine Zahl [das Bruttosozialprodukt, W.O.] offiziell vorliegt, finde ich einen Hohn. Das reichste Land der Welt, oder eines der reichsten Länder der Welt, lässt sich nicht in die Geldtasche schauen. Nur schon diese Tatsache, finde ich, ist unser unwürdig in diesem Kontext.“[81] In ihrer Antwort erklärte Regierungsrätin Andrea Willi: „Die Regierung hat bereits beschlossen, dieses Problem zu beheben. Sie hat beschlossen, eine nationale Buchhaltung errechnen zu lassen. (...) Der Regierungschef hat mir mitgeteilt, dass wir ca. im Jahr 2001 ein BSP haben werden für das Land Liechtenstein und ich versichere Sie: Niemand ist froher als ich, dass wir endlich das BSP haben werden; ...“[82] Angesichts dieser Voten darf man guter Hoffnung sein - sowohl in Bezug auf die Anpassung der Gelder für die Entwicklungszusammenarbeit als auch für den Aufbau der VGR FL.

3.2.2 Unternehmen und Wirtschaftsverbände

Unternehmen und Wirtschaftsverbände können die VGR FL in zweifacher Hinsicht nutzen:

- um die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen zu analysieren und zu verbessern,
- um sich über die Entwicklung und Struktur der liechtensteinischen Volkswirtschaft zu informieren.

---

[80] Landtag (September 1998), S. 1792.

[81] Landtag (September 1998), S. 1794.

[82] Landtag (September 1998), S. 1796.

Analysemöglichkeiten eröffnet die VGR FL vornehmlich jenen Unternehmen, die im Wettbewerb mit anderen inländischen Unternehmen stehen. Sie können ihre Wertschöpfungsrechnung oder ihre wertschöpfungsbezogenen Kennzahlen dank der Basisdaten der VGR FL mit den Durchschnittswerten des eigenen Wirtschaftszweiges vergleichen und so Rückschlüsse auf ihre Wettbewerbsposition sowie ihre Stärken und Schwächen ziehen. Besonders aufschlussreich für ein Unternehmen ist der Vergleich mit den besten Unternehmen des eigenen Wirtschaftszweiges (Unternehmens-Benchmarking). Um die sich bietenden Möglichkeiten aufzuzeigen, sollen an dieser Stelle die wichtigsten wertschöpfungsbezogenen Kennzahlen und ihre Bedeutung für die Unternehmensführung kurz erläutert werden.

Die Wertschöpfung stellt ein Mass für die Eigenleistung des Unternehmens dar, sie verkörpert den durch die Unternehmenstätigkeit erarbeiteten Wertzuwachs auf den eingekauften Vorleistungen. Definiert wird die Wertschöpfung demgemäss als Differenz zwischen dem Output des Unternehmens in Form von geschaffenen Waren oder Dienstleistungen und dem Input an Vorleistungsgütern.[83] Sie lässt sich aufgrund der Erfolgsrechnung des Unternehmens berechnen und mit den Wertschöpfungszahlen der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung vergleichen.

Ausgehend von der Wertschöpfung eines Unternehmens lassen sich drei erfolgsspezifische Kennzahlen ermitteln: Arbeitsproduktivität, vertikale Integration und Unternehmenswachstum.[84] Höhere Arbeitsproduktivität, definiert als Bruttowertschöpfung je Mitarbeiter, trägt zu höherem Unternehmenserfolg sowie höherer Gesamtkapitalrendite (ROI) bei und erweist sich damit als ein Erfolgspotential, das für die Wettbewerbsfähigkeit eines Unternehmens von hoher Bedeutung ist. Produktivitätssteigerungen sind längerfristig das einzige Mittel, um der Schere zwischen steigenden Faktorkosten und sinkenden Absatzpreisen zu begegnen. Stellt ein Unternehmen fest, dass das Niveau und Wachstum seiner Produktivität im Vergleich zu den Mitbewerbern unterdurchschnittlich ist, sind Gegenmassnahmen erforderlich, um das

[83] Diese Definition der Wertschöpfung ist angelehnt an die Formulierung von Meyer-Merz (Wertschöpfungsrechnung), S. 41.

[84] Haller (Wertschöpfungsrechnung), S. 297.

langfristige Überleben des Unternehmens zu sichern. Der Produktivitätsvergleich mit den Mitbewerbern ermöglicht es, die strategische Position des eigenen Unternehmens und die damit verbundenen Chancen und Risiken abzuschätzen.[85]

Die vertikale Integration eines Unternehmens, auch Wertschöpfungstiefe genannt, ist definiert als das Verhältnis der Bruttowertschöpfung zum Umsatz. Ob eine hohe oder eine niedrige vertikale Integration von Vorteil ist, wird kontrovers diskutiert und ist je nach Wirtschaftszweig unterschiedlich. Feststellen lässt sich aber, dass die Wahl der adäquaten Wertschöpfungstiefe für den Unternehmenserfolg von wesentlicher Bedeutung ist. Zu den Vorteilen einer hohen vertikalen Integration zählen niedrige Kosten bei Ein- und Verkauf, Sicherung von Zulieferungen oder Absatzwegen, Verbesserung der Fertigungs- und Lagerhaltungssteuerung, verbesserte technologische Möglichkeiten und erhöhte Eintrittsbarrieren für potentielle neue Anbieter. Zu den wichtigsten Nachteilen gehören erhöhte Kapitalanforderungen, Probleme einer effizienten Auslastung aller Produktionsstufen, verringerte Flexibilität und geringerer Spezialisierungsgrad.[86] Aus der Berechnung der vertikalen Integration eines Unternehmens lässt sich so eine Liste möglicher Stärken und Schwächen ableiten, die genauer untersucht werden sollten.

Für den langfristigen Erfolg eines Unternehmens ist schliesslich auch das Verhältnis des Unternehmenswachstums zum Wachstum des eigenen Wirtschaftszweiges und der Gesamtwirtschaft ein wichtiger Faktor. Liegt das Unternehmenswachstum unter jenem des eigenen Wirtschaftszweiges, so zeigt dies eine sich verschlechternde Marktstellung an. Dabei ist die Bruttowertschöpfung dem Umsatz als Massstab zur Beschreibung des Unternehmenswachstums vorzuziehen, weil Umsatzsteigerungen nicht mit der Unternehmensleistung in Zusammenhang stehen müssen, sondern auf die Überwälzung höherer Vorleistungskosten zurückzuführen sein können.[87]

---

[85] Haller (Wertschöpfungsrechnung), S. 313ff. Vgl. Meyer-Merz (Wertschöpfungsrechnung), S. 519ff., und Rütter (Wertschöpfungsrechnung), S. 29.

[86] Haller (Wertschöpfungsrechnung), S. 319ff. Vgl. Rütter (Wertschöpfungsrechnung), S. 24.

[87] Haller (Wertschöpfungsrechnung), S. 324.

Werden die wertschöpfungsbasierten Kennzahlen des Unternehmens mit den Basisdaten der VGR FL verknüpft, ergeben sich neue Möglichkeiten einer zielgerichteten Unternehmensführung. Angesichts der zeitlichen Verzögerung, mit der die VGR-Daten publiziert werden, können hierfür jedoch nur Kennzahlen verwendet werden, die zeitlich relativ stabil sind. Für aussagekräftige Vergleiche ist es zudem wesentlich, dass die Unternehmen ihre Erfolgsrechnungen nicht durch die Bildung und Auflösung stiller Reserven verzerren.[88]

Auch für Unternehmen, die keine Wertschöpfungsrechnung erstellen oder wertschöpfungsbezogenen Kennzahlen berechnen, kann es interessant sein, die Entwicklung und Struktur der liechtensteinischen Volkswirtschaft anhand der VGR FL genauer beurteilen zu können. Kleinere Unternehmen, die vornehmlich im Inland tätig sind, können Rückschlüsse auf die Nachfrageentwicklung ziehen. Grösseren, exportorientierten Unternehmen, die sich mit dem Wirtschaftsstandort Liechtenstein identifizieren, bietet sich die Möglichkeit, ihren Kunden und ausländischen Partnern den eigenen Standort anhand international vergleichbarer Zahlen näher vorzustellen.

Den Wirtschaftsverbänden ermöglicht die VGR FL, für ihre Mitglieder Hintergrundinformationen zum Wirtschaftsstandort aufzubereiten und die Bedeutung des Wirtschaftsverbandes für die liechtensteinische Volkswirtschaft darzustellen. Bei der Durchführung von Wertschöpfungsrechnungen, Produktivitätsanalysen und Branchenvergleichen können die Wirtschaftsverbände ihre Mitglieder unterstützen, indem sie das Zahlenmaterial zusammenführen und die Unternehmen bei der Analyse ihrer Erfolgspotentiale beraten. Generell gilt für die Nutzung von Basisdaten der VGR FL durch Unternehmen und Wirtschaftsverbände, dass die Daten nur so weit nach Wirtschaftszweigen aufgeschlüsselt werden dürfen, als keine Rückschlüsse auf die Ergebnisse einzelner Unternehmen möglich sind.

[88] Vgl. Boemle (Jahresabschluss), S. 420.

3.2.3 Liechtensteinbezogene Forschung

Angewandte, auf Liechtenstein bezogene Forschungsarbeiten im Bereich der Volkswirtschaftslehre und der neueren Wirtschaftsgeschichte sehen sich bislang mit der Schwierigkeit konfrontiert, dass grundlegende wertmässige Daten der liechtensteinischen Volkswirtschaft fehlen. Um dennoch zu wissenschaftlichen Aussagen zu gelangen, stützen sich die Forscher auf mengenmässige Daten oder auf eigens durchgeführte Erhebungen bei den Unternehmen; sie konzentrieren sich auf die Daten des Staatshaushaltes oder führen zunächst eigene Berechnungen der wichtigsten volkswirtschaftlichen Grössen durch.[89] Diese Situation ist weder aus Sicht der Forscher noch der Auftraggeber befriedigend und führt dazu, dass wichtige Forschungsthemen unbearbeitet bleiben oder nicht in der gewünschten Form behandelt werden können. Aus Sicht der Forschung besonders nützlich werden die Daten der VGR FL dann sein, wenn sie über einen längeren Zeitraum und in möglichst tiefer Untergliederung nach Wirtschaftszweigen vorliegen. Im Vordergrund stehen auch hier Angaben zur Wertschöpfungsstruktur der liechtensteinischen Volkswirtschaft und ihrer Entwicklung.

3.2.4 Internationale Organisationen

Internationale Organisationen wie die Europäische Freihandelsassoziation (EFTA), die Vereinten Nationen und die Europäische Union können die Daten der VGR FL nicht nur für die Berechnung des Mitgliederbeitrags Liechtensteins verwenden, sondern auch für ihre statistischen Publikationen. Die statistischen Publikationen der internationalen Organisationen stellen für

[89] Die einfachste Strategie anhand des herrschenden Datenmangels besteht selbstverständlich darin, möglichst rasch das Thema zu wechseln. Es kann deshalb nicht erstaunen, dass sich nur wenige Dissertationen und Diplomarbeiten über die liechtensteinische Volkswirtschaft finden. Soweit Forschungsarbeiten vorliegen, erfolgten sie meist im Auftrag der Regierung oder des Liechtenstein-Institutes, Bendern.

einen breiten Personenkreis eine wichtige Informationsquelle dar. Angesichts der fehlenden VGR FL stützen sich die internationalen Organisationen auf eigene Schätzungen oder sie verzichten auf Angaben zu Liechtenstein.[90]

3.3 Eckdaten der liechtensteinischen Volkswirtschaft

Um sich ein Bild von der Situation Liechtensteins und den Schwierigkeiten für den Aufbau der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung machen zu können, sollen zunächst einige zentrale Eckdaten zur Wirtschaft des Landes genannt werden. In Abschnitt 3.4 wird dann auf die einzelnen Schwierigkeiten näher eingegangen. Wo nicht anders angegeben, verwende ich jeweils Zahlen von Ende 1998.

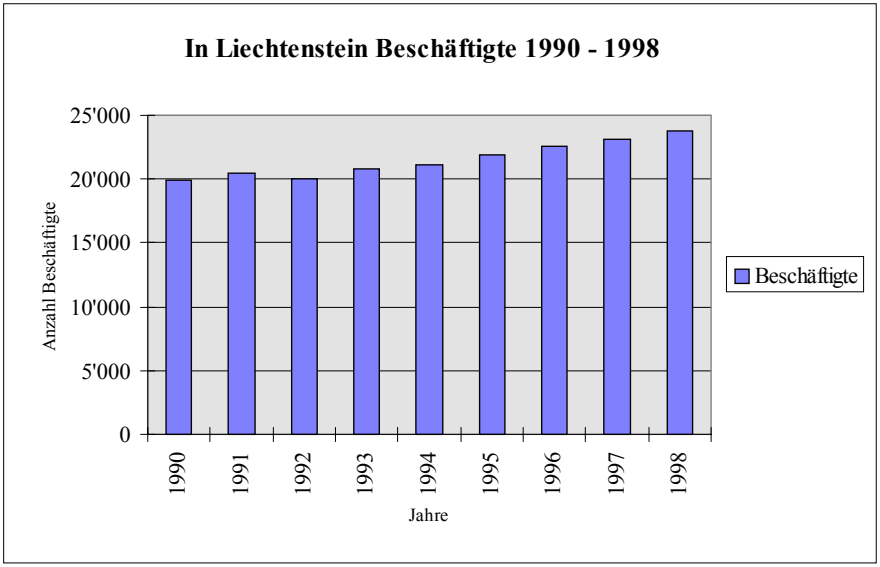
Sowohl flächen- wie bevölkerungsmässig gehört das Fürstentum Liechtenstein zu den kleinsten Staaten der Erde. Das Staatsgebiet umfasst eine Fläche von 160 km^2 und ist überwiegend gebirgig. Die Bevölkerung zählt 32'015 Menschen, die mehrheitlich in der schmalen Rheintalebene am Fuss des Gebirgszuges der Drei-Schwestern-Kette im Oberland und rund um den Eschnerberg im Unterland wohnen. Im Westen und Süden grenzt Liechtenstein an die Schweiz, im Osten und Norden an Österreich. Eine Zollgrenze besteht nur zu Österreich, während an der schweizerisch-liechtensteinischen Grenze keine Zollkontrollen stattfinden. Als gesetzliche Währung wird in Liechtenstein der Schweizer Franken verwendet. Die liechtensteinische Verfassung unterscheidet zwei staatliche Ebenen: die Landesebene und die Gemeindeebene. Die Gemeindeebene umfasst 11 Gemeinden.

---

[90] Das EFTA-Sekretariat schätzte z.B. das Bruttosozialprodukt Liechtensteins für das Jahr 1996 auf 1.67 Mrd. CHF. Vgl. Regierung (Entwicklungszusammenarbeit), S. 6. Die Vereinten Nationen gaben 1998 in ihrem „World Statistics Pocketbook" sogar die prozentuale Veränderung des realen Bruttoinlandsprodukts Liechtensteins gegenüber dem Vorjahr an, obwohl die amtliche Statistik weder das nominale Bruttoinlandsprodukt noch einen liechtensteinischen Preisindex berechnet. Vgl. United Nations (Pocketbook 1998), S. 111.

Ende 1998 waren in Liechtenstein 23'795 Personen beschäftigt, was einem Anteil von 74 % der Bevölkerung entspricht. Zurückzuführen ist dieser überdurchschnittliche Beschäftigungsanteil auf die grosse Zahl an Zupendlern, die sich auf 8'928 Personen oder 38 % der Beschäftigten beläuft. Demgegenüber beträgt die Zahl der Wegpendler nur 988 Personen. Der überwiegende Teil der Beschäftigten arbeitet in kleinen und mittleren Unternehmen. Von den in der Betriebszählung 1995 erfassten 2'162 Arbeitsstätten beschäftigen nur 21 Arbeitsstätten mehr als 100 Arbeitnehmer. Zu den beschäftigungsstärksten Wirtschaftszweigen gehören gemäss Betriebszählung das Baugewerbe, die Dienstleistungen für Unternehmen (Rechts- und Unternehmensberatung, Architekturbüros) und der Maschinenbau. Sie vereinigen rund 30 % der Beschäftigten auf sich. An vierter Stelle folgt das Kreditgewerbe mit knapp 7 % der Beschäftigten. Betrachtet man die Verteilung der Beschäftigten nach den traditionellen drei Sektoren Landwirtschaft, Industrie und Dienstleistungen, waren 1998 noch 1 % in der Landwirtschaft beschäftigt, 46 % in der Industrie und 53 % im Dienstleistungssektor.
Das wirtschaftliche Wachstum der letzten Jahre lässt sich mangels anderer Daten am besten anhand der Entwicklung der Beschäftigten zeigen:

Abbildung 3-1: Entwicklung der Beschäftigten in den Neunzigerjahren



Das jährliche Wachstum der Beschäftigten belief sich im Zeitraum von 1990 bis 1998 auf 2.4 %, während die AHV-pflichtigen Nominaleinkommen im selben Zeitraum um durchschnittlich 5.5 % anstiegen. Deflationiert man die Nominaleinkommen mit dem schweizerischen Index der Konsumentenpreise, verbleibt ein reales Einkommenswachstum von 2.7 % pro Jahr.[91]

Angesichts der Kleinheit des Landes ist es nicht verwunderlich, dass die wirtschaftliche Verflechtung mit dem Ausland gross ist. Dies gilt nicht nur arbeitskräftemässig. Einen grossen Teil der Konsumausgaben tätigt die liechtensteinische Bevölkerung im benachbarten Ausland, insbesondere in der Schweiz, da sich im Inland keine grossen Einkaufszentren befinden. Infolge des kleinen Binnenmarktes wird die Industrieproduktion fast vollständig exportiert. Umgekehrt werden die benötigten Vorleistungen gröss-

[91] Da es keinen liechtensteinischen Preisindex gibt, verwende ich als Hilfsgrösse den schweizerischen Landesindex der Konsumentenpreise (Basis Dezember 1982), um die Nominallöhne zu deflationieren. Vgl. zur Deflationierung der Nominallöhne Neubauer (Preisstatistik), S. 116.

tenteils importiert, zumal Liechtenstein kaum über Rohstoffe verfügt und nur einen geringen Teil der benötigten Energie selber produziert.
Die Kleinheit des Landes, die starke Auslandsverflechtung, die offene Zollgrenze zum schweizerischen Wirtschaftsraum und die Verwendung des Schweizer Frankens als gesetzliche Währung sind Charakteristika der liechtensteinischen Volkswirtschaft, die besondere Schwierigkeiten für den Aufbau der VGR FL mit sich bringen.

3.4 Besondere Schwierigkeiten für den Aufbau der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung Liechtensteins

3.4.1 Unvollständige Erfassung der Exporte und Importe

Aufgrund des Zollvertrages zwischen der Schweiz und Liechtenstein werden die Exporte und Importe an der schweizerisch-liechtensteinischen Grenze nicht erfasst. Die Zollstatistik beinhaltet nur die sogenannten Direktexporte und Direktimporte Liechtensteins, d.h. die an den schweizerischen Grenzzollstellen erfassten Ausfuhren bzw. Einfuhren, bei denen Liechtenstein als Herkunftsland respektive Bestimmungsland aufscheint.[92] Vorleistungsgüter, die liechtensteinische Unternehmen in der Schweiz einkaufen, werden nicht als liechtensteinische Importe registriert. Dasselbe gilt analog für die Exporte liechtensteinischer Unternehmen in die Schweiz.
Noch ausgeprägter als im Produktionsbereich zeigt sich die Export-Import-Problematik im Konsumbereich. Die kurzen Distanzen zu den grossen schweizerischen Einkaufszentren in Buchs, Sargans und Haag führen in Kombination mit der offenen Zollgrenze dazu, dass zahlreiche Konsumgüterimporte stattfinden, die statistisch kaum erfassbar sind. Sie könnten nur

[92] Amt für Volkswirtschaft (Statistisches Jahrbuch 1998), S. 186ff.

über eine Verbraucherbefragung geschätzt werden. Angesichts der grossen Zahl an Zupendlern sind auch die Konsumgüterexporte nicht vernachlässigbar, da zahlreiche Zupendler mit dem Auto zur Arbeit fahren und auf dem Nachhauseweg Gelegenheit haben, für den täglichen Bedarf einzukaufen. Diese Exporte sind statistisch ebenfalls nicht erfasst und müssten mittels Befragung der Zupendler geschätzt werden.
Die Kleinheit des Landes, die Binnensituation, der Einbezug in das schweizerische Zollgebiet und die starke Auslandsverflechtung führen dazu, dass Exporte und Importe in ihrer Grössenordnung einerseits zwar sehr bedeutsam sind, andererseits aber kaum zuverlässig erfasst werden können.

3.4.2 Keine Zahlungsbilanz

Die Zahlungsbilanz eines Landes ist nach der Definition des Internationalen Währungsfonds (IWF) die systematische Aufzeichnung aller wirtschaftlichen Transaktionen, die während eines Jahres zwischen Inländern und Ausländern stattgefunden haben.[93] Im wesentlichen handelt es sich um eine monetäre Statistik, die die Datengrundlage für die Erstellung der Aussenkonten der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen bildet. Traditionellerweise wird die Zahlungsbilanz von der Zentralbank eines Landes ermittelt.
Da Liechtenstein als gesetzliche Währung den Schweizer Franken verwendet, gibt es keine liechtensteinische Zentralbank und entsprechend auch keine liechtensteinische Zahlungsbilanz, die für die Berechnung der Aussenkonten der VGR FL herangezogen werden könnte.

[93] Brümmerhoff (Lexikon), S. 447.

3.4.3 Keine Verbrauchserhebungen

Wie bereits im Zusammenhang mit der Export-Import-Problematik angesprochen, liegen bis anhin keine Verbrauchserhebungen zum Konsumverhalten der liechtensteinischen Bevölkerung vor. Verbrauchserhebungen sind für Kleinstaaten von der Grösse Liechtensteins mit einem wesentlich höheren Erhebungsaufwand pro Einwohner verbunden als in grösseren Staaten, da der Stichprobenumfang nicht proportional zur Bevölkerung abnimmt. Im Falle Liechtensteins sollten für eine Verbrauchserhebung mindestens 500 Haushalte befragt werden, um verlässliche statistische Ergebnisse zu erhalten.[94] Zu berücksichtigen ist auch, dass die Verbrauchserhebungen für die teilnehmenden Haushalte erfahrungsgemäss ausserordentlich aufwendig sind. Entsprechend schwierig dürfte es für den Kleinstaat Liechtenstein sein, die erforderliche Anzahl Haushalte für die Teilnahme an der Befragung zu motivieren. Es ist deshalb offen, ob in Zukunft eine Verbrauchserhebung in Liechtenstein realisiert wird.

3.4.4 Keine Investitionsstatistik

Der Aufbau einer Investitionsstatistik wurde von Franz Heeb in seiner Untersuchung der amtlichen Statistik Liechtensteins zwar schon 1980 vorgeschlagen,[95] konnte bislang jedoch nicht realisiert werden. Angesichts der

---

[94] Vergleicht man diese Zahl von 500 Befragungen mit der schweizerischen Verbrauchserhebung von 1990, an welcher sich 2842 Personen beteiligten, resultiert für Liechtenstein (unter Ausklammerung der Fixkosten) ein Erhebungsaufwand, der pro Einwohner rund 40mal höher liegt als in der Schweiz. In Liechtenstein müssten 1.6 % der Bevölkerung befragt werden, während in die schweizerische Verbrauchserhebung von 1990 nur 0.04 % der Bevölkerung einbezogen waren. Vgl. Bundesamt für Statistik (Revision Landesindex), S. 29.

[95] Heeb (Amtliche Statistik), S. 303ff. Auch Hanswerner Schnetzler hatte 1966 in seiner Untersuchung der Wirtschaftsstruktur Liechtensteins auf die grosse Bedeutung einer Investitionsstatistik für Liechtenstein hingewiesen. Schnetzler (Wirtschaftsstruktur), S. 9.

relativ geringen Anzahl Unternehmen in den meisten Wirtschaftszweigen sollten die Daten für die Investitionsstatistik möglichst mittels Vollerhebung erfasst werden. Der grosse Anteil kleiner Unternehmen führt dabei zu Schwierigkeiten, was die Rückantwortquote anbetrifft.[96] Unüberwindlich sind die Hürden für den Aufbau einer Investitionsstatistik wohl nicht. Vorderhand ist von Landtag und Regierung aber nicht vorgesehen, eine Investitionsstatistik zu realisieren.

3.5 Bisherige Berechnungen volkswirtschaftlicher Aggregate Liechtensteins

Angesichts der besonderen Schwierigkeiten Liechtensteins für die Erstellung Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen erstaunt es, dass das liechtensteinische Volkseinkommen bereits gegen Ende des Zweiten Weltkrieges zum ersten Mal geschätzt wurde. In den Sechzigerjahren kam es in Liechtenstein zu einer kleinen Blütezeit in Sachen Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen. Im Mittelpunkt der Berechnungen stand seit 1944 das Volkseinkommen, ab Mitte der Sechzigerjahre kam das Bruttosozialprodukt hinzu. Die ersten Schätzungen des Bruttoinlandsproduktes erfolgten in den Achtzigerjahren.
Aus den bisherigen Berechnungen lassen sich interessante Hinweise für die heutige Arbeit ziehen. Sie sollen deshalb näher vorgestellt werden, umso mehr, als die Ergebnisse zum Teil bis heute unveröffentlicht geblieben sind.

[96] Franz Heeb schlägt in seiner Untersuchung der amtlichen Statistik deshalb vor, nur jene Unternehmen zu erfassen, in denen 10 Personen und mehr hauptberuflich beschäftigt sind. Heeb (Amtliche Statistik), S. 306f.

3.5.1 Die Volkseinkommensschätzungen in den Vierzigerjahren

Anlass für die erste Volkseinkommensschätzung war der Wunsch der schweizerischen Behörden gewesen, den Anteil des Zollvertragspartners Liechtenstein an der Warenumsatzsteuer und den Zolleinnahmen anhand der Kaufkraftverhältnisse der beiden Länder festlegen zu können. Abklärungen zwischen der liechtensteinischen Regierung und dem Eidgenössischen Statistischen Amt in Bern über die Berechnung des liechtensteinischen Volkseinkommens erfolgten bereits 1944.[97] Als Datengrundlage erstellte das Eidgenössische Statistische Amt bis April 1945 auf der Basis der liechtensteinischen Steuerkarten eine Steuerstatistik für das Jahr 1942, um anschliessend die Volkseinkommensberechnung in Angriff zu nehmen.[98]
Die Unterlagen der Volkseinkommensberechnung für 1942 sind im liechtensteinischen Landesarchiv heute zwar nicht mehr greifbar, in einem Schreiben der Eidgenössischen Steuerverwaltung vom 7. August 1946 an die liechtensteinische Regierung findet sich jedoch das Ergebnis der damaligen Bemühungen: „Zum Zwecke der Ermittlung des Kaufkraftverhältnisses ist im Zusammenwirken der fürstlichen Regierung, dem Eidg. Statistischen Amt und der Eidg. Steuerverwaltung das Volkseinkommen von Liechtenstein für das Jahr 1942 auf 19,3 Millionen Fr. oder 1 737 Fr. pro Kopf der Bevölkerung ermittelt worden.“[99]
Das liechtensteinische Amt für Statistik erstellte einige Jahre später aufgrund der Steuerveranlagung 1948 eine „Statistik über das Volkseinkommen vom Jahre 1947“. Effektiv handelte es sich jedoch um eine Teilschätzung des liechtensteinischen Volkseinkommens, da nur die Einkommen der unselb-

---

[97] Aktennotiz vom 31. Oktober 1944, in welcher auf ein Schreiben des Eidgenössischen Statistischen Amtes vom 7. Juni 1944 betreffend die Errechnung des liechtensteinischen Volkseinkommens Bezug genommen wird. LLA RF 224/415.

[98] LLA RF 230/253 und LLA RF 224/415. Der Direktor des Eidgenössischen Statistischen Amtes teilte Regierungschef Josef Hoop in einem Schreiben vom 8. März 1945 mit: „Es ist jedoch jetzt schon möglich, ...eine zuverlässige Schätzung des liechtensteinischen Volkseinkommens durchzuführen.“, LLA RF 224/415.

[99] LLA RF 240/380.

ständig und der selbständig Erwerbenden sowie der Nichterwerbenden, Rentner, Pensionierten etc. einbezogen waren. Nicht berücksichtigt wurden die nichtausgeschütteten Gewinne und die direkten Steuern der Unternehmen sowie die Vermögens- und Erwerbseinkommen des Staates. Die Berechnungsmethode lässt sich insofern mit jener von William Petty vergleichen, als zunächst Bevölkerungsgruppen gebildet, anschliessend die Anzahl Personen der einzelnen Gruppen erhoben und im dritten Schritt ein mittleres Einkommen pro Gruppe geschätzt wurde. Das Gesamteinkommen von 18,7 Mio. CHF für 1947 resultierte dann aus der Multiplikation der Personenzahl mit dem durchschnittlichen Einkommen jeder Bevölkerungsgruppe.[100]

3.5.2 Die Berechnungen volkswirtschaftlicher Aggregate in den Sechzigerjahren

Im Auftrag von Regierungschef Alexander Frick schätzte Benno Beck, der nachmalige Leiter des Amtes für Industrie und Gewerbe, erstmals wieder im Jahre 1961 das liechtensteinische Volkseinkommen für 1959.[101] Seine wichtigsten Datengrundlagen waren die Angaben der AHV und der Steuerverwaltung. „Um Vergleichsmöglichkeiten bezüglich des Volkseinkommens mit der Schweizerischen Eidgenossenschaft herzustellen, ...“ gliederte er „... die Aufteilung soweit als möglich nach schweizerischem Muster...“.[102] Dabei unterschied er die drei Hauptgruppen „Arbeitseinkommen der Unselbständigen“, „Geschäftseinkommen der Selbständigen“ und „Kapitaleinkommen“

[100] LLA RF 293/436 (Schachtel III).

[101] Vorausgegangen war eine Unterredung zwischen dem liechtensteinischen Regierungschef und dem Eidgenössischen Oberzolldirektor Dr. Charles Lenz wegen der Erhöhung des Anteils Liechtensteins am Zollerträgnis. Ergebnis der Unterredung war, dass „... Liechtenstein sein Volkseinkommen wieder einmal feststellen sollte u. zwar nach den gleichen Grundsätzen wie die Schweiz das mache.“ Handschriftliche Aktennotiz von Regierungschef Alexander Frick vom 15. März 1961, LLA RF 293/ 436 (Schachtel I).

[102] Beck (Volkseinkommen 1959), S. 3. LLA 293/ 436 (Schachtel III und VI).

(inkl. nichtausgeschüttete Gewinne und Steuern von juristischen Personen). Für 1959 resultierte ein Volkseinkommen von 89,1 Mio. CHF. Trotz umfangreicher Datenerhebungen musste er zahlreiche Einzelpositionen schätzen, wobei er entweder von Stichproben ausging oder schweizerische Daten auf die liechtensteinischen Verhältnisse umrechnete. Zwei Jahre später ermittelte er auf die gleiche Weise die liechtensteinischen Volkseinkommen für 1961 und 1962, welche sich auf 117,8 Mio. CHF bzw. 130,3 Mio. CHF beliefen.[103] Interessant sind aus heutiger Sicht seine Ausführungen zur Behandlung der Holding- und Sitzgesellschaften: „Problematisch erscheint ... die Frage, wie weit sogenannte Sitzgesellschaften berücksichtigt werden sollen. Besonders für Kleinstaaten würde eine volle Berücksichtigung der durch die Sitzgesellschaften ausgeschütteten Gewinne ein vollkommen falsches Bild ergeben.“[104] Dieser Problematik versuchte er Rechnung zu tragen, indem er von den ausgeschütteten Gewinnen aller liechtensteinischen Aktiengesellschaften einen Abzug von 50 % machte.

In seiner Dissertation mit dem Titel „Beiträge zur Abklärung der Wirtschaftsstruktur des Fürstentums Liechtenstein“ berechnete Hanswerner Schnetzler 1966 das Volkseinkommen und das Bruttosozialprodukt Liechtensteins für die Jahre 1960 und 1963. Schnetzler ging in seiner Einkommensberechnung vom neuen Kontenschema des Eidgenössischen Statistischen Amtes aus, welches nun dem Standard-System der OECD von 1958 entsprach.[105] Als zusätzliche Position fügte er die gesonderte Darstellung „transferartiger Einkommensposten“ in das Volkseinkommenskonto ein. Seine Hauptschwierigkeiten bei der Berechnung des Volkseinkommens und des Bruttosozialproduktes lagen nach wie vor in der mangelhaften Datengrundlage, was zur Folge hatte, dass er eigene Befragungen durchführen und wie Benno Beck Teilerhebungen mit bestimmten, vereinfachenden Annah-

[103] Regierungschef Dr. Gerard Batliner ersuchte Benno Beck mit Schreiben vom 11. April 1963, seine Volkseinkommensschätzung von 1959 für die Jahre 1961 und 1962 fortzuführen, um über aktuelle Unterlagen für die Verhandlungen betreffend den Zollanteil Liechtensteins zu verfügen. LLA RF 293/ 436 (Schachtel I).

[104] Beck (Volkseinkommen 1961 und 1962), S. 3. LLA RF 293/ 436 (Schachtel II).

[105] Schnetzler (Wirtschaftsstruktur), S. 11.

men hochrechnen bzw. schweizerische Daten auf die liechtensteinischen Verhältnisse umrechnen musste. Die Berechnungen erfolgten in enger Zusammenarbeit mit den liechtensteinischen Behörden und den Wirtschaftsverbänden.[106] Da die von Schnetzler gewählte Kontengliederung für die nachfolgenden Volkseinkommensberechnungen wegweisend blieb, wird sie hier im Detail wiedergegeben:[107]

Tabelle 3-1: Volkseinkommen und Sozialprodukt Liechtensteins 1963

Transaktionen		**in Tsd. CHF**
1.1	Arbeitnehmereinkommen	65'055
	a) Löhne und Gehälter	59'605
	b) Sozialbeiträge der Arbeitgeber	5'450
1.2	Geschäftseinkommen der Selbständigen	30'410
1.3	Vermögenseinkommen der Haushalte netto	12'955
	a) Zinsen	5'140
	b) Mieten	3'295
	c) Dividenden	4'645
	d) Abzüglich: Zinsen der Konsumentenschuld	-125
1.4	Unverteiltes Einkommen der privaten Unternehmungen	8'170
1.5	Unverteiltes Einkommen der öffentlichen Unternehmungen	2'510
1.6	Direkte Steuern der Unternehmungen	450
1.7	Vermögens- und Erwerbseinkommen des Staates	2'840
1.8	Abzüglich: Zinsen der öffentlichen Schuld	-500
1.9	Vermögens- und Erwerbseinkommen der Sozialversicherungen	1'030
	Volkseinkommen I	**122'920**
1.10	Transferartige Einkommensposten	10'215
	Volkseinkommen II	**133'135**
1.11	Indirekte Steuern	13'155
1.12	Abzüglich: Subventionen	- 740
1.13	Abschreibungen	14'370
	Bruttosozialprodukt zu Marktpreisen II	**159'920**
1.10	Abzüglich: Transferartige Einkommensposten	10'215
	Bruttosozialprodukt zu Marktpreisen I	**149'705**

[106] Schnetzler (Wirtschaftsstruktur), S. V, und Regierung (Rechenschaftsbericht 1964), S. 62.

[107] Schnetzler (Wirtschaftsstruktur), S. 262

Bei den transferartigen Einkommensposten handelt es sich um die Gesellschaftssteuern der Holding- und Sitzgesellschaften sowie um den grössten Teil der Einnahmen aus dem Briefmarkenmonopol. Obwohl die transferartigen Einkommensposten nach der Richtlinie der OECD zum Volkseinkommen zu zählen gewesen wären, vermochte der Einschluss dieser Posten in das Volkseinkommen Schnetzler nicht zu befriedigen, „... weil kaum ein Zusammenhang zwischen ihnen und der inländischen Produktionstätigkeit im eigentlichen Sinn besteht. Heftet man das Augenmerk auf die Leistungserstellung der liechtensteinischen Volkswirtschaft, so haben die direkten Steuern [der Holding- und Sitzgesellschaften, W.O.] viel eher den Charakter übertragener Einkommen, die gar nicht im Volkseinkommen im Sinne der Generaldefinition [der OECD, W.O.] erscheinen."[108] Schnetzler behalf sich angesichts dieses Dilemmas mit einer Unterscheidung in Volkseinkommen I und Volkseinkommen II, wobei das Volkseinkommen I einer produktionsseitigen Betrachtungsweise, das Volkseinkommen II einer einkommensseitigen Betrachtungsweise näher steht.

Auf der Basis von Schnetzlers Arbeit ermittelte Ronald Kranz einige Jahre später als Mitarbeiter des liechtensteinischen Amtes für Industrie und Gewerbe das Volkseinkommen und das Bruttosozialprodukt Liechtensteins für die Jahre 1966 bis 1970.[109] Er behielt die Kontengliederung Schnetzlers bei, verbesserte und verfeinerte aber die Berechnungsmethoden für die einzelnen Transaktionen. In einem umfangreichen Manuskript listete er akribisch für jede Kontenposition die Begriffsbestimmungen, die Grundlage der Schätzung, den Rechnungsgang, die Einzeldaten und die Datenquellen auf. Seine Ergebnisse sind in Tabelle 3-2 wiedergegeben.

[108] Schnetzler (Wirtschaftsstruktur), S. 12f.

[109] Amt für Industrie und Gewerbe (Volkseinkommen 1966) und Amt für Industrie und Gewerbe (Volkseinkommen 1967 - 1970).

3.5.3 Die Berechnungen volkswirtschaftlicher Aggregate in den Achtziger- und Neunzigerjahren

In einer Studie zur liechtensteinischen Wirtschaft berechneten Francesco Kneschaurek und R. Pallich, St. Galler Zentrum für Zukunftsforschung (SGZZ), im Auftrag der liechtensteinischen Regierung 1982 das reale Bruttoinlandsprodukt Liechtensteins der Jahre 1960, 1965, 1970, 1975 und 1980. Die BIP-Schätzungen stützten sich auf die schweizerischen branchenmässigen Wertschöpfungsdaten des SGZZ sowie auf die Branchenstruktur der Erwerbstätigen in der liechtensteinischen Wirtschaft.[110] In der Nachfolgestudie von 1990 aktualisierten Francesco Kneschaurek und Hans Georg Graf die früheren BIP-Schätzungen und setzten die Datenreihe für die Jahre 1981 bis 1988 fort.[111] Die aktuellste BIP-Schätzung des SGZZ für Liechtenstein betrifft das Jahr 1991. Sie wurde im Zusammenhang mit einer Studie zum liechtensteinischen Finanzdienstleistungssektor erstellt.
Für die Aufteilung der gemeinsamen Mehrwertsteuererträgnisse mit der Schweiz ermittelt Gerold Matt, Leiter der Stabsstelle Finanzen, seit 1995 jährlich das liechtensteinische Volkseinkommen. Das von ihm verwendete Kontenschema entspricht - abgesehen von einigen terminologischen Änderungen - dem oben abgebildeten Gliederungsschema Schnetzlers bis zur Zeile „Volkseinkommen I“. Wichtigste Datenquellen für seine detaillierten Berechnungen sind die Angaben der Steuerverwaltung, die Bankstatistik, die Volkszählung, der Rechenschaftsbericht der Regierung, die Landesrechnung, die Gemeinderechnungen und der Jahresbericht der AHV/IV/FAK.[112]

---

[110] Kneschaurek (Analysen), S. 80.

[111] Kneschaurek (Entwicklungsperspektiven), S. 33. Vgl. Amt für Volkswirtschaft (Statistisches Jahrbuch 1998), S. 112.

[112] Amt für Volkswirtschaft (Volkseinkommen 1994).

3.5.4 Zusammenstellung der bisherigen Berechnungen volkswirtschaftlicher Aggregate Liechtensteins

Nachfolgende Tabelle fasst die bisherigen Berechnungen volkswirtschaftlicher Aggregate Liechtensteins zusammen und gibt so einen Hinweis auf die wirtschaftliche Entwicklung seit 1942. Da die Schätzungen und Berechnungen zum Teil nach unterschiedlichen Methoden durchgeführt wurden, sind die Ergebnisse jedoch nur bedingt vergleichbar. Das Volkseinkommen und das Bruttosozialprodukt sind jeweils zu laufenden Preisen berechnet, während für das Bruttoinlandsprodukt Berechnungen zu laufenden Preisen wie zu Preisen von 1970 vorliegen:

Tabelle 3-2: Volkswirtschaftliche Aggregate Liechtensteins (in Mio. CHF)

Jahr	Volkseinkommen I[113]	Volkseinkommen II	BSP I	BIP nominal	BIP real
1942	19.3 Mio.[114]				
1959		89.0 Mio.[115]			
1960	84.7 Mio.	89.1 Mio.	99.8 Mio.	136 Mio.	209 Mio.
1961		117.8 Mio.			
1962		130.3 Mio.			
1963	122.9 Mio.	133.1 Mio.	149.7 Mio.		
1965					273.4 Mio.

[113] Zu der von Hanswerner Schnetzler getroffenen Unterscheidung von Volkseinkommen I und II bzw. BSP I und II, vgl. Abschnitt 3.5.2.

[114] Ob die Volkseinkommensberechnung des Jahres 1942 der Spalte Volkseinkommen I oder der Spalte Volkseinkommen II zuzuordnen wäre, lässt sich aufgrund der vorliegenden Unterlagen nicht eruieren. Die zahlenmässige Differenz zwischen den beiden Konzepten ist jedoch verhältnismässig gering, da sich der Ertrag aus Postwertzeichenverkauf 1942 auf 644'000 CHF und der Ertrag aus Gesellschaftssteuern auf lediglich 149'000 CHF belief. Vgl. Regierung (Rechenschaftsbericht 1942), S. 20 und 103.

[115] Die Volkseinkommen der Jahre 1959, 1961 und 1962 sind nicht mit den Volkseinkommen von 1960 und 1963 vergleichbar, da z.T. andere Berechnungsmethoden verwendet wurden.

Jahr	Volkseinkommen I[113]	Volkseinkommen II	BSP I	BIP nominal	BIP real
1966	167.0 Mio.	184.1 Mio.	210.1 Mio.		
1967	184.5 Mio.	205.4 Mio.	240.9 Mio.		
1968	219.9 Mio.	239.7 Mio.	280.7 Mio.		
1969	257.2 Mio.	279.2 Mio.	330.9 Mio.		
1970	308.2 Mio.	333.1 Mio.	391.3 Mio.	394 Mio.	394 Mio.
1975				636 Mio.	428 Mio.
1980				896 Mio.	540 Mio.
1981				1'005 Mio.	566 Mio.
1982				1'060 Mio.	557 Mio.
1983				1'100 Mio.	560 Mio.
1984				1'181 Mio.	584 Mio.
1985				1'300 Mio.	625 Mio.
1986				1'402 Mio.	650 Mio.
1987				1'570 Mio.	710 Mio.
1988				1'700 Mio.	750 Mio.
1991				nicht publiziert	
1993	nicht publiziert				
1994	nicht publiziert				
1995	nicht publiziert				
1996	nicht publiziert				
1997	nicht publiziert				

4 Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen anderer Kleinstaaten

Verschiedene der Schwierigkeiten, die sich Liechtenstein beim Aufbau der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung stellen, hängen mit seiner Kleinheit zusammen. Es ist deshalb naheliegend zu untersuchen, wie andere Kleinstaaten ihre Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung berechnen, um so möglicherweise Lösungsansätze für die sich im Falle Liechtensteins stellenden Probleme zu gewinnen.
In diesem Kapitel soll zunächst in einer Übersicht dargestellt werden, welche Kleinstaaten eine Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung berechnen und aus welchen Teilrechnungen sich diese Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen zusammensetzen. Die Gruppe dieser Kleinstaaten ist jedoch zu umfangreich und heterogen, um alle einer genaueren Untersuchung zu unterziehen. Es werden deshalb nur die Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen jener Kleinstaaten näher untersucht, die sich aufgrund ihrer Wirtschaftsstruktur und ihrer Wirtschaftskraft besonders gut mit Liechtenstein vergleichen lassen. Zunächst ist aber zu definieren, welche Staaten im Rahmen dieser Arbeit als Kleinstaaten betrachtet werden.

4.1 Definition des Begriffs Kleinstaat

In den Sechziger- und Siebzigerjahren wurde in den Politikwissenschaften die Frage eingehend diskutiert, wie Kleinstaaten („small states“) bzw. Kleinststaaten („microstates“) zu definieren seien.[116] Einigkeit herrscht heute

[116] Die Vereinten Nationen befürchteten in den Sechzigerjahren, dass im Zuge der Entkolonialisierung eine grössere Anzahl Kleinstaaten Aufnahmegesuche an die Vereinten Nationen stellen und das Stimmengewicht der verschiedenen Staatengruppen nachhaltig verändern könnten. Gesucht war ein Kriterium, nach dem man besonders kleinen Staaten zwar nicht das Recht auf Unabhängigkeit, wohl aber die Vollmitgliedschaft in den Vereinten Nationen versagen konnte.

nur darüber, dass es trotz vielfältiger Bemühungen nicht gelungen ist, eine allgemein akzeptierte Definition zu entwickeln.[117] Es gibt deshalb keine verbindliche Liste von Kleinstaaten.

Betrachtet man die verschiedenen Definitionsvorschläge der letzten Jahrzehnte, so lassen sie sich etwas vereinfachend einer quantitativen und einer qualitativen Richtung zuordnen. Die quantitativen Ansätze arbeiten mit gut messbaren Kriterien wie Bevölkerungsgrösse, Fläche und Bruttosozialprodukt,[118] während die qualitativen Ansätze etwa auf die relative Einflusslosigkeit von Kleinstaaten[119] oder ihr Verhalten gegenüber Druck von aussen[120] abstellen. Für unsere Zwecke sind die quantitativen Ansätze geeigneter, da sie einen engeren Bezug zu den Schwierigkeiten aufweisen, die sich einem Kleinstaat beim Aufbau einer Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung stellen. Der Grenzziehung zwischen kleinen, mittleren und grossen Staaten hängt aber immer etwas Willkürliches an, unabhängig davon, welche Schwellenwerte oder welches statistische Verfahren man wählt. Problematisch wird die klare quantitative Grenzziehung insbesondere dann, wenn mit ihr die Erwartung verknüpft ist, dass alle Kleinstaaten ein ähnliches und von den grösseren Staaten verschiedenes Verhalten aufweisen. Die (fehlende) Grösse ist

---

Vgl. Gstöhl (Microstate), S. 1f. Zur Diskussion in den Sechziger- und Siebzigerjahren sei verwiesen auf Amstrup (Small States), S. 165ff., Gunter (Ministates), S. 73ff., Keohane (Lilliputians), S. 292ff., Barston (Small States), S. 40ff., Reid (Microstates), S. 10ff., Vital (Small States), S. 4ff., Boyce (Microstates), S. 21ff., und Wedel (Mikrostaat), S. 304ff.

[117] Vgl. Olafsson (Small States), S. 3, und Emmert (Kleinstaaten), S. 115.

[118] So z.B. die Studie der UNITAR (United Nations Institute for Training and Research) aus dem Jahre 1970, welche vorschlägt, die drei Variablen Bevölkerungsgrösse, Fläche und Bruttosozialprodukt in einer Cluster-Analyse zu kombinieren. UNITAR (Small States), S. 183ff.

[119] Bekanntheit erlangt hat die Definition von Keohane aus dem Jahre 1969: „... a small power is a state whose leaders consider that it can never, acting alone or in a small group, make a significant impact on the [international, W.O.] system." Keohane (Lilliputians), S. 296.

[120] Vgl. Amstrup (Small States), S. 166f.

nur eine unter mehreren Handlungsbedingungen des Kleinstaates und sie ist je nach Aufgabenbereich unterschiedlich relevant.[121]
Mit diesen Vorbehalten sollen für unsere Fragestellung jene Staaten als Kleinstaaten gelten, deren Bevölkerung weniger als eine Million Menschen zählt. Die Bevölkerungsgrösse ist ein Indikator für die in der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung zu erfassenden Wirtschaftseinheiten und für die personellen Ressourcen, die ein Staat für die Berechnung der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung einsetzen kann. Der Schwellenwert von einer Million Menschen lehnt sich an eine UNITAR-Studie aus dem Jahre 1970 an, die im Gefolge der Kleinstaatendiskussion in den Vereinten Nationen erstellt wurde und ebenfalls dieses Abgrenzungskriterium wählte, allerdings ohne damit eine verbindliche Definition geben zu wollen.[122] Weniger geeignet erscheinen mir für die Zwecke dieser Arbeit die Kriterien Fläche und Bruttosozialprodukt. Staaten mit relativ grossem Staatsgebiet können aufgrund ausgedehnter unbewohnter Gebiete bevölkerungsmässig zu den Kleinstaaten zählen, während Stadtstaaten wie Singapur flächenmässig klein sind, aber eine Bevölkerung von mehreren Millionen Menschen aufweisen. Beim Kriterium Bruttosozialprodukt haben wir das Problem, dass es eigentlich das voraussetzt, was u.a. untersucht werden soll - das Vorhandensein oder Fehlen einer Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung. Aus diesen Überlegungen stelle ich zur Definition der Kleinstaaten allein auf die Bevölkerungszahl ab und verzichte auf eine Kombination der verschiedenen quantitativen Kriterien.[123]

---

[121] Um sich nicht dem Vorwurf der Willkürlichkeit auszusetzen, verzichten z.T. auch quantitativ orientierte Definitionen des Begriffs „Kleinstaat“ auf eindeutige Schwellenwerte. So sprechen Gantner und Eibl in ihrer Studie über die öffentliche Aufgabenerfüllung in Liechtenstein von Kleinstaaten, „... wenn eine für Staaten sehr geringe Volkszahl oder ein kleines Territorium gegeben ist“, ohne diese Kriterien zu quantifizieren. Vgl. Gantner (Aufgabenerfüllung), S. 22ff.

[122] UNITAR (Small States), S. 31.

[123] Ein Beispiel für eine derartige Kombination der Kriterien Bevölkerungsgrösse, Fläche und Bruttosozialprodukt stellt die Cluster-Analyse von Gstöhl aus dem Jahr 1989 dar, die sich methodisch an der UNITAR-Studie von 1970 orientiert. Vgl. Gstöhl (Microstate), Appendix S.1ff., Waschkuhn (Kleinstaat), S.10f., und UNITAR (Small States), S. 183ff.

4.2 Überblick über die Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen von Kleinstaaten

Der folgende Überblick über die Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen von Kleinstaaten berücksichtigt alle souveränen Staaten mit einer Bevölkerung von weniger als 1 Mio. Menschen. Massgebend sind die aktuellsten verfügbaren Bevölkerungsdaten, die sich in den meisten Fällen auf die Jahre 1995 oder 1996 beziehen. Die Liste enthält insgesamt 42 Kleinstaaten.[124] Um einen Eindruck von der Grösse und der Wirtschaftskraft dieser Staaten zu vermitteln, sind nebst der Bevölkerungszahl auch die Fläche und, soweit verfügbar, das Bruttoinlandsprodukt der Gesamtwirtschaft (BIP) sowie das BIP pro Erwerbstätigen angeführt:[125]

Tabelle 4-1: Liste der Kleinstaaten mit weniger als 1 Mio. Einwohner

Staat	Einwohner	Fläche (in km^2)	BIP (in Mio. US-$)	BIP pro Erwerbstätigen (in US-$)
Andorra	64'479 E.	468 km^2	*kein BIP*	
Antigua and Barbuda	64'353 E.	442 km^2	*kein BIP*	
Bahamas	284'000 E.	13'939 km^2	3'504 Mio. $	29'127 $
Bahrain	598'625 E.	707 km^2	5'054 Mio. $	23'832 $
Barbados	264'400 E.	430 km^2	1'872 Mio. $	17'036 $
Belize	228'695 E.	22'965 km^2	609 Mio. $	8'609 $
Bhutan	618'643 E.	46'500 km^2	267 Mio. $	861 $
Brunei	296'000 E.	5'765 km^2	5'450 Mio. $	51'059 $
Cape Verde	396'000 E.	4'033 km^2	331 Mio. $	3'699 $

[124] Der Vatikan wird aufgrund seiner besonderen Stellung nicht berücksichtigt.

[125] Die Angaben sind dem Europa World Year Book 1998 entnommen. Vgl. Europa (Year Book 1998). Das BIP als Mass der Produktionsleistung wird pro Erwerbstätigen und nicht pro Einwohner angegeben, um Verzerrungen durch Zu- und Wegpendler zu vermeiden.

Staat	Einwohner	Fläche (in km^2)	BIP (in Mio. US-$)	BIP pro Erwerbstätigen (in US-$)
Comoros	446'817 E.	1'862 km^2	179 Mio. $	1'411 $
Cyprus	735'900 E.	9'251 km^2	1'767 Mio. $	6'198 $
Djibouti	519'900 E.	23'200 km^2	491 Mio. $	1'741 $
Dominica	74'000 E.	751 km^2	177 Mio. $	7'450 $
Equatorial Guinea	410'000 E.	28'051 km^2	129 Mio. $	1'074 $
Fiji	772'655 E.	18'376 km^2	2'074 Mio. $	7'714 $
Grenada	98'600 E.	345 km^2	299 Mio. $	12'110 $
Guyana	838'000 E.	214'969 km^2	428 Mio. $	1'586 $
Iceland	269'727 E.	103'000 km^2	7'283 Mio. $	51'364 $
Kiribati	77'853 E.	811 km^2	50 Mio. $	1'577 $
Liechtenstein	31'143 E.	160 km^2	2'161 Mio. $	97'400 $
Luxembourg	418'300 E.	2'586 km^2	17'135 Mio. $	78'244 $
Maldives	263'189 E.	298 km^2	116 Mio. $	2'065 $
Malta	373'958 E.	316 km^2	434 Mio. $	3'172 $
Marshall Islands	59'243 E.	181 km^2	103 Mio. $	7'357 $
Micronesia	109'000 E.	700 km^2	*kein BIP*	
Monaco	29'972 E.	2 km^2	*kein BIP*	
Nauru	11'000 E.	21 km^2	*BIP liegt nicht vor*	
Palau	17'285 E.	508 km^2	*kein BIP*	
Qatar	640'846 E.	11'427 km^2	8'138 Mio. $	26'682 $
Saint Christopher & Nevis	43'530 E.	262 km^2	247 Mio. $	14'897 $
Saint Lucia	145'000 E.	616 km^2	561 Mio. $	10'564 $
Saint Vincent&Grenadines	111'105 E.	389 km^2	274 Mio. $	8'228 $
Samoa	166'000 E.	2'831 km^2	958 Mio. $	16'757 $
San Marino	25'058 E.	61 km^2	601 Mio. $	38'579 $
Sao Tomé and Principe	131'328 E.	1'001 km^2	45 Mio. $	1'220 $

Staat	Einwohner	Fläche (in km^2)	BIP (in Mio. US-$)	BIP pro Erwerbstätigen (in US-$)
Seychelles	75'304 E.	454 km^2	508 Mio. $	19'341 $
Solomon Islands	391'000 E.	27'556 km^2	80 Mio. $	2'705 $
Suriname	432'000 E.	163'265 km^2	147 Mio. $	1'710 $
Swaziland	938'000 E.	17'363 km^2	14'861 Mio. $	47'177 $
Tonga	97'446 E.	748 km^2	182 Mio. $	5'938 $
Tuvalu	9'500 E.	26 km^2	*kein BIP*	
Vanuatu	177'400 E.	12'190 km^2	238 Mio. $	3'571 $

Der Liste lässt sich entnehmen, welche Kleinstaaten in Bezug auf die vier Kriterien am ehesten mit Liechtenstein vergleichbar sind. Betrachtet man das BIP pro Erwerbstätigen, sind dies Luxemburg und Island, während beim gesamten BIP die Bahamas und Fidschi Tabellennachbarn Liechtensteins sind. Flächenmässig findet sich Liechtenstein zwischen den Marshall Inseln und San Marino, bevölkerungsmässig zwischen Saint Christopher and Nevis und Monaco.

Nicht alle in der Liste aufgeführten Kleinstaaten verfügen über eine Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung. Dies betrifft zunächst jene Staaten, bei denen in der Liste „kein BIP“ angegeben ist. Hinzu kommen Staaten wie Liechtenstein, für die in internationalen Lexika zwar BIP-Schätzungen gemacht werden, jedoch keine Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung vorliegt. Nachfolgende Liste zeigt, welche Kleinstaaten den Vereinten Nationen Daten ihrer Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen bekanntgeben und welche volkswirtschaftlichen Aggregate ausgewiesen werden:[126]

[126] Grundlage der Liste ist die jährliche Publikation der Vereinten Nationen über die Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen der einzelnen Staaten. Vgl. United Nations (National Accounts 1993).

Tabelle 4-2: Berechnung volkswirtschaftlicher Aggregate in Kleinstaaten

Staat	BIP	BSP	Volkseinkommen
Andorra	-	-	-
Antigua and Barbuda	ja[127]	-	-
Bahamas	ja	ja	-
Bahrain	ja	ja	ja
Barbados	ja	-	-
Belize	ja	ja	ja
Bhutan	ja	ja	ja
Brunei	ja	-	-
Cape Verde	ja	ja	
Comoros	-	-	-
Cyprus	ja	ja	ja
Djibouti	-	-	-
Dominica	ja	ja	-
Equatorial Guinea	ja	-	-
Fiji	ja	ja	ja
Grenada	ja	-	-
Guyana	ja	ja	ja
Iceland	ja	ja	ja
Kiribati	-	-	-
Liechtenstein	-	-	-
Luxembourg	ja	ja	ja
Maldives	ja	-	-
Malta	ja	ja	ja
Marshall Islands	-	-	-
Micronesia	-	-	-
Monaco	-	-	-

[127] Die BIP-Berechnung von Antigua and Barbuda wird von der British Development Division in the Caribbean durchgeführt.

Staat	BIP	BSP	Volkseinkommen
Nauru	ja	-	-
Palau	-	-	-
Qatar	ja	-	-
Saint Christopher and Nevis	ja	-	-
Saint Lucia	ja[128]	-	-
Saint Vincent & Grenadines	ja	ja	-
Samoa	-	-	-
San Marino	-	-	-
Sao Tomé and Principe	ja	-	-
Seychelles	ja	ja	ja
Solomon Islands	ja	ja	ja
Suriname	ja	ja	ja
Swaziland	ja	ja	-
Tonga	ja	-	-
Tuvalu	-	-	-
Vanuatu	ja	ja	ja

Von den 42 genannten Kleinstaaten verfügen 29 Staaten über eine eigene Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung (oder liefern den Vereinten Nationen VGR-Daten). Bei drei Vierteln dieser 29 Kleinstaaten mit Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnung ist das gesamte Bruttoinlandsprodukt tiefer als es für Liechtenstein geschätzt wurde. Bevölkerungsmässig sind diese Kleinstaaten mit Ausnahme Naurus alle grösser als Liechtenstein.
Zu den Kleinstaaten ohne Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung zählen auch Andorra und Monaco. Andorra ist im Begriff, eine Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung aufzubauen; Monaco hat ebenfalls Interesse am Aufbau einer Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung bekundet.

[128] Die BIP-Berechnung von Saint Lucia wird von der British Development Division in the Caribbean durchgeführt.

4.3 Die Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen ausgewählter Kleinstaaten

Aus der Liste der 42 Kleinstaaten werden Luxemburg, Island und die Bahamas für die genauere Untersuchung der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen von Kleinstaaten ausgewählt. Luxemburg und Island gehören wie Liechtenstein zum Europäischen Wirtschaftsraum und weisen ein relativ hohes Bruttoinlandsprodukt pro Erwerbstätigen aus. Die Bahamas werden einbezogen, weil der Finanzdienstleistungsbereich ähnlich wie in Liechtenstein ein wichtiger Faktor dieser Volkswirtschaft ist.

4.3.1 Die Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung Luxemburgs

Das Grossherzogtum Luxemburg zählt 418'300 Einwohner[129] und umfasst eine Fläche von 2'586 km^2. Sowohl bevölkerungs- wie flächenmässig ist Luxemburg deutlich grösser als Liechtenstein. Es lassen sich aber augenfällige Parallelen in Bezug auf die Lage und die Wirtschaftsstruktur erkennen: Bei beiden Kleinstaaten handelt es sich um europäische Binnenländer mit einem starken Industriesektor, ihre Absatzmärkte liegen überwiegend im Ausland und die Finanzdienstleistungsbranche nimmt eine wichtige Stellung innerhalb der eigenen Volkswirtschaft ein. In beiden Ländern machen die Zupendler einen bedeutenden Anteil an den im Inland beschäftigten Arbeitnehmern aus.
Zu Beginn der Siebzigerjahre stellte Luxemburg seine Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung vom OECD-System auf das Europäische System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen (ESVG 1970) um.[130] Für den Wechsel

[129] Stand 1. Januar 1997.

[130] Die nachfolgenden Ausführungen stützen sich, wo nicht anders angegeben, auf Statec (Inventory), S. 3ff.

zum ESVG 95 hat Luxemburg von der Europäischen Union eine Übergangsfrist bis zum Jahr 2005 erhalten.[131]

Die luxemburgische Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung kombiniert die Entstehungsrechnung und die Verwendungsrechnung, wobei sich die Berechnung des Bruttoinlandsproduktes vornehmlich auf die Entstehungsrechnung abstützt. Zur Harmonisierung der beiden Rechenansätze werden Aufkommens- und Verwendungstabellen erstellt. Vollständige Sektorkonten finden sich für den Sektor Staat und die übrige Welt, während sich die Sektorisierung sonst auf das Produktions- und das Einkommensentstehungskonto beschränkt. Dafür weist die luxemburgische Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung verschiedene Transaktionen zusätzlich nach Wirtschaftszweigen oder Produktgruppen nach. Das Bruttoinlandsprodukt wird zu laufenden wie zu konstanten Preisen berechnet.

In der Entstehungsrechnung hängt die Berechnung der Transaktionen der einzelnen Wirtschaftszweige jeweils von der Art der verfügbaren Datenquellen ab. Bestimmte Bereiche wie öffentliche Transporte, Post, Telekommunikation, Banken und Staat werden direkt anhand der Jahresrechnungen der einzelnen Unternehmen und staatlichen Einheiten berechnet. Die Ergebnisse anderer Wirtschaftszweige werden entweder aufgrund von jährlichen Stichprobenerhebungen bei den Unternehmen ermittelt oder indem die für ein bestimmtes Basisjahr vorliegenden Daten anhand von Trendindikatoren hochgerechnet werden. Die Berechnung der Transaktionen in der Land- und Forstwirtschaft stützt sich auf jährliche Produktionsdaten in physischen Einheiten.

In der Verwendungsrechnung werden die Konsumausgaben der privaten Haushalte (untergliedert in 320 Gütergruppen), die Bruttoanlageinvestitionen, die Konsumausgaben für den Kollektivverbrauch des Staates und der privaten Organisationen ohne Erwerbszweck, die Vorratsveränderungen sowie die Exporte und Importe erfasst. Für die Berechnung der Konsumausgaben der privaten Haushalte gelangen fünf verschiedene Methoden bzw. Datenquellen zum Einsatz:

---

[131] ESVG 95, S. 462.

- Haushaltserhebung, alle fünf Jahre (family budget survey),
- Commodity-flow Ansatz,
- Verkaufsstatistiken,
- Administrative Daten (insbesondere von der Steuerbehörde),
- Trendindikatoren.

Wichtigste Datenquelle für die Ermittlung der Bruttoanlageinvestitionen ist eine jährliche Investitionserhebung bei den Unternehmen. Grössere Unternehmen werden vollständig erfasst, während für kleinere Unternehmen eine Stichprobe gezogen wird.

Die Berechnung der Wertschöpfung der Banken erfolgt entstehungsseitig, wobei sich der Produktionswert aus den in Rechnung gestellten Einnahmen und der unterstellten Bankgebühr zusammensetzt:

1. In Rechnung gestellte Einnahmen:
   - Leasinggebühren (Income from leasing transactions),
   - Kommissionsgebühren (Commission for the provision of services),
   - Liegenschaftserträge (Income from real estate),
   - Gebühren für Devisengeschäfte (Foreign exchange commission).
2. Unterstellte Bankgebühr:
   - Berechnung anhand der Differenz zwischen den empfangenen Vermögenseinkommen und den geleisteten Zinszahlungen, ausgenommen die Einnahmen aus der Anlage der Eigenmittel.

Im Gegensatz zu den Konventionen des ESVG 78 zieht Luxemburg bei der Berechnung des Bruttoinlandsproduktes nur einen Teil der unterstellten Bankgebühr als Vorleistungen vom Produktionswert der Gesamtwirtschaft ab, weil der Grossteil der Bankdienstleistungen exportiert bzw. konsumiert wird und keinen Vorleistungscharakter für die eigene Volkswirtschaft hat.[132]

[132] Vgl. hierzu Als (Nightmare), S. 101ff.

4.3.2 Die Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung Islands

Island gehört mit Liechtenstein und Norwegen zu den drei Staaten, die Mitglied des Europäischen Wirtschaftsraumes, jedoch nicht der Europäischen Union sind. Die isländische Bevölkerung ist mit 270'000 Einwohnern rund neunmal grösser als die liechtensteinische. Flächenmässig ist Island rund 600mal grösser als Liechtenstein. Wichtige Wirtschaftszweige sind die Fischerei, der Handel, das Grundstücks- und Wohnungswesen, die Bauwirtschaft, das Transportwesen und das Kreditgewerbe.
Die Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung Islands basierte bis vor kurzem auf dem SNA 68 und wurde 1999 auf das ESVG 95 umgestellt.[133] Wichtig für die isländische VGR sind die Entstehungsrechnung und die Verwendungsrechnung, während die Verteilungsrechnung nur eine untergeordnete Rolle spielt.
Entstehungsseitig werden für rund 120 Wirtschaftszweige Produktionskonten und Einkommensentstehungskonten zu laufenden Preisen berechnet. Die Berechnung dieser Konten zu konstanten Preisen ist nicht möglich, weil keine Preisindizes im entsprechenden Detaillierungsgrad vorliegen. Ebenso wird auf die Erstellung von Produktions- und Einkommensentstehungskonten für die institutionellen Sektoren verzichtet. Die Verwendungsrechnung erfasst die Konsumausgaben der privaten Haushalte, die Staatsausgaben, die Bruttoanlageinvestitionen, die Exporte und die Importe. Diese Grössen werden sowohl zu laufenden wie zu konstanten Preisen ausgewiesen und können so zur Berechnung des realen Bruttoinlandsproduktes herangezogen werden. Da die beiden Teilrechnungen nicht aufeinander abgestimmt werden, verbleibt in der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung Islands eine statistische Differenz, die in der Entstehungsrechnung zu einem rund 5 % tieferen Bruttoinlandsprodukt als in der Verwendungsrechnung führt.

---

[133] Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich auf die Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung gemäss SNA 68 und stützen sich auf National Economic Institute (National Accounts), S. 1ff., sowie die Publikation der isländischen VGR-Daten in United Nations (National Accounts 1993), S. 598ff.

Grundlage für die Berechnung der isländischen VGR sind administrative Datenquellen. Zusätzliche Datenerhebungen speziell für die Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung werden kaum durchgeführt. Zu den wichtigsten administrativen Datenquellen zählen das Lohnregister, die bei der Steuerbehörde eingereichten Jahresrechnungen der Unternehmen und das Mehrwertsteuerregister.
Aus den von rund 18'000 Unternehmen eingereichten Jahresrechnungen wird eine Stichprobe gezogen, die ca. 900 Unternehmen umfasst und in 96 Wirtschaftszweige gegliedert ist. Die Stichprobe wird anschliessend in der Regel anhand der Lohnsummen der einzelnen Wirtschaftszweige auf die Gesamtheit der Unternehmen hochgerechnet. Die hochgerechneten Buchhaltungszahlen der Jahresrechnungen dienen so als Basisdaten für die Erstellung der Produktions- und Einkommensentstehungskonten. Vorgängig sind jedoch verschiedene Korrekturen vorzunehmen, um die Daten an die Definitionen der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen anzupassen.
Für die Berechnung der Verwendungsseite der isländischen VGR wird auf die Verbrauchserhebung, die Aussenhandelsstatistik, die Jahresrechnungen der Unternehmen und der öffentlichen Haushalte sowie auf die Zahlungsbilanz zurückgegriffen.

4.3.3 Die Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung der Bahamas

Die in der Karibik gelegene Inselgrupppe der Bahamas mit einer Landfläche von knapp 14’000 km^2 wird von 284’000 Menschen bewohnt[134] und ist in ihrer Wirtschaftsstruktur in mehrfacher Hinsicht mit Liechtenstein vergleichbar: „Das vorherrschende Merkmal der bahamischen Wirtschaft ist ihre extreme Offenheit, die sich in einer überproportionalen Aussenhandelsorientierung - gemessen am Bruttoinlandsprodukt - äussert. Hauptindikatoren dieser Offenheit sind einerseits grosse Importabhängigkeit, andererseits der starke Umfang von Exporten internationaler Dienstleistungen, v.a. Fremdenver-

[134] Stand Juni 1996.

kehrs- und Finanzdienstleistungen. Auf beide Handelsrichtungen entfällt ein beachtlicher Teil des Bruttoinlandsproduktes."[135]

Die Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung der Bahamas setzt sich methodisch gesehen aus der Entstehungsrechnung und der Verwendungsrechnung zusammen.[136] Die verwendeten Konzepte, Definitionen und Klassifikationen entsprechen weitgehend dem SNA 68. Im Zentrum der bahamischen VGR steht das Bruttoinlandsprodukt, das gemäss den beiden Teilrechnungen sowohl anhand der Wertschöpfungen der einzelnen Wirtschaftszweige (GDP by kind of activity) wie auch aufgrund der getätigten Ausgaben (Expenditure on GDP) berechnet wird. Wichtigste Datenquelle für beide Teilrechnungen ist die jährlich durchgeführte Erhebung bei den Unternehmen (establishment survey).[137] Erhoben werden für die Entstehungsrechnung u.a. der Umsatz, die Vorleistungen, die Lagerveränderungen, die Arbeitnehmerentgelte, der Bruttobetriebsüberschuss und das Selbständigeneinkommen. Die Berechnung des Bruttoinlandsproduktes in der Verwendungsrechnung gliedert sich in die Konsumausgaben des Staates, die Konsumausgaben der privaten Haushalte, die Vorratsveränderungen, die Bruttoanlageinvestitionen, die Exporte und die Importe. Wichtigste Datenquelle für die Schätzung der Konsumausgaben der privaten Haushalte sind die Umsätze des Detailhandels, die der Unternehmenserhebung entnommen werden. Für die Exporte und Importe kann auf die Zahlungsbilanz zurückgegriffen werden.

Die volkswirtschaftlichen Aggregate werden nur zu laufenden, nicht zu konstanten Preisen ausgewiesen, da nebst dem Konsumentenpreisindex keine anderen Preisindizes zur Verfügung stehen. Auf den Ausweis von Nettogrössen wird verzichtet, da keine verlässlichen Abschreibungszahlen vorlie-

---

[135] Ungefehr (Bahamas), S. 7.

[136] Die nachfolgenden Ausführungen stützen sich auf Statistics Bahamas (National Accounts), S. 1ff., sowie auf die Publikation der VGR-Daten der Bahamas in United Nations (National Accounts 1993), S. 72ff.

[137] Vorzuziehen wären zwei vollständig getrennte Datenquellen, was aufgrund der Datenlage jedoch nicht möglich ist. Statistics Bahamas (National Accounts), S. 2.

gen.[138] Wegen der fehlenden Abschreibungsdaten können auch keine Volkseinkommenszahlen für die Bahamas berechnet werden.
Für Vergleiche mit Liechtenstein interessant ist auch die Behandlung der Banken und der Versicherungen in der bahamischen Entstehungsrechnung. Im Bankensektor wird die Wertschöpfung einkommensseitig ermittelt. Dabei fliessen folgende Positionen in die Berechnung ein:

- bezahlte Passivzinsen (actual interest paid),
- unterstellte Bankgebühr (imputed interest paid),
- Arbeitnehmerentgelt (salaries and wages paid),
- Abschreibungen (depreciation),
- ausserordentliche Verluste (bad debts written off),
- Reingewinn (net income).

Die unterstellte Bankgebühr wird in Übereinstimmung mit dem SNA 68 anhand der Differenz zwischen Aktivzinsen und Passivzinsen berechnet. Aktivzinsen von Seiten des Staates werden hierbei nicht berücksichtigt, während Aktivzinsen von Konsumkrediten zur Hälfte in die Berechnung der unterstellten Bankgebühr eingehen.
Das im Versicherungsbereich erzielte Einkommen wird als Summe von Arbeitnehmerentgelt (wages and salaries) und Betriebsüberschuss (operating surplus) berechnet. Der Betriebsüberschuss wird hierbei definiert als Prämieneinnahmen abzüglich fällige Leistungen und Sachaufwand (premiums - claims - operating expenses). Zinsaufwand und Abschreibungen der Versicherungen werden vorderhand nicht berücksichtigt, obwohl sie grundsätzlich einzubeziehen wären. Die von den Versicherungsgesellschaften zu bezahlenden Vermittlungsprovisionen (commissions paid) werden im Falle der Lebensversicherungen als Teil des Arbeitnehmerentgeltes, im Falle der Schadensversicherungen als Vorleistungen betrachtet.

[138] Zur Erläuterung hierzu wird ausgeführt: „While it would be theoretically desirable to also measure Net Domestic Product..., it was felt that in this round of the establishment survey no reasonable figures of depreciation could be obtained and hence this datum was not asked for.“. Statistics Bahamas (National Accounts), S. 4.

Im Vergleich mit den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen Luxemburgs und Islands umfasst die bahamische VGR deutlich weniger Aggregate und Tabellen und die Berechnungsmethoden sind nicht so stark ausdifferenziert.

TEIL II: Die Konzeption

5 Das Konzept der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung Liechtensteins

5.1 Anforderungen an die Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung Liechtensteins

5.1.1 Anpassung an die liechtensteinische Situation

In Kapitel 3 wurden die Schwierigkeiten dargestellt, die sich aus der Kleinheit Liechtensteins und der offenen Zollgrenze zur Schweiz für den Aufbau der VGR FL ergeben. Mit den kleinstaatlichen Verhältnissen hängt auch zusammen, dass statistische Daten über den Konsum, die Investitionen und den Aussenhandel weitgehend fehlen.
Angesichts dieser Ausgangssituation und der eingeschränkten personellen Kapazitäten in der amtlichen Statistik wäre es unrealistisch, eine Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung aufbauen zu wollen, die alle Teilrechnungen umfasst. Auch grössere Länder beschränken sich auf Teilbereiche der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen.[139] Ich schlage deshalb vor, für die VGR FL ein reduziertes Kontensystem zu verwenden, das auf die besonderen Erfassungsschwierigkeiten im Bereich des Konsums, der Investitionen und des Aussenhandels Rücksicht nimmt und nur bestimmte Teilrechnungen umfasst.
Dabei muss die VGR FL nicht nur an die besonderen Erfassungsschwierigkeiten angepasst, sondern auch so ausgestaltet werden, dass sie kapazitäts-

[139] So verzichtet z.B. die Schweiz bis anhin auf die Finanzierungsrechnung, die Bestandesrechnung und das Input-Output-System. Vgl. Bundesamt für Statistik (Methoden), S. 18.

mässig für einen Kleinstaat wie Liechtenstein bewältigbar bleibt. Möglichkeiten zur Vereinfachung der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen liegen in:

- der Beschränkung auf institutionelle Einheiten,
- dem Verzicht auf ein Input-Output-System,
- der Beschränkung auf Stromgrössen,
- dem Verzicht auf den gesonderten Ausweis bestimmter Untertransaktionen,
- der Berechnung zu laufenden, nicht zu konstanten Preisen,
- dem Verzicht auf die Erfassung von betragsmässig unbedeutenden Einzeltransaktionen und Teilsektoren,
- der Beschränkung auf die Ebene der Gesamtwirtschaft.

Bei der Anpassung der VGR FL an die kleinstaatlichen Verhältnisse kann allerdings nicht allein danach gestrebt werden, die besonderen Erfassungsschwierigkeiten zu vermeiden und das Kontensystem so weit als möglich zu vereinfachen. Denn mit dem Entscheid für eine reduzierte und vereinfachte Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung gehen naturgemäss bestimmte Informationen und Analysemöglichkeiten verloren. Es muss im Hinblick auf die spätere Nutzung der VGR FL abgewogen werden, welche Bereiche der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen im reduzierten Kontensystem berücksichtigt werden sollen und auf welche Bereiche vorderhand oder überhaupt zu verzichten ist. Dabei sind folgende Anforderungen an die VGR FL zu beachten:

1. Die Ergebnisse der VGR FL müssen international vergleichbar sein.
2. Die VGR FL muss trotz der Reduzierung des Kontensystems für die möglichen Nutzer relevant bleiben.
3. Das Kontensystem muss konsistent sein und Kontrollmöglichkeiten eröffnen.
4. Die Datenbeschaffung für die VGR FL muss relativ einfach sein.
5. Die VGR FL muss ausbaufähig sein.

Diese Anforderungen an die Ausgestaltung der VGR FL werden in den folgenden Abschnitten erläutert.

5.1.2 Internationale Vergleichbarkeit

Häufig interessiert nicht die wirtschaftliche Entwicklung eines Landes als solche, sondern der Quervergleich mit der Entwicklung in anderen Ländern. Will man volkswirtschaftliche Grössen wie das Bruttoinlandsprodukt heranziehen, um die finanziellen Beiträge der Mitgliedstaaten internationaler Organisationen zu berechnen, müssen die volkswirtschaftlichen Grössen ebenfalls miteinander verglichen werden können.[140] Die Ergebnisse der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen erhalten erst dann ihre volle Bedeutung, wenn sie international vergleichbar sind.
Für die VGR FL bedeutet die Anforderung internationaler Vergleichbarkeit, dass die Konten, Transaktionen, Wirtschaftseinheiten und Sektoren der VGR FL möglichst so zu definieren sind, wie dies in den internationalen Richtlinien festgelegt ist. Gleichzeitig erleichtert dies den Aufbau der VGR FL und hilft, durch Vergleiche mit den Resultaten anderer Länder mögliche Fehlerquellen zu eruieren.
Vergleicht man die Ergebnisse der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen von Kleinstaaten mit jenen anderer Länder, ist allerdings besondere Sorgfalt geboten. Für internationale Vergleiche werden häufig Pro-Kopf-Werte herangezogen, ohne dass in jedem Fall darauf geachtet wird, ob eine Grösse konzeptionell gesehen zur Bevölkerung oder zur Anzahl Erwerbstätiger in Beziehung gesetzt werden müsste. Solange das Verhältnis zwischen Bevölkerung und Erwerbstätigen in den zu vergleichenden Ländern praktisch gleich ist, führt die Verwendung der falschen Zahl im Nenner zu keiner Verzerrung. Da Liechtenstein aufgrund der grossen Anzahl Zupendler aber einen überdurchschnittlichen Anteil Erwerbstätiger an der Bevölkerung aufweist,[141] ist es bei Ländervergleichen besonders wichtig, die produktions-

[140] Bereits in der ersten Richtlinie der Vereinten Nationen über Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen im Jahre 1947 wurde die Bedeutung internationaler Vergleichbarkeit herausgestrichen und die Problematik des Beitragsschlüssels für internationale Organisationen angesprochen. Vgl. United Nations (Social Accounts), S. 9, 18 und 113.

[141] Der Anteil der in Liechtenstein Beschäftigten an der Wohnbevölkerung belief sich am 31. Dezember 1998 auf 74 %. Vgl. Amt für Volkswirtschaft (Arbeitsplätze 1998), S. 7.

bezogenen Transaktionen und Aggregate pro Erwerbstätigen und nicht pro Einwohner zu berechnen. Es würde zu einem falschen Bild führen, wenn das liechtensteinische Bruttoinlandsprodukt, das eine Produktionsgrösse darstellt, pro Einwohner berechnet und dann mit dem Bruttoinlandsprodukt pro Einwohner in anderen Ländern verglichen würde.

5.1.3 Relevanz und Konsistenz

Die Reduzierung des Kontensystems muss dort ihre Grenze finden, wo wesentliche Verwendungszwecke gefährdet würden oder die VGR FL nicht mehr konsistent wäre.
Für die meisten Nutzer steht die Berechnung des Bruttoinlandsproduktes und des Bruttonationaleinkommens im Zentrum des Interesses. Diese Grössen ermöglichen es, die Produktions- und Einkommensentwicklung zu beobachten und die wirtschaftliche Situation Liechtensteins mit jener anderer Länder zu vergleichen. Sie liefern Grundlagen für die Beurteilung des Wirtschaftsverlaufs, die Konzipierung und Beurteilung wirtschaftspolitischer Massnahmen, die Finanzpolitik sowie die Bemessung der staatlichen Beiträge an internationale Organisationen und an den liechtensteinischen Entwicklungsdienst. Ihre Relevanz würde die VGR FL meines Erachtens erst dann verlieren, wenn sie weder das Bruttoinlandsprodukt noch das Bruttonationaleinkommen ausweisen würde.[142]
Wenn die VGR FL die Wertschöpfung zusätzlich auch branchenmässig ausweist, bietet sie den Gewerbeunternehmen die Möglichkeit, die eigene Wettbewerbsposition und deren Entwicklung mit den liechtensteinischen Mitbewerbern zu vergleichen und so die eigenen Stärken und Schwächen zu analysieren. Im Fall einer Rezession ermöglichen die Wertschöpfungsdaten, den Produktionsrückgang branchenmässig zu quantifizieren und die besonders betroffenen Branchen zu eruieren. Dies würde helfen, die Ursachen der

[142] Ein derart reduziertes Kontensystem liesse sich auch kaum mehr als Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung bezeichnen.

Rezession zu analysieren und langfristig orientierte Massnahmen zur Vorbeugung oder Abschwächung zukünftiger Einbrüche zu ergreifen.[143]
Die VGR FL wäre aber auch in Frage gestellt, wenn das Kontensystem nicht konsistent wäre. Konsistenz bedeutet in diesem Zusammenhang, dass das Kontensystem keine konzeptionellen Widersprüche aufweisen darf, die je nach Rechenansatz zu anderen volkswirtschaftlichen Aggregaten führen. Wenn das Kontensystem nicht konsistent ist, sind auch die berechneten Ergebnisse nicht vertrauenswürdig. Ob das reduzierte Kontensystem der VGR FL in diesem Sinne widerspruchsfrei ist, kann überprüft werden, wenn man für die einzelnen Transaktionen der VGR FL die Daten einer vollständigen Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung einsetzt, die keine statistische Differenz aufweist. Bei der anschliessenden Berechnung der Kontensalden nach mindestens zwei Rechenansätzen sollten identische Zahlenwerte für die Kontensalden resultieren. Ein konsistentes Kontensytem ermöglicht auch, die statistischen Basisdaten auf ihre Zuverlässigkeit zu überprüfen. Nähere Ausführungen hierzu finden sich in Abschnitt 5.3.3 über die Abstimmung des Kontensystems.

5.1.4 Effizienz durch Nutzung administrativer Datenquellen

Wie die Forderungen nach Reduzierung und Vereinfachung des Kontensystems hängt die Forderung, in erster Linie administrative Datenquellen zu nutzen, mit den kleinstaatlichen Verhältnissen zusammen. Schriftliche Befragungen der Wirtschaftsakteure zur Beschaffung von Basisdaten für die VGR FL können aus mehreren Gründen nur in einem beschränkten Rahmen durchgeführt werden.

[143] Für die Planung kurzfristiger, konjunkturpolitischer Stimulierungsmassnahmen lassen sich die Zahlen der VGR FL kaum verwenden, da die Ergebnisse erst ca. eineinhalb Jahre nach Ende des jeweiligen Kalenderjahres vorliegen werden. Die Möglichkeiten konjunkturpolitischer Steuerung dürfen in einem Kleinstaat generell nicht allzu hoch eingeschätzt werden.

Angesichts der Zahl von rund 3'000 in Liechtenstein tätigen Unternehmen, staatlichen Institutionen und privaten Organisationen sowie der breiten Diversifizierung der Wirtschaftsstruktur ist es aus Gründen der statistischen Repräsentativität kaum möglich, mit Stichproben zu arbeiten. Bei einer Vollerhebung mittels Fragebogen dürfte die Rücklaufquote aber zu gering sein, um eine verlässliche Hochrechnung machen zu können. Aus Sicht der befragten Unternehmen schliesslich ist es wenig nachvollziehbar, wieso sie der staatlichen Verwaltung in einem zusätzlichen Fragebogen buchhalterische Angaben zu ihrer Geschäftstätigkeit machen sollten, nachdem sie der Steuerverwaltung jährlich gemeinsam mit der Steuererklärung ihre Bilanz und ihre Erfolgsrechnung einreichen. Fraglich ist weiters, wie vollständig und zuverlässig die Angaben einer solchen Befragung wären, wobei zu berücksichtigen ist, dass die Angaben von den Gesamtrechnern nur rechnerisch sowie auf ihre Plausibilität, nicht aber inhaltlich geprüft werden könnten. Ungünstig ist die Anzahl der zu befragenden Wirtschaftsakteure zudem im Hinblick auf die Art und Weise der Auswertung der Fragebogen. Sie ist einerseits zu gross für eine rein manuelle Auswertung, andererseits zu klein für eine aufwändige Informatiklösung. Die Durchführung einer breitangelegten Befragung wäre deshalb mit erheblichem Verwaltungsaufwand verbunden.

Als Alternative drängt sich die Nutzung von bestehenden administrativen Datenquellen auf, die EDV-mässig ausgewertet werden können. In den vor allem von der Steuerverwaltung, der Landeskasse, den Gemeindesteuerkassen, den Sozialversicherungen und dem Landwirtschaftsamt gepflegten Datenbeständen finden sich Basisdaten der meisten Wirtschaftsakteure. Die Stichprobenproblematik entfällt, da es sich um Vollerhebungen oder zumindest um so umfassende Erhebungen handelt, dass Hochrechnungen auf der Basis des Unternehmensregisters möglich sind. Die Qualität der Daten dürfte besser sein als bei einer Befragung, weil sie nicht allein für statistische Zwecke erhoben und einer inhaltlichen Kontrolle unterzogen werden. Als weiterer Vorteil der Nutzung administrativer Datenquellen kommt hinzu, dass für die Wirtschaftsakteure kein zusätzlicher administrativer Aufwand entsteht und auch auf der Seite des Staates der Aufwand für die Erhebung von Basisdaten für die VGR FL insgesamt geringer ausfällt. Doppelspurigkeiten können vermieden werden.

Damit die administrativen Datenquellen für die Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung genutzt werden können, müssen sie jedoch zum Teil angepasst und erweitert werden. Gleichzeitig ist darauf zu achten, dass der Datenschutz gewährleistet bleibt.

5.1.5 Ausbaufähigkeit

Als Pendant zur Reduzierung des Kontensystems ist zu fordern, dass die VGR FL in einer späteren Phase ausgebaut werden kann, falls dies erforderlich sein sollte. Die Bedürfnisse der Nutzer der VGR FL können sich ebenso wie die Datengrundlagen im Laufe der Zeit ändern. Zu berücksichtigen ist auch, dass der Aufbau und die regelmässige Berechnung einer Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung sowohl für die Nutzer wie die Gesamtrechner einen Lernprozess darstellt, der Wünsche nach einer Erweiterung der ursprünglichen Konzeption mit sich bringen kann. Das Kontensystem der VGR FL ist deshalb so zu konzipieren, dass es ohne konzeptionelle Schwierigkeiten und in Übereinstimmung mit den internationalen Richtlinien ausgebaut werden kann.

5.2 Das Europäische System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen als Grundlage

Um die internationale Vergleichbarkeit der Ergebnisse der VGR FL zu gewährleisten, werden die Wirtschaftseinheiten, die Sektoren und die Transaktionen der VGR FL grundsätzlich gemäss den Vorgaben des Europäischen Systems Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen (ESVG 95)[144] definiert.

[144] Verordnung (EG) Nr. 2223/ 96 des Rates vom 25. Juni 1996 zum Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen auf nationaler und regionaler Ebene in der Europäischen Gemeinschaft. ABl. Nr. L 310, 30. November 1996.

Das ESVG 95 wurde 1996 vom Rat der Europäischen Union als Verordnung erlassen und für alle Mitglieder der Europäischen Union verbindlich erklärt. Durch die Verordnung sind die EU-Länder verpflichtet, die Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen ab dem Jahr 1995 gemäss den Vorschriften des ESVG 95 auszuweisen. In der Schweiz wird die Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung noch nach den Bestimmungen des ESVG 78 berechnet, bis zum Jahr 2001 soll aber der Übergang auf das ESVG 95 vollzogen sein.[145]
Für Liechtenstein, vertraglich sowohl mit dem schweizerischen Wirtschaftsgebiet wie mit dem Wirtschaftsgebiet der Europäischen Union eng verbunden, drängt es sich angesichts dieser Situation auf, seine Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung ebenfalls nach den Bestimmungen des ESVG 95 zu berechnen. Nachteile für die Vergleichbarkeit der VGR FL mit aussereuropäischen Ländern ergeben sich dadurch nicht. Denn das ESVG 95 stimmt praktisch vollständig mit den weltweit geltenden Regeln des System of National Accounts (SNA 93) überein. Die Konzepte des ESVG 95 unterscheiden sich nur insoweit vom System of National Accounts, als sie in einigen Fällen konkreter und präziser sind.[146]

5.3 Das Kontensystem der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung Liechtensteins

5.3.1 Das Kontensystem im Überblick

Die VGR FL setzt sich aus fünf Einzelkonten zusammen, die gemeinsam ein geschlossenes Kontensystem bilden. Bei den fünf Konten handelt es sich um das Produktionskonto, das Einkommensentstehungskonto, das Einkommensverteilungskonto, das Nationaleinkommenskonto und das Volkseinkommenskonto.

---

[145] Bundesamt für Statistik (Methoden), S. 8.

[146] ESVG 95, 1.24, und Bleses (Revision 1999), S. 257.

Um Aussagen über die Wirtschaftsstruktur machen zu können, wird die VGR FL nicht nur auf der Ebene der Gesamtwirtschaft, sondern auch auf Sektorebene berechnet. Die Sektoreinteilung besteht aus den fünf Hauptsektoren des ESVG 95:

- nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften (S.11),
- finanzielle Kapitalgesellschaften (S.12),
- Staat (S.13),
- private Haushalte (S.14),
- private Organisationen ohne Erwerbszweck (im Dienste der Haushalte) (S.15).

Sektorisiert werden die Transaktionen der ersten drei Konten. Das Nationaleinkommenskonto und das Volkseinkommenskonto werden nur auf gesamtwirtschaftlicher Ebene (GW) berechnet:

Tabelle 5-1: Die Einzelkonten und die Sektoren der VGR FL

	VGR FL	GW	S.11	S.12	S.13	S.14	S.15
I.	Produktionskonto						
II.	Einkommensentstehungskonto						
III.	Einkommensverteilungskonto						
IV.	Nationaleinkommenskonto						
V.	Volkseinkommenskonto						

Das Produktionskonto, das Einkommensentstehungskonto und das Einkommensverteilungskonto entsprechen in ihrer Gliederung sowie inhaltlich den ersten drei Konten des ESVG 95.[147] Als Saldi dieser Konten resultieren bei gesamtwirtschaftlicher Betrachtung drei wichtige Aggregate: das Inlandsprodukt, der Betriebsüberschuss und das Nationaleinkommen. Im Unterschied zu den ersten drei Konten weichen das National- und das Volkseinkommenskonto der VGR FL von der Kontengliederung des ESVG 95 ab, um

[147] Vgl. ESVG 95, Tabelle 8.2, S. 185; ESVG 95, Tabelle 8.3, S. 187f.; ESVG 95, Tabelle 8.4, S. 189ff. Das Einkommensverteilungskonto der VGR FL wird im ESVG 95 als Primäres Einkommensverteilungskonto bezeichnet.

die Entstehungsrechnung nicht mit der Verwendungsrechnung verknüpfen zu müssen, sondern mit der Verteilungsrechnung fortfahren zu können. Im Nationaleinkommenskonto erfolgt die Umrechnung des Nationaleinkommens auf das Volkseinkommen (Nettosozialprodukt zu Faktorkosten). Das Volkseinkommen wird dann im fünften Konto in Anlehnung an die Gliederung des OECD-Systems[148] auf die Produktionsfaktoren Arbeit und Kapital verteilt. Den einzelnen Transaktionen des Volkseinkommenskontos liegen zur Wahrung der Konsistenz des Kontensystems jedoch die Definitionen des ESVG 95 zugrunde.
In der folgenden Tabelle wird der Zusammenhang zwischen dem ESVG 95 und der VGR FL schematisch dargestellt. Die Schattierung in der letzten Spalte zeigt, welche ESVG-Konten in der VGR FL enthalten sind.

[148] OECD (System 1952). Publiziert wurde die als „Standard-System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen“ bezeichnete Methodik von der Vorläuferorganisation der OECD, der Organisation for European Economic Co-operation (OEEC). Die OECD übernahm 1961 die Rechtspersönlichkeit der OEEC. Vgl. OECD (System 1958), S. 4.

Tabelle 5-2: Die Konten des ESVG 95 in der VGR FL

Kontenbezeichnungen	ESVG 95	VGR FL
Transaktionskonten		
Produktionskonto	■	■
Einkommensentstehungskonto	■	■
Primäres Einkommensverteilungskonto	■	■
Konto der sekundären Einkommensverteilung	■	
Einkommensverwendungskonto	■	
Vermögensänderungskonten		
Konto der Reinvermögensänderung aus Sparen und Vermögenstransfers	■	
Sachvermögensbildungskonto	■	
Finanzierungskonto	■	
Konto sonstiger realer Vermögensänderungen	■	
Umbewertungskonto	■	
Vermögensbilanzen	■	
Aussenkonten	■	
Güterkonto	■	

Die VGR FL verwendet die ersten drei Konten des ESVG 95 und verbindet sie mit zwei weiteren Konten zu einem geschlossenen Kontensystem. Nachstehende Tabelle zeigt das Kontensystem der VGR FL mit den Haupttransaktionen der fünf Einzelkonten. Um die Darstellung übersichtlich zu halten, scheinen die Untertransaktionen nicht auf:[149]

[149] Das vollständige Kontensystem der VGR FL mit sämtlichen Unterpositionen findet sich im Anhang dieser Arbeit.

Tabelle 5-3: Das Kontensystem der VGR FL (Gesamtwirtschaft)

Konto I: Produktionskonto		
	Verwendung	**Aufkommen**
P.1 Produktionswert		Aufkommen
P.2 Vorleistungen	Verwendung	
D.21 - D.31 Gütersteuern abzügl. Gütersubventionen		Aufkommen
B.1g Bruttoinlandsprodukt	**Saldo**	
K.1 Abschreibungen	Verwendung	
B.1n Nettoinlandsprodukt	**Saldo**	

Konto II: Einkommensentstehungskonto		
	Verwendung	**Aufkommen**
B.1 Bruttoinlandsprodukt		**Übertrag**
D.1 Arbeitnehmerentgelt	Verwendung	
D.2 Produktions- und Importabgaben	Verwendung	
D.3 Subventionen	- Verwendung	
B.2 Bruttobetriebsüberschuss	**Saldo**	

Konto III: Einkommensverteilungskonto		
	Verwendung	**Aufkommen**
B.2 Bruttobetriebsüberschuss		**Übertrag**
D.1 Arbeitnehmerentgelt		Aufkommen
D.2 Produktions- und Importabgaben		Aufkommen
D.3 Subventionen		- Aufkommen
D.4 Vermögenseinkommen	Verwendung	Aufkommen
B.5 Bruttonationaleinkommen	**Saldo**	

Konto IV: Nationaleinkommenskonto		
	Verwendung	**Aufkommen**
B.5 Bruttonationaleinkommen		**Übertrag**
D.2 Produktions- und Importabgaben	Verwendung	
D.3 Subventionen	- Verwendung	
D.43 Reinvestierte Gewinne aus / an übrige Welt	Verwendung	Aufkommen
K.1 Abschreibungen	Verwendung	
B.51 Volkseinkommen	**Saldo**	

Konto V: Volkseinkommenskonto		
	Verwendung	**Aufkommen**
B.51 Volkseinkommen		**Übertrag**
I.1 Arbeitnehmerentgelt	Verwendung	
I.2 Selbständigeneinkommen	Verwendung	
I.3 Vermögenseinkommen der privaten Haushalte	Verwendung	
I.4 Unverteilte Einkommen der Kapitalgesellschaften	Verwendung	
I.5 Direkte Steuern der Kapitalgesellschaften	Verwendung	
I.6 Vermögenseinkommen des Staates	Verwendung	

Jedes Konto weist eine Aufkommensseite und eine Verwendungsseite auf. Auf der Aufkommensseite werden die effektiven oder unterstellten Mittelzuflüsse verbucht, während die Verwendungsseite die abfliessenden Ströme ausweist. Ausgeglichen werden die ersten vier Konten mit einem Kontensaldo, der jeweils auf das nächste Konto übertragen wird und eine besondere ökonomische Bedeutung besitzt. Das fünfte Konto weist keinen Schlusssaldo auf, sondern muss per definitionem ausgeglichen sein.

Die VGR FL verwendet somit ein gegenüber dem ESVG 95 stark reduziertes Kontensystem, das dem Postulat nach Anpassung des Kontensystems an die liechtensteinische Situation Rechnung trägt. Verknüpft werden die Entstehungsrechnung und die Verteilungsrechnung. Die übrigen Teilrechnungen der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen sind nicht berücksichtigt. Es

fehlen das Güterkonto, das sekundäre Einkommensverteilungskonto, das Einkommensverwendungskonto, das Vermögensbildungskonto, das Finanzierungskonto, das Konto sonstiger Vermögensänderungen, die Vermögensbilanzen und die Aussenkonten. Ein Input-Output-System, wie im ESVG 95 vorgeschlagen, wird nicht erstellt. Zur weiteren Vereinfachung des Kontensystems wird auf die Unterteilung des Einkommensverteilungskontos in ein Unternehmensgewinnkonto und ein Konto „Verteilung sonstiger Primäreinkommen" verzichtet, was jedoch keinen Informationsverlust mit sich bringt.
Letztlich ist die Reduktion des Kontensystems der VGR FL eine Folge des Entscheides, die Entstehungsrechnung mit der Verteilungsrechnung und nicht mit der Verwendungsrechnung zu verknüpfen. Auf die verschiedenen Rechnungsarten und die Integration von Entstehungsrechnung und Verteilungsrechnung in der VGR FL soll deshalb im nächsten Abschnitt näher eingegangen werden.

5.3.2 Integration von Entstehungsrechnung und Verteilungsrechnung

In der Theorie der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen werden drei verschiedene Rechnungsarten unterschieden, nach denen das gesamtwirtschaftliche Einkommen ermittelt werden kann:

- Entstehungsrechnung (= Produktionsansatz),
- Verteilungsrechnung (= Einkommensansatz),
- Verwendungsrechnung (= Verwendungs- bzw. Ausgabenansatz).

Die drei Ansätze korrespondieren mit dem Bild des Wirtschaftskreislaufes, wonach durch die Produktion von Gütern Einkommen entstehen, die anschliessend zwischen den Wirtschaftssubjekten verteilt und umverteilt werden, um im dritten Schritt wieder für Güter ausgegeben zu werden. Im ersten Ansatz, der Entstehungsrechnung, werden die erwirtschafteten Einkommen erfasst, im zweiten Ansatz die verteilten Einkommen und im dritten Ansatz

die ausgegebenen Einkommen.[150] Theoretisch resultiert bei allen drei Ansätzen dieselbe Einkommenshöhe. In der praktischen Berechnung zeigen sich aber Differenzen, wofür die unterschiedliche Qualität der verwendeten Basisdaten verantwortlich ist.[151]

Im Kontensystem des ESVG 95 stehen die Entstehungsrechnung und die Verwendungsrechnung im Vordergrund, während der Verteilungsrechnung eine eher untergeordnete Bedeutung zukommt. Der Stellenwert der Entstehungsrechnung und der Verwendungsrechnung zeigt sich besonders deutlich beim Güterkonto des ESVG 95. Im Güterkonto werden die einzelnen Transaktionen der Entstehungs- und Verwendungsrechnung zusammengeführt, um die im ersten Rechengang ermittelten Ergebnisse aufeinander abzustimmen, während die Transaktionen der Verteilungsrechnung höchstens als zusätzliche Kontrolle verwendet werden. Elemente der Verteilungsrechnung zeigen sich zwar im zweiten, dritten und vierten Konto des ESVG 95. Das traditionelle Volkseinkommen, welches Dreh- und Angelpunkt der Verteilungsrechnung darstellt,[152] wird im ESVG 95 aber nicht ausgewiesen, obwohl es ohne weiteres aus den erfassten Transaktionen hergeleitet werden kann.

In Abweichung vom ESVG 95 kombiniert die VGR FL die Entstehungsrechnung nur mit der Verteilungsrechnung, während die Transaktionen der Verwendungsrechnung (Konsumausgaben, Bruttoanlageinvestitionen, Vorratsveränderungen, Exporte abzüglich Importe) angesichts der besonderen Erfassungsschwierigkeiten betreffend Konsumausgaben und Aussenhandel nicht aufscheinen. Stattdessen führt die VGR FL die in den Konten 2 und 3 des ESVG 95 begonnene Verteilungsrechnung zu Ende, um auch ohne Verwendungsrechnung zu einem geschlossenen Kontensystem zu gelangen.

Mit der Fortführung der Verteilungsrechnung in den Konten 4 und 5 der VGR FL sind zwei Vorteile verbunden. Zum einen ist es auf diese Weise möglich, die ausgewiesenen Aggregate von zwei Seiten zu berechnen und die Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung auch ohne Güterkonto abzustim-

---

[150] Reich (Sozialprodukt), S. 143, und Brümmerhoff (VGR), S. 44ff. Vgl. auch Hicks (Social Framework), S. 119f., und Stone (Functions), S. 1.

[151] Vgl. Reich (Sozialprodukt), S. 188.

[152] Reich (Sozialprodukt), S. 173.

men.[153] Zum anderen erhält man mit dem Volkseinkommen jenes volkswirtschaftliche Aggregat, das als Einziges bereits in den Vierzigerjahren für Liechtenstein berechnet wurde und somit für Vergleiche über einen längeren Zeitraum besonders interessant ist.
Um die Entstehungsrechnung mit der vollständigen Verteilungsrechnung zu kombinieren, ist es notwendig, das im ESVG 95 ausgewiesene Bruttonationaleinkommen mit dem Volkseinkommen zu verbinden. Die Verbindung wird im vierten Konto der VGR FL hergestellt und macht sich folgende Beziehung zwischen den beiden Aggregaten zunutze:

[153] Wichtig ist dies deshalb, weil es wegen der geschilderten Erfassungsschwierigkeiten in der VGR FL nicht möglich ist, ein Güterkonto zu berechnen. Das Güterkonto wird üblicherweise zur Abstimmung der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung herangezogen. Die Abstimmung im Kontensystem der VGR FL erfüllt nur dann ihren Zweck, wenn zumindest ein Teil der Transaktionen des Volkseinkommenskontos eigenständig berechnet wird.

Tabelle 5-4: Die Umrechnung vom Bruttonationaleinkommen zum Volkseinkommen

	B.5 **Bruttonationaleinkommen** zu Marktpreisen[154]	**1855**
	= Bruttosozialprodukt zu Marktpreisen	1855
	- D.2 Produktions- und Importabgaben[155]	- 235
	+ D.3 Subventionen	44
	- K.1 Abschreibungen[156]	-222
	= Nettosozialprodukt zu Faktorkosten[157]	1442
	= B.51 **Volkseinkommen**	**1442**

Die Zahlenangaben in der rechten Spalte sind dem Zahlenbeispiel des ESVG 95 entnommen.[158] Verwendet wird diese rechnerische Verbindung zwischen Bruttonationaleinkommen und Volkseinkommen bereits im Sozialproduktskonto des OECD-Systems von 1952.[159] Sie ergibt sich unmittelbar aus den

[154] Gemäss ESVG 95 ist „das Bruttonationaleinkommen (zu Marktpreisen) ... konzeptionell mit dem Bruttosozialprodukt (BSP) identisch, so wie es früher (einschliesslich dem ESVG, 2. Auflage) in den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen allgemein üblich war.“. ESVG 95, 8.94. Vgl. auch ESVG 95, 1.07, sowie SNA 93, 7.16.

[155] Anstelle des Begriffs „Produktions- und Importabgaben“ wurde früher bei der Umrechnung vom Bruttosozialprodukt zum Volkseinkommen der Begriff „Indirekte Steuern“ verwendet. Diese beiden Begriffe entsprechen sich inhaltlich. Vgl. SNA 93, 7.50.

[156] Vgl. Reich (Sozialprodukt), S. 50.

[157] Der Begriff Nettosozialprodukt zu Faktorkosten ist ein Synonym für Volkseinkommen. Vgl. z.B. Stobbe (Vwl), S. 384.

[158] Vgl. ESVG 95, Tabelle A.IV.1, S. 357ff. Die reinvestierten Gewinne aus/ an übrige Welt (D.43) sind bei der Umrechnung vom Bruttonationaleinkommen auf das Volkseinkommen ebenfalls zu berücksichtigen. Sie wurden aber nicht in die Tabelle aufgenommen, um das Grundprinzip hervorzuheben und den Bezug zu den älteren Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen zu verdeutlichen.

[159] Vgl. OECD (System 1952), S. 34. Diese Beziehung zwischen Bruttosozialprodukt zu Marktpreisen und Volkseinkommen findet sich in derselben Form auch in OECD (System 1958), S. 42, und in Eidgenössisches Statistisches Amt (Konzeption), S. 134.

Definitionen der Begriffe „Brutto“ und „Netto“ sowie der Begriffe „zu Marktpreisen“ und „zu Faktorkosten“. Brutto bedeutet in den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen vor Abzug der Abschreibungen, während bei einer Nettogrösse die Abschreibungen abgezogen sind. Die Bewertung einer Grösse zu Marktpreisen beinhaltet per definitionem die Produktions- und Importabgaben und schliesst die Subventionen aus, während bei einer Bewertung zu Faktorkosten dies gerade umgekehrt ist.[160]
Nach Umrechnung des Bruttonationaleinkommens auf das Volkseinkommen wird die Integration von Entstehungsrechnung und Verteilungsrechnung im fünften Konto der VGR FL mit der Aufgliederung des Volkseinkommens auf die beiden Produktionsfaktoren Arbeit und Kapital abgeschlossen.

[160] In der Bewertung der Güterproduktion zu Marktpreisen sind die Produktions- und Importabgaben enthalten, da sie von den Unternehmen aus dem Erlös der Güterverkäufe auf dem Markt zu entrichten sind. Andererseits bewirkt die Ausrichtung staatlicher Subventionen an die Unternehmen, dass die Unternehmen ihre Verkaufspreise senken können und der Marktpreis tiefer ist, als er bei Ausbleiben von Subventionen wäre. In der Bewertung der Güterproduktion zu Marktpreisen findet sich deshalb kein Subventionsanteil.

Umgekehrt stellt sich die Situation bei der Bewertung zu Faktorkosten dar. Bewertung zu Faktorkosten bedeutet, dass die Güterproduktion anhand der Entgelte für die eingesetzten Produktionsfaktoren (Arbeit, Boden, Kapital) bewertet wird. Den Produktions- und Importabgaben stehen keine solchen Faktorleistungen gegenüber, sie sind deshalb bei einer Bewertung zu Faktorkosten nicht zu berücksichtigen. Andererseits wird ein Teil der Entgelte für die eingesetzten Faktorleistungen von den Unternehmen aus staatlichen Subventionen finanziert, sie dürfen deshalb nicht wie bei der Bewertung zu Marktpreisen abgezogen werden. Aus der unterschiedlichen Einbeziehung der Produktions- und Importabgaben und der Subventionen in der Bewertung zu Marktpreisen bzw. zu Faktorkosten folgt dann unmittelbar, dass die Produktions- und Importabgaben vom Bruttonationaleinkommen abzuziehen sind, um zum Volkseinkommen zu gelangen, während die Subventionen hinzuzurechnen sind.

5.3.3 Die Abstimmung des Kontensystems

In den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen werden üblicherweise zwei Gleichungen verwendet, um die berechneten Grössen zu kontrollieren und aufeinander abzustimmen: die Budgetgleichung und die Transaktionsgleichung.[161] Als Budgetgleichung wird die Gleichheit von Aufkommen und Verwendung für die Gesamtwirtschaft wie für die einzelnen Sektoren bezeichnet. Die Transaktionsgleichung bezieht sich auf die Gleichheit von Aufkommen und Verwendung für die einzelnen Transaktionsarten. Die Aufkommensseite und die Verwendungsseite einer bestimmten Transaktion müssen gleich hoch sein, wenn die übrige Welt miteinbezogen wird.
In der VGR FL kommt nur die Budgetgleichung zum Zuge, da die Transaktionsgleichung wegen des Fehlens von Zahlungsbilanzdaten nicht geprüft werden kann. Die Budgetgleichung ist deshalb zentral für die Überprüfung der Konsistenz des Kontensystems und die Abstimmung der VGR FL. Anhand eines konkreten Zahlenbeispiels soll im Folgenden gezeigt werden, wie sich die Budgetgleichung verwenden lässt, um die Konsistenz der VGR FL zu prüfen. Für die einzelnen Transaktionen werden diejenigen Zahlenwerte eingesetzt, die im ESVG 95 als Beispiel für eine vollständige, konsistente Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung aufgeführt sind:[162]

[161] Auf englisch werden die beiden Gleichungen als „budget identity“ und als „transaction identity“ bezeichnet. Vgl. Bos (Practice), S. 32.

[162] SNA 93, S. 602ff., und ESVG 95, S. 185ff.

Tabelle 5-5: Die Budgetgleichung in der VGR FL

Transaktionsarten der VGR FL			
		Verwendung	**Aufkommen**
1	P.1 Produktionswert		3595
	P.2 Vorleistungen	1904	
	D.21 - D.31 Gütersteuern abzügl. Gütersubventionen		133
2	D.1 Arbeitnehmerentgelt	762	
	D.2 Produktions- und Importabgaben	235	
	D.3 Subventionen	-44	
3	D.1 Arbeitnehmerentgelt		766
	D.2 Produktions- und Importabgaben		235
	D.3 Subventionen		-44
	D.4 Vermögenseinkommen	380	407
4	D.2 Produktions- und Importabgaben	235	
	D.3 Subventionen	-44	
	K.1 Abschreibungen	222	
5	I.1 Arbeitnehmerentgelt	766	
	I.2 Selbständigeneinkommen	497[163]	

[163] Das Selbständigeneinkommen von 497 setzt sich zusammen aus dem Nettobetriebsüberschuss der privaten Haushalte (60), dem Nettobetriebsüberschuss der privaten Organisationen ohne Erwerbszweck (5) und dem Selbständigeneinkommen der privaten Haushalte (432). Vgl. ESVG 95, Tabelle 8.3, S. 188.

Transaktionsarten der VGR FL		
	Verwendung	**Aufkommen**
I.3 Vermögenseinkommen der privaten Haushalte	88[164]	
I.4 Unverteilte Einkommen der Kapitalgesellschaften	57[165]	
I.5 Direkte Steuern der Kapitalgesellschaften	34	
I.6 Vermögenseinkommen des Staates	0	
Budgetgleichung	**5092**	**5092**

Die Abstimmung der Entstehungsrechnung mit der Verteilungsrechnung erfolgt auf das Volkseinkommen. Verwendet wird hierfür folgende, sich unmittelbar aus der Kontengliederung ergebende Definitionsgleichung:

[164] Das Vermögenseinkommen der privaten Haushalte (88) ergibt sich aus der Differenz zwischen den Vermögenseinkommenszuflüssen und -abflüssen der privaten Haushalte (134 - 44 = 90) und der privaten Organisationen ohne Erwerbszweck (5 - 7 = -2). (Die Mietzinseinkommen der privaten Haushalte sind in diesem Zahlenbeispiel im Selbständigeneinkommen enthalten.) Vgl. ESVG 95, Tabelle 8.4, S. 190.

[165] Die unverteilten Einkommen der Kapitalgesellschaften (57) berechnen sich aus der Nettoersparnis der nichtfinanziellen Kapitalgesellschaften (48) und der finanziellen Kapitalgesellschaften (11), zuzüglich der ausgerichteten sonstigen laufenden Transfers (46 + 11= 57), abzüglich der empfangenen sonstigen laufenden Transfers (10 + 49 = 59). Vgl. ESVG 95, Tabelle 8.8, S. 201, und Tabelle 8.6, S. 198.

Tabelle 5-6: Die Abstimmung auf das Volkseinkommen

	Transaktionen der VGR FL	
	P.1 Produktionswert	3595
-	P.2 Vorleistungen	-1904
+	D.21 - D.31 Gütersteuern abzügl. Gütersubventionen	133
+	Saldo des Arbeitnehmerentgeltes aus der/ an die übrige Welt	4
+	Saldo des Vermögenseinkommens aus der/ an die übrige Welt	27
-	D.2 Produktions- und Importabgaben	-235
+	D.3 Subventionen	44
-	K.1 Abschreibungen	-222
=	**B.51 Volkseinkommen**	**1442**
=	**B.51 Volkseinkommen**	**1442**
=	I.1 Arbeitnehmerentgelt	766
+	I.2 Selbständigeneinkommen	497
+	I.3 Vermögenseinkommen der privaten Haushalte	88
+	I.4 Unverteilte Einkommen der Kapitalgesellschaften	57
+	I.5 Direkte Steuern der Kapitalgesellschaften	34
+	I.6 Vermögenseinkommen des Staates	0

Diese Definitionsgleichung ist lediglich ein anderer Ausdruck für die Gültigkeit der Budgetgleichung. Wenn die Summen der Aufkommensseite und der Verwendungsseite am Ende des Kontensystems übereinstimmen, lassen sich die als Zwischensaldi ausgewiesenen Aggregate grundsätzlich sowohl im Wege der Entstehungsrechnung als auch im Wege der Verteilungsrechnung berechnen, ohne dass die Ergebnisse voneinander abweichen.[166]

[166] Vgl. Hicks (Social Framework), S. 108f. und 118.

5.4 Räumliche und zeitliche Abgrenzung

Die Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung eines Landes bezieht sich auf ein bestimmtes Wirtschaftsgebiet und einen bestimmten Zeitraum.[167] Für die VGR FL gelten das staatliche Territorium Liechtensteins sowie die territorialen Exklaven (liechtensteinische Botschaften und Vertretungen im Ausland) als inländisches Wirtschaftsgebiet. Die übrigen, gemäss ESVG 95 zum Wirtschaftsgebiet eines Landes zu zählenden Kategorien sind im Fall Liechtensteins nicht relevant.[168] Umgekehrt ergibt sich aus dieser räumlichen Abgrenzung, dass ausländische Konsulate in Liechtenstein nicht zum inländischen Wirtschaftsgebiet zählen.[169]
Die zeitliche Abgrenzung erfolgt anhand des Kalenderjahres. Erfasst werden in der VGR FL des Jahres 20xx jeweils die Transaktionen des gesamten Kalenderjahres, wobei nach dem Grundsatz der periodengerechten Zuordnung der Zeitpunkt massgebend ist, in dem ein wirtschaftlicher Wert geschaffen oder umgewandelt wird.[170] Eine vierteljährliche Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung kann aufgrund der Datensituation nicht berechnet werden.

5.5 Die wirtschaftlichen Einheiten

In den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen werden drei Typen von wirtschaftlichen Einheiten unterschieden:

- institutionelle Einheiten,
- örtliche fachliche Einheiten,
- homogene Produktionseinheiten.

---

[167] Vgl. zu den grundlegenden Kategorien von Raum und Zeit in den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen Reich (Raum und Grenzen) sowie Reich (Zeit und Risiko).

[168] Bei diesen für Liechtenstein nicht relevanten Kategorien handelt es sich um Zollfreigebiete, Zollfreilager, Fabriken unter Zollaufsicht, den eigenen Luftraum, die Hoheitsgewässer, den Festlandsockel und die Bodenschätze in internationalen Gewässern. Vgl. ESVG 95, 2.05.

[169] Vgl. SNA 93, 14.9 und 14.11.

[170] Vgl. ESVG 95, 1.57.

Die VGR FL soll vor allem mit institutionellen Einheiten, zum Teil auch mit örtlichen fachlichen Einheiten arbeiten. „Eine institutionelle Einheit ist ein wirtschaftlicher Entscheidungsträger, der durch einheitliches Verhalten und Entscheidungsfreiheit bezüglich seiner Hauptfunktion gekennzeichnet ist.“[171] Beispiele für institutionelle Einheiten sind Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit (z.B. eine Aktiengesellschaft), private Haushalte (z.B. ein Einzelunternehmen oder ein Arbeitnehmerhaushalt), das Land, die Gemeinden, Sozialversicherungen (z.B. die Alters- und Hinterlassenenversicherung) und private Organisationen ohne Erwerbszweck (z.B. das Liechtensteinische Rote Kreuz).
Örtliche fachliche Einheiten sind Aufsplittungen institutioneller Einheiten nach Tätigkeit und Standort. Wenn eine institutionelle Einheit neben ihrer Haupttätigkeit verschiedenen Nebentätigkeiten nachgeht, weist sie mehrere fachliche Einheiten auf. Die fachlichen Einheiten werden weiter differenziert, wenn die institutionelle Einheit eine bestimmte Tätigkeit an mehreren Orten ausübt: aus einer fachlichen Einheit werden so mehrere örtliche fachliche Einheiten. Bei der Berechnung der Transaktionen des Produktionskontos und des Einkommensentstehungskontos sollte gemäss ESVG 95 von örtlichen fachlichen Einheiten, nicht von institutionellen Einheiten ausgegangen werden, falls die institutionelle Einheit über ein Informationssystem verfügt, das für jede örtliche fachliche Einheit die erforderlichen Daten liefert.[172] In der statistischen Praxis kann diesem Grundsatz aber kaum nachgelebt werden, da die Unternehmen zwar teilweise über ein solches Informationssystem verfügen mögen, die Daten für die statistischen Ämter aber nicht verfügbar sind. In der VGR FL wird deshalb wie in anderen Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen das Unternehmen als kleinste rechtlich selbständige Einheit nicht in örtliche fachliche Einheiten aufgegliedert.[173] In den Sektoren nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften, finanzielle Kapitalgesellschaften, private

[171] ESVG 95, 2.12.

[172] ESVG 95, 2.106, und Bleses (Revision 1999), S. 268.

[173] So z.B. in den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweiz. Vgl. zur Situation in Deutschland Bleses (Revision 1999), S. 272.

Haushalte und private Organisationen ohne Erwerbszwecke werden effektiv institutionelle Einheiten, nicht örtliche fachliche Einheiten erfasst.
Dies hat zur Folge, dass der ausgewiesene Produktionswert und die Vorleistungen der Gesamtwirtschaft tiefer sind als dies bei Verwendung örtlicher fachlicher Einheiten der Fall wäre.[174] Die beiden Effekte heben sich aber gegenseitig auf und haben keinen Einfluss auf die Höhe des Inlandsproduktes, wenn es sich bei den institutionellen Einheiten um reine Marktproduzenten (inkl. Nichtmarktproduzenten für die Eigenverwendung) oder um reine (sonstige) Nichtmarktproduzenten handelt.
Anders ist die Situation, wenn eine institutionelle Einheit neben (sonstigen) Nichtmarktproduzenten auch örtliche fachliche Einheiten umfasst, die als Marktproduzenten tätig sind. Denn bei (sonstigen) Nichtmarktproduzenten wird der Produktionswert von der Kostenseite berechnet, während bei Marktproduzenten von den Verkaufserlösen ausgegangen wird. Je nach Berechnungsweise verändert sich die Höhe des Inlandsproduktes. Derartige Mischformen institutioneller Einheiten finden sich typischerweise im Sektor Staat. Ein praktisches Beispiel sind die Gemeinden, die als institutionelle Einheiten zu den (sonstigen) Nichtmarktproduzenten zählen, im Bereich der Abfallentsorgung jedoch örtliche fachliche Einheiten aufweisen, die als Marktproduzenten tätig sind. Die von der Kostenseite berechnete Wertschöpfung ist nicht gleich hoch wie die Wertschöpfung, die aus den Verkaufserlösen hergeleitet wird. Aus diesem Grund geht die VGR FL bei der Berechnung der Transaktionen des Sektors Staat nicht wie in den anderen Sektoren von den institutionellen Einheiten, sondern von den örtlichen fachlichen Einheiten aus.
Die dritte Kategorie möglicher Darstellungseinheiten, die homogenen Produktionseinheiten, entstehen durch Aufsplittung institutioneller Einheiten nach der Art der eingesetzten Produktionsfaktoren, des Produktionsprozesses und der produzierten Güter.[175] Sie dienen der Analyse technisch-wirtschaftlicher Beziehungen innerhalb eines Input-Output-Systems und haben für die VGR FL keine praktische Bedeutung.

---

[174] In Abschnitt 8.1.1.5 werden die Auswirkungen der beiden Darstellungsweisen ausführlicher diskutiert.

[175] ESVG 95, 2.112.

Um bestimmte wirtschaftliche Einheiten zur liechtensteinischen Volkswirtschaft zählen zu können, müssen diese Einheiten im liechtensteinischen Wirtschaftsgebiet gebietsansässig sein. Als gebietsansässig gilt eine wirtschaftliche Einheit dann, wenn sie einen Schwerpunkt ihres wirtschaftlichen Interesses („a centre of economic interest") im Inland hat. Dies ist der Fall, wenn es eine Gebäulichkeit innerhalb des inländischen Wirtschaftsgebietes gibt - ein Haus, ein Betriebsgebäude oder eine andere Liegenschaft -, in der oder von der aus die wirtschaftliche Einheit über einen längeren Zeitraum in grösserem Umfang wirtschaftlich tätig ist.[176] Unternehmen müssen zumindest *einen* Produktionsbetrieb („production establishment") im inländischen Wirtschaftsgebiet unterhalten, um als gebietsansässig zu gelten. Zweigniederlassungen ausländischer Unternehmen gelten ebenfalls als gebietsansässige Wirtschaftseinheiten, wenn sie im Inland grössere Betriebsräumlichkeiten mit mindestens einem Mitarbeiter[177] führen, selbst Rechnung legen und für ihre Tätigkeit Steuern an die liechtensteinische Steuerverwaltung entrichten.[178] In der VGR FL wird gemäss den Bestimmungen des SNA 93 und des ESVG 95 davon ausgegangen, dass eine wirtschaftliche Einheit einen Schwerpunkt ihres wirtschaftlichen Interesses im liechtensteinischen Wirtschaftsgebiet hat, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Im Fall eines unselbständig tätigen privaten Haushaltes: Die Mitglieder des Haushaltes sind der Gemeindeverwaltung als wohnhaft gemeldet und sie verfügen über eine Wohnung in dieser Gemeinde, die sie als Hauptwohnsitz nutzen.

---

[176] Vgl. SNA 93, 14.12, und ESA 95, 2.07. Die deutsche Übersetzung dieses Abschnitts in ESVG 95, 2.07, kann missverständlich sein, weshalb sich die Definition hier an der englischen Fassung von SNA 93, 14.12, orientiert: „An institutional unit is said to have a centre of economic interest within a country when there exists some location - dwelling, place of production, or other premises - within the economic territory of the country on, or from, which it engages, and intends to continue to engage, in economic activities and transactions on a significant scale, either indefinitely or over a finite but long period of time."

[177] SNA 93, 14.23, spricht von einer „substantial physical presence".

[178] SNA 93, 14.22f.

2. Im Fall eines Unternehmens mit Rechtspersönlichkeit: Das Unternehmen hat seinen rechtlichen Sitz in Liechtenstein und verfügt über Betriebsräume im Inland, in denen zumindest ein Arbeitnehmer beschäftigt ist.
3. Im Fall eines Unternehmens ohne Rechtspersönlichkeit: Der Inhaber des Unternehmens hat seinen Wohnsitz in Liechtenstein und verfügt über Betriebsräume im Inland, in denen er selbst oder seine Arbeitnehmer beschäftigt sind.
4. Im Fall einer Zweigniederlassung eines ausländischen Unternehmens: Die inländische Zweigniederlassung verfügt über Betriebsräumlichkeiten, beschäftigt mindestens einen Arbeitnehmer, legt selbst Rechnung und bezahlt in Liechtenstein Steuern.
5. Im Fall einer staatlichen Institution: Bei der staatlichen Institution handelt es sich um liechtensteinische Gebietskörperschaften (Land, Gemeinden), Zweckverbände liechtensteinischer Gemeinden, liechtensteinische Botschaften und Vertretungen im Ausland, öffentlich-rechtliche Körperschaften, öffentlich-rechtliche Anstalten und öffentlich-rechtliche Stiftungen.
6. Im Fall einer privaten Organisation ohne Erwerbszweck: Die Organisation hat ihren Sitz in Liechtenstein, beschäftigt im Inland mindestens einen Arbeitnehmer und verfügt über inländische Betriebsräume.

Die Vermutung eines Schwerpunktes des wirtschaftlichen Interesses im inländischen Wirtschaftsgebiet hängt somit nicht vom formellen Wohnsitz oder vom juristischen Sitz ab, sondern von der Frage der Gebietsansässigkeit, wobei die physische Präsenz eine wichtige Rolle spielt. Diese Abgrenzung ist insbesondere hinsichtlich der sogenannten Sitzunternehmen von Bedeutung, die in der VGR FL nicht zu den gebietsansässigen Wirtschaftseinheiten gezählt werden, wenn sie in Liechtenstein kein Büro halten und keine Arbeitnehmer beschäftigen.[179]

[179] Sitzunternehmen haben in Liechtenstein nur ihren Sitz (mit oder ohne Haltung eines Büros), üben im Inland aber keine geschäftliche oder kommerzielle Tätigkeit aus. Vgl. Gesetz über die Landes- und Gemeindesteuern, LGBl. 1961 Nr. 7, i.d.F. LGBl. 1963 Nr. 19, Art. 84.

6 Die Konten und Transaktionen der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung Liechtensteins

Nachdem im vorhergehenden Kapitel das Kontensystem der VGR FL erläutert wurde, beschreibe ich an dieser Stelle die einzelnen Konten und Transaktionen. Die Beschreibung verfolgt einen doppelten Zweck. Zum einen wird der Soll-Zustand der VGR FL definiert: Welche Transaktionen sollen erfasst werden? Wie sollen die Transaktionen untergliedert werden? Wie sind die Transaktionen zu bewerten? Die Definition des Soll-Zustandes dient als Referenzpunkt für die Darlegung der aktuellen Datensituation und die Vorschläge zur Verbesserung der Datensituation (Kapitel 7) sowie für die Darstellung der Berechnungsweise der einzelnen Transaktionen (Kapitel 8).
Zum anderen sollen die Ausführungen in diesem Kapitel den Inhalt der einzelnen Transaktionen und die Besonderheiten der VGR FL transparent machen: Welche Komponenten umfassen die einzelnen Transaktionen der VGR FL? Wie sind die als Kontensalden erscheinenden Aggregate zu interpretieren? Welche Bewertungskonzepte werden verwendet?
Jedes der fünf Konten wird in einem gesonderten Unterabschnitt behandelt, wobei einleitend das Konto jeweils kurz beschrieben wird und anschliessend die einzelnen Transaktionen näher erläutert werden.

6.1 Das Produktionskonto

6.1.1 Beschreibung des Produktionskontos

Das Produktionskonto ist das erste Konto im Kontensystem der VGR FL. Es enthält die Transaktionen, die den Produktionsprozess abbilden. Mit seiner Hilfe lassen sich das Inlandsprodukt der Gesamtwirtschaft sowie die Wertschöpfungen der einzelnen Sektoren ermitteln.

Die Wertschöpfung eines Sektors ergibt sich aus dem Produktionswert des Sektors abzüglich der für die Produktion benötigten Vorleistungen.[180] Entsprechend wird der Produktionswert in der rechten Spalte als Aufkommen verbucht, während die Vorleistungen in der linken Spalte als Verwendung aufscheinen. Als Saldo des sektoriellen Produktionskontos erscheint dann die Wertschöpfung.

Im gesamtwirtschaftlichen Produktionskonto wird anstelle der Wertschöpfung das Inlandsprodukt als Saldo ausgewiesen. Es entspricht der Summe der Wertschöpfungen der einzelnen Sektoren, einschliesslich der Bewertungsposition „Gütersteuern abzüglich Gütersubventionen".[181] Das Inlandsprodukt wird sowohl brutto als auch netto dargestellt. Zunächst erscheint im gesamtwirtschaftlichen Produktionskonto das Bruttoinlandsprodukt als Saldo. Zieht man vom Bruttoinlandsprodukt die Abschreibungen ab, resultiert das Nettoinlandsprodukt.[182]

Folgende Tabelle zeigt die Gliederung des gesamtwirtschaftlichen Produktionskontos:

Tabelle 6-1: Produktionskonto der Gesamtwirtschaft

Konto I: Produktionskonto der Gesamtwirtschaft		
	Verwendung	**Aufkommen**
P.1 Produktionswert		Aufkommen
P.11 Marktproduktion		Aufkommen
P.12 Nichtmarktproduktion für die Eigenverwendung		Aufkommen
P.13 Sonstige Nichtmarktproduktion		Aufkommen
P.2 Vorleistungen	Verwendung	
D.21 - D.31 Gütersteuern abzügl. Gütersubventionen		Aufkommen
B.1g Bruttoinlandsprodukt	**Saldo**	
K.1 Abschreibungen	Verwendung	
B.1n Nettoinlandsprodukt	**Saldo**	

[180] SNA 93, 6.4.

[181] SNA 93, 6.237. Vgl. Carson (Design), S. 57.

[182] Diese Definition des Nettobegriffes wurde bereits von Meade und Stone verwendet. Vgl. Meade (National Income), S. 218.

Im Gegensatz zum gesamtwirtschaftlichen Produktionskonto wird die Bewertungsposition „D.21 - D.31 Gütersteuern abzügl. Gütersubventionen“ in den Produktionskonten der einzelnen Sektoren nicht benötigt.[183] Eine weitere Abweichung vom gesamtwirtschaftlichen Produktionskonto findet sich bei den Sektoren der nichtfinanziellen und finanziellen Kapitalgesellschaften sowie der privaten Haushalte. Sie weisen definitionsgemäss keine sonstige Nichtmarktproduktion (P.13) auf. Sonstige Nichtmarktproduktion findet sich nur beim Sektor Staat und bei den privaten Organisationen ohne Erwerbszweck. Als Beispiel für ein sektorielles Produktionskonto sei das Konto des Staates dargestellt:

Tabelle 6-2: Produktionskonto des Sektors Staat

Konto I: Produktionskonto des Staates		
	Verwendung	**Aufkommen**
P.1 Produktionswert		Aufkommen
P.11 Marktproduktion		Aufkommen
P.12 Nichtmarktproduktion für die Eigenverwendung		Aufkommen
P.13 Sonstige Nichtmarktproduktion		Aufkommen
P.2 Vorleistungen	Verwendung	
B.1g Bruttowertschöpfung	**Saldo**	
K.1 Abschreibungen	Verwendung	
B.1n Nettowertschöpfung	**Saldo**	

[183] Der Grund für die unterschiedliche Berechnungsweise liegt darin, dass das Inlandsprodukt aus der Sicht der Käufer definiert ist, die Wertschöpfung hingegen aus der Sicht der Verkäufer. Näheres hierzu findet sich in Abschnitt 6.1.5 „Die Gütersteuern und die Gütersubventionen“.

6.1.2 Definition der Produktionsgrenze

Im Produktionskonto - sei es auf der Ebene der Gesamtwirtschaft oder der Ebene der Sektoren - werden diejenigen Produktionsleistungen erfasst, die von im Inland ansässigen Produzenten erzeugt werden (Inlandsprinzip).
Für die Höhe des Inlandsproduktes bzw. der sektoriellen Wertschöpfung ist es von grundlegender Bedeutung, wie die Produktionsgrenze definiert wird, d.h. welche Produktionsleistungen bei der Ermittlung des Produktionswertes (P.1) berücksichtigt werden. Aus Sicht der ökonomischen Theorie interessieren vor allem jene Tätigkeiten, bei denen Waren und Dienstleistungen hergestellt werden, die anderen Personen oder Unternehmen weitergegeben werden können. Nur in diesen Fällen sind Arbeitsteilung, Spezialisierung der Produktion und Handel möglich.[184] Entsprechend wird im ESVG 95 als ökonomische Produktion eine Tätigkeit definiert, welche unter der Kontrolle und Verantwortung einer institutionellen Einheit Waren und Dienstleistungen produziert und im Produktionsprozess Arbeitskräfte, Kapital sowie andere Waren und Dienstleistungen einsetzt.
Ein natürlicher Prozess, der ohne Mitwirkung einer Person oder eines Unternehmens abläuft, gilt nicht als ökonomische Produktion, auch wenn hierbei Objekte entstehen, die einen Nutzen stiften.[185] Eine weitere Einschränkung betrifft die Produktion von Haushalten: Haushaltsaktivitäten, die Dienstleistungen für den eigenen Konsum herstellen, werden nicht zur Produktion gerechnet, sofern sie nicht von bezahlten Hausangestellten durchgeführt werden.[186] Typisches Beispiel hierfür sind die täglichen Hausarbeiten von Hausfrauen (oder Hausmännern). Die Produktion umfasst somit gemäss der Definition des ESVG 95:[187]

---

[184] SNA 93, 6.6.

[185] SNA 93, 6.15, und ESVG 95, 3.07.

[186] SNA 93, 6.17, und ESVG 95, 3.09. Vgl. zur langen Tradition dieser teilweise umstrittenen Konvention Clark (Internationaler Vergleich), S. 56, und Derksen (Volkseinkommen), S. 255f.

[187] ESVG 95, 3.08.

1. die Produktion von Gütern für den individuellen und kollektiven Verbrauch, die anderen Einheiten bereitgestellt werden oder für diese bestimmt sind,
2. die Produktion von Waren für die eigene letzte Verwendung (Konsum und Anlageinvestitionen),[188]
3. Dienstleistungen aus eigengenutzten Wohnungen,[189]
4. häusliche und persönliche Dienste durch bezahlte Hausangestellte,
5. freiwillig übernommene (unentgeltliche) Tätigkeiten zur Erstellung von Waren.

In der VGR FL wird die Produktionsgrenze grundsätzlich auf dieselbe Weise wie im ESVG 95 definiert. Die Warenproduktion privater Haushalte für den eigenen Konsum (Teilbereich von Punkt 2) und die freiwillig übernommenen Tätigkeiten zur Erstellung von Waren (Punkt 5) werden aber für Liechtenstein als nicht signifikant betrachtet und deshalb im weiteren vernachlässigt.[190]
Gemäss ESVG 95 sind Produktionstätigkeiten auch dann einzubeziehen, wenn sie illegal ausgeübt werden oder den Behörden verborgen bleiben.[191] Hierzu zählen illegale Tätigkeiten, wie z.B. die Produktion von Drogen oder

---

[188] Zur Produktion von Waren für die eigene letzte Verwendung zählen gemäss ESVG 95 Eigenleistungen privater Haushalte im Wohnungsbau, die Erzeugung und Lagerung landwirtschaftlicher Produkte für den Eigenverbrauch privater Haushalte sowie die Produktion eigener Anlagegüter durch Unternehmen (Gebäude, Software, Erschliessung von Bodenschätzen). Vgl. ESVG 95, 3.08. (Die deutsche Übersetzung des ESVG 95 spricht in 3.08 von der Produktion von *Gütern* für die eigene letzte Verwendung, nicht von der Produktion von *Waren* wie in der englischen Fassung. Hier wird vom englischen Text ausgegangen.)

[189] Über den Einbezug der Dienstleistungen aus eigengenutzten Wohnungen herrscht seit Beginn der modernen Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen Konsens. Vgl. Derksen (Volkseinkommen), S. 256.

[190] Die Warenproduktion privater Haushalte für den eigenen Konsum wird auch in anderen Industrieländern als nicht signifikant erachtet, so z.B. in Grossbritannien. Do-it-yourself-Tätigkeiten als typisches Beispiel der Warenproduktion privater Haushalte werden zudem aufgrund internationaler Übereinkunft nicht zur Produktion gerechnet. Doggett (UK), 2.4 und 2.5.

[191] ESVG 95, 3.08.

Geldwäscherei, und die Tätigkeiten in der Schattenwirtschaft (Schwarzarbeit). Es ergibt sich aus der Natur dieser Tätigkeiten, dass sie sehr schwierig zu erfassen sind. Trotz der ausdrücklichen Anweisung des ESVG 95 verzichten die Staaten des Europäischen Wirtschaftsraumes deshalb bis anhin in der Regel darauf, illegale Tätigkeiten in den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen explizit zahlenmässig zu erfassen. Aufgrund der besonderen Konzeption der VGR FL sind auch keine Rückschlüsse von der Höhe der Konsumausgaben der Bevölkerung auf das Ausmass der Schattenwirtschaft oder illegale Tätigkeiten möglich. Diese Produktionstätigkeiten werden in der VGR FL deshalb nicht explizit berücksichtigt.[192]

6.1.3 Der Produktionswert

Als Produktionswert (P.1) gilt in der VGR FL der Wert aller Güter, die während eines Jahres in einer gebietsansässigen Einheit[193] produziert werden.[194] Bewertet werden die produzierten Güter im Allgemeinen zu Herstellungspreisen (basic prices),[195] und zwar zu dem Zeitpunkt, zu dem sie im Produk-

---

[192] Dies bedeutet nicht, dass die Schattenwirtschaft in ihrer Grössenordnung vernachlässigbar wäre. Gemäss den Angaben der EU-Kommission beläuft sich das Ausmass der Schwarzarbeit in den EU-Ländern auf 7 % bis 16 % des Bruttoinlandsproduktes. Vgl. Neue Zürcher Zeitung, 19. Mai 1999, S. 19.

[193] Vgl. zur Abgrenzung der in der VGR FL berücksichtigten Einheiten Abschnitt 5.5 dieser Arbeit.

[194] Gemäss SNA 93 und ESVG 95 sollte bei der Berechnung des Produktionswertes von örtlichen fachlichen Einheiten, nicht von institutionellen Einheiten ausgegangen werden. Vgl. zur Verwendung institutioneller statt örtlicher fachlicher Einheiten die Abschnitte 5.5 und 8.1.1.5 sowie SNA 93, 6.38, und ESVG 95, 3.14.

[195] Der Herstellungspreis ist der Betrag, den der Produzent für eine Einheit der von ihm produzierten Güter vom Käufer erhält, abzüglich Gütersteuern (z.B. Mehrwertsteuer), zuzüglich allfällige Gütersubventionen. Getrennt in Rechnung gestellte Transportkosten rechnen nicht zu den Herstellungspreisen. Ebenso zählen Zinsbelastungen oder andere Belastungen im Zusam-

tionsprozess entstehen.[196] Zu den Gütern zählen sowohl Waren wie Dienstleistungen.

Waren und Dienstleistungen können, nachdem sie produziert sind, auf verschiedene Art und Weise im Wirtschaftsprozess weiterverwendet werden:[197]

1. sie können zu wirtschaftlich signifikanten Preisen verkauft werden,
2. sie können gegen andere Waren, Dienstleistungen oder Vermögensbestandteile getauscht werden,
3. sie können als Sachleistung an Angestellte abgegeben werden (Naturallohn),
4. sie können für eine spätere Verwendung auf Lager genommen werden,
5. sie können für den eigenen Konsum oder die eigenen Anlageinvestitionen verwendet werden,
6. sie können gratis oder zu wirtschaftlich nicht signifikanten Preisen an andere Einheiten abgegeben werden.

Im ESVG 95 werden diese sechs Verwendungsarten produzierter Güter nach dem Kriterium der Marktbestimmung in drei Gruppen zusammengefasst. Sie untergliedern den Produktionswert in die Bereiche:[198]

- P.11 Marktproduktion (Verwendungsarten 1 - 4),
- P.12 Nichtmarktproduktion für die Eigenverwendung (Verwendungsart 5),
- P.13 Sonstige Nichtmarktproduktion (Verwendungsart 6).

Mit dem Begriff Marktproduktion wird die Herstellung von Gütern bezeichnet, die unmittelbar auf dem Markt verkauft oder zunächst auf Lager gelegt werden, um zu einem späteren Zeitpunkt verkauft zu werden.[199] In der VGR FL setzt sich die Marktproduktion aus den Verwendungsarten Güterverkäufe

---

menhang mit zeitlich verschobenen Zahlungen nicht zu den Herstellungspreisen. Vgl. SNA 93, 6.54, und ESVG 95, 3.48.

[196] SNA 93, 6.37, und ESVG 95, 3.46.

[197] SNA 93, 6.41.

[198] ESVG 95, 3.16.

[199] Vgl. SNA 93, 6.45, und ESVG 95, 3.17. Der Gütertausch und die Abgabe von Gütern als Sachleistung an Arbeitnehmer (Naturallohn) stellen wirtschaftlich betrachtet ebenfalls Güterverkäufe dar.

(1), Naturallöhne (3) und Veränderungen des Lagerbestandes an fertigen und unfertigen Erzeugnissen sowie an Handelsgütern (4) zusammen. Die oben erwähnte Verwendungsart 2, der Gütertausch, wird für Liechtenstein als nicht signifikant betrachtet und deshalb bei der Berechnung der Marktproduktion in der VGR FL nicht berücksichtigt.[200]

Güterverkäufe sind zu jenem Zeitpunkt zu registrieren, in dem eine Forderung bzw. Verbindlichkeit zwischen Produzent und Käufer entsteht. Bewertet werden die Güterverkäufe zu Herstellungspreisen.[201]

Die Abgabe von Gütern an Angestellte als Teil oder anstelle der Lohnzahlung (Naturallohn) ist wie ein Güterverkauf zu behandeln. Dies bedeutet, dass die Abgabe von Gütern zu dem Herstellungspreis bewertet werden sollte, der beim Verkauf zu realisieren gewesen wäre.[202]

Der Wert der Veränderungen des Lagerbestandes an fertigen und unfertigen Erzeugnissen ergibt sich als Summe der Lagereingänge und allfälliger Lagereileistungen[203] abzüglich der Lagerausgänge und des laufenden Lagerverlustes[204]. Sowohl Lagereingänge als auch Lagerausgänge sind gemäss ESVG 95 zu den momentanen Herstellungspreisen zu bewerten. Kommt es in der Zeit der Lagerung zu Preisveränderungen, so wird dasselbe Gut zum Zeitpunkt des Lagereingangs anders bewertet als zum Zeitpunkt des Lageraus-

---

[200] Der Warentausch wird auch in den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen anderer Industrieländer als nicht signifikant betrachtet und nicht berücksichtigt, so z.B. in Grossbritannien. Vgl. Doggett (UK), 12.17.

[201] SNA 93, 6.54.

[202] SNA 93, 6.56.

[203] Als Lagereileistungen gelten die Verbesserung der Güterqualität durch die Lagerhaltung (z.B. beim Ausreifen von Wein) und Wertänderungen aufgrund saisonaler Preisschwankungen (z.B. bei Landwirtschaftsgütern). Lagereileistungen werden als Weiterverarbeitungsproduktion an unfertigen Erzeugnissen betrachtet. Vgl. SNA 93, 6.64 - 6.65, SNA 93, 6.104 - 6.109, und ESVG 95, 3.62.

[204] Eingelagerte Güter können allein durch den Zeitverlauf in Mitleidenschaft gezogen werden. Zudem sind sie dem Risiko ausgesetzt, gestohlen oder zufällig beschädigt zu werden. Derartige Wertverminderungen des Lagerbestandes werden unter der Bezeichnung „laufender Lagerverlust“ zusammengefasst. Vgl. SNA 93, 6.62.

gangs. Mit dieser Berechnungsmethode[205] wird erreicht, dass der Produktionswert den Wert der im Rechnungsjahr tatsächlich hergestellten Güter umfasst, bewertet zu den im Rechnungsjahr herrschenden Preisen, und zwar unabhängig davon, ob die Güter sofort verkauft oder auf Lager gelegt werden.[206] Wenn während des Rechnungsjahres keine inflationären oder deflationären Preisbewegungen auftreten, lässt sich der Wert der Veränderung des Lagerbestandes an der Differenz zwischen Jahresendwert gemäss Schlussbilanz und Jahresanfangwert gemäss Eröffnungsbilanz ablesen.[207]
Halbfertigerzeugnisse sind am Ende des Rechnungsjahres wie Lagereingänge zu verbuchen und entsprechend dem Verfertigungsgrad anteilmässig zu dem später zu realisierenden Herstellungspreis zu bewerten. Dies ist vor allem für jene Wirtschaftszweige von Bedeutung, bei denen sich die Produktion eines einzelnen Gutes über mehrere Jahre erstreckt.[208]
Nichtmarktproduktion für die Eigenverwendung umfasst die selbstproduzierten Güter, die von einer Einheit für ihren eigenen Konsum oder für ihre eigenen Bruttoanlageinvestitionen hergestellt werden. Definitionsgemäss können nur Produzenten im Sektor private Haushalte Güter für den eigenen Konsum produzieren, während die Nichtmarktproduktion für die eigenen Bruttoanlageinvestitionen in jedem Sektor vorkommen kann. Ein Beispiel für derartige Bruttoanlageinvestitionen sind die von Bauunternehmen für ihre eigenen Zwecke errichteten Betriebsgebäude.[209] Als Nichtmarktproduktion für den eigenen Konsum werden in der VGR FL die landwirtschaftlichen Erzeugnisse für die Eigenverwendung, die Dienstleistungen aus eigengenutzten Wohnungen und die häuslichen Dienste bezahlter Hausangestellter erfasst.

---

[205] Die Methode wird als Kumulationsmethode oder als Perpetual-inventory-Methode (PIM) bezeichnet. Vgl. SNA 93, 6.58, und ESVG 95, 6.04.

[206] SNA 93, 6.57 - 6.63.

[207] SNA 93, 6.67.

[208] SNA 93, 6.72 - 6.79.

[209] ESVG 95, 3.20 - 3.22.

Die dritte Komponente des Produktionswertes, die sonstige Nichtmarktproduktion, umfasst die Produktion jener Einheiten, bei denen weniger als 50 % der Produktionskosten durch Umsätze gedeckt sind. Aus diesem Grund wird für die Berechnung des Produktionswertes sonstiger Nichtmarktproduzenten nicht von den Güterverkäufen, sondern von den Produktionskosten ausgegangen.[210] Sonstige Nichtmarktproduktion findet sich nur im Sektor Staat und im Sektor private Organisationen ohne Erwerbszweck.[211]

6.1.4 Die Vorleistungen

Vorleistungen sind definiert als der Wert der im Produktionsprozess verwendeten Güter. Diese Güter können im Produktionsprozess verbraucht, verarbeitet oder umgewandelt werden.[212] Zu den Vorleistungen werden auch alle Inputs für Hilfstätigkeiten wie Einkauf, Verkauf, Marketing, Buchhaltung, Datenverarbeitung, Transport oder Lagerung gerechnet.[213] Nicht zu den Vorleistungen zählt hingegen die (Ab-)Nutzung des Anlagevermögens, die anhand der Abschreibungen gemessen wird.

Bewertet werden die Vorleistungen zu Anschaffungspreisen (purchasers' prices), und zwar zu dem Zeitpunkt, zu dem die Vorleistungen in den Produktionsprozess eingehen. Der Anschaffungspreis ist der Preis, den der Käufer tatsächlich für die Güter bezahlen muss. Die abziehbare Mehrwertsteuer (Vorsteuer) ist im Anschaffungspreis nicht enthalten.

Bestimmte, von Unternehmen erworbene Güter gehen nicht direkt in den Produktionsprozess ein, sondern kommen den Arbeitnehmern zugute. In diesen Fällen ist zu unterscheiden, ob es sich um Vorleistungen für die Produktion handelt oder um Bestandteile der Bruttolöhne in Form von Sachleistun-

---

[210] ESVG 95, 3.53.

[211] ESVG 95, 3.27ff.

[212] SNA 93, 6.147, und ESVG 95, 3.69.

[213] SNA 93, 6.149, und ESVG 95, 3.70.

gen. Dienen die Güter dazu, dass die Arbeitnehmer ihre Arbeit ausführen können, gelten sie als Vorleistungen. Beispiele sind:

- Werkzeug und Schutzbekleidung für die Arbeit,
- Reise-, Trennungs-, Umzugskosten und Repräsentationsausgaben,
- Ausstattung der Arbeitsräume,
- Wohnunterkünfte am Arbeitsplatz, die nicht von den Familien des Arbeitnehmers benutzt werden können,
- Umkleide- und Waschräume.

Hingegen zählen der Transport zum und vom Arbeitsplatz sowie die Verpflegung in der Kantine zu den Bruttolöhnen in Form von Sachleistungen.[214] Aufwände für den Kauf von Anlagevermögen gehören in der Regel nicht zu den Vorleistungen, sondern zu den Bruttoanlageinvestitionen. Für kleinere Aufwände, Drittleistungen und bestimmte Gebühren gilt dies jedoch nicht. So werden folgende Güterkäufe im Bereich des Anlagevermögens als Vorleistungen erfasst:[215]

- Werkzeug, das weniger als 1'000 CHF kostet,[216]
- normale, regelmässige Instandhaltung und Reparatur des Anlagevermögens,
- von Dritten erbrachte Forschung, Entwicklung, Schulung, Marktforschung etc.,
- Gebühren für das Leasing von Produktionsgütern (operating leasing),
- Gebühren für Patente und Warenzeichen.

Grössere Reparaturen des Anlagevermögens, der Kauf oder die Erstellung von Software und der Kauf von Wertsachen (Kunstwerke, Juwelen,

---

[214] SNA 93, 6.153 - 6.156, und ESVG 95, 3.70.

[215] ESVG 95, 3.70.

[216] Im ESVG 95 ist als Abgrenzungskriterium der Betrag von 500 Euro (in Preisen von 1995) festgelegt. Vgl. ESVG 95, 3.70. Der Devisenkurs für den Verkauf von Euro gegen Schweizer Franken liegt derzeit bei 1.59 CHF für einen Euro (Kurs vom 26. Mai 1999). 500 Euro entsprechen somit rund 800 CHF.

Schmuck etc.)[217] stellen keine Vorleistungen dar.[218] Zu erwähnen sind noch drei Spezialfälle, die ebenfalls zu den Vorleistungen gerechnet werden:

- die finanziellen Beiträge von Unternehmen an Wirtschaftsverbände,
- die unterstellte Bankgebühr,
- das für Schadensversicherungsdienstleistungen bezahlte Entgelt.[219]

6.1.5 Die Gütersteuern und die Gütersubventionen

Die Gütersteuern und die Gütersubventionen erscheinen in insgesamt vier der fünf Konten der VGR FL - in der Regel als Untergruppe der Produktions- und Importabgaben bzw. der Subventionen. Um Wiederholungen zu vermeiden, beschreibe ich die Gütersteuern und die Gütersubventionen nur einmal in den Abschnitten „6.2.3 Die Produktions- und Importabgaben“ bzw. „6.2.4 Die Subventionen“ gemeinsam mit den sonstigen Produktionsabgaben und den sonstigen Subventionen. An dieser Stelle soll nach einer kurzen Definition der beiden Transaktionen lediglich geklärt werden, wieso die Gütersteuern und Gütersubventionen im gesamtwirtschaftlichen Produktionskonto erscheinen und mit welchem Betrag sie hier zu erfassen sind.
Gütersteuern sind Steuern, die pro Einheit eines produzierten Gutes zu entrichten sind. Sie können entweder als ein bestimmter Geldbetrag pro Mengeneinheit oder wertbezogen festgesetzt werden.[220] Beispiele für Gütersteuern sind die Mehrwertsteuer und die Zölle. Analog zu den Gütersteuern sind Gütersubventionen definiert als laufende Zahlungen ohne Gegenleistung, die vom Staat an gebietsansässige Produzenten pro Einheit eines produzierten oder importierten Gutes geleistet werden.[221] Ein typisches Beispiel

[217] SNA 93, 6.148.

[218] ESVG 95, 3.71.

[219] ESVG 95, 3.70.

[220] ESVG 95, 4.16.

[221] ESVG 95, 4.33.

für eine Gütersubvention ist die staatliche Milchpreisstützung in der Landwirtschaft.
Wieso ist es erforderlich, die Gütersteuern im Produktionskonto zu erfassen? Im gesamtwirtschaftlichen Produktionskonto treffen zwei verschiedene Bewertungssysteme aufeinander. Der Produktionswert wird zu Herstellungspreisen bewertet, d.h. aus der Sicht der Verkäufer, während der Saldo des gesamtwirtschaftlichen Produktionskontos, das Inlandsprodukt, aus der Sicht der Käufer definiert ist und zu Anschaffungspreisen ausgewiesen wird. Bewertung des Produktionswertes zu Herstellungspreisen bedeutet, dass die von den Produzenten zu bezahlenden Gütersteuern von den Verkaufspreisen abgezogen sind. Das aus Sicht der Käufer definierte Inlandsprodukt enthält dagegen auch die Gütersteuern, die auf den von den Endverbrauchern gekauften Gütern lasten. Würde man im Produktionskonto lediglich die Vorleistungen vom Produktionswert abziehen und die Gütersteuern nicht addieren, könnte man als Saldo nicht das Inlandsprodukt ausweisen.
Noch nicht beantwortet ist mit diesen rechentechnischen Überlegungen die Frage, wieso das Inlandsprodukt im Produktionskonto aus Sicht der Käufer und nicht aus Sicht der Verkäufer definiert wird. Dies hängt mit der historischen Entwicklung der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen seit dem Zweiten Weltkrieg zusammen. Sowohl im ersten SNA von 1947 als auch im OECD-System von 1952 stand die Kombination von Verwendungsrechnung und Verteilungsrechnung im Vordergrund, während der Entstehungsrechnung nur sekundäre Bedeutung zukam. Zentrales volkswirtschaftliches Aggregat war das Bruttosozialprodukt zu Marktpreisen, welches aus Sicht der Käufer bewertet wird. Das Bruttoinlandsprodukt wurde im OECD-System nur in einer Zusatztabelle als Teilaspekt der Verteilungsrechnung ausgewiesen. Dabei wurde das Bruttoinlandsprodukt ebenfalls zu Marktpreisen bewertet, um es besser mit dem Bruttosozialprodukt vergleichen zu können.[222]
Mit dem Übergang zum SNA 68 verknüpfte man die Verwendungsrechnung mit der Entstehungsrechnung und berechnete das Bruttoinlandsprodukt direkt als Saldo des Produktionskontos. Die bisherige Bewertung des Inlandsproduktes zu Marktpreisen bzw. die Dominanz der Verwendungsrechnung

[222] Vgl. OECD (System 1952), S. 79.

bei der Bewertung der volkswirtschaftlichen Aggregate wollte man jedoch beibehalten. Dies liess sich nur bewerkstelligen, indem man in das Produktionskonto eine Korrekturposition betreffend Steuern und Subventionen einfügte. Die Korrekturposition stellt gewissermassen die Brücke zwischen den beiden Bewertungssystemen dar.[223] Umgesetzt auf das ESVG 95 bedeutet dies, dass die Gütersteuern in der Aufkommensspalte des gesamtwirtschaftlichen Produktionskontos als Sonderposition dazugerechnet werden müssen,[224] während die Gütersubventionen im gesamtwirtschaftlichen Produktionskonto abzuziehen sind.

Die Begründung für den Abzug der Gütersubventionen ist analog zu den Ausführungen zur Gütersteuer. Die Bewertung des Produktionswertes zu Herstellungspreisen bedeutet, dass die dem Produzenten zufliessenden Gütersubventionen dem Erlös aus dem Güterverkauf hinzuzurechnen sind und damit Bestandteil des Produktionswertes bilden.[225] Das aus Sicht der Käufer definierte Inlandsprodukt darf aber keine Gütersubventionen enthalten, da die Gütersubventionen nicht von den Endverbrauchern, sondern vom Staat bezahlt werden. Um das Inlandsprodukt als Saldo des gesamtwirtschaftlichen Produktionskontos zu erhalten, müssen die Gütersubventionen deshalb wieder vom Produktionswert abgezogen werden. Dies geschieht, indem sie in der Aufkommensspalte des gesamtwirtschaftlichen Produktionskontos als Teil der Korrekturposition „Gütersteuern abzüglich Gütersubventionen" mit negativem Vorzeichen verbucht werden.

Diese Ausführungen helfen auch die Frage zu beantworten, mit welchem Betrag die Gütersteuern zu erfassen sind. Handelt es sich um die Gütersteuern, die auf den im Inland produzierten Gütern lasten, oder sind die Gütersteuern zu verbuchen, die die gebietsansässigen Endverbraucher tragen? In Kleinstaaten wie Liechtenstein können die beiden Grössen wesentlich voneinander abweichen, da ein bedeutsamer Teil der inländischen Produktion in die übrige Welt verkauft wird und umgekehrt die gebietsansässigen End-

[223] Vgl. Reich (Sozialprodukt), S. 49ff.

[224] Vgl. SNA 93, 6.233ff.

[225] Vgl. ESVG 95, 3.48.

verbraucher Güterkäufe häufig im benachbarten Ausland tätigen. Aus der Dominanz der Verwendungsrechnung bei der Bewertung des Inlandsproduktes ergibt sich, dass im gesamtwirtschaftlichen Produktionskonto die Gütersteuern mit dem Betrag einzutragen sind, den die gebietsansässigen Konsumenten bei ihren Güterkäufen tragen.

An einem Zahlenbeispiel lässt sich dies leicht nachvollziehen. Nehmen wir an, in der liechtensteinischen Volkswirtschaft fände während eines ganzen Jahres nur eine einzige Transaktion statt: Ein gebietsansässiger Konsument kaufe in Österreich einen Mantel für umgerechnet 1'000 CHF und verzolle diesen bei der Einfuhr nach Liechtenstein mit 100 CHF. Insgesamt gibt er 1'100 CHF aus. In Liechtenstein selbst werden während dieses Jahres keine Güter produziert. Die Verwendungsrechnung weist dann ein liechtensteinisches Bruttoinlandsprodukt von 100 CHF aus, das sich aus der Differenz von Konsumausgaben und Importen ergibt.[226] Um als Saldo des gesamtwirtschaftlichen Produktionskontos ebenfalls ein Bruttoinlandsprodukt von 100 CHF zu erhalten, müssen auf der Aufkommensseite des Kontos die Zölle im Betrag von 100 CHF erfasst werden, die der gebietsansässige Konsument bezahlt hat. Damit steckt im Inlandsprodukt auch ein Element, das nichts mit der inländischen Produktion zu tun hat.

In den sektoriellen Produktionskonten stellt sich diese Bewertungsproblematik nicht. Eine Korrekturposition wie im gesamtwirtschaftlichen Produktionskonto ist nicht notwendig, weil der Saldo der sektoriellen Produktionskonten, die Wertschöpfung, ebenso wie der Produktionswert aus Sicht der Verkäufer definiert ist und kein Wechsel des Bewertungssystems stattfindet. Dies bedeutet, dass die Wertschöpfung anders als das Inlandsprodukt keine Gütersteuern enthält.[227]

Die Gütersubventionen schliesslich sind im gesamtwirtschaftlichen Produktionskonto mit dem Betrag zu erfassen, den der Staat an die gebietsansässigen Produzenten ausrichtet. Auf diese Weise werden die im Produktionswert enthaltenen Gütersubventionen wieder herausgerechnet und das Inlandspro-

---

[226] Die Importe werden ohne Zölle bewertet. Vgl. SNA 93, 14.40.

[227] Vgl. zur Behandlungsweise von Gütersteuern und Gütersubventionen auch Meade (National Income), S. 218.

dukt erscheint ohne Gütersubventionen, wie es der Sichtweise in der Verwendungsrechnung entspricht.

6.1.6 Die Abschreibungen

Abschreibungen (K.1) messen die Wertminderung des Anlagevermögens, die sich während der Rechnungsperiode durch normalen Verschleiss, betriebsübliche Schadensfälle und wirtschaftliches Veralten ergibt.[228] Sie sind Teil der Produktionskosten und werden im SNA 93 als Abnahme der abdiskontierten zukünftigen Erträge aus der Nutzung des Anlagevermögens zwischen dem Beginn und dem Ende der Rechnungsperiode definiert.[229] Die Abschreibungen lassen sich nicht unmittelbar aus beobachtbaren Marktvorgängen ermitteln, sondern stellen eine kalkulatorische Grösse dar.[230]
Im Gegensatz zu den Abschreibungen des betrieblichen Rechnungswesens sind die Abschreibungen der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen eine in die Zukunft gerichtete Grösse, die von zukünftigen, nicht von vergangenen Ereignissen geprägt wird. Da es aber nicht möglich ist, die zukünftigen Erträge bzw. Ertragsminderungen aus der Nutzung des Anlagevermögens mit hinreichender Genauigkeit zu schätzen, werden der Berechnung der Abschreibungen leichter beobachtbare Werte zugrundegelegt.
Verwendet man die lineare Abschreibungsmethode wie im ESVG 95 empfohlen, ergeben sich die Abschreibungen, indem man den Bestand des Anlagevermögens, bewertet zu aktuellen Anschaffungspreisen, durch seine voraussichtliche durchschnittliche Nutzungsdauer teilt. Zur Schätzung des Anlagevermögens wird in den internationalen Richtlinien die Kumulationsmethode (perpetual inventory method PIM) vorgeschlagen, wenn direkte Informationen über den Bestand des Anlagevermögens fehlen. Die Kumulationsmethode berechnet das Anlagevermögen aus den in der Vergangenheit getätigten

[228] ESVG 95, 6.02.

[229] SNA 93, 6.179 und 6.182.

[230] Vgl. Görzig (Abschreibungen), S. 92.

Bruttoanlageinvestitionen abzüglich der bereits aus dem Produktionsprozess ausgeschiedenen Anlagegüter und setzt Angaben über die durchschnittliche Lebensdauer der Anlagegüter und deren Preisentwicklung voraus.[231]
Für die liechtensteinische Volkswirtschaft gibt es derzeit weder Angaben zum Bestand des Anlagevermögens noch eine Investitionsstatistik. Damit scheiden sowohl die direkte Methode wie die Kumulationsmethode für die Berechnung der Abschreibungen aus. Um die liechtensteinischen Abschreibungen zu schätzen, muss als Hilfslösung auf Vergleichsrechnungen mit anderen Ländern oder die Abschreibungsdaten der Unternehmen zurückgegriffen werden.

6.1.7 Das Inlandsprodukt und die Wertschöpfung als Saldo

Als Saldi des gesamtwirtschaftlichen Produktionskontos der VGR FL erscheinen das Brutto- und das Nettoinlandsprodukt zu Marktpreisen (BIP bzw. NIP). Das Bruttoinlandsprodukt stellt in deflationierter Form einen wichtigen Indikator der Konjunkturentwicklung und des Wachstums der Volkswirtschaft dar und hat in dieser Hinsicht das Bruttosozialprodukt ersetzt.[232] Im ESVG 95 wird das Bruttoinlandsprodukt als Mass für das Ergebnis der Produktionstätigkeit der gebietsansässigen produzierenden Einheiten beschrieben.[233] Diese Interpretation ist allerdings nicht ganz zutreffend, wie die Ausführungen über die Bewertung der Gütersteuern in Abschnitt 6.1.5 gezeigt haben. Im Bruttoinlandsprodukt ist auch ein Element enthalten, das nicht mit der inländischen Produktion zusammenhängt. Für grössere Staaten dürfte dieser Aspekt vernachlässigbar sein, weil der Grossteil der von Inländern gekauften Güter im Inland produziert worden ist. Bei Kleinstaaten sollte die Interpretation des Bruttoinlandsproduktes jedoch dahingehend prä-

---

[231] Vgl. SNA 93, 6.189 und 6.202, sowie Carson (Design), S. 57.

[232] Brümmerhoff (Lexikon), S. 58.

[233] ESVG 95, 8.89. Vgl. Reich (Sozialprodukt), S. 49, der vom Bruttoinlandsprodukt als Mass der Gütererzeugung spricht, sowie SNA 93, 6.233 und 6.238, und Abschnitt 6.1.5 dieser Arbeit.

zisiert werden, dass ein Teil des Bruttoinlandsproduktes auf der Steuerbelastung der Konsumgüterkäufe in der übrigen Welt beruht.

Verschiedentlich wird das Bruttoinlandsprodukt auch bezeichnet als „Ausdruck der gesamten, *im Inland*[234] entstandenen wirtschaftlichen Leistung einer Berichtsperiode, unabhängig davon, in welchem Umfang inländische oder ausländische Wirtschaftseinheiten dazu beigetragen haben.“[235] Dabei muss die Formulierung „im Inland entstanden“ weit interpretiert werden. Denn das Bruttoinlandsprodukt ist nicht als Mass derjenigen Produktionstätigkeiten konzipiert, die innerhalb der geographischen Grenzen einer Volkswirtschaft stattfinden, sondern stellt auf die Gebietsansässigkeit der Produzenten ab. Ein Teil der Produktion gebietsansässiger Produzenten erfolgt im Ausland, während gebietsfremde Produzenten auch im Inland Leistungen erbringen - so bei grenzüberschreitenden Dienstleistungen, die gerade bei einem Kleinstaat wie Liechtenstein relativ umfangreich sind. Die von gebietsansässigen, liechtensteinischen Produzenten im benachbarten Ausland erbrachten Dienstleistungen zählen zum liechtensteinischen Bruttoinlandsprodukt, während die in Liechtenstein von ausländischen Unternehmen erbrachten grenzüberschreitenden Dienstleistungen nicht dazuzurechnen sind.[236]

Die Produktionskonten der Sektoren schliessen mit der Bruttowertschöpfung bzw. der Nettowertschöpfung als Saldi ab. Die Wertschöpfung ist ein Mass für den Wert, der von den produzierenden Einheiten im Zuge der Güterproduktion während der Rechnungsperiode geschaffen wurde. Damit bildet sie einen Massstab für die wirtschaftliche Leistung der Sektoren.[237] Berechnet man die Wertschöpfung pro Erwerbstätigen, kann sie als Mass der Wettbewerbsfähigkeit der Sektoren interpretiert werden.

---

[234] Im Original nicht kursiv.

[235] Brümmerhoff (Lexikon), S. 56.

[236] Vgl. SNA 93, 6.239.

[237] Brümmerhoff (Lexikon), S. 62.

6.2 Das Einkommensentstehungskonto

6.2.1 Beschreibung des Einkommensentstehungskontos

Die Einkommensentstehungskonten der Sektoren zeigen auf, welchen Anteil der erarbeiteten Wertschöpfung die gebietsansässigen Produzenten für die Bezahlung der Arbeitnehmereinkommen und der sonstigen Produktionsabgaben (abzüglich sonstiger Subventionen) verwenden. Als Saldo der sektoriellen Einkommensentstehungskonten erscheint der Betriebsüberschuss.
Etwas umfangreicher präsentiert sich das Einkommensentstehungskonto der Gesamtwirtschaft, was mit der Definition des Inlandsproduktes bzw. der Position „D.21-D.31 Gütersteuern abzügl. Gütersubventionen“ im gesamtwirtschaftlichen Produktionskonto zusammenhängt. Da die von den Endverbrauchern getragenen Gütersteuern nicht Teil des Betriebsüberschusses sind, müssen sie im gesamtwirtschaftlichen Einkommensentstehungskonto wieder als Verwendung ausgebucht werden, nachdem sie im gesamtwirtschaftlichen Produktionskonto auf der Aufkommensseite in den Kontenfluss aufgenommen wurden. Was die Gütersubventionen anbetrifft, stellt sich die Situation gerade umgekehrt dar: Die Gütersubventionen wurden im gesamtwirtschaftlichen Produktionskonto ausgebucht und müssen nun wieder in den Kontenfluss eingefügt werden, da sie Teil des Betriebsüberschusses sind.

Tabelle 6-3: Einkommensentstehungskonto der Gesamtwirtschaft

Konto II: Einkommensentstehungskonto der Gesamtwirtschaft		
	Verwendung	**Aufkommen**
B.1 Bruttoinlandsprodukt		**Übertrag**
D.1 Arbeitnehmerentgelt	Verwendung	
D.11 Bruttolöhne und -gehälter	Verwendung	
D.12 Sozialbeiträge der Arbeitgeber	Verwendung	
D.2 Produktions- und Importabgaben	Verwendung	
D.21 Gütersteuern	Verwendung	
D.29 Sonstige Produktionsabgaben	Verwendung	
D.3 Subventionen	- Verwendung	
D.31 Gütersubventionen	- Verwendung	
D.39 Sonstige Subventionen	- Verwendung	
B.2 Bruttobetriebsüberschuss	**Saldo**	

Tabelle 6-4: Sektorielles Einkommensentstehungskonto

Konto II: Einkommensentstehungskonto der nichtfinanziellen Kapitalgesellschaften		
	Verwendung	**Aufkommen**
B.1 Bruttoinlandsprodukt		**Übertrag**
D.1 Arbeitnehmerentgelt	Verwendung	
D.11 Bruttolöhne und -gehälter	Verwendung	
D.12 Sozialbeiträge der Arbeitgeber	Verwendung	
D.29 Sonstige Produktionsabgaben	Verwendung	
D.39 Sonstige Subventionen	- Verwendung	
B.2 Bruttobetriebsüberschuss	**Saldo**	

6.2.2 Das Arbeitnehmerentgelt gemäss Inlandsprinzip

Das Arbeitnehmerentgelt umfasst sämtliche Geld- und Sachleistungen, die von einem gebietsansässigen Arbeitgeber an seine Arbeitnehmer erbracht werden, und zwar als Entgelt für die von diesen während des Jahres geleistete Arbeit. Es untergliedert sich in Bruttolöhne (Geldleistungen und Sachleistungen) und in Sozialbeiträge der Arbeitgeber.[238]
Wie das Produktionskonto basiert das Einkommensentstehungskonto auf dem Inlandsprinzip. In diesem Konto sind deshalb nur jene Arbeitseinkommen zu erfassen, die gebietsansässige Arbeitgeber an gebietsansässige und gebietsfremde Arbeitnehmer leisten. Arbeitnehmerentgelte, die Wegpendler mit Wohnsitz in Liechtenstein an ihrem ausländischen Arbeitsplatz verdienen, werden nicht im Einkommensentstehungskonto, sondern im Einkommensverteilungskonto erfasst. Das Einkommensverteilungskonto basiert im Gegensatz zum Einkommensentstehungskonto auf dem Inländerprinzip. Nachfolgende Tabelle veranschaulicht den Unterschied zwischen Inlands- und Inländerprinzip beim Arbeitnehmerentgelt:

Tabelle 6-5: Arbeitnehmerentgelt - Inlands- und Inländerprinzip

Arbeitnehmer	Inlandsprinzip	Inländerprinzip
Wohnsitz und Arbeitsplatz im Inland	Ja	Ja
Wohnsitz im Inland und Arbeitsplatz im Ausland	Nein	Ja
Wohnsitz im Ausland und Arbeitsplatz im Inland	Ja	Nein

Es ist nicht immer eindeutig, ob einer produktiv tätigen Person der Status eines Arbeitnehmers oder eines Selbständigen zukommt. Für die korrekte Verbuchung des Arbeitnehmerentgeltes ist diese Abgrenzung jedoch wesentlich. Als Arbeitnehmer bezeichnet das ESVG 95 Personen, die auf vertraglicher Basis für eine andere institutionelle Einheit abhängig arbeiten und

[238] ESVG 95, 4.02.

eine Vergütung erhalten.[239] Die erbrachte Arbeitsleistung wird in der Regel anhand der aufgewendeten Zeit gemessen.[240] Demgegenüber schliessen Selbständige keinen Arbeitsvertrag ab. Sie entscheiden selbständig über Art und Ausmass ihrer Markttätigkeit sowie deren Finanzierung und werden aufgrund des Wertes der von ihnen produzierten Waren oder Dienstleistungen bezahlt.[241]

Als einfach zu handhabendes Unterscheidungskriterium zwischen Arbeitnehmern und Selbständigen stellt die VGR FL im Sinne der Definition des ESVG 95 auf die Lohnsteuerabrechnung der Arbeitgeber ab. Personen, die auf der vom Arbeitgeber bei der liechtensteinischen Steuerverwaltung einzureichenden Lohnliste aufgeführt sind, gelten als Arbeitnehmer.[242] Im Folgenden werden zunächst die Bruttolöhne und -gehälter (D.11), anschliessend die Sozialbeiträge der Arbeitgeber (D.12) näher beschrieben.

Die Bruttolöhne und -gehälter umfassen nebst dem eigentlichen Arbeitsentgelt auch die vom Arbeitnehmer zu tragenden Sozialbeiträge und Lohnsteuern, obwohl sie aus administrativen Gründen direkt vom Arbeitgeber an die Sozialversicherungen, die Krankenkasse, die Pensionsversicherung oder die Steuerverwaltung überwiesen werden.[243]

Zu den in Geld geleisteten Bruttolöhnen und -gehältern zählen:

- regelmässig gezahlte Grundlöhne und -gehälter (Besoldung, Gehalt, Lohn),
- Gratifikationen und zusätzliche Monatsgehälter,
- Treueprämien, Dienstaltersgeschenke, Jubiläumsgaben,
- Heirats- und Geburtszulagen,
- Ferienentschädigungen, Ferien- und Schlechtwettermarken,

---

[239] ESVG 95, 11.12.

[240] SNA 93, 7.23.

[241] SNA 93, 7.29.

[242] Die Steuerverwaltung zieht beim Arbeitgeber einen „... Grundbetrag der Erwerbssteuer unselbständig Erwerbender (Beamte, Angestellte, Arbeiter, Dienstboten)..." ein. Der Arbeitgeber „... ist verpflichtet, bei Gehalts- oder Lohnzahlungen vom Gehalte oder Lohne einen Abzug einzubehalten." Gesetz über die Landes- und Gemeindesteuern, LGBl. 1961 Nr. 7, Art. 40 Abs. 1.

[243] SNA 93, 7.32.

- Überzeitvergütungen,
- Schicht- und Nachtarbeitszulagen, Sonn- und Feiertagsentschädigungen,
- Leistungsprämien,
- Provisionen, Umsatzbeteiligungen, Bonus, Gewinnanteile, Tantiemen,
- Verwaltungsrats-, Stiftungsrats- und Aufsichtsratshonorare,
- Fahrtkostenentschädigungen für den Weg zwischen Wohnort und Arbeitsplatz,
- Mietzinsbeiträge,
- Trinkgelder,
- Teuerungs- und Auslandszulagen,
- Abgangsentschädigungen bei Beendigung des Dienstverhältnisses.

Die Aufzählung orientiert sich begrifflich an der Definition des lohnsteuerpflichtigen Bruttolohnes der liechtensteinischen Steuerverwaltung und deckt sich inhaltlich mit der Definition der Bruttolöhne und -gehälter (D.11) im ESVG 95.[244] Im ESVG 95 nicht explizit erwähnt sind die hier genannten Treueprämien, Dienstaltersgeschenke, Jubiläumsgaben, Heiratszulagen, Geburtszulagen, Verwaltungsrats-, Stiftungsrats- und Aufsichtsratshonorare. Sie fallen jedoch unter die allgemeine Definition der Bruttolöhne und -gehälter des ESVG 95.

Die inhaltliche Anlehnung an das ESVG 95 hat zur Folge, dass die in der Lohndefinition der Steuerverwaltung erwähnten Arbeitgeberbeiträge an private Versicherungen und die von den Arbeitgebern ausbezahlten Taggelder aus Arbeitslosen-, Kranken- und Unfallversicherungen hier nicht miteinbezogen werden. Diese Zahlungen sind gemäss ESVG 95 nicht zu den Bruttolöhnen und -gehältern (D.11), sondern zu den Sozialbeiträgen der Arbeitgeber (D.12) zu rechnen und werden deshalb in der Bruttolohndefinition der VGR FL nicht aufgeführt.[245]

---

[244] Vgl. ESVG 95, 4.03. Die im ESVG 95 genannten Zahlungen von Arbeitgebern an ihre Arbeitnehmer zum Zweck der Vermögensbildung sind in der Bruttolohndefinition der VGR FL nicht aufgeführt, weil derartige Zahlungen hierzulande in der Praxis keine Rolle spielen.

[245] Vgl. ESVG 95, 4.07.

Zu berücksichtigen sind in der Position D.11 auch Bruttolöhne und -gehälter, die in Form von Sachleistungen ausgerichtet werden. Sachleistungen umfassen Waren und Dienstleistungen, die den Arbeitnehmern unentgeltlich oder verbilligt abgegeben werden und nicht primär dem Produktionsprozess dienen.[246] Beispiele für solche Sachleistungen sind:[247]

- Mahlzeiten und Getränke (Betriebskantinen mit verbilligtem Angebot, Essensgutscheine, Spesenentschädigungen für Mahlzeiten und Getränke während Geschäftsreisen),
- Naturalleistungen der Arbeitgeber (Verpflegung und Unterkunft),[248]
- Fahrzeuge, die den Arbeitnehmern zur persönlichen Benutzung zur Verfügung gestellt werden,
- Beförderung zum und vom Arbeitsplatz, sofern sie nicht während der Arbeitszeit stattfindet,
- Wert der an Arbeitnehmer ausgegebenen Gratisaktien,
- Zinseinsparungen, die Arbeitnehmer aus zinsverbilligten Darlehen erzielen.

Das ESVG 95 zählt noch weitere Sachleistungen auf, die in der VGR FL grundsätzlich ebenfalls als Bruttolöhne und -gehälter zu erfassen sind. In der Praxis kommen diese Sachleistungen jedoch kaum vor oder sind betragsmässig nicht von Bedeutung.[249]

---

[246] ESVG 95, 4.04.

[247] ESVG 95, 4.05.

[248] Naturalleistungen der Arbeitgeber für ihre Arbeitnehmer in Form von freier Verpflegung und Unterkunft werden von der Steuerverwaltung zum lohnsteuerpflichtigen Bruttolohn gerechnet und in der VGR FL in vollem Umfang als Sachleistungen berücksichtigt, obwohl gemäss ESVG 95 Unterbringungsleistungen am Arbeitsplatz, die nicht von den Mitgliedern des Haushalts des Arbeitnehmers in Anspruch genommen werden können, nicht zu den Bruttolöhnen und -gehältern (D.11), sondern zu den Vorleistungen (P.2) zu zählen sind. Vgl. ESVG 95, 4.07.

[249] Es handelt sich hierbei um Wohnungs- und Unterbringungsdienstleistungen, die auch von den Familienmitgliedern des Arbeitnehmers in Anspruch genommen werden können, um Uniformen und andere spezielle Bekleidung, die von den Arbeitnehmern auch ausserhalb des Arbeitsplatzes häufig getragen werden, um kostenlose Lebensmittel für Arbeitnehmer in der Landwirtschaft, um Sport-, Freizeit- und Ferieneinrichtungen für Arbeitnehmer und ihre Fami-

Die Sozialbeiträge der Arbeitgeber (D.12) umfassen in der VGR FL zunächst die Zahlungen der Arbeitgeber an Sozialversicherungen und rechtlich selbständige Pensionskassen, die den Arbeitnehmern zugute kommen.[250] Hierunter fallen in Liechtenstein die Arbeitgeberbeiträge an die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV), die Invalidenversicherung (IV) und die Familienausgleichskasse (FAK), an die Arbeitslosenversicherung (ALV), an die Berufsunfallversicherung (BU), an die obligatorische Krankenversicherung (Krankenpflege und Krankengeld) und an die Pensionsversicherung. Zuwendungen aus dem zu verteilenden Unternehmensgewinn an Personalstiftungen zählen ebenfalls zu den Sozialbeiträgen der Arbeitgeber (D.12). Hinzu kommen freiwillige Beiträge der Arbeitgeber an Versicherungen zugunsten ihrer Arbeitnehmer. Ein Beispiel hierfür sind die sogenannten Kaderversicherungen, bei denen der Arbeitgeber die Prämien von Lebensversicherungen für leitende Angestellte übernimmt.

Auf die im ESVG 95 vorgesehene Unterteilung der Sozialbeiträge der Arbeitgeber in tatsächliche Sozialbeiträge (D.121) und unterstellte Sozialbeiträge (D.122) wird in der VGR FL verzichtet, da die Datenlage betreffend die unterstellten Sozialbeiträge schlecht und die Abgrenzung schwierig ist. Die unterstellten Sozialbeiträge sind Sozialleistungen, die von den Arbeitgebern direkt an die Arbeitnehmer gezahlt werden.[251] Der betragsmässig bedeutendste Fall unterstellter Sozialbeiträge sind in Liechtenstein die Bruttolöhne und -gehälter, die vom Arbeitgeber während eines bestimmten Zeitraums im Fall von Krankheit, Arbeitsunfall, Entlassung usw. weitergezahlt und nicht von einer Sozialversicherung refinanziert werden.

---

lien, um Betriebskinderkrippen und um Zahlungen der Arbeitgeber an Betriebsräte. Vgl. ESVG 95, 4.05.

[250] Vgl. SNA 93, 7.44, und ESVG 95, 4.09.

[251] ESVG 95, 4.09 bis 4.11.

6.2.3 Die Produktions- und Importabgaben

Produktions- und Importabgaben sind Zwangsabgaben an Land und Gemeinden, die auf die Produktion und die Gütereinfuhr, die Beschäftigung von Arbeitskräften oder den Einsatz von Vermögensgütern im Produktionsprozess (Grundstücke, Gebäude, Fahrzeuge) erhoben werden können. Sie sind ohne Rücksicht darauf zu zahlen, ob Betriebsgewinne erzielt worden sind oder nicht.[252] Zu buchen sind die Produktions- und Importabgaben in dem Zeitpunkt, in dem die Tätigkeiten stattfinden, die die Steuerverbindlichkeiten bewirken.[253]

Die Produktions- und Importabgaben sind im ESVG 95 wie folgt untergliedert:

- Gütersteuern (D.21),
    - Mehrwertsteuer (D.211), inklusive Einfuhrmehrwertsteuer,
    - Importabgaben (D.212),
        - Zölle (D.2121),
        - Importsteuern (D.2122),
    - Sonstige Gütersteuern (D.214),
- Sonstige Produktionsabgaben (D.29).

Um die Darstellung übersichtlich zu halten, werden die Produktions- und Importabgaben in der VGR FL nur nach Gütersteuern (D.21) und sonstigen Produktionsabgaben (D.29) unterschieden und nicht weiter untergliedert.

Als Gütersteuern werden gemäss der Definition des ESVG 95 jene Steuern bezeichnet, die pro Einheit einer produzierten oder gehandelten Ware oder Dienstleistung zu entrichten sind. Dabei können sie entweder als ein bestimmter Geldbetrag pro Mengeneinheit oder in Prozent des Preises festgesetzt werden.[254] Das in Liechtenstein anwendbare Steuer- und Zollrecht kennt als Gütersteuerarten die Mehrwertsteuer, die Zölle und Importsteuern, spezielle Verbrauchssteuern, die Stempelabgaben und die Grundstückge-

[252] Vgl. ESVG 95, 4.14.

[253] ESVG 95, 4.26.

[254] ESVG 95, 4.16.

winnsteuer. Nachfolgend werden diese Steuern und Abgaben näher beschrieben.

Zunächst zur Mehrwertsteuer: Aufgrund des gemeinsamen schweizerisch-liechtensteinischen Wirtschaftsraumes hat Liechtenstein die Mehrwertsteuer 1995 parallel zur Schweiz eingeführt, wodurch die bis zu diesem Zeitpunkt erhobene Warenumsatzsteuer abgelöst wurde. Die Mehrwertsteuer belastet die Umsätze im Inland[255] und die Einfuhr von Gegenständen aus dem Ausland mit einem Satz von in der Regel 7.5 % des Verkaufspreises.[256] Gemäss dem Mehrwertsteuerprinzip können die steuerpflichtigen Unternehmen die auf den eingekauften Vorleistungen lastenden Mehrwertsteuern bei der Berechnung der Steuerschuld als Vorsteuern abziehen. Damit entspricht die liechtensteinische Mehrwertsteuer konzeptionell der Mehrwertsteuerdefinition des ESVG 95.[257] Erfasst wird die Mehrwertsteuer mit demselben Betrag wie im gesamtwirtschaftlichen Produktionskonto.

Die Importabgaben der VGR FL (D.212) umfassen alle Zwangsabgaben (ohne Mehrwertsteuer), die von staatlichen Institutionen auf eingeführte Güter erhoben werden, und setzen sich aus Zöllen und Importsteuern zusammen.[258] Der liechtensteinische Staat erhebt selbst keine Zölle, partizipiert

---

[255] Als Inland im Sinne des Mehrwertsteuergesetzes gilt im Unterschied zur VGR FL nicht das liechtensteinische Staatsgebiet, sondern das schweizerisch-liechtensteinische Zollgebiet.

[256] Zu den Umsätzen im Mehrwertsteuerinland zählen die gegen Entgelt erbrachten Lieferungen von Gegenständen und Dienstleistungen, der Eigenverbrauch und der Bezug von Dienstleistungen aus dem Ausland. Steuerpflichtig sind natürliche und juristische Personen, die eine mit der Erzielung von Einnahmen verbundene gewerbliche oder berufliche Tätigkeit selbständig ausüben und einen Umsatz von mehr als 75'000 CHF aufweisen. Vgl. Gesetz über die Mehrwertsteuer, LGBl. 1994 Nr. 84, i.d.F. LGBl. 1998 Nr. 222, Art. 17 und Art. 27.

[257] Die Mehrwertsteuer (D.211) ist gemäss ESVG 95 eine Steuer auf im Inland produzierte oder importierte Waren und Dienstleistungen, die stufenweise bei den Unternehmen erhoben und letztlich vollständig vom Endabnehmer getragen wird. Die Produzenten müssen lediglich die Differenz zwischen der Mehrwertsteuer auf ihre Verkäufe und der Mehrwertsteuer auf ihre Käufe von Vorleistungen und Bruttoanlageinvestitionen abführen. Vgl. ESVG 95, 4.17.

[258] Beispiele für Importsteuern sind gemäss ESVG 95: Abschöpfungsbeiträge auf importierte landwirtschaftliche Erzeugnisse; allgemeine und spezielle Verbrauchsabgaben auf importierte Güter, wenn dieselben Steuern auf vergleichbare inländische Güter durch die produzierende

aufgrund des Zollvertrages mit der Schweiz aber anteilmässig an verschiedenen Zoll- und Importsteuern, die von der Schweiz an der Grenze des schweizerisch-liechtensteinischen Zollgebietes eingehoben werden.[259] In die Kategorie der Importabgaben, die aufgrund des Zollvertrages auch die liechtensteinischen Konsumenten belasten, fallen die Mineralölsteuer auf Treibstoffen, der Mineralölsteuerzuschlag auf Treibstoffen, die Mineralölsteuer auf Brennstoffen und anderen Mineralölprodukten, die Automobilsteuer, die Einfuhrzölle, die Tabakzölle, die zweckgebundenen Zolleinnahmen in der Landwirtschaft und im Weinbau, die landwirtschaftlichen Abgaben an der Grenze[260] und die Alkoholmonopolgebühren. Nebst diesen aufgrund des Zollvertrages zu tragenden Importabgaben sind zwei weitere Importsteuerarten zu berücksichtigen: die besondere Gesellschaftssteuer der ausländischen Versicherungsgesellschaften[261] und die Stempelabgaben auf Versicherungsprämien ausländi-

---

Einheit selbst entrichtet werden; Abgaben auf bestimmte Dienstleistungen, die von gebietsfremden Unternehmen für Inländer erbracht werden; an den Staat abgeführte Gewinne von öffentlichen Unternehmen, die das Importmonopol für bestimmte Waren oder Dienstleistungen besitzen; Währungsausgleichsbeiträge, die beim Import erhoben werden; allgemeine Umsatzsteuern auf den Import von Waren und Dienstleistungen. Vgl. ESVG 95, 4.18.

[259] Gemäss Zollvertrag mit der Schweiz findet in Liechtenstein die gesamte schweizerische Zollgesetzgebung Anwendung, inkl. schweizerischen Zolltarifen. Die Zollabfertigung obliegt der eidgenössischen Zollverwaltung. Vgl. Vertrag zwischen der Schweiz und Liechtenstein über den Anschluss des Fürstentums Liechtenstein an das schweizerische Zollgebiet, LGBl. 1923 Nr. 24.

[260] Zu den landwirtschaftlichen Abgaben an der Grenze zählen die Ausgleichsabgabe auf Importeier, die Preiszuschläge auf Futtermitteln, die Preiszuschläge auf Speisefetten und Speiseöl, die Abgabe auf Importbutter, der Preiszuschlag auf importiertem Käse und der Zollzuschlag auf Tiefkühlgemüse. Für die Angaben danke ich Herrn Beyeler, Bundesamt für Statistik (Auskunft vom 20. Oktober 1998).

[261] In Liechtenstein tätige ausländische Versicherungsgesellschaften entrichten eine Steuer von einem Prozent auf die Prämieneinnahmen aus Lebens- und Rentenversicherungen und eine Steuer von zwei Prozent auf alle übrigen Prämieneinnahmen. Vgl. Gesetz über die Landes- und Gemeindesteuern, LGBl. 1961 Nr. 7, Art. 82.

scher Versicherungsgesellschaften[262]. Die Salzsteuer[263] zählt konzeptionell betrachtet ebenfalls zu den Importsteuern. Sie hat aber keine finanzielle Bedeutung und wird in der VGR FL nicht verbucht. Zu erfassen sind die Importabgaben im Einkommensentstehungskonto mit demselben Betrag wie im gesamtwirtschaftlichen Produktionskonto.

Bei der Gruppe der sonstigen Gütersteuern (D.214) handelt es sich im ESVG 95 um eine recht heterogene Zusammenfassung all jener Gütersteuern, die nicht unter die Kategorien Mehrwertsteuer oder Importabgaben fallen. Hierzu zählen in der VGR FL eine Reihe von Steuern, die ihre Grundlage im Zollvertrag mit der Schweiz haben: die Tabaksteuer, die Biersteuer, die Steuer auf Spezialitätenbranntwein, die Selbstverkaufsabgabe auf Kernobstbranntwein und ein Teil der Stempelabgaben (Emissionsabgabe,[264] Effektenumsatzabgabe[265] und Abgabe auf Versicherungsprämien inländischer Versicherungsgesellschaften). Von den spezifisch liechtensteinischen Steuern zählen die Gründungs- und Wertstempelgebühr,[266] die Grundstückgewinnsteuer[267] und die Billetsteuer der Gemeinden[268] zur Gruppe der sonstigen

---

[262] Vgl. Ausführungsbestimmungen betreffend die Durchführung der Bundesgesetzgebung über die Stempelabgaben, LGBl. 1974 Nr. 33, Art. 6.

[263] Vgl. Gesetz über den Bezug von Salz in den Vertragsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraumes, LGBl. 1995 Nr. 98, Art. 3.

[264] Die Emissionsabgabe wird auf der Ausgabe von Aktien, Stammeinlagen von Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genussscheinen (inkl. Partizipationsscheinen) und Genossenschaftsanteilen erhoben. Vgl. Ausführungsbestimmungen betreffend die Durchführung der Bundesgesetzgebung über die Stempelabgaben, LGBl. 1974 Nr. 33, Art. 4, 5 und 7.

[265] Bei der Effektenumsatzabgabe handelt es sich um eine Stempelabgabe auf Wertpapieren beim Umsatz. Vgl. Ausführungsbestimmungen betreffend die Durchführung der Bundesgesetzgebung über die Stempelabgaben, LGBl. 1974 Nr. 33, Art. 4.

[266] Die Gründungs- und Wertstempelgebühr wird bei der Gründung, Errichtung, Verlegung oder Kapitalerhöhung juristischer Personen erhoben, wenn keine Emissionsabgabe fällig ist. Vgl. Finanzgesetz für das Jahr 1998, LGBl. 1997 Nr. 213, Art. 4.

[267] Wer bei der Veräusserung von Grundstücken einen Gewinn erzielt, hat darauf die Grundstückgewinnsteuer zu entrichten. Vgl. Gesetz über die Landes- und Gemeindesteuern, LGBl. 1961 Nr. 7, Art. 62.

Gütersteuern. Ähnlich wie die Salzsteuer hat die Billetsteuer aber keine finanzielle Bedeutung und wird in der VGR FL nicht erfasst.
Konzeptionell gesehen mag es verwundern, dass die Emissionsabgabe den sonstigen Gütersteuern (D.214) und nicht den sonstigen Produktionsabgaben (D.29) zugeordnet wird. Denn die Emissionsabgabe wird weder auf den konsumierten, noch auf den produzierten Gütern erhoben, sondern fällt bei der Ausgabe von Aktien, d.h. beim Verkauf von Vermögensrechten an. Das ESVG 95 zählt die Stempelgebühren auf den Verkauf von Urkunden jedoch explizit zu den sonstigen Gütersteuern und weicht damit vom SNA 93 ab, das die Stempelgebühren als sonstige Produktionsabgaben behandelt.[269] Die VGR FL folgt hier dem ESVG 95.
Die sonstigen Produktionsabgaben (D.29) umfassen jene Steuern, die von den Unternehmen aufgrund ihrer Produktionstätigkeit zu entrichten sind und unabhängig von der Menge oder dem Wert der produzierten Güter berechnet werden. Die Besteuerung des Unternehmensgewinns mit der Ertragssteuer zählt jedoch nicht zu dieser Kategorie. Als sonstige Produktionsabgabe wird in der VGR FL nur die Motorfahrzeugsteuer erfasst, soweit sie auf Motorfahrzeuge erhoben wird, die für Produktionszwecke verwendet werden.[270] Die Vermögenssteuer[271] wäre konzeptionell gesehen ebenfalls zu den sonstigen Produktionsabgaben zu zählen, soweit sie das Betriebsvermögen der Selbständigen (Unternehmen ohne Rechtspersönlichkeit) belastet. Es ist aber aufgrund der Art und Weise der Steuerberechnung nicht möglich, diesen Anteil aus der Gesamtsumme der Vermögens- und Erwerbssteuereinnahmen auszusondern oder anhand des Vermögensbestandes zu schätzen. Die Vermögenssteuer wird deshalb vollständig zu den Einkommenssteuern (D.51) gerechnet und erscheint nicht im Kontensystem der VGR FL.

---

[268] Gesetz über die Landes- und Gemeindesteuern, LGBl. 1961 Nr. 7, i.d.F. LGBl. 1974 Nr. 66, Art. 133.

[269] Vgl. ESVG 95, 4.20, und SNA 93, 7.70.

[270] Gesetz über die Motorfahrzeugsteuer, LGBl. 1994 Nr. 78.

[271] Gesetz über die Landes- und Gemeindesteuern, LGBl. 1961 Nr. 7, Art. 41.

6.2.4 Die Subventionen

Der Subventionsbegriff der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen ist wesentlich enger als die Subventionsdefinitionen, die in der Finanzwissenschaft oder in der Finanzpolitik verwendet werden.[272] Als Subventionen gelten gemäss ESVG 95 laufende Zahlungen ohne Gegenleistung, die der Staat an gebietsansässige Produzenten leistet, um den Umfang der Produktion, die Verkaufspreise oder die Entlohnung der Produktionsfaktoren zu beeinflussen.[273] Sie hängen in ihrer Höhe ab vom Niveau der Produktionsaktivität oder von den Mengen bzw. Preisen der produzierten, verkauften oder importierten Güter.[274] Damit fällt ein Grossteil der in der Landesrechnung und in den Gemeinderechnungen ausgewiesenen Subventionen nicht unter den Subventionsbegriff der VGR FL, insbesondere nicht die Subventionszahlungen vom Land an die Gemeinden.
Das ESVG 95 unterscheidet zwischen Gütersubventionen (D.31) und sonstigen Subventionen (D.39). Die Gütersubventionen werden zudem in Importsubventionen (D.311) und sonstige Gütersubventionen (D.319) unterteilt. Da in Liechtenstein keine Importsubventionen ausgerichtet werden, wird in der VGR FL auf diese Unterteilung der Gütersubventionen verzichtet. Gütersubventionen werden entweder als ein bestimmter Geldbetrag pro Mengeneinheit eines Gutes oder wertbezogen festgesetzt, d.h. als ein bestimmter Prozentsatz des Preises. Dieses Merkmal wird zur Abgrenzung der Gütersubventionen von den sonstigen Subventionen verwendet.
Zu den Gütersubventionen zählen der Beitrag für die Milchwirtschaft,[275] der Alpungskostenbeitrag,[276] der Beitrag an die liechtensteinischen Viehver-

[272] Räth (Subventionen), S. 28.

[273] ESVG 95, 4.30 und 4.33.

[274] SNA 93, 7.71.

[275] Das Land gewährt dem Liechtensteiner Milchverband an die aus inländischer Produktion stammende und im Milchhof Schaan verarbeitete Milch Beiträge zur Deckung von Verwertungsverlusten, soweit die zulässigen Höchstpreise für Milcherzeugnisse den Produzentenmilchpreis nicht zu decken vermögen (Butterstützungsbeiträge und Speiserahm-Verbilligung). Der Produzentenmilchpreis ist derjenige Preis für ein Kilogramm Milch, den der Landwirt erhält. Weiters

sicherungsvereine[277] und die Subvention für Schafwolle[278]. Als sonstige Subventionen richtet das Land den Beitrag zur Förderung der Berglandwirtschaft,[279] den Beitrag zur Verbesserung des landwirtschaftlichen Einkom-

---

vergütet das Land dem Liechtensteiner Milchverband die den bestehenden örtlichen Sammelstellen auszurichtende Sammelstellengebühr. Unter dem Titel Milchwirtschaft fliesst dem Liechtensteiner Milchverband ausserdem ein kleiner Beitrag an die Transportkosten zu. Vgl. Verordnung vom 23. August 1956 betreffend Reglement über die Ausrichtung von Landessubventionen (Subventions-Reglement), LGBl. 1956 Nr. 14, i.d.F. LGBl. 1976 Nr. 32 und LGBl. 1983 Nr. 11, Art. 73a, und Finanzgesetz für das Jahr 1998, LGBl. 1997 Nr. 213, Art. 12.

[276] Zur Förderung der Alpwirtschaft richtet der Staat den Eigentümern der Alpen Alpungskostenbeiträge pro gesömmertem Tier aus. Voraussetzung ist, dass sich die Alpen auf liechtensteinischem Hoheitsgebiet oder in liechtensteinischem Eigentum befinden. Eigentümer der liechtensteinischen Alpen sind Gemeinden, private Alpgenossenschaften oder auch einzelne Landwirte. Die Beiträge teilen sich auf in einen Grundbeitrag und einen Zuschlag, der ausgerichtet wird, wenn bestimmte Aufwendungen zur Pflege der Alpe getätigt werden. Vgl. Gesetz über die Förderung der Alpwirtschaft, LGBl. 1981 Nr. 9, Art. 13ff., und Verordnung zum Gesetz über die Förderung der Alpwirtschaft, LGBl. 1981 Nr. 47, Art. 3.

[277] Den liechtensteinischen Viehversicherungsvereinen wird vom Land auf die eingehobenen Prämien eine Subvention von 10% gewährt. Vgl. Verordnung vom 23. August 1956 betreffend Reglement über die Ausrichtung von Landessubventionen (Subventions-Reglement), LGBl. 1956 Nr. 14, i.d.F. LGBl. 1961 Nr. 17, Art. 91a.

[278] Inländische Schafzüchter, die an die schweizerische Wollzentrale Inlandwolle liefern, erhalten vom Land eine Subvention. Als Subventionssatz gilt der Differenzbetrag zwischen dem Produzentenpreis und dem Übernahmepreis. Vgl. Verordnung vom 23. August 1956 betreffend Reglement über die Ausrichtung von Landessubventionen (Subventions-Reglement), LGBl. 1956 Nr. 14, i.d.F. LGBl. 1965 Nr. 10, Art. 59a.

[279] Die Erschwernisbeiträge zum Ausgleich produktionsbedingter Erschwernisse der Landwirtschaft im Berggebiet und in den Hanglagen setzen sich aus einem Betriebszuschuss für Bergbetriebe und Flächenbewirtschaftungsbeiträgen zusammen. Die Höhe des Betriebszuschusses ist abhängig von der Anzahl Grossvieheinheiten des Betriebes und dem Betriebsstandort, während die Flächenbewirtschaftungsbeiträge pro Hektar gemähter Fläche ausbezahlt werden und nach den Erschwernissen der bewirtschafteten Fläche abgestuft sind. Beitragsberechtigt sind bodenbewirtschaftende Landwirtschaftsbetriebe mit Standort im Inland und Personen mit Wohnsitz im Inland. Vgl. Gesetz über Erschwernisbeiträge für die Bewirtschaftung des Berggebietes und der Hanglagen (Berggebiet- und Hanglagengesetz), LGBl. 1997 Nr. 59.

mens,[280] den Beitrag zur Abgeltung ökologischer Leistungen[281] und die Zinszuschüsse zur Förderung des landwirtschaftlichen Bauwesens[282] aus.
Die Defizitbeiträge des Landes an die Liechtenstein Bus Anstalt, welche für den öffentlichen Linienverkehr mit Autobussen zuständig ist, sowie an das Liechtensteinische Landesspital rechnen nicht zu den Subventionen, sondern zu den Konsumausgaben des Staates (P.31). Sie erscheinen nicht im Kontensystem der VGR FL.[283] Die vom Land ausgerichteten Baukostensubventio-

[280] Zur Verbesserung des bäuerlichen Einkommens der bodenbewirtschaftenden Landwirtschaftsbetriebe richtet das Land Direktzahlungen aus. Sie setzen sich zusammen aus einem Basisbeitrag, einem Beitrag für Pflanzenbau, einem Beitrag für Tierhaltung und einem Flächenbeitrag. Während die ersten drei Beiträge in ihrer Höhe von der Anzahl geleisteter Arbeitsstunden pro Jahr abhängen, wird der Flächenbeitrag pro Hektar bewirtschafteter landwirtschaftlicher Nutzfläche ausgerichtet. Beitragsberechtigt sind bodenbewirtschaftende Landwirtschaftsbetriebe mit Standort in Liechtenstein, die mehr als 900 Arbeitsstunden pro Jahr in der Landwirtschaft aufwenden. Vgl. Gesetz über einkommensverbessernde Direktzahlungen in der Landwirtschaft (Direktzahlungsgesetz), LGBl. 1995 Nr. 34, und Verordnung über die Ausrichtung einkommensverbessernder Direktzahlungen (Direktzahlungsverordnung), LGBl. 1996 Nr. 92.

[281] Zur Abgeltung ökologischer und tiergerechter Leistungen in der Landwirtschaft richtet das Land finanzielle Beiträge aus für die Bewirtschaftung naturnaher Lebensräume, die bodenschonende Bewirtschaftung sowie die umweltschonende und tiergerechte Betriebsführung. Beitragsberechtigt sind bodenbewirtschaftende Landwirtschaftsbetriebe mit Betriebsstandort im Inland und in Teilbereichen auch natürliche Personen mit Wohnsitz im Inland. Die Höhe der Subventionszahlungen hängt für die flächenbezogenen Beiträge von der Grösse und den Charakteristika der bewirtschafteten Fläche sowie der Bewirtschaftungsweise ab. Beiträge für kontrollierte Freilandhaltung und tiergerechte Stallhaltung sind abgestuft nach Tierart und werden pro Grossvieheinheit ausgerichtet. Vgl. Gesetz über die Abgeltung ökologischer und tiergerechter Leistungen in der Landwirtschaft (Abgeltungsgesetz), LGBl. 1996 Nr. 70.

[282] Im Interesse einer rationelleren Bewirtschaftung des landwirtschaftlichen Bodens und zur Erhaltung eines gesunden Bauernstandes fördert das Land die Erstellung und die Sanierung landwirtschaftlicher Siedlungsbauten. Zu diesem Zweck werden 35% der Baukosten subventioniert und der Zinsendienst für die Dauer von 35 Jahren übernommen. Der Zinsendienst deckt nur die fälligen Zinsen ab, nicht aber die Tilgung des aufgenommenen Hypothekarkredits. Beitragsberechtigt sind inländische Vollerwerbslandwirte und Gemeinden. Vgl. Gesetz über die Förderung des landwirtschaftlichen Bauwesens, LGBl. 1975 Nr. 48, Art. 1 - 3.

[283] Vgl. ESVG 95, 3.79.

nen zur Förderung des landwirtschaftlichen Bauwesens zählen ebenfalls nicht zu den Subventionen der VGR FL. Sie sind gemäss ESVG 95 als Investitionszuschüsse (D.92) einzustufen.[284]

6.2.5 Der Betriebsüberschuss als Saldo

Als Saldo des Einkommensentstehungskontos erscheint in der VGR FL der Betriebsüberschuss, inkl. Selbständigeneinkommen, d.h. der Überschuss aus der Produktionstätigkeit vor empfangenen oder geleisteten Vermögenseinkommen. Beim Selbständigeneinkommen handelt es sich um die Betriebsüberschüsse der Einzelunternehmen, die im Gegensatz zu den Betriebsüberschüssen der Kapitalgesellschaften auch einen Bestandteil enthalten, der die vom Unternehmer und seiner Familie geleistete Arbeit vergütet.
Der Betriebsüberschuss gibt Aufschluss darüber, inwieweit das zu bezahlende Arbeitnehmerentgelt und die sonstigen Produktionsabgaben (abzüglich sonstiger Subventionen) durch die Wertschöpfung gedeckt sind. Er stellt das Einkommen dar, das den wirtschaftlichen Einheiten aus der Eigennutzung ihrer Produktionsanlagen zufliesst.[285]

6.3 Das Einkommensverteilungskonto

6.3.1 Beschreibung des Einkommensverteilungskontos

Mit dem Übergang vom Einkommensentstehungskonto zum Einkommensverteilungskonto vollzieht sich im Kontensystem der Wechsel vom Inlandsprinzip zum Inländerprinzip. Im Zentrum stehen nicht mehr die Produktions-

[284] Vgl. ESVG 95, 4.152.

[285] ESVG 95, 8.16 - 8.19.

tätigkeiten der im Inland ansässigen Unternehmen, des Staates und der privaten Organisationen, sondern die Einkommen, die den Inländern zufliessen. Die gebietsansässigen Einheiten werden in ihrer Eigenschaft als Empfänger von Primäreinkommen aus Arbeit und Vermögen gezeigt, nicht mehr als Leistende.[286]

Das gesamtwirtschaftliche Einkommensverteilungskonto eröffnet mit dem Betriebsüberschuss als Übertrag aus dem Einkommensentstehungskonto. In der Aufkommensspalte fliessen die Arbeitnehmerentgelte gemäss Inländerprinzip, die Produktions- und Importabgaben (abzüglich Subventionen) und Vermögenseinkommen zu, während in der Verwendungsspalte Vermögenseinkommen abfliessen. Als Saldo erscheint das Bruttonationaleinkommen, das konzeptionell mit dem Bruttosozialprodukt identisch ist.[287]

[286] ESVG 95, 8.21 und 8.22.

[287] ESVG 95, 8.94.

Tabelle 6-6: Einkommensverteilungskonto der Gesamtwirtschaft

Konto III: Einkommensverteilungskonto der Gesamtwirtschaft		
	Verwendung	**Aufkommen**
B.2 Bruttobetriebsüberschuss		**Übertrag**
D.1 Arbeitnehmerentgelt		Aufkommen
D.11 Bruttolöhne und -gehälter		Aufkommen
D.12 Sozialbeiträge der Arbeitgeber		Aufkommen
D.2 Produktions- und Importabgaben		Aufkommen
D.21 Gütersteuern		Aufkommen
D.29 Sonstige Produktionsabgaben		Aufkommen
D.3 Subventionen		- Aufkommen
D.31 Gütersubventionen		- Aufkommen
D.39 Sonstige Subventionen		- Aufkommen
D.4 Vermögenseinkommen	Verwendung	Aufkommen
D.41 + D.42 Zinsen, Ausschüttungen und Entnahmen	Verwendung	Aufkommen
D.43 Reinvestierte Gewinne aus / an übrige Welt	Verwendung	Aufkommen
D.44 Vermögenseinkommen aus Versicherungsvertrag	Verwendung	Aufkommen
D.45 Pachteinkommen	Verwendung	Aufkommen
B.5 Bruttonationaleinkommen	**Saldo**	

Die Arbeitnehmerentgelte fliessen nur dem Sektor private Haushalte, die Produktions- und Importabgaben nur dem Sektor Staat zu. Die Vermögenseinkommensflüsse sind in ihrer Zusammensetzung ebenfalls sektorabhängig. Entsprechend deutlich unterscheiden sich die sektoriellen Einkommensverteilungskonten voneinander. An dieser Stelle werden deshalb alle fünf Sektorkonten gezeigt.

Tabelle 6-7: Einkommensverteilungskonto des Sektors nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften

Konto III: Einkommensverteilungskonto der nichtfinanziellen Kapitalgesellschaften		
	Verwendung	**Aufkommen**
B.2 Bruttobetriebsüberschuss		**Übertrag**
D.4 Vermögenseinkommen	Verwendung	Aufkommen
D.41 + D.42 Zinsen, Ausschüttungen und Entnahmen	Verwendung	Aufkommen
D.43 Reinvestierte Gewinne aus / an übrige Welt	Verwendung	Aufkommen
D.44 Vermögenseinkommen aus Versicherungsvertrag		Aufkommen
D.45 Pachteinkommen	Verwendung	Aufkommen
B.5 Bruttoprimäreinkommen	**Saldo**	

Tabelle 6-8: Einkommensverteilungskonto des Sektors finanzielle Kapitalgesellschaften

Konto III: Einkommensverteilungskonto der finanziellen Kapitalgesellschaften		
	Verwendung	**Aufkommen**
B.2 Bruttobetriebsüberschuss		**Übertrag**
D.4 Vermögenseinkommen	Verwendung	Aufkommen
D.41 + D.42 Zinsen, Ausschüttungen und Entnahmen	Verwendung	Aufkommen
D.43 Reinvestierte Gewinne aus / an übrige Welt	Verwendung	Aufkommen
D.44 Vermögenseinkommen aus Versicherungsvertrag	Verwendung	Aufkommen
D.45 Pachteinkommen	Verwendung	Aufkommen
B.5 Bruttoprimäreinkommen	**Saldo**	

Tabelle 6-9: Einkommensverteilungskonto des Sektors Staat

Konto III: Einkommensverteilungskonto des Staates		
	Verwendung	**Aufkommen**
B.2 Bruttobetriebsüberschuss		**Übertrag**
D.2 Produktions- und Importabgaben		Aufkommen
D.21 Gütersteuern		Aufkommen
D.29 Sonstige Produktionsabgaben		Aufkommen
D.3 Subventionen		- Aufkommen
D.31 Gütersubventionen		- Aufkommen
D.39 Sonstige Subventionen		- Aufkommen
D.4 Vermögenseinkommen	Verwendung	Aufkommen
D.41 + D.42 Zinsen, Ausschüttungen und Entnahmen	Verwendung	Aufkommen
D.43 Reinvestierte Gewinne aus / an übrige Welt	Verwendung	Aufkommen
D.44 Vermögenseinkommen aus Versicherungsvertrag		Aufkommen
D.45 Pachteinkommen	Verwendung	Aufkommen
B.5 Bruttoprimäreinkommen	**Saldo**	

Tabelle 6-10: Einkommensverteilungskonto des Sektors private Haushalte

Konto III: Einkommensverteilungskonto der privaten Haushalte		
	Verwendung	**Aufkommen**
B.2 Bruttobetriebsüberschuss		**Übertrag**
D.1 Arbeitnehmerentgelt		Aufkommen
D.11 Bruttolöhne und -gehälter		Aufkommen
D.12 Sozialbeiträge der Arbeitgeber		Aufkommen
D.4 Vermögenseinkommen	Verwendung	Aufkommen
D.41 + D.42 Zinsen, Ausschüttungen und Entnahmen	Verwendung	Aufkommen
D.43 Reinvestierte Gewinne aus / an übrige Welt		Aufkommen
D.44 Vermögenseinkommen aus Versicherungsvertrag		Aufkommen
D.45 Pachteinkommen	Verwendung	Aufkommen
B.5 Bruttoprimäreinkommen	**Saldo**	

Tabelle 6-11: Einkommensverteilungskonto des Sektors private Organisationen ohne Erwerbszweck

Konto III: Einkommensverteilungskonto der privaten Organisationen ohne Erwerbszweck		
	Verwendung	**Aufkommen**
B.2 Bruttobetriebsüberschuss		**Übertrag**
D.4 Vermögenseinkommen	Verwendung	Aufkommen
D.41 + D.42 Zinsen, Ausschüttungen und Entnahmen	Verwendung	Aufkommen
D.43 Reinvestierte Gewinne aus / an übrige Welt	Verwendung	Aufkommen
D.44 Vermögenseinkommen aus Versicherungsvertrag	Verwendung	Aufkommen
D.45 Pachteinkommen	Verwendung	Aufkommen
B.5 Bruttoprimäreinkommen	**Saldo**	

Im Folgenden beschreibe ich die Transaktion Arbeitnehmerentgelt gemäss Inländerprinzip (D.1) und die Transaktion Vermögenseinkommen (D.4). Auf die Produktions- und Importabgaben (D.2) sowie die Subventionen (D.3) gehe ich nicht mehr ein, da sie bereits in den Ausführungen zum Produktionskonto und zum Einkommensentstehungskonto erläutert sind.[288]

6.3.2 Das Arbeitnehmerentgelt gemäss Inländerprinzip

Das Arbeitnehmerentgelt gemäss Inländerprinzip umfasst dieselben Lohnelemente und Sozialbeiträge wie das Arbeitnehmerentgelt gemäss Inlandsprinzip. Die beiden Positionen unterscheiden sich jedoch im Kreis der einzubeziehenden Arbeitnehmer.[289] Im Einkommensverteilungskonto sind die Arbeitseinkommen jener Arbeitnehmer zu erfassen, die im Inland ihren Wohnsitz

[288] Vgl. die Abschnitt 6.1.5, 6.2.3 und 6.2.4 dieser Arbeit.

[289] Vgl. Abschnitt 6.2.2 dieser Arbeit.

haben. Dabei ist es unerheblich, ob sie im Inland oder im Ausland (Wegpendler) arbeiten.

6.3.3 Die Vermögenseinkommen

Vermögenseinkommen fliessen an die Eigentümer finanzieller Mittel oder nichtproduzierten Sachvermögens, wenn diese Mittel oder Vermögen anderen institutionellen Einheiten zur Verfügung gestellt werden. Die Vermögenseinkommen werden in der VGR FL untergliedert in:

- Zinsen, Ausschüttungen und Entnahmen (D.41 + D.42),
- reinvestierte Gewinne aus der übrigen / an die übrige Welt (D.43),
- Vermögenseinkommen aus Versicherungsverträgen (D.44),
- Pachteinkommen (D.45).

Auf eine Differenzierung der ersten Position in Zinsen (D.41) einerseits sowie Ausschüttungen und Entnahmen (D.42) andererseits wie im ESVG 95 muss aufgrund der Datensituation verzichtet werden. Nachfolgend werden die einzelnen Vermögenseinkommensflüsse kurz beschrieben.

Zinszahlungen werden vereinbart, wenn ein Gläubiger einem Schuldner bestimmte finanzielle Mittel wie Bargeld oder Bankeinlagen ausleiht. Die Zinsen entsprechen dabei dem Betrag, den der Schuldner dem Gläubiger vereinbarungsgemäss während eines Zeitraums zu zahlen hat, ohne dass sich dadurch der ausstehende Kapitalbetrag verringerte.[290] Zu verbuchen sind die Zinsen in dem Zeitraum, in dem sie aufgelaufen sind.

Unter die Kategorie Ausschüttungen fallen Vermögenseinkommen, die die Eigentümer von Aktien und anderen Beteiligungen als Gegenleistung dafür erhalten, dass sie Kapitalgesellschaften finanzielle Mittel zur Verfügung stellen. Im Gegensatz zu zinstragenden Anleihen haben die Anteilsinhaber kein Anrecht auf ein festes oder im voraus festgelegtes Einkommen.[291] Typisches Beispiel für Ausschüttungen sind Dividendenzahlungen. Zu den Aus-

[290] ESVG 95, 4.42.

[291] ESVG 95, 4.53.

schüttungen zählen auch Erträge, die Investmentfonds aus ihrer Anlagetätigkeit empfangen und die den Anteilsinhabern zugerechnet werden, auch wenn sie im Fonds verbleiben. Ebenso werden Gewinnabführungen öffentlicher Unternehmen an den Staat als Ausschüttungen angesehen.[292] Verbucht werden die Ausschüttungen zum Fälligkeitszeitpunkt.[293]

Als Gewinnentnahmen sind gemäss ESVG 95 die Beträge zu erfassen, die die Eigentümer den erzielten Gewinnen ihrer Quasi-Kapitalgesellschaften[294] für den eigenen Bedarf tatsächlich entnehmen. Es kann sich dabei auch um tatsächlich abgeführte Gewinne handeln, die ein gebietsansässiges Mutterunternehmen von ausländischen Zweigstellen, Niederlassungen und Geschäftsstellen erhält, die nicht zu den inländischen Einheiten der VGR FL zählen. Auf dieselbe Weise werden Gewinnabführungen von den im Inland tätigen Zweigstellungen, Niederlassungen und Geschäftsstellen an gebietsfremde Mutterunternehmen verbucht. Besitzen Gebietsansässige Grundstücke oder Gebäude in der übrigen Welt, wird der Nettobetriebsüberschuss aus diesen Liegenschaften auf der Aufkommensseite als Gewinnentnahme verbucht. Dies gilt auch für den Fall, dass es sich bei den Liegenschaften um Eigentümerwohnungen handelt. Der (unterstellte) Mietwert ist dann als Gewinnentnahme zu erfassen, der einem Gebietsansässigen zufliesst. Umgekehrt sind Nettobetriebsüberschüsse bzw. Mietwerte von Liegenschaften im Eigentum Gebietsfremder auf der Verwendungsseite als Gewinnentnahmen an die übrige Welt zu verbuchen.[295] Die inländischen Grundstücke und Gebäude bzw. ihre Eigentümer gelten als fiktive gebietsansässige Quasi-Kapi-

[292] ESVG 95, 4.54.

[293] ESVG 95, 4.55.

[294] Als Quasi-Kapitalgesellschaften gelten Unternehmen ohne Rechtspersönlichkeit, deren wirtschaftliches und finanzielles Verhalten sich von dem ihrer Eigentümer unterscheidet und in etwa dem von Kapitalgesellschaften entspricht. Sie verfügen über eine vollständige Rechnungsführung und es wird davon ausgegangen, dass die Quasi-Kapitalgesellschaften Entscheidungsfreiheit besitzen. Vgl. ESVG 95, 2.13.

[295] SNA 93, 14.14, und ESVG 95, 4.60.

talgesellschaften des Sektors nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften, wenn sie sich im Eigentum gebietsfremder Personen befinden.[296]
Reinvestierte Gewinne an die übrige Welt (D.43) betreffen gebietsansässige Unternehmen, die mindestens teilweise im Eigentum eines ausländischen Investors sind. Typische Fälle sind gebietsansässige Tochtergesellschaften von internationalen Konzernen mit Sitz im Ausland. Handelt es sich bei einem gebietsansässigen Unternehmen um eine derartige ausländische Direktinvestition,[297] wird unterstellt, dass die im Unternehmen einbehaltenen Gewinne in einem ersten Schritt an den ausländischen Investor ausgeschüttet und anschliessend von diesem im gebietsansässigen Unternehmen reinvestiert werden. Die Reinvestition der Gewinne wird im Kontensystem des ESVG 95 im Finanzierungskonto erfasst.[298] Im Kontensystem der VGR FL erfolgt die Rückbuchung im Nationaleinkommenskonto. Anlass für diese fiktiven Buchungen im ESVG 95 ist die Überlegung, dass die ausländische Direktinvestition der Kontrolle oder der Mitsprache eines ausländischen Investors unterworfen ist, der jeweils bewusst entscheidet, ob er seine Gewinne in der ausländischen Direktinvestition belässt oder nicht.[299] Die reinvestierten Gewinne entsprechen dem Betriebsüberschuss des Unternehmens, zuzüglich der empfangenen Vermögenseinkommen und laufenden Transfers, abzüglich der geleisteten Vermögenseinkommen, laufenden Transfers und Steuern.[300] Auf der Aufkommensseite des Einkommensverteilungskontos werden die nicht ausgeschütteten Gewinne gebietsfremder Unternehmen verbucht, an denen liechtensteinische Direktinvestoren beteiligt sind (reinvestierte Gewinne aus der übrigen Welt). Auf der Verwendungsseite schei-

---

[296] ESVG 95, 2.15 und 2.25.

[297] Bei einem Unternehmen, das Gegenstand einer ausländischen Direktinvestition ist, handelt es sich gemäss ESVG 95 um ein Unternehmen mit oder ohne eigene Rechtspersönlichkeit, bei dem ein ausländischer Investor mindestens 10 Prozent der Stimmrechte oder einen vergleichbaren Anteil an einem Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit besitzt. Vgl. ESVG 95, 4.65.

[298] SNA 93, 11.88, und Annex I, 102, S. 537.

[299] Vgl. SNA 93, 7.121.

[300] SNA 93, 7.122, und ESVG 95, 4.64.

nen die nicht ausgeschütteten Gewinne liechtensteinischer Unternehmen auf, die Gegenstand einer ausländischen Direktinvestition sind (reinvestierte Gewinne an die übrige Welt).[301] Die reinvestierten Gewinne werden zu dem Zeitpunkt gebucht, zu dem sie erzielt werden.[302]

Das Vermögenseinkommen aus Versicherungsverträgen (D.44) entspricht dem gesamten Primäreinkommen aus der Anlage versicherungstechnischer Rückstellungen. Die Versicherungsgesellschaften und Pensionskassen des Sektors finanzielle Kapitalgesellschaften bilden versicherungstechnische Rückstellungen, um Risiken und ausstehende Forderungen abzudecken. Da es sich bei den versicherungstechnischen Rückstellungen wirtschaftlich betrachtet um Forderungen der Versicherungsnehmer gegenüber den Versicherungsgesellschaften und Pensionskassen handelt, werden die Primäreinkommen, die auf diesen Rückstellungen erzielt werden, im Einkommensverteilungskonto als Vermögensaufkommen der Versicherungsnehmer und als Vermögensverwendung der Versicherungsgesellschaften und Pensionskassen gebucht.[303] Beim Primäreinkommen aus den versicherungstechnischen Rückstellungen handelt es sich in der Regel um Zins- und Dividendenerträge. Werden die Rückstellungen in Immobilien angelegt, entsteht Primäreinkommen in Form von Betriebsüberschüssen.[304] Zu erfassen ist das Vermögenseinkommen aus Versicherungsverträgen zu dem Zeitpunkt, zu dem es anfällt.[305]

Verpachtet ein Eigentümer Land oder Gewässer, entstehen Pachteinkommen, die als Vermögenseinkommen zu verbuchen sind (D.45). Sie setzen sich in der VGR FL schwergewichtig zusammen aus den Pachtzinszahlungen der

[301] Vgl. Doggett (UK), 14.79.

[302] ESVG 95, 4.67.

[303] SNA 93, 7.123ff., und ESVG 95, 4.69.

[304] ESVG 95, Anhang III, 28.

[305] ESVG 95, 4.70.

Landwirte und den Baurechtszinszahlungen an Land und Gemeinden. Mietzinszahlungen zählen nicht zu den Pachteinkommen.[306]

6.3.4 Das National- und das Primäreinkommen als Saldo

Der Saldo des gesamtwirtschaftlichen Einkommensverteilungskontos wird als Brutto- bzw. Nettonationaleinkommen bezeichnet und ist konzeptionell mit dem Bruttosozialprodukt identisch. Vom Bruttoinlandsprodukt unterscheidet sich das Bruttonationaleinkommen durch den Einbezug der Vermögenseinkommen und die unterschiedliche Erfassung der grenzüberschreitenden Arbeitnehmerentgelte. Addiert man zum Bruttoinlandsprodukt den Vermögenseinkommenssaldo und den Arbeitnehmerentgeltsaldo im Verkehr mit der übrigen Welt, erhält man das Bruttonationaleinkommen. Während das Bruttoinlandsprodukt als Produktionsgrösse gilt, stellt das Bruttonationaleinkommen eine Einkommensgrösse dar.[307]
Der Saldo der sektoriellen Einkommensverteilungskonten wird nicht als Bruttonationaleinkommen bezeichnet, sondern als Bruttoprimäreinkommen, da sich der Begriff „National“ auf die Ebene der Gesamtwirtschaft bezieht. Ein konzeptioneller Unterschied zwischen Primäreinkommen und Nationaleinkommen besteht jedoch nicht. Zählt man die Bruttoprimäreinkommen der einzelnen Sektoren zusammen, ergibt sich das Bruttonationaleinkommen.

---

[306] Die Mieten werden als Entgelt für Dienstleistungen angesehen, die vom Eigentümer an den Mieter des Gebäudes oder der Wohnung erbracht werden. Sie sind auf Seiten der Mieter als Vorleistung oder als letzter Verbrauch zu verbuchen. Beinhaltet ein Vertrag sowohl die pachtweise Überlassung von Grund und Boden wie die Vermietung von Gebäuden, ohne dass der regelmässig zu zahlende Geldbetrag aufgegliedert werden kann, so wird der Gesamtbetrag gemäss ESVG 95 entweder dem Pachteinkommen oder der Miete zugerechnet. Vgl. SNA 93, 7.131, und ESVG 95, 4.73.

[307] SNA 93, 7.16f. Vgl. Carson (Design), S. 58.

6.4 Das Nationaleinkommenskonto

6.4.1 Beschreibung des Nationaleinkommenskontos

Das Nationaleinkommenskonto verbindet das Einkommensverteilungskonto und das Volkseinkommenskonto. Auf diese Weise ist es möglich, ausgehend von den ersten drei Konten des ESVG 95 ein geschlossenes Kontensystem zu konstruieren und die Entstehungsrechnung mit der Verteilungsrechnung zu verknüpfen.
Der im Nationaleinkommenskonto dargestellte Übergang vom Bruttonationaleinkommen zum Volkseinkommen erfolgt, indem die Produktions- und Importabgaben, die reinvestierten Gewinne aus der übrigen Welt und die Abschreibungen vom Bruttonationaleinkommen abgezogen werden, während die Subventionen und die reinvestierten Gewinne an die übrige Welt hinzugerechnet werden. Als Saldo des Nationaleinkommenskontos erscheint das Volkseinkommen. Diesen Übergang vom Bruttonationaleinkommen zum Volkseinkommen habe ich in seinen Grundzügen bereits in Abschnitt „5.3.2 Integration von Entstehungsrechnung und Verteilungsrechnung“ beschrieben. Nicht erwähnt wurden dort jedoch die reinvestierten Gewinne aus der bzw. an die übrige Welt (D.43), um die Beziehung zum OECD-System aufzeigen zu können. Die reinvestierten Gewinne stellen eine fiktive Transaktion dar, die im SNA 93 und in der Folge auch im ESVG 95 neu eingeführt wurde. Sie fliessen als Teil der Vermögenseinkommen in das neu definierte Bruttonationaleinkommen ein, zählen aber gemäss traditioneller Definition nicht zum Volkseinkommen.
Um das Volkseinkommen in der VGR FL mit früheren Volkseinkommensberechnungen für Liechtenstein und dem schweizerischen Volkseinkommen vergleichen zu können, werden diejenigen reinvestierten Gewinne im Nationaleinkommenskonto wieder herausgerechnet, die im Einkommensverteilungskonto in den Kontenfluss aufgenommen wurden. Trotz der konzeptionellen Übereinstimmung bleiben die Vergleiche mit früheren liechtensteinischen Volkseinkommensberechnungen jedoch problematisch, da die Berech-

nungsweise des Volkseinkommens aufgrund der veränderten Datenlage und der Einbettung in ein Kontensystem heute anders ist.[308]
Während die ersten drei Konten der VGR FL sowohl für die Gesamtwirtschaft wie die fünf Sektoren berechnet werden, beschränkt sich die Darstellung des Nationaleinkommenskontos auf die Ebene der Gesamtwirtschaft. Dies hängt zunächst damit zusammen, dass das Volkseinkommenskonto nur für die Gesamtwirtschaft berechnet wird und das Nationaleinkommenskonto in erster Linie als Verbindung zum Volkseinkommenskonto dient. Hinzu kommt, dass eine sektorielle Darstellung des Nationaleinkommenskontos die Sektorisierung der Gütersteuern und der Gütersubventionen voraussetzen würde, da diese Teil der Positionen „Produktions- und Importabgaben" sowie „Subventionen" sind. Eine Sektorisierung der Gütersteuern und Gütersubventionen ist aber weder im ESVG 95 noch in den ersten drei Konten der VGR FL vorgesehen.

Tabelle 6-12: Nationaleinkommenskonto

Konto IV: Nationaleinkommenskonto		
	Verwendung	**Aufkommen**
B.5 Bruttonationaleinkommen		**Übertrag**
D.2 Produktions- und Importabgaben	Verwendung	
D.3 Subventionen	- Verwendung	
D.43 Reinvestierte Gewinne aus / an übrige Welt	Verwendung	Aufkommen
K.1 Abschreibungen	Verwendung	
B.51 Volkseinkommen	**Saldo**	

[308] Ein weiterer Unterschied zu früheren liechtensteinischen Volkseinkommensberechnungen betrifft die Transaktion „D.44 Vermögenseinkommen aus Versicherungsverträgen". Diese Vermögenseinkommen wurden in den OECD-Systemen der Fünfzigerjahre nicht zum Volkseinkommen gerechnet. Mit dem Übergang zum SNA 68 wurden diese Vermögenseinkommen unter der Bezeichnung „Unterstellte Zinsen auf versicherungstechnischen Rückstellungen" jedoch in das Kontensystem aufgenommen, weshalb sie heute z.B. auch im Volkseinkommen der schweizerischen Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung enthalten sind.

Die vier Positionen des Nationaleinkommenskontos entsprechen inhaltlich und betragsmässig den Produktions- und Importabgaben (D.2), den Subventionen (D.3), den reinvestierten Gewinnen (D.43) und den Abschreibungen (K.1), die in den vorhergehenden Konten ausgewiesen sind.

6.4.2 Das Volkseinkommen als Saldo

Das Volkseinkommen beschreibt die Einkommenssituation eines Landes. Es ist definiert als die Summe der Erwerbs- und Vermögenseinkommen, die den inländischen Wirtschaftseinheiten für die Teilnahme am Produktionsprozess während eines Jahres zugeflossen sind (Primäreinkommen).[309] Die zu bezahlenden Einkommens- und Vermögenssteuern sowie die Sozialbeiträge sind von der Summe der Erwerbs- und Vermögenseinkommen noch nicht abgezogen.[310] Das Volkseinkommen wird im Gegensatz zum Bruttonationaleinkommen des Einkommensverteilungskontos zu Faktorkosten dargestellt, d.h. zu den Kosten, die für bezogene Arbeitsleistungen, die Inanspruchnahme von Kapital oder die Benutzungsrechte an Sachgütern aufgelaufen sind.[311]

---

[309] Bereits 1941 definierten Meade und Stone das Volkseinkommen in dieser Weise: „*The Net National Income at Factor Cost* measures the money value of the income produced by, and accruing to, the various factors of production in any period of time - *e.g.*, the rent of land, profits of business enterprises, interest on capital and the earnings of labour.“ Meade (National Income), S. 216.

[310] Stobbe (Vwl), S. 384.

[311] Vgl. Eidgenössisches Statistisches Amt (Konzeption), S. 11.

6.5 Das Volkseinkommenskonto

6.5.1 Beschreibung des Volkseinkommenskontos

Das Volkseinkommenskonto orientiert sich in seiner Grundstruktur am Volkseinkommenskonto des OECD-Systems von 1952,[312] nimmt jedoch die Sektorbezeichnungen des ESVG 95 in die Gliederung des Kontos auf, um den inneren Zusammenhang zu den ersten drei Konten der VGR FL zu verdeutlichen. Die einzelnen Positionen des Volkseinkommenskontos lassen sich zurückführen auf die Transaktionen des ESVG 95.
In der Kontengliederung spiegelt sich die Aufteilung des Volkseinkommens auf die Produktionsfaktoren Arbeit und Kapital wider, wobei das Selbständigeneinkommen (I.2) sowohl einen Arbeitsanteil als auch einen Kapitalanteil beinhaltet. Berechnet wird das Volkseinkommenskonto für die Gesamtwirtschaft. Sektorielle Volkseinkommenskonten sind in der VGR FL nicht vorgesehen.
In Analogie zur Systematik des ESVG 95 sind die einzelnen Transaktionen des Volkseinkommenskontos in der VGR FL mit Kürzeln versehen, die aus einem Grossbuchstaben und einer Zahlenfolge zusammengesetzt sind. Als Grossbuchstaben wähle ich in Anlehnung an das englische „Income“ ein „I“.

[312] OECD (System 1952), S. 34. Vgl. auch OECD (System 1958), S. 42.

Tabelle 6-13: Volkseinkommenskonto

Konto V: Volkseinkommenskonto		
	Verwendung	**Aufkommen**
B.51 Volkseinkommen		**Übertrag**
I.1 Arbeitnehmerentgelt	Verwendung	
I.2 Selbständigeneinkommen	Verwendung	
I.3 Vermögenseinkommen der privaten Haushalte	Verwendung	
I.4 Unverteilte Einkommen der Kapitalgesellschaften	Verwendung	
I.41 Unverteilte Einkommen der nichtfinanz. Kapitalg.	Verwendung	
I.42 Unverteilte Einkommen der finanziellen Kapitalg.	Verwendung	
I.5 Direkte Steuern der Kapitalgesellschaften	Verwendung	
I.51 Direkte Steuern der nichtfinanz. Kapitalgesellsch.	Verwendung	
I.52 Direkte Steuern der finanziellen Kapitalgesellsch.	Verwendung	
I.6 Vermögenseinkommen des Staates	Verwendung	

6.5.2 Das Arbeitnehmerentgelt

Das Arbeitnehmerentgelt des Volkseinkommenskontos umfasst gemäss OECD-System „... alle Einkommen, die inländischen Arbeitnehmern von Unternehmungen, Haushalten, Organisationen ohne Erwerbscharakter und dem Staat zustehen. Die Löhne, die Inländern aus dem Ausland zufliessen, werden hier ebenfalls erfasst. Der Strom enthält alle Zahlungen in Geld oder natura vor Abzug irgendwelcher Steuern oder Sozialversicherungsbeiträge.“[313] Die Zusatz- und Nebeneinkommen aus Arbeit sind inbegriffen (Trinkgelder, Gratifikationen, Provisionen, Tantiemen usw.).[314]

[313] OECD (System 1952), S. 62.

[314] Eidgenössisches Statistisches Amt (Konzeption), S. 18 und 47.

Konzeptionell und betragsmässig entspricht das Arbeitnehmerentgelt des Volkseinkommenskontos dem Arbeitnehmerentgelt des Einkommensverteilungskontos (D.1).

6.5.3 Das Selbständigeneinkommen

Das Selbständigeneinkommen des Volkseinkommenskontos ist konzeptionell identisch mit dem Nettobetriebsüberschuss der Selbständigen. Im Unterschied zur früheren Definition des Geschäftseinkommens der Selbständigen im OECD-System sind die Erträge aus Vermietung[315] einerseits sowie die Zinsaufwände und Pachtzahlungen der selbständigen Unternehmer andererseits nicht herausgerechnet.[316]
Charakteristisch für das Selbständigeneinkommen ist, dass es sowohl Arbeitseinkommen als Vergütung der Arbeit des selbständigen Unternehmers wie Kapitaleinkommen für das im eigenen Betrieb angelegte Kapital enthält.

6.5.4 Vermögenseinkommen der privaten Haushalte

Als Vermögenseinkommen der privaten Haushalte (I.3) sind alle tatsächlichen und unterstellten Einkommenssaldi aus Vermögen zu berücksichtigen.[317] Sie

---

[315] Es handelt sich hierbei um die Bruttomieterträge abzüglich Abschreibungen, Reparaturen, Instandhaltung und sonstige Unterhaltskosten. Vgl. OECD (System 1952), S. 64, Fussnote a.

[316] Als Geschäftseinkommen der Selbständigen gelten im OECD-System „... alle Einkommenszahlungen an Einzelpersonen (Einzelunternehmer und Personalgesellschaften) in ihrer Eigenschaft als Eigentümer von Unternehmungen einschl. selbständiger Arbeit... . Einkommen aus Vermietung und Verpachtung und aus Kapitalvermögen ist auszuschliessen. (...) Der Strom ist abzüglich aller Zinszahlungen und (effektiven) Mieten und Pachten an andere Unternehmungen, Haushalte, Organisationen ohne Erwerbscharakter, den Staat und das Ausland zu verbuchen." OECD (System 1952), S. 63.

[317] Vgl. OECD (System 1952), S. 64, und OECD (System 1958), S.82 und 84.

fliessen den privaten Haushalten in erster Linie als Zinserträge, Ausschüttungen und Mieterträge zu. Von den Zuflüssen an Vermögenseinkommen sind die Abflüsse in Form von Zinszahlungen für Hypothekarkredite und Konsumkredite[318] abzuziehen. Denn das Volkseinkommen, das im Volks-einkommenskonto auf Arbeitnehmer, Vermögenseigentümer, Unternehmen und Staat aufgeteilt wird, enthält nebst den Betriebsüberschüssen nur noch die Differenz zwischen Aufkommen und Verwendung von Vermögenseinkommen, d.h. die Vermögenseinkommenssaldi. Die Vermögenseinkommensverwendung wurde im Einkommensverteilungskonto bereits aus dem Kontensystem ausgebucht. Betragsmässig setzt sich das Vermögenseinkommen der privaten Haushalte im Volkseinkommenskonto (I.3) zusammen aus:

- dem Nettobetriebsüberschuss des Sektors private Haushalte (B.2n) (ohne Selbständigeneinkommen),
- den Vermögenseinkommen des Sektors private Haushalte (D.4),
- den Vermögenseinkommen des Sektors private Organisationen ohne Erwerbszweck (D.4).

Der Nettobetriebsüberschuss des Sektors private Haushalte (B.2n) (ohne Selbständigeneinkommen) beinhaltet die Produktionswerte aus der Vermietung und Eigennutzung von Wohnungen abzüglich der hierfür aufgewendeten Vorleistungen und Abschreibungen. Der Nettobetriebsüberschuss der private Organisationen ohne Erwerbszweck ist in der VGR FL definitionsgemäss null.

6.5.5 Unverteilte Einkommen der Kapitalgesellschaften

Die unverteilten Einkommen der Kapitalgesellschaften (I.4) beinhalten sowohl die unverteilten Einkommen der nichtfinanziellen Kapitalgesellschaften wie der finanziellen Kapitalgesellschaften. Konzeptionell betrachtet setzen sie sich zusammen aus den Nettoersparnissen (B.8n) und den sonsti-

[318] Vgl. Eidgenössisches Statistisches Amt (Konzeption), S. 47, und OECD (System 1958), S. 84.

gen laufenden Transfers (D.7) der nichtfinanziellen und finanziellen Kapitalgesellschaften.

6.5.6 Direkte Steuern der Kapitalgesellschaften

Als direkte Steuern der nichtfinanziellen und finanziellen Kapitalgesellschaften (I.5) sind in der VGR FL die Kapital- und Ertragssteuern zu erfassen. Die Kapitalsteuer wird berechnet auf das einbezahlte Eigenkapital und auf die eigenes Vermögen darstellenden offenen und stillen Reserven. Die Ertragssteuer wird auf den jährlichen Reinertrag erhoben.[319]
Die direkten Steuern der Kapitalgesellschaften werden in der VGR FL gemäss OECD-System bei der Berechnung des unverteilten Einkommens der Kapitalgesellschaften (I.4) abgezogen. Da sie aber Bestandteil des Volkseinkommens und deshalb in der Aufkommensseite des Volkseinkommenskontos enthalten sind, müssen sie als gesonderte Transaktion auf der Verwendungsseite des Volkseinkommenskontos wieder aus dem Kontenfluss ausgebucht werden.[320]

6.5.7 Das Vermögenseinkommen des Staates

Die in dieser Position zu berücksichtigenden Vermögenseinkommen des Sektors Staat setzen sich zusammen aus Vermögenseinkommen in Form von Zinsen und Ausschüttungen, aus tatsächlichen[321] Mietzinseinkommen (so-

[319] Gesetz über die Landes- und Gemeindesteuern, LGBl. 1961 Nr. 7, i.d.F. LGBl. 1970 Nr. 5, Art. 76 und Art. 77.

[320] Eidgenössisches Statistisches Amt (Konzeption), S. 61.

[321] Gemäss der in Anlehnung an das OECD-System von 1958 konzipierten Nationalen Buchhaltung der Schweiz zählten zu den Mieteinnahmen des Staates auch unterstellte Eigenmieten öffentlicher Gebäude. Seit der Revision der Nationalen Buchhaltung im Jahr 1978 werden die

weit es sich um Marktproduktion handelt), aus Pachteinkommen und aus den Beteiligungen an öffentlichen Unternehmen.[322] Analog zu den Vermögenseinkommen der privaten Haushalte sind die Zinsaufwendungen der Einheiten des Sektors Staat bei der Berechnung des Vermögenseinkommens des Staates (I.6) von den Vermögenserträgen abzuziehen. Betragsmässig entspricht die Position I.6 des Volkseinkommenskontos dem Vermögenseinkommenssaldo (D.4) des Sektors Staat im Einkommensverteilungskonto, einschliesslich eines allfälligen Nettobetriebsüberschusses des Sektors Staat im Einkommensentstehungskonto (B.2n).

unterstellten Eigenmieten in der Schweiz jedoch nicht mehr in das Vermögenseinkommen des Staates einberechnet. Im ESVG 95 (wie bereits im ESVG 78) ist die Berücksichtigung unterstellter Mieteinnahmen des Staates ebenfalls nicht vorgesehen. Sie sind deshalb bei der Berechnung des Vermögenseinkommens des Staates nicht miteinzubeziehen. Vgl. Eidgenössisches Statistisches Amt (Konzeption), S. 59, und Eidgenössisches Statistisches Amt (Revidierte Reihen), S. 57.

[322] OECD (System 1952), S. 65.

7 Beschreibung der Datensituation

Die besondere Konzeption der VGR FL hängt mit dem Mangel an geeigneten Basisdaten zusammen. Datenmangel ist zwar kein kleinstaatenspezifisches Phänomen, sondern findet sich auch in grossen Staaten - er zeigt sich in Kleinstaaten jedoch in besonderer Schärfe. Im Sinne einer Ist-Aufnahme beschreibe ich in diesem Kapitel zunächst diejenigen Statistiken und Datenbestände, die derzeit Basisdaten für die VGR FL enthalten.[323] Es wird jeweils kurz darauf verwiesen, für welche Transaktionen diese Basisdaten (nach allenfalls erforderlichen Anpassungen) als Berechnungsgrundlage verwendet werden können. Eine grafische Übersicht in Abschnitt 7.5 zeigt anhand des Kontenschemas der VGR FL auf, für welche Transaktionen Basisdaten vorhanden sind oder fehlen. Anschliessend stelle ich verschiedene Vorschläge zur Verbesserung der Datensituation vor.

7.1 Die Daten der Landesverwaltung

7.1.1 Die Daten des Amtes für Volkswirtschaft

7.1.1.1 Amtliche Statistiken

Die Publikation amtlicher Statistiken ist in Liechtenstein Aufgabe des Amtes für Volkswirtschaft. Zu den für die VGR FL relevanten Statistiken zählen die Bankstatistik, die Betriebszählung für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungen, die Volkszählung, die Baustatistik, die Motorfahrzeugstatistik, die Landwirtschaftszählung, die Wohnbevölkerungsstatistik und die Statistik

[323] Stand vom Sommer 1999.

der Arbeitsplätze in Liechtenstein. Nachfolgend werden die für die VGR FL bedeutsamen Aspekte dieser Einzelstatistiken beschrieben.

a) Bankstatistik: Die Bankstatistik beruht auf einer jährlichen Erhebung des Amtes für Volkswirtschaft bei den in Liechtenstein konzessionierten Vollbanken. Rechtlich nicht selbständige Zweigstellen und Repräsentanzen ausländischer Banken sowie Finanzgesellschaften werden nicht erfasst. Dargestellt werden die Positionen der Jahresrechnung, die Hypothekaranlagen und Baukredite nach Baukategorien, die Ausschüttungen und die Zinskonditionen. Die Daten der Bankstatistik werden in der VGR FL benötigt für die Berechnung der unterstellten Bankgebühr sowie für die Schätzung der Vermögenserträge und der Zinsaufwände der privaten Haushalte.

b) Betriebszählung für Industrie, Gewerbe und Dienstleistung: Die Betriebszählung für Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe wurde bis anhin in mehrjährigen Intervallen, letztmals für das Jahr 1995 durchgeführt. Nach Aufbau des liechtensteinischen Unternehmensregisters wird es möglich sein, das Register im Umfang der bisherigen Betriebszählungen periodisch auszuwerten. In der Betriebszählung ist die Anzahl der Arbeitsstätten und der Beschäftigten nach der zweistelligen Ebene der NOGA-Klassifikation[324] dargestellt. Die Betriebszählung bzw. das Unternehmensregister ist die Grundlage für die branchenspezifische Hochrechnung von Teilerfassungen auf die jeweilige Grundgesamtheit.

c) Volkszählung: Alle 10 Jahre findet eine Volkszählung statt, letztmals für das Jahr 1990. Erfasst werden u.a. die Wohnbevölkerung,[325] der Wohnungsbestand nach Bewohnertyp und Eigentümertyp, die von den Eigentü-

[324] NOGA steht für Nomenclature Générale des Activités économiques. Die NOGA-Klassifikation des Bundesamtes für Statistik, Neuchâtel, entspricht auf den ersten vier Stufen der europäischen NACE Rev. 1. Vgl. Bundesamt für Statistik (NOGA), S. 8.

[325] Die Wohnbevölkerung ist in der Volkszählung anders definiert als in der Wohnbevölkerungsstatistik. Die Wohnbevölkerung gemäss Volkszählung umfasst auch die Saisonarbeiter. Vgl. Amt für Volkswirtschaft (Volkszählung 1990), Bd. 1, S. 17.

mern selbst bewohnten Wohnungen und Einfamilienhäuser, die Mietpreise der Wohnungen und die Haushalte nach Haushaltstyp. Die Volkszählungsdaten bilden eine Basis für die Schätzung des Produktionswertes aus der Vermietung von Wohnungen und aus eigengenutzten Wohnungen.

d) Baustatistik: Die jährliche Baustatistik zeigt die Anzahl der während des Jahres bewilligten Neubauobjekte, aufgegliedert nach Wohngebäude und Arbeitsgebäude. Die Wohngebäude sind unterteilt in Einfamilienhaus, Ferienhaus, Mehrfamilienhaus, Fahrnisbau und Nebenbauten. Ebenfalls dargestellt ist die Anzahl der Wohnungen in Einfamilienhäusern mit Einliegerwohnung und in Mehrfamilienhäusern. Mit Hilfe der Daten der Baustatistik kann der Wohnungsbestand fortgeschrieben werden, der alle 10 Jahre in der Volkszählung erfasst wird. Der Wohnungsbestand dient als Ausgangspunkt für die Schätzung des Produktionswertes aus der Vermietung von Wohnungen und aus eigengenutzten Wohnungen.

e) Motorfahrzeugstatistik: Die Motorfahrzeugstatistik weist den Bestand an Motorfahrzeugen per 1. Juli eines Jahres aus. Der Bestand ist untergliedert in Personenwagen, Busse, Lastwagen, Traktoren und Motorräder. Die Daten der Motorfahrzeugstatistik können im Zusammenhang mit der Schätzung der sonstigen Produktionsabgaben (D.29) verwendet werden.

f) Landwirtschaftszählung: Die Landwirtschaftszählung wird alle fünf Jahre in Abstimmung mit der schweizerischen Landwirtschaftszählung durchgeführt. Dargestellt werden die betrieblichen Charakteristika der liechtensteinischen Landwirtschaftsbetriebe sowie die landwirtschaftliche Nutzfläche nach Hauptkulturen (Brotgetreide, Futtergetreide, Kartoffeln, Zuckerrüben, Futterrüben, Freilandgemüse, Raps, Silomais, Kunstwiesen, Naturwiesen, Rebland, Obstbau). Die Daten der Landwirtschaftszählung können für eine Kontrollschätzung der landwirtschaftlichen Transaktionen verwendet werden.

g) Wohnbevölkerungsstatistik: Die jährlich publizierte Wohnbevölkerungsstatistik erfasst den Endjahresstand der Wohnbevölkerung. Die er-

werbstätige Wohnbevölkerung ist aufgegliedert nach den beiden Kategorien Arbeitnehmer und Selbständige sowie nach der zweistelligen Ebene der NOGA-Klassifikation. Als Grundlage für die Ermittlung der Wohnbevölkerung dient die Einwohnerkartei der Landesverwaltung (ZPV), die anhand der Angaben der Einwohnerkontrollen der Gemeinden mutiert wird. Vergleicht man die Bevölkerungsdefinition der Wohnbevölkerungsstatistik mit jener des ESVG 95, zeigt sich eine weitgehende Übereinstimmung. Unterschiede können sich vor allem bei den Kurzaufenthaltern ergeben.[326] Die Daten der Wohnbevölkerungsstatistik werden benötigt, um die Einkommensgrössen der VGR FL auf Pro-Kopf-Werte umzurechnen.

h) Statistik der Arbeitsplätze in Liechtenstein: In der Statistik der Arbeitsplätze in Liechtenstein wird die Anzahl der Erwerbstätigen, der Wegpendler und der Zupendler am Jahresende ausgewiesen. Die Erwerbstätigen sind aufgegliedert nach der zweistelligen Ebene der NOGA-Klassifikation. Benötigt wird die Anzahl der Erwerbstätigen, um die Produktionsgrössen der VGR FL auf Werte pro Erwerbstätigen umzurechnen (Wertschöpfung pro Erwerbstätigen, Arbeitnehmerentgelt pro Erwerbstätigen etc.). Die Definition der Erwerbstätigen in der liechtensteinischen Statistik stimmt nicht vollständig mit jener des ESVG 95 überein. Unterschiede finden sich vor allem beim Einbezug der Saisonarbeiter.[327]

[326] Als Kurzaufenthalter gelten Ausländer und Ausländerinnen, die sich für eine kurzfristige Erwerbstätigkeit in Liechtenstein aufhalten, insbesondere Praktikanten und Au-Pair-Angestellte. Vgl. zur Anpassung der Wohnbevölkerungsstatistik an die Bevölkerungsdefinition des ESVG 95 Abschnitt 7.6.3.2.

[327] Vgl. zur Anpassung der Definition der Beschäftigten in der Statistik der Arbeitsplätze Abschnitt 7.6.3.3.

7.1.1.2 Die Daten der Versicherungsaufsicht

Im Versicherungsbereich werden derzeit die Krankenkassenstatistik sowie Zahlen zur obligatorischen Unfallversicherung publiziert. Ab dem Berichtsjahr 1998 sollen auch die übrigen Schadensversicherungen, die Lebensversicherungen und die Pensionsversicherungen statistisch erfasst werden.
In der Krankenkassenstatistik sind die aggregierten Aufwand-, Ertrags- und Bilanzpositionen der in Liechtenstein konzessionierten Krankenkassen dargestellt. Die Anzahl der Versicherungsverträge per 31. Dezember wird nach Wohnsitz der Versicherten ausgewiesen.
Versicherungsunternehmen im Bereich Schadens- und Lebensversicherung mit Sitz in Liechtenstein müssen der liechtensteinischen Versicherungsaufsicht den Geschäftsbericht (Jahresrechnung und Jahresbericht) einreichen sowie die gebuchten Bruttoprämien, den Bestand der Kapitalanlagen, die Höhe der versicherungstechnischen Rückstellungen und die Höhe des Eigenkapitals gesondert mitteilen. In der Schadensversicherung sind zusätzlich die Schadenszahlungen und die Bruttobetriebsunkosten anzugeben. Die Bilanz und die Erfolgsrechnung der Versicherungsunternehmen sind gemäss den Rechnungslegungsvorschriften der Versicherungsaufsichtsverordnung auszugestalten. Unter anderem sind in den Jahresrechnungen die versicherungstechnischen Rückstellungen, das Eigenkapital, die verdienten Prämien, die Erträge aus Kapitalanlagen, die Aufwendungen für Versicherungsfälle und die Veränderung der übrigen versicherungstechnischen Nettorückstellungen auszuweisen.
Aufgrund des Direktversicherungsabkommens mit der Schweiz erhält die liechtensteinische Versicherungsaufsicht von der schweizerischen Versicherungsaufsicht auch Angaben über die schweizerischen Versicherungsunternehmen, die in Liechtenstein eine Niederlassung betreiben oder im Wege des freien Dienstleistungsverkehrs tätig sind. Diese Angaben umfassen die gebuchten Bruttoprämien, die Jahresrechnung und den Jahresbericht. Schadensversicherungen müssen zusätzlich Daten zu den Schadenszahlungen und den Rückstellungen bekanntgeben, während Motorfahrzeughaftpflichtversicherungen die Häufigkeit und die durchschnittlichen Schadenszahlungen

mitzuteilen haben.[328] Im Bereich der Gebäudeversicherung hat die liechtensteinische Regierung mit dem Schweizerischen Sachversicherungsverband die Lieferung von statistischen Daten vereinbart.
Die der Versicherungsaufsicht vorliegenden Rechnungsdaten der Versicherungsunternehmen werden für die Berechnung der Transaktionen der Versicherungen im Sektor finanzielle Kapitalgesellschaften sowie für die Berechnung der Vermögenseinkommen der privaten Haushalte aus Versicherungsverträgen (D.44) verwendet.

7.1.1.3 Das Unternehmensregister

Gemäss EWR-Abkommen ist Liechtenstein verpflichtet, bis Ende 1999 ein Unternehmensregister zu erstellen.[329] Die VGR FL greift auf das Unternehmensregister zurück, um Teilerfassungen von Transaktionen auf die Gesamtzahl der zu berücksichtigenden institutionellen Einheiten hochzurechnen.
Das liechtensteinische Unternehmensregister unterscheidet zwischen rechtlichen Einheiten, fachlichen Einheiten und örtlichen fachlichen Einheiten.[330] Zwischen den drei Einheiten besteht eine hierarchische Beziehung: Jede fachliche Einheit gehört zu genau einer rechtlichen Einheit, jede örtliche fachliche Einheit gehört zu genau einer fachlichen Einheit. Umgekehrt kann eine rechtliche Einheit mehrere fachliche Einheiten umfassen und jede fach-

---

[328] Verordnung zum Gesetz betreffend die Aufsicht über Versicherungsunternehmen, LGBl. 1997 Nr. 41, Art. 65, in Verbindung mit dem Abkommen zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Schweizerischen Eidgenossenschaft betreffend die Direktversicherung, LGBl. 1998 Nr. 129, Anhang, Kapitel II, Abschnitt A.

[329] Die Bestimmungen zum Aufbau des Unternehmensregisters finden sich in der Verordnung (EWG) Nr. 2186/ 93 des Rates vom 22. Juli 1993 über die innergemeinschaftliche Koordinierung des Aufbaus von Unternehmensregistern für statistische Verwendungszwecke, ABl. Nr. L 196 vom 5.8.1993.

[330] Vgl. zur Definition der Einheiten des Unternehmensregisters die Verordnung (EWG) Nr. 696/ 93 des Rates vom 15. März 1993 betreffend die statistischen Einheiten für die Beobachtung und Analyse der Wirtschaft der Gemeinschaft, ABl. Nr. L 76 vom 30.3.1993.

liche Einheit kann sich aus mehreren örtlichen fachlichen Einheiten zusammensetzen. Nehmen wir als Beispiel eine Autoreparaturwerkstätte, die gleichzeitig zwei räumlich getrennte Tankstellen betreibt. Dieses Unternehmen wird im Unternehmensregister als eine rechtliche Einheit Einheit erfasst, die sich in zwei fachliche Einheiten aufgliedert: Instandhaltung und Reparatur von Kraftwagen (NOGA 50.2) und Tankstellen (NOGA 50.5). Die fachliche Einheit mit der NOGA-Nummer 50.2 weist nur eine örtliche fachliche Einheit auf, während sich die fachliche Einheit mit der NOGA-Nummer 50.5 in zwei örtliche fachliche Einheiten aufspaltet - für jede Tankstelle eine örtliche fachliche Einheit.
Alle Einheiten werden im Unternehmensregister branchenmässig gemäss der fünfstelligen NOGA-Nummer klassifiziert. Ebenfalls im Unternehmensregister erfasst sind die Arbeitnehmer (im Inland wohnhafte Arbeitnehmer, Wegpendler und Zupendler). Sie werden mit den örtlichen fachlichen Einheiten des Unternehmensregisters verknüpft.
Aus Sicht der VGR FL interessieren vor allem die rechtlichen Einheiten des Unternehmensregisters. Sie sind inhaltlich praktisch identisch mit den institutionellen Einheiten der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen.

7.1.2 Die Daten der Steuerverwaltung

Von grundlegender Bedeutung für die VGR FL sind die Daten der Steuerverwaltung. Sie lassen sich in vier Gruppen einteilen:

1. die von der Revisionsabteilung geprüften Jahresrechnungen der juristischen Personen und der Selbständigerwerbenden,
2. die Mehrwertsteuerabrechnungsblätter,
3. die Lohnlisten der Lohnsteuerabteilung,
4. die Steuerstatistik der Gemeinden (Steuererklärungen natürlicher Personen).

Die Revisoren überprüfen die Jahresrechnungen der steuerpflichtigen Unternehmen, indem sie die wichtigsten Positionen in EDV-Einschätzungskarten aufnehmen. Für jedes Unternehmen wird eine Einschätzungskarte geführt,

die die Ergebnisse des Unternehmens während der vergangenen Jahre enthält. Die Daten werden bis anhin jedoch zu uneinheitlich und unvollständig in die Einschätzungskarten eingetragen, als dass sie statistisch ausgewertet werden könnten. Bei entsprechender Anpassung können den Einschätzungskarten jedoch Basisdaten für die Berechnung des Produktionswertes, der Vorleistungen, der Abschreibungen, der Bruttolöhne und -gehälter (Inlandsprinzip), der Sozialbeiträge der Arbeitgeber, der Zinsen, der Ausschüttungen, der reinvestierten Gewinne an die übrige Welt, des Selbständigeneinkommens sowie der unverteilten Einkommen und der direkten Steuern der Kapitalgesellschaften entnommen werden.

In der Mehrwertsteuerabteilung werden die eingereichten Mehrwertsteuer-Abrechnungsblätter auf EDV-Karten erfasst. Die Mehrwertsteuerdaten können zur Kontrolle der in den Einschätzungskarten erfassten Nettoumsatzerlöse und Eigenverbräuche verwendet werden.

Die Lohnsteuerabteilung erfasst EDV-mässig für jedes in Liechtenstein tätige Unternehmen die Bruttolöhne, die es an seine Arbeitnehmer ausbezahlt (Inlandsprinzip). Die Löhne der in Liechtenstein wohnhaften Arbeitnehmer sind aufgeschlüsselt nach Wohnsitzgemeinden, während die Zupendler nach österreichischem und schweizerischem Wohnsitz unterschieden sind.[331] Die Daten der Lohnsteuerabteilung lassen sich verwenden, um die Bruttolöhne gemäss Inlandsprinzip sowie einen Teil des Produktionswertes (in Höhe der Löhne an die Hausangestellten) zu ermitteln. Sie werden auch benötigt, um die Bruttolöhne gemäss Inlandsprinzip mit den Bruttolöhnen gemäss Inländerprinzip abzustimmen.

Die vierte Datenquelle, die Steuerstatistik der Gemeinden, wird von der Steuerverwaltung anhand der Daten der Gemeindesteuerkassen erstellt. Die Steuerstatistik fasst die in den Steuererklärungen der natürlichen Personen deklarierten Angaben zu Vermögen und Erwerb zusammen. Gegliedert ist die Steuerstatistik gemäss den Positionen der Steuererklärung. Mit der Steuerstatistik der Gemeinden stehen Ausgangsdaten für die Berechnung der

[331] Die Löhne der Zupendler aus Deutschland werden nicht separat ausgewiesen, sondern jenen Gemeinden zugeordnet, in denen der Arbeitgeber seinen Sitz hat. 1998 waren dies 100 Zupendler aus Deutschland. Amt für Volkswirtschaft (Ausländerstatistik 1998), S. 8.

Bruttolöhne und -gehälter gemäss Inländerprinzip und der Vermögenseinkommen der privaten Haushalte zur Verfügung.

7.1.3 Die Daten der Stabsstelle Finanzen

Aufgrund ihrer Funktion im Budgetierungsprozess und in der Rechnungslegung verfügt die Stabsstelle Finanzen über zahlreiche Detailangaben, die für die Berechnung des Sektors Staat und des Sektors private Organisationen ohne Erwerbszweck relevant sind. Seit 1995 berechnet die Stabsstelle Finanzen zudem das Volkseinkommenskonto gemäss dem OECD-System von 1958.
Die Daten der Stabsstelle Finanzen bzw. der Landesrechnung stellen die Grundlage dar für die Berechnung des Produktionswertes, der Vorleistungen, der Abschreibungen, des Arbeitnehmerentgeltes sowie der Vermögenseinkommen des Landes. Sie werden weiters benötigt, um die Subventionen, die Produktions- und Importabgaben sowie die Transaktionen der öffentlichen Unternehmen und verschiedener privater Organisationen ohne Erwerbszweck zu ermitteln. Zum Teil lassen sich die benötigten Angaben direkt der Landesrechnung entnehmen, zum Teil muss auf die nicht publizierten Detaildaten der Stabsstelle Finanzen zurückgegriffen werden.

7.1.4 Die Daten des Landwirtschaftsamtes

Mit der Schaffung des Gesetzes über einkommensverbessernde Direktzahlungen in der Landwirtschaft wurde auch die Buchhaltungspflicht für die beitragsbeziehenden Landwirtschaftsbetriebe eingeführt.[332] Zur Beobachtung

[332] Gesetz über einkommensverbessernde Direktzahlungen in der Landwirtschaft (Direktzahlungsgesetz), LGBl. 1995 Nr. 34, Art. 15. Im Jahr 1997 wurden an 139 Landwirtschaftsbetriebe

der Einkommensentwicklung wurden die Buchhaltungszahlen des Jahres 1995 ausgewertet. Die Auswertung der landwirtschaftlichen Buchhaltungen soll in Zukunft jährlich erfolgen. Aus den Buchhaltungsdaten ergeben sich Angaben für die Berechnung des Produktionswertes, der Vorleistungen, der Bruttolöhne und -gehälter, der Sozialbeiträge der Arbeitgeber sowie der Subventionen in der Landwirtschaft.

7.2 Die Jahresrechnungen der Gemeinden

Die Jahresrechnungen der elf Gemeinden Liechtensteins stellen die laufenden Aufwände und Erträge, die investiven Aufwände und Erträge, die Zusammensetzung des Verwaltungsvermögens und die vorgenommenen Abschreibungen sowie die Aktiven und Passiven dar. Vom Amt für Volkswirtschaft statistisch erfasst werden derzeit nur die laufenden und investiven Ausgaben, die Gesamtausgaben und -einnahmen sowie der Rechnungsüberschuss.[333] Die Jahresrechnungen der Gemeinden liefern Basisdaten für die Berechnung des Produktionswertes, der Vorleistungen, der Abschreibungen, des Arbeitnehmerentgeltes und der Vermögenseinkommen.

7.3 Die Daten der Sozialversicherungen

Die Daten der Sozialversicherungen lassen sich unterteilen in die Daten der Alters- und Hinterlassenenversicherung, der Invalidenversicherung und der Familienausgleichskasse (AHV/IV/FAK) einerseits und der Arbeitslosenversicherung (ALV) andererseits. Die Verwaltung der AHV/IV/FAK publiziert in ihrem Jahresbericht jeweils die Betriebsrechnungen und die Bilanzen der

einkommensverbessernde Direktzahlungen ausgerichtet. Vgl. Regierung (Rechenschaftsbericht 1997), S. 157.

[333] Amt für Volkswirtschaft (Statistisches Jahrbuch 1997), S. 277.

drei Versicherungssysteme sowie der Verwaltung. Zahlen zum selbständigen und unselbständigen Erwerb gemäss Inlandsprinzip und zu den Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträgen an die AHV/IV/FAK finden sich im Anhang des Jahresberichtes. Die Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge werden nach verschiedenen Wirtschaftszweigen aufgegliedert. Die Wirtschaftszweige entsprechen jedoch nicht der NOGA-Klassifikation. Benötigt werden die Daten des AHV/IV/FAK-Jahresberichtes für die Berechnung der Transaktionen der Sozialversicherungen. Sie können zudem als ergänzende Datenquelle für die Berechnung des Arbeitnehmerentgeltes herangezogen werden.
Die Arbeitslosenversicherungskasse publiziert ihre Vermögens- und Erfolgsrechnung jeweils im Anhang der Landesrechnung. Die Daten der Erfolgsrechnung werden benötigt für die Berechnung des Produktionswertes, des Arbeitnehmerentgeltes und der Vermögenseinkommen der Arbeitslosenversicherung.

7.4 Die Daten der Wirtschaftsverbände

Die Liechtensteinische Industrie- und Handelskammer (LIHK) publiziert in ihrem Jahresbericht jeweils Angaben zur Lohnsumme, zu den Aufwendungen für Forschung und Entwicklung, dem Personalbestand, dem Beschäftigungsgrad und den Exporten ihrer Mitglieder. Zu den Mitgliedern der LIHK zählen derzeit 34 Industrieunternehmen und 3 Banken.[334]
Die Gewerbe- und Wirtschaftskammer (GWK) gibt ein fünfmal jährlich erscheinendes Mitteilungsblatt heraus, in dem jeweils öffentliche Arbeits- und Lieferungsvergaben sowie die neuerteilten Gewerbebewilligungen aufgelistet werden. Verschiedentlich finden sich Angaben zur Lohnentwicklung in einzelnen Wirtschaftszweigen.
Die Daten der Wirtschaftsverbände, insbesondere die Statistiken der LIHK, können als ergänzende Information beigezogen werden, um die Hauptdatenquellen der VGR FL auf ihre Plausibilität zu prüfen.

[334] Stand der Mitglieder der LIHK per Ende 1998. LIHK (Jahresbericht 1998), S. 8.

7.5 Übersicht über die vorhandenen und fehlenden Daten

Die Übersicht über die vorhandenen und fehlenden Daten orientiert sich an den Transaktionen und der Sektoreinteilung der VGR FL. Um ein besseres Bild zu gewinnen, werden die Sektoren weiter untergliedert. Es wird unterschieden nach:

- Gesamtwirtschaft (1 GW),
- nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften (2 NK),
- Kreditgewerbe (3 KR),
- Versicherungsgesellschaften und Pensionskassen (4 VP),
- Land (5 LA),
- Gemeinden (6 GE),
- Sozialversicherungen (7 SV),
- Selbständigerwerbende (8 SE),
- Arbeitnehmerhaushalte (9 AR),
- private Organisationen ohne Erwerbszweck (10 PO).

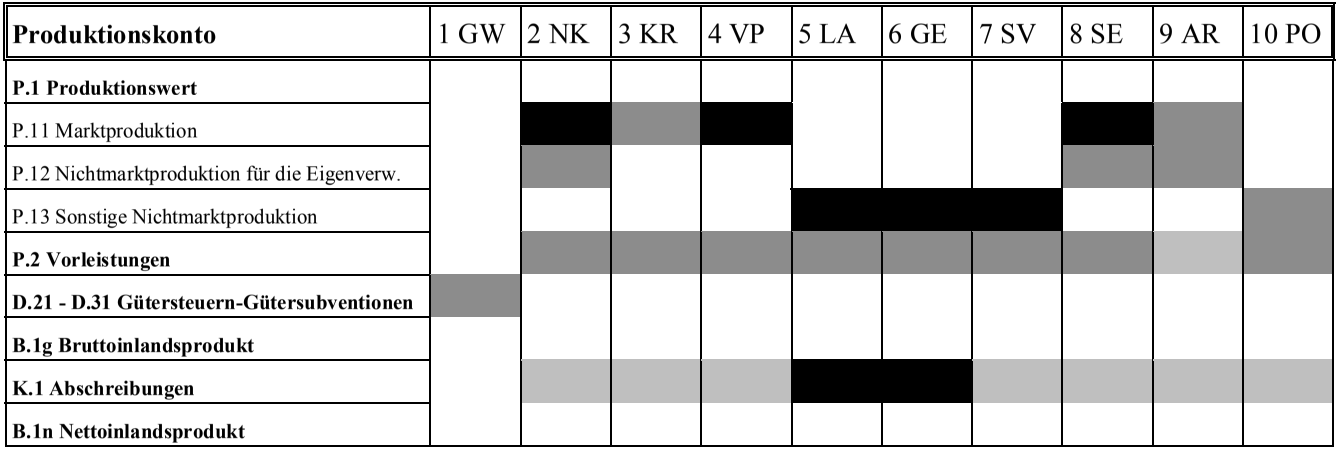
Die Datensituation wird mit folgenden Schwarz-Grau-Weiss-Abstufungen gekennzeichnet:[335]

	Die Daten sind vorhanden.
	Die Daten sind teilweise vorhanden.
	Die Daten sind nicht vorhanden.
	Es werden keine Daten benötigt.

Grau eingefärbte Felder zeigen jene Bereiche an, in denen die Datensituation verbessert werden sollte.[336] Entsprechende Verbesserungsvorschläge finden sich im nächsten Abschnitt.

[335] Der Darstellung liegt die Annahme zugrunde, dass die Einschätzungskarten der Steuerverwaltung für die VGR FL ausgewertet werden können.

[336] Die Darstellungsweise orientiert sich an Roitinger (Nationale Buchhaltung), S. 10ff.


Produktionskonto
1 GW
2 NK
3 KR
4 VP
5 LA
6 GE
7 SV
8 SE
9 AR
10 PO
P.1 Produktionswert
P.11 Marktproduktion
P.12 Nichtmarktproduktion für die Eigenverw.
P.13 Sonstige Nichtmarktproduktion
P.2 Vorleistungen
D.21 - D.31 Gütersteuern-Gütersubventionen
B.1g Bruttoinlandsprodukt
K.1 Abschreibungen
B.1n Nettoinlandsprodukt


Daten sind vorhanden
Daten teilweise vorhanden
Daten sind nicht vorhanden
Keine Daten benötigt

Einkommensentstehungskonto	1 GW	2 NK	3 KR	4 VP	5 LA	6 GE	7 SV	8 SE	9 AR	10 PO
B.1g Bruttoinlandsprodukt										
D.1 Arbeitnehmerentgelt										
D.11 Bruttolöhne und -gehälter										
D.12 Sozialbeiträge der Arbeitgeber										
D.2 Produktions- und Importabgaben										
D.21 Gütersteuern										
D.29 Sonstige Produktionsabgaben										
D.3 Subventionen										
D.31 Gütersubventionen										
D.39 Sonstige Subventionen										
B.2 Bruttobetriebsüberschuss										

Daten sind vorhanden	Daten teilweise vorhanden	Daten sind nicht vorhanden	Keine Daten benötigt

Einkommensverteilungskonto	1 GW	2 NK	3 KR	4 VP	5 LA	6 GE	7 SV	8 SE	9 AR	10 PO
B.2 Bruttobetriebsüberschuss										
D.1 Arbeitnehmerentgelt										
D.11 Bruttolöhne und -gehälter										
D.12 Sozialbeiträge der Arbeitgeber										
D.2 Produktions- und Importabgaben										
D.3 Subventionen										
D.4 Vermögenseinkommen										
D.41 + D.42 Zinsen, Ausschüttungen u. Entnah.										
D.43 Reinvestierte Gewinne aus / an übrige Welt										
D.44 Vermögensein. aus Versicherungsverträgen										
D.45 Pachteinkommen										
B.5 Bruttonationaleinkommen										

	Daten sind vorhanden		Daten teilweise vorhanden		Daten sind nicht vorhanden		Keine Daten benötigt			

Nationaleinkommenskonto	1 GW
B.2 Bruttonationaleinkommen	
D.2 Produktions- und Importabgaben	
D.3 Subventionen	
D.43 Reinvestierte Gewinne aus / an übrige Welt	
K.1 Abschreibungen	
B.51 Volkseinkommen	

	Daten sind vorhanden		Daten teilweise vorhanden		Daten sind nicht vorhanden		Keine Daten benötigt

Volkseinkommenskonto	1 GW
B.51 Volkseinkommen	
I.1 Arbeitnehmerentgelt	
I.2 Selbständigeneinkommen	
I.3 Vermögenseinkommen der privaten Haushalte	
I.4 Unverteilte Einkommen der Kapitalgesellsch.	
I.5 Direkte Steuern der Kapitalgesellschaften	
I.6 Vermögenseinkommen des Staates	

	Daten sind vorhanden		Daten teilweise vorhanden		Daten sind nicht vorhanden		Keine Daten benötigt

7.6 Verbesserungsvorschläge

Angesichts der zum Teil prekären Datensituation stellt sich die Frage, wie die Datenlage verbessert werden kann, ohne die beschränkten Kräfte eines Kleinstaates zu stark zu beanspruchen. Die nachfolgenden Verbesserungsvorschläge gehen in erster Linie von bestehenden Datenquellen und Statistiken aus. Durch zusätzliche Auswertungen und Anpassungen dieser Datenbestände ist es mit relativ geringem Aufwand möglich, die Datensituation wesentlich zu verbessern. Weiters wird vorgeschlagen, eine Versicherungsstatistik aufzubauen und die reinvestierten Gewinne durch Befragung der Unternehmen zu erheben. Die Verbesserungsvorschläge lassen sich in vier Gruppen einteilen:

- administrative Datenquellen auswerten,
- administrative Datenquellen anpassen,
- amtliche Statistiken anpassen,
- zusätzliche Statistiken und Erhebungen einführen.

7.6.1 Auswertung administrativer Datenquellen

7.6.1.1 Buchhaltungsdaten des Landwirtschaftsamtes

Um zu Basisdaten für die Berechnung der landwirtschaftlichen Transaktionen zu gelangen, schlage ich vor, die Buchhaltungsdaten derjenigen Landwirtschaftsbetriebe auszuwerten, die einkommensverbessernde Direktzahlungen beziehen. Zu diesem Zweck müsste jährlich eine Tabelle erstellt werden, in der die Ergebnisse der Erfolgsrechnungen dieser Landwirtschaftsbetriebe zusammengefasst werden. In die Tabelle wären zusätzlich Angaben zur Gesamtzahl der erfassten Landwirtschaftsbetriebe und zu ihrer landwirtschaftlichen Betriebsfläche aufzunehmen.

7.6.1.2 Landesrechnung

Die Berechnung der Transaktionen des Landes lässt sich erleichtern, wenn die einzelnen Positionen der Landesrechnung EDV-mässig nach Kostenarten zusammengefasst werden. Eine oder mehrere Kostenarten entsprechen in der Regel einer bestimmten VGR-Transaktion. Es wird deshalb vorgeschlagen, jährlich eine Tabelle zu erstellen, in der die laufende Rechnung des Landes nach Kostenarten ausgewertet wird.

7.6.1.3 Gemeinderechnungen

Den Jahresrechnungen der elf liechtensteinischen Gemeinden liegen zwar dieselbe Grundstruktur und dieselbe Unterteilung in Aufgabenbereiche zugrunde, der Kontenplan ist jedoch von Gemeinde zu Gemeinde unterschiedlich ausgestaltet. Um die Auswertung der Gemeinderechnungen zu vereinfachen, sollte der bestehende Fragebogen des Amtes für Volkswirtschaft so erweitert werden, dass die VGR-Transaktionen der Gemeinden direkt aus den von den Gemeindesteuerkassen ausgefüllten Fragebogen berechnet werden können.

7.6.2 Anpassung administrativer Datenquellen

7.6.2.1 Einschätzungskarten der Steuerverwaltung erweitern

In den Einschätzungskarten der Steuerverwaltung werden die Jahresergebnisse aller Kapitalgesellschaften und Einzelunternehmen mit Sitz in Liechtenstein EDV-mässig erfasst, die entweder Kapital- und Ertragssteuern oder Vermögens- und Erwerbssteuern entrichten. Um als Datenquelle für die VGR FL verwendet werden zu können, müssen die Einschätzungskarten je-

doch erweitert werden. Die einzelnen Positionen der Einschätzungskarten sind klar zu definieren, damit die Dateneingabe einheitlich erfolgt. Für die Auswertung der Einschätzungskarten und die Hochrechnung von Teilerfassungen ist es zudem erforderlich, dass eine EDV-mässige Verbindung zwischen den Einschätzungskarten und dem Unternehmensregister besteht.

7.6.2.2 Die Steuererklärung natürlicher Personen anpassen

Die Steuererklärung natürlicher Personen wurde auf das Steuerjahr 1998 hin neu gestaltet und weist nun im Bereich des Erwerbs aus unselbständiger Tätigkeit eine Gliederung auf, die eine klare Trennung des unselbständigen Erwerbs vom selbständigen Erwerb ermöglicht. Eine weitere Verbesserung der Datenlage lässt sich erzielen, wenn im Bereich des beweglichen Privatvermögens die verschiedenen Anlageformen stärker differenziert werden. Wünschenswert wäre eine Untergliederung nach Bargeld, Edelmetallen, Bankguthaben, Aktien sowie Obligationen, um eine bessere Schätzgrundlage für die Berechnung der Vermögenserträge privater Haushalte zu erhalten.

7.6.2.3 Die Steuererklärung juristischer Personen anpassen

Die Steuererklärung juristischer Personen sollte an die Struktur der erweiterten Einschätzungskarte angeglichen werden, um die Dateneingabe in der Steuerverwaltung zu vereinfachen und zu vereinheitlichen. Der angepassten Steuererklärung wäre eine Wegleitung beizulegen, in welcher die einzelnen Rechnungspositionen der Erfolgsrechnung definiert würden.

7.6.3 Anpassung amtlicher Statistiken

7.6.3.1 Bankstatistik

Um den Vorleistungsanteil der unterstellten Bankgebühr zu ermitteln, wäre eine Untergliederung der Zinspositionen und verschiedener Bilanzpositionen nach Kundengruppen wünschenswert. Bei diesen Bilanzpositionen handelt es sich um Kontokorrentdebitoren mit und ohne Deckung, Feste Vorschüsse und Darlehen mit und ohne Deckung, Hypothekaranlagen, Kreditoren auf Sicht und auf Zeit, Spareinlagen, Depositen- und Einlagenkonti, Kassenobligationen und Kassenscheine. Die Kundengruppen sollten zumindest nach tätigen Kapitalgesellschaften mit Sitz in Liechtenstein, nach Einzelunternehmen mit Sitz in Liechtenstein und nach dem Sektor Staat differenziert werden. Als weitere Verbesserung der Datenlage sollten die Bilanzpositionen nicht nur gesamthaft und nach Frankenwährungsgebiet (Schweiz und Liechtenstein) ausgewiesen werden, sondern auch für Liechtenstein allein. Dies würde eine präzisere Schätzung der Vermögenseinkommen der privaten Haushalte in der VGR FL ermöglichen.

7.6.3.2 Wohnbevölkerungsstatistik

Zur Wohnbevölkerung der liechtensteinischen Wohnbevölkerungsstatistik rechnen die im Inland wohnhaften „... Liechtensteiner und Ausländer (Niedergelassene, Jahresaufenthalter, Kurzaufenthalter und Flüchtlinge sowie Zöllner und deren Angehörige, die ihren wirtschaftlichen Wohnort in Liechtenstein haben). Die .... Saisonniers zählen nicht zur Wohnbevölkerung.“[337]
Um die Pro-Kopf-Werte der VGR FL international vergleichen zu können, sollte die liechtensteinische Bevölkerungsdefinition mit der Definition des ESVG 95 übereinstimmen. Zur Zeit finden sich jedoch noch Abweichungen

[337] Amt für Volkswirtschaft (Wohnbevölkerungsstatistik 1998), S. 5.

zwischen den beiden Definitionen. Gemäss ESVG 95 „... umfasst die Bevölkerung (Einwohner) eines Landes alle Personen, Staatsangehörige oder Ausländer, die im Wirtschaftsgebiet eines Landes ansässig sind, auch wenn sie vorübergehend abwesend sein sollten. (...) Als im Land ansässig gelten alle Personen, die sich im Wirtschaftsgebiet dieses Landes für einen Zeitraum von einem Jahr oder länger aufhalten oder aufzuhalten beabsichtigen. (...) Alle Einzelpersonen, die zu ein und demselben Haushalt gehören, sind dort gebietsansässig, wo der Haushalt seinen wirtschaftlichen Interessenschwerpunkt hat.“[338]

Der wichtigste Unterschied zwischen den Definitionen betrifft die Kurzaufenthalter. Als Kurzaufenthalter gelten Ausländer, die sich für eine kurzfristige Erwerbstätigkeit in Liechtenstein aufhalten, insbesondere Praktikanten und Au-Pair-Angestellte. Die Kurzaufenthaltsbewilligungen werden in der Regel für höchstens zwölf Monate erteilt, können aber in begründeten Sonderfällen um weitere zwölf Monate verlängert werden.[339] Gemäss ESVG 95 sollten nur jene Kurzaufenthalter zur Bevölkerung gezählt werden, die über eine Aufenthaltsbewilligung von mindestens zwölf Monaten verfügen, während in der Wohnbevölkerungsstatistik auch Kurzaufenthalter mit kürzeren Aufenthaltszeiten zur liechtensteinischen Wohnbevölkerung zählen.[340] Einen Überblick über die Vergleichbarkeit beider Bevölkerungsdefinitionen gibt nachfolgende Tabelle:

[338] ESVG 95, 11.05ff.

[339] Verordnung über die Begrenzung der Zahl der Ausländer im Fürstentum Liechtenstein (Begrenzungsverordnung; BVO), LGBl. 1995 Nr. 87, Art. 23 - 25.

[340] Am 31. Dezember 1998 belief sich der Anteil der Kurzaufenthalter an der Wohnbevölkerung auf 1,0 %. Amt für Volkswirtschaft (Wohnbevölkerungsstatistik 1998), S. 6.

Tabelle 7-1: Welche Personen zählen zur inländischen Bevölkerung?

	Personengruppen	ESVG 95	FL-Statistik
1	Im Land ansässige Staatsangehörige.	ja	ja
2	Staatsangehörige, die sich weniger als 1 Jahr in der übrigen Welt aufhalten (Grenzgänger, Saisonarbeiter, Touristen usw.).	ja	ja
3	Ausländische Personen, die für einen Zeitraum von 1 Jahr und mehr im Land ansässig sind.	ja	ja
4	Studenten, die die Staatsangehörigkeit des Landes besitzen, unabhängig davon, wie lange sie im Ausland studieren.	ja	ja (sofern angemeldet)
5	Staatsangehörige, die zum Personal der im Ausland akkreditierten diplomatischen Vertretungen des Landes gehören.	ja	teilweise
6	Ausländische Personen, die sich für weniger als 1 Jahr im Staatsgebiet aufhalten.	nein	teilweise
7	Staatsangehörige, die sich für 1 Jahr oder länger im Ausland aufhalten.	nein	nein (sofern abgemeldet)
8	Ausländische Studenten, gleichgültig wie lange sie im Land studieren.	nein	ja
9	Ausländisches Personal ausländischer diplomatischer Vertretungen.	nein	ja

Liechtensteinische Studenten und Studentinnen, die im Ausland studieren, bleiben in der Regel bei ihrer liechtensteinischen Wohnsitzgemeinde angemeldet. Dies trifft aber nicht notwendigerweise auf alle Studierenden zu. In der Wohnbevölkerungsstatistik sind sie nur dann berücksichtigt, wenn sie weiterhin bei einer liechtensteinischen Gemeinde angemeldet sind. Umgekehrt stellt sich die Meldeproblematik bei Staatsangehörigen dar, die sich für 1 Jahr oder länger im Ausland aufhalten. Melden sie sich entgegen den gesetzlichen Vorschriften nicht bei ihrer liechtensteinischen Wohnsitzgemeinde ab, wenn sie für einen längeren Aufenthalt ins Ausland ziehen, wer-

den sie in der Wohnbevölkerungsstatistik nach wie vor erfasst. Bei den Ausländern, die sich weniger als 1 Jahr im Inland aufhalten, hängen die Abweichungen mit der oben geschilderten Kurzaufenthalterregelung zusammen. Die unterschiedliche Behandlung der ausländischen Studenten und des ausländischen diplomatischen Personals ergibt sich ebenfalls aus den gesetzlichen Bestimmungen über die Ausstellung von Aufenthaltsbewilligungen.
Zur Verbesserung der Vergleichbarkeit der Pro-Kopf-Zahlen sollten zumindest Kurzaufenthalter, die sich weniger als 1 Jahr im Inland aufhalten, von der Definition der liechtensteinischen Wohnbevölkerung ausgenommen werden.

7.6.3.3 Statistik der Arbeitsplätze

Die liechtensteinische Statistik der Arbeitsplätze erfasst die Anzahl der Beschäftigungsverhältnisse im Inland. Mangels anderer Angaben zur Beschäftigungssituation setzt diese Statistik bislang die Anzahl der Beschäftigungsverhältnisse mit der Anzahl der Beschäftigten gleich. Die Gleichsetzung von Beschäftigungsverhältnissen und Beschäftigten ist jedoch problematisch, da eine erwerbstätige Person mehrere Beschäftigungsverhältnisse haben kann.
Die Abgrenzung der Beschäftigten in der Statistik der Arbeitsplätze stimmt ähnlich wie bei der Wohnbevölkerungsstatistik weitgehend, aber nicht vollständig mit dem ESVG 95 überein. Gemäss ESVG 95 zählen die gebietsfremden Saisonarbeiter ebenfalls zu den Erwerbstätigen, während sie in der liechtensteinischen Statistik nicht zu den im Inland Beschäftigten gerechnet werden.[341]

[341] Vgl. ESVG 95, 11.17. Der Anteil der Saisonarbeiter an der Gesamtzahl der Erwerbstätigen belief sich am 31. Dezember 1998 auf 0,3 %. Der Endjahreswert unterschätzt allerdings die durchschnittliche Anzahl der Saisonarbeiter. Vgl. Amt für Volkswirtschaft (Wohnbevölkerungsstatistik 1998), S. 5, und Amt für Volkswirtschaft (Arbeitsplätze 1998), S. 7.

Um das Bruttoinlandsprodukt pro Erwerbstätigen richtig berechnen und mit anderen Ländern vergleichen zu können, sollte die liechtensteinische Definition der Beschäftigten an die Definition der Erwerbstätigen des ESVG 95 angeglichen werden: „Erwerbstätige sind alle Personen - Arbeitnehmer und Selbständige -, die innerhalb der Produktionsgrenze des ESVG eine Produktionstätigkeit ausüben."[342] Dabei sollte auch eine Umrechnung der Anzahl der Erwerbstätigen in Vollzeitäquivalente erfolgen. Die Zahl der Vollzeitäquivalente entspricht der Zahl der auf Normalarbeitszeit umgerechneten Beschäftigungsverhältnisse.[343]

7.6.4 Einführung zusätzlicher Statistiken und Erhebungen

7.6.4.1 Versicherungsstatistiken

Die bestehenden Versicherungsstatistiken im Bereich der Krankenversicherungen und der Unfallversicherungen sollten ergänzt werden mit Statistiken zu den übrigen Schadensversicherungen, den Lebensversicherungen, den Rückversicherungen und den Pensionskassen mit Sitz in Liechtenstein. In diese Statistiken wären für die VGR FL die Daten der Erfolgsrechnungen aufzunehmen. Gleichzeitig könnte damit die Datenbasis für die liechtensteinische Versicherungsaufsicht verbessert und die europäische Verordnung über die strukturelle Unternehmensstatistik im Versicherungsbereich vollzogen werden.[344] Diese Verordnung ist aufgrund des EWR-Abkommens auch in Liechtenstein anwendbar.

---

[342] ESVG 95, 11.11.

[343] ESVG 95, 11.32.

[344] Verordnung (EG, Euratom) Nr. 410/ 98 vom 16. Februar 1998 zur Änderung der Verordnung Nr. 58/ 97 über die strukturelle Unternehmensstatistik, Anhang 5, ABl. L 52 vom 21.2.1998.

7.6.4.2 Reinvestierte Gewinne aus der übrigen / an die übrige Welt

Um die schwache Datenlage im Bereich der reinvestierten Gewinne zu verbessern, wird vorgeschlagen, jährlich eine Fragebogenerhebung bei jenen gebietsansässigen Unternehmen durchzuführen, die mehr als 50 Arbeitnehmer beschäftigen. 1995 waren dies insgesamt 50 Unternehmen.[345]
Die Erhebung wäre in zwei Teile zu gliedern. Hält das gebietsansässige Unternehmen Beteiligungen von mindestens 10 % an ausländischen Unternehmen, müssten Betriebsüberschüsse, Vermögenseinkommen und laufende Transfers (tatsächliche Zahlungen an Direktinvestoren, Steuerzahlungen etc.) der ausländischen Unternehmen sowie die Höhe der Beteiligung erfragt werden (Teil 1). Ist das gebietsansässige Unternehmen selbst zu mindestens 10 % im Eigentum eines ausländischen Direktinvestors, wären auch die laufenden Transfers des gebietsansässigen Unternehmens und die Höhe der ausländischen Beteiligung zu erheben (Teil 2).

[345] Amt für Volkswirtschaft (Statistisches Jahrbuch 1998), S. 156.

TEIL III: Die Berechnungsweise

8 Berechnungsweise der einzelnen Kontenpositionen

In diesem Kapitel beschreibe ich, wie die in Kapitel 6 definierten Transaktionen der VGR FL konkret berechnet werden sollen. Relevant sind diese Ausführungen nicht nur für die Gesamtrechner selbst, sondern auch für die Nutzer der VGR FL. Die Ergebnisse der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen lassen sich besser interpretieren, wenn man die Berechnungsweise der einzelnen Transaktionen kennt. Denn die publizierten Daten sind kein unmittelbares Abbild der wirtschaftlichen Realität. Sie ergeben sich aus den Berechnungsverfahren der Gesamtrechner, die sich häufig auf unvollständige Basisdaten abstützen und deshalb bestimmte Schätzmethoden anwenden müssen.[346]

Ich stelle die Berechnung einer Transaktion in der Regel in fünf Schritten vor, wobei die ersten vier Schritte den Berechnungsablauf widerspiegeln und der fünfte die Unterschiede zum ESVG 95 aufzeigt:

1. Ausgangsgrösse ermitteln,
2. Ausgangsgrösse anpassen,
3. Kontrollvergleiche durchführen,
4. Sektorisieren,
5. Unterschiede zum ESVG 95 aufzeigen.

Bei umfangreicheren Transaktionen wird jeder Schritt in einem gesonderten Unterabschnitt dargestellt. Ist die Berechnung einer Transaktion relativ unkompliziert, wie z.B. bei den Pachteinkommen, fasse ich die fünf Schritte in einem Abschnitt zusammen.

Die Ausgangsgrösse einer Transaktion ist der zahlenmässige Ausgangspunkt für die weitere Berechnung der Transaktion. Sie soll bereits den Grossteil der

[346] Vgl. zu den Interpretationsproblemen, die sich hieraus ergeben Holub (Wirtschaftsforschung), S. 25.

Transaktion quantitativ abdecken. Mit den im zweiten Schritt erfolgenden Anpassungen und Zuschätzungen wird die Ausgangsgrösse korrigiert, damit die ausgewiesene Zahl möglichst genau der Definition der Transaktion entspricht.
Es ist allerdings nicht bei jeder Transaktion möglich, eine sinnvolle Ausgangsgrösse zu finden, weil manche Transaktionen zu viele heterogene Elemente umfassen. Ein Beispiel hierfür ist die Nichtmarktproduktion für die Eigenverwendung, in welcher u.a. die landwirtschaftliche Produktion für den Eigenverbrauch und die Dienstleistungen von Hausangestellten zusammengefasst werden. In diesen Fällen verwende ich für die Beschreibung der Berechnungsweise eine Untergliederung, die sich entweder an den Gütergruppen oder an den institutionellen Einheiten orientiert.

8.1 Das Produktionskonto

8.1.1 Marktproduktion

Mit dem Begriff Marktproduktion wird die Herstellung von Gütern bezeichnet, die für den Verkauf auf dem Markt produziert werden. Zum überwiegenden Teil handelt es sich hierbei um den Produktionswert von institutionellen Einheiten, die als Marktproduzenten tätig sind. Als weitere Gruppe kommt der Produktionswert von örtlichen fachlichen Einheiten des Sektors Staat hinzu, sofern es sich bei diesen Einheiten um Marktproduzenten handelt. Zu berücksichtigen ist als dritte Gruppe schliesslich die sekundäre Marktproduktion von sonstigen Nichtmarktproduzenten des Sektors Staat.
Innerhalb des Kontensystems der VGR FL ist die Marktproduktion die Transaktion mit den meisten Spezialfällen. Entsprechend umfangreich gestaltet sich die Beschreibung der Berechnungsweise dieser Transaktion.

8.1.1.1 Ausgangsgrösse ermitteln

Als Hauptdatenquelle für die Berechnung der Marktproduktion dienen die Einschätzungskarten der Steuerverwaltung. Um die Ausgangsgrösse für die Berechnung der Marktproduktion zu ermitteln, sind folgende Positionen der Einschätzungskarten eines Kalenderjahres zu addieren:

- Nettoumsatzerlöse,
- Eigenverbrauch,
- übriger Betriebsertrag,
- Zunahme (+) bzw. Abnahme (-) der stillen Reserven auf Fertig- und Halbfertigfabrikaten.

Die *Nettoumsatzerlöse* sind definiert als Bruttoertrag aus Produktion, Handel und Dienstleistungen, wobei die Umsätze ohne Mehrwertsteuer erfasst werden. Zu den Nettoumsatzerlösen zählen weiters die Bestandesänderungen von fertigen und unfertigen Erzeugnissen sowie aktivierte Eigenleistungen wie die Eigenreparatur und Eigenherstellung von Sachanlagen. Von den Umsätzen abgezogen werden folgende Ertragsminderungen: Skonti, Rabatte, Preisnachlässe, Umsatzrückvergütungen, Frachten und Porti.

Der *Eigenverbrauch* umfasst den Eigenverbrauch an selbsthergestellten Produkten, an eingekauften Handelswaren und an selbsterzeugten Dienstleistungen. Darin eingeschlossen sind die Naturalbezüge der Unternehmer und der Arbeitnehmer.

Zum *übrigen Betriebsertrag* zählen die Nebenerträge aus Lieferungen und Leistungen (z.B. Verkauf von Rohmaterial), der Ertrag aus Patenten und Lizenzen, der Ertrag aus Operating Leasing, der Ertrag aus Leistungen an Konzerngesellschaften, der Ertrag aus Personalausleihung, sonstige Erträge aus Lieferungen und Leistungen (z.B. Honorare, Sitzungsgelder) sowie Bruttomietzinserträge aus der Vermietung von Geschäftslokalitäten. Abgezogen werden wiederum die Ertragsminderungen (Skonti, Rabatte etc.).

Die *stillen Reserven* umfassen Abschreibungen, Rückstellungen und privilegierte Warenlagerreserven auf Fertigfabrikaten, Halbfabrikaten und angefangenen Arbeiten. Um die Veränderung der stillen Reserven zu berechnen, zieht man die stillen Reserven zu Jahresbeginn von den stillen Reserven zu Jahresende ab.

Die so ermittelte Ausgangsgrösse für die Marktproduktion muss im nächsten Schritt angepasst und ergänzt werden, um mit der Definition des ESVG 95 besser übereinzustimmen und international möglichst vergleichbar zu sein.

8.1.1.2 Ausgangsgrösse anpassen

Versucht man die Gründe zu ordnen, die eine Anpassung der Ausgangsgrösse erfordern, lassen sich fünf Bereiche unterscheiden:

1. Sonderbestimmungen des ESVG 95 berücksichtigen (Handel, Kreditinstitute, Versicherungen),
2. Zuschätzungen für Produzenten vornehmen, die per definitionem nicht in den Einschätzungskarten erfasst werden (nicht steuerpflichtige Organisationen, private Haushalte in ihrer Funktion als Vermieter von Liegenschaften, der Staat und die Landwirtschaftsbetriebe),
3. Abzüge für steuerpflichtige Unternehmen vornehmen, bei denen eine andere Datenquelle als die Einschätzungkarten herangezogen wird (Versicherungen),
4. Zuschätzungen für steuerpflichtige Unternehmen vornehmen, die keine Steuererklärung eingereicht haben und deshalb in den Einschätzungskarten nicht erfasst sind,
5. Grenzüberschreitende Produktionsstätten abgrenzen.

Im Folgenden beschreibe ich zunächst die Anpassungen, die spezifisch sind für bestimmte Wirtschaftszweige. Sie betreffen die ersten drei der oben genannten Bereiche und werden hier in der Reihenfolge der Wirtschaftszweige gemäss NOGA-Klassifikation[347] dargestellt. Am Schluss dieses Abschnittes finden sich die Ausführungen zu den Zuschätzungen für fehlende Unternehmen und zur räumlichen Abgrenzung.

[347] NOGA steht für Nomenclature Générale des Activités économiques. Vgl. Bundesamt für Statistik (NOGA), S. 8.

a) Landwirtschaftsbetriebe (NOGA 01): Die Landwirtschaftsbetriebe werden in Liechtenstein nach sogenannten Ertragseinheiten besteuert, die sich anhand der Anzahl Grossvieheinheiten des Betriebes berechnen.[348] In den Einschätzungskarten der Steuerverwaltung sind die Landwirtschaftsbetriebe aufgrund ihrer besonderen Besteuerungsart nicht erfasst, weshalb auf eine andere Datenquelle zurückgegriffen werden muss.
Eine geeignete Datenquelle werden nach Einführung der neuen Rechnungslegungsvorschriften für Landwirtschaftsbetriebe die beim Landwirtschaftsamt vorliegenden Rechnungsdaten gemäss Jahresrechnungen der Betriebe sein. Um die Marktproduktion der Landwirtschaftsbetriebe zu berechnen, sind folgende Rechnungspositionen zusammenzuzählen:

- Ertrag Brotgetreide,
- Ertrag Futtergetreide,
- Ertrag Hackfrüchte,
- Ertrag Futterbauprodukte,
- Ertrag Gemüseprodukte,
- Ertrag Obstprodukte,
- Ertrag übrige pflanzliche Produkte,
- Verkauf Masttiere, abzüglich Kauf Masttiere,
- Verkauf Zuchttiere, abzüglich Kauf Zuchttiere,
- Ertrag Milch und Milchprodukte,
- Ertrag übrige tierische Produkte,
- Inventarveränderungen Tiere,
- Ertrag Handelsprodukte,
- Lieferungen an Privat und an Angestellte (nur Naturallohnanteil),
- Ertrag Nebenaktivitäten,
- Arbeiten für Dritte, Maschinenvermietung,
- Ertrag aus selbständigen Nebengeschäften.

Bei der Ertragsposition „Lieferungen an Privat und an Angestellte“ ist zu beachten, dass sie sowohl einen Anteil Naturallöhne wie einen Anteil Eigenverbrauch des landwirtschaftlichen Haushalts enthält. In die Marktproduk-

[348] Verordnung betreffend die Besteuerung des landwirtschaftlichen Erwerbes, LGBl. 1961 Nr. 15.

tion darf gemäss ESVG 95 nur der Naturallohnanteil einfliessen. Die Produktion für den Eigenverbrauch des landwirtschaftlichen Haushalts stellt keine Marktproduktion dar.[349] Der für die Berechnung der Marktproduktion zu verwendende Naturallohnanteil der Position „Lieferungen an Privat und an Angestellte" ergibt sich aus der Aufwandposition „Naturallöhne" der landwirtschaftlichen Buchhaltungen.

Bewertet werden die Erträge in der landwirtschaftlichen Buchhaltung zu Verkaufspreisen. Für die VGR FL sind sie deshalb in Herstellungspreise umzurechnen, d.h. Gütersteuern sind abzuziehen und Gütersubventionen dazuzuzählen. Im Fall der Landwirtschaft kann sich die Anpassung auf die Addition der Gütersubventionen beschränken, da die landwirtschaftlichen Güter von der Mehrwertsteuer befreit sind und die anderen Gütersteuern nicht ins Gewicht fallen.[350] Dazuzurechnen sind als Gütersubventionen der Beitrag für die Milchwirtschaft, der Alpungskostenbeitrag, der Beitrag an die liechtensteinischen Viehversicherungsvereine und die Subventionen für Schafwolle.[351]

Gemäss ESVG 95 wäre die Erzeugung landwirtschaftlicher Güter so zu buchen, als würden die Güter kontinuierlich über die ganze Wachstumszeit produziert.[352] Von praktischer Bedeutung ist diese Bestimmung bei einer jährlichen Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung dann, wenn sich die Produktion eines landwirtschaftlichen Gutes auf mehr als ein Kalenderjahr erstreckt, d.h. in der Tierhaltung und beim Anbau von Wintergetreide oder mehrjährigen Pflanzen wie Reben, Beeren und Obstbäumen. Die Datenlage lässt die kontinuierliche Verbuchung der Zuwächse in der VGR FL jedoch nicht zu. Die Erträge aus dem Verkauf pflanzlicher Produkte werden deshalb immer dem Rechnungsjahr zugerechnet, in dem die Erzeugnisse geerntet

---

[349] Bei der Produktion für den Eigenverbrauch der landwirtschaftlichen Haushalte handelt es sich um Nichtmarktproduktion für die Eigenverwendung (P.12). Sie wird erst später erfasst.

[350] Gesetz über die Mehrwertsteuer, LGBl. 1994 Nr. 84, Art. 19.

[351] Vgl. Abschnitt 6.2.4 dieser Arbeit.

[352] ESVG 95, 3.58.

werden. Ebenso werden die Nettoerträge aus dem Verkauf von Zucht- und Masttieren in dem Jahr verbucht, in dem der Verkauf erfolgt.
Zieht man, wie hier vorgeschlagen, die landwirtschaftlichen Buchhaltungen als Datenquelle heran, ist zu beachten, dass nicht alle Landwirtschaftsbetriebe buchhaltungspflichtig sind. Für die nicht erfassten Betriebe muss eine Hochrechnung gemacht werden, wobei das Verhältnis der gesamten landwirtschaftlichen Betriebsfläche zur landwirtschaftlichen Betriebsfläche der erfassten Betriebe als Schlüssel verwendet werden kann.

b) Handel (NOGA 50 - 52): Die Marktproduktion von Leistungen des Gross- und Einzelhandels wird gemäss ESVG 95 anhand der Handelsspannen gemessen, die beim Weiterverkauf der Handelsware erzielt werden.[353] Entsprechend sind die Nettoumsatzerlöse des Handels um den Wert der Position Waren- und Dienstleistungseinkauf zu reduzieren und um die Veränderung der stillen Reserven auf zugekauften Gütern zu korrigieren.[354] Datenquelle sind die Einschätzungskarten.

Tabelle 8-1: Berechnung der Marktproduktion des Handels

	Marktproduktion eines Handelsunternehmens	40 CHF
=	Nettoumsatzerlöse	= 100 CHF
+	Eigenverbrauch	+ 10 CHF
+	Übriger Betriebsertrag	+ 10 CHF
-	Waren- und Dienstleistungseinkauf	- 50 CHF
+/-	Zunahme (+) bzw. Abnahme (-) der stillen Reserven auf zugekauften Gütern	- 30 CHF (Abnahme)

Besonders zu beachten ist der Aspekt, wie die Änderungen des Warenlagers in den Einschätzungskarten erfasst werden. In der Position Waren- und

[353] ESVG 95, 3.60.

[354] Der Inhalt der einzelnen Buchhaltungspositionen ist in Abschnitt 8.1.1.1 dieser Arbeit erläutert.

Dienstleistungseinkauf werden Bestandeserhöhungen an Handelswaren vom Wareneinkauf abgezogen, während Bestandesverringerungen dazugerechnet werden. Dies hat korrekterweise zur Folge, dass sich Lagerveränderungen nicht auf die Handelsspanne auswirken.
Mit einer analogen Überlegung lässt sich begründen, wieso eine Erhöhung der stillen Reserven auf zugekauften Gütern zu den Nettoumsatzerlösen dazuzurechnen ist, während die Verringerung der stillen Reserven abgezogen wird: Wenn die stillen Reserven zunehmen, wird die Veränderung des Warenlagers im Jahresabschluss des Handelsunternehmens niedriger ausgewiesen, als sie effektiv war. Der Waren- und Dienstleistungseinkauf wird in der Folge überschätzt und die Handelsspanne unterschätzt. Um diesen Effekt zu korrigieren, sind Erhöhungen der stillen Reserven auf zugekauften Gütern vom Waren- und Dienstleistungseinkauf abzuziehen bzw. zu den Nettoumsatzerlösen dazuzuzählen. Dasselbe gilt mit umgekehrten Vorzeichen für Verringerungen der stillen Reserven auf zugekauften Gütern.
Anhand der NOGA-Klassifikation lässt sich definieren, für welche Wirtschaftszweige die Handelsanpassung vorzunehmen ist. Es sind dies die Abteilungen 50 (Kraftfahrzeughandel), 51 (Grosshandel) und 52 (Einzelhandel), jedoch ohne die Gruppen 50.2 (Instandhaltung und Reparatur von Automobilen) und 52.7 (Reparatur von Gebrauchsgütern).
Als problematisch mag dabei der Einbezug der Gruppe 50.4 (Handel mit Motorrädern, Teilen und Zubehör; Instandhaltung und Reparatur von Motorrädern) in den Wirtschaftszweig „Handel“ erscheinen, da sie nebst Handelsleistungen auch Reparaturtätigkeiten beinhaltet. Dieser Gruppe sind in Liechtenstein jedoch nur zwei kleinere Unternehmen zugeordnet. Zudem führt die Gleichbehandlung von Reparaturtätigkeiten und Handelsleistungen zwar zu einer Verschiebung zwischen dem Produktionswert und den Vorleistungen, sie hat aber keinen Einfluss auf die Höhe der Wertschöpfung und des Bruttoinlandsproduktes.

c) Kreditinstitute (NOGA 65): Die Marktproduktion der Kreditinstitute setzt sich zusammen aus den Gebühren, die den Bankkunden direkt in Rechnung gestellt werden, und der unterstellten Bankgebühr. Die direkt in Rechnung gestellten Gebühren können sowohl den Einschätzungskarten wie der

Bankstatistik entnommen werden und sind in der Ausgangsgrösse bereits enthalten. In den Einschätzungskarten werden sie in den Positionen Nettoumsatzerlöse und übriger Betriebsertrag erfasst, während sie in der Bankstatistik in der Rubrik Kommissionserträge[355] aufscheinen.

Anzupassen ist die Ausgangsgrösse hinsichtlich der unterstellten Bankgebühr. Unterstellte Bankgebühren berücksichtigen den Umstand, dass die Kreditinstitute Dienstleistungen erbringen, für die sie keine expliziten Gebühren in Rechnung stellen. Stattdessen bezahlen sie ihren Kreditgebern niedrigere Zinsen und verlangen von ihren Kreditnehmern höhere Zinsen, als dies sonst der Fall wäre.[356] Die Differenz zwischen den tatsächlichen Zinssätzen und einem sogenannten Referenzzinssatz wird herangezogen, um die unterstellten Bankgebühren zu ermitteln.[357]

Bis anhin hat man auf europäischer Ebene nicht definitiv festgelegt, nach welcher Methode der Referenzzinssatz zu berechnen ist. Vom Rat der Europäischen Union sind derzeit vier verschiedene Methoden zur Evaluation vorgeschlagen, die die EU-Mitgliedstaaten bis zum Jahr 2002 parallel anwen-

---

[355] In der neuen Bankenverordnung, die ab dem Rechnungsjahr 2002 für alle Banken anwendbar sein wird, werden die Kommissionserträge als Ertrag aus Kommissions- und Dienstleistungsgeschäft bezeichnet. Sie umfassen Kommissionserträge für Kreditgeschäfte (Bereitstellungs-, Kautions-, Bürgschafts- und Akkreditivbestätigungskommissionen sowie Beratungskommissionen und Kommissionen für die Verwaltung von Krediten für die Rechnung anderer Kreditgeber), Kommissionserträge aus dem Wertpapier- und Anlagegeschäft (Depotgebühren, Courtagen, Couponserträge, Kommissionen aus dem Vermögensverwaltungsgeschäft, Kommissionen aus dem Anlagegeschäft, Kommissionen aus Erbschaftsgeschäft, Gesellschaftsgründungen und Steuerberatungen sowie der Ertrag aus dem Wertpapieremissionsgeschäft) und Kommissionserträge aus dem übrigen Dienstleistungsgeschäft (Schrankfachmieten, Kommissionen im Zusammenhang mit dem Zahlungsverkehr, Erträge aus dem Wechselinkasso, Dokumentarinkassokommissionen, Kontoführungsgebühren, allfällige Kommissionen aus dem Devisen-, Sorten- und Edelmetallhandel für Dritte sowie Kommissionen für die Vermittlertätigkeit bei Kreditgeschäften, Spar- und Versicherungsverträgen). Verordnung betreffend die Abänderung der Verordnung zum Gesetz über die Banken und Finanzgesellschaften, LGBl. 1999 Nr. 89, Anhang 3, Ziffer 52.

[356] Eine gute Übersicht zur Problematik der unterstellten Bankgebühr bietet Begg (Financial Intermediation), S. 453ff.

[357] ESVG 95, 3.63.

den, um der Europäischen Kommission eine bessere Entscheidungsgrundlage zu bieten.[358] Für die VGR FL soll bis zur definitiven Festlegung im ESVG 95 die erste der vorgeschlagenen Methoden verwendet werden.
Nach dieser ersten Methode ermittelt sich der Referenzzinssatz, indem die „empfangenen Zinsen auf Darlehen zwischen Kreditinstituten" durch den „Bestand an Darlehen zwischen Kreditinstituten" geteilt werden. Die erforderlichen Daten können der Bankstatistik entnommen werden, wobei zu beachten ist, dass der Bestand an Darlehen als arithmetisches Mittel aus dem Stand am Ende des Rechnungsjahres und dem Stand am Ende des Vorjahres zu berechnen ist. Liegt der Referenzzinssatz vor, werden Kreditbestand und Einlagenbestand der Banken mit dem Referenzzinssatz multipliziert, um die Referenzzinsen zu erhalten. Die unterstellte Bankgebühr auf der Aktivseite ergibt sich schliesslich, indem die Referenzzinsen für die gewährten Kredite von den tatsächlich empfangenen Aktivzinsen subtrahiert werden. Analog erhalten wir die unterstellte Bankgebühr auf der Passivseite, indem die tatsächlich auf den Einlagen gezahlten Passivzinsen von den Referenzzinsen abgezogen werden.

[358] Verordnung EG (Unterstellte Bankgebühr), Art. 4 und Anhang III.

Tabelle 8-2: Berechnung der unterstellten Bankgebühr

Total der unterstellten Bankgebühr	**40 CHF**
Unterstellte Bankgebühr auf den Krediten:	
Gewährte Kredite (Jahresdurchschnitt)	1'000 CHF
Empfangene Aktivzinsen auf den Krediten	70 CHF
- Referenzzinsen auf den Krediten (5 % * 1'000 CHF)	- 50 CHF
= Unterstellte Bankgebühr auf den Krediten	= **20 CHF**
Unterstellte Bankgebühr auf den Einlagen:	
Empfangene Einlagen (Jahresdurchschnitt)	2'000 CHF
Referenzzinsen auf den Einlagen (5 % * 2'000 CHF)	100 CHF
- Gezahlte Passivzinsen auf den Einlagen	- 80 CHF
= Unterstellte Bankgebühr auf den Einlagen	= **20 CHF**
Referenzzinssatz:	
Aktivzinsen auf Bankendebitoren	5 CHF
Bankendebitoren (Jahresdurchschnitt)	100 CHF
⇒ Referenzzinssatz	5 %

Zu den gewährten Krediten zählen die Kontokorrentdebitoren mit und ohne Deckung, die festen Vorschüsse und Darlehen mit und ohne Deckung, die Kredite und Darlehen an öffentlich-rechtliche Körperschaften und die Hypothekaranlagen. Als Einlagen gelten gemäss den Bezeichnungen in der Bankstatistik die Kreditoren auf Sicht und auf Zeit, die Spareinlagen, die Depositen- und Einlagenkonti sowie die Kassenobligationen und Kassenscheine.

d) Schadens- und Lebensversicherungen (NOGA 66): Die Marktproduktion gebietsansässiger Schadens- und Lebensversicherungen berechnet sich gemäss ESVG 95 nach folgendem Verfahren:[359]

Tabelle 8-3: Marktproduktion der Schadens- und Lebensversicherungen

	Marktproduktion einer Schadens- oder Lebensversicherung	**20 CHF**
=	Verdiente tatsächliche Prämien	100 CHF
+	Vermögenseinkommen der Versicherten aus der Anlage versicherungstechnischer Rückstellungen	+ 50 CHF
-	fällige Leistungen	- 80 CHF
-/ +	Erhöhungen (-) bzw. Verminderungen (+) der Deckungsrückstellungen und der Rückstellungen für Gewinnbeteiligung der Versicherten bei Lebensversicherungen	- 50 CHF (Erhöh.)

Die im ESVG 95 verwendeten Begriffe finden sich in dieser Form leider nicht in den Jahresrechnungen der Versicherungsunternehmen. Sie müssen in die Positionsbezeichnungen der Jahresrechnungen[360] „übersetzt“ werden, bevor die Berechnung durchgeführt werden kann:

[359] ESVG 95, Anhang III, Ziffer 27 - 29.

[360] Die in den liechtensteinischen Jahresrechnungen verwendeten Positionsbezeichnungen entsprechen den Bezeichnungen in den Jahresrechnungen der EU-Versicherungsunternehmen. Vgl. Verordnung zum Gesetz betreffend die Aufsicht über Versicherungsunternehmen, LGBl. 1997 Nr. 41, Anhang 4, Ziffer 19, und Richtlinie 91/674/EWG des Rates vom 19. Dezember 1991 über den Jahresabschluss und den konsolidierten Abschluss von Versicherungsunternehmen, ABl. Nr. L 374 vom 31. Dezember 1991, S. 7.

Tabelle 8-4: Rechnungspositionen der Schadens- und Lebensversicherer

Begriffe des ESVG 95	Begriffe der Rechnungslegungsvorschriften
+ Verdiente tatsächliche Prämien	• Verdiente Prämien für eigene Rechnung
+ Vermögenseinkommen der Versicherten aus der Anlage versicherungstechnischer Rückstellungen	• Technischer Zinsertrag
- fällige Leistungen	• Aufwendungen für Versicherungsfälle für eigene Rechnung
-/+ Erhöhung (-) bzw. Verminderung (+) der Deckungsrückstellungen und der Rückstellungen für Gewinnbeteiligung der Versicherten bei Lebensversicherungen	• Veränderung der übrigen versicherungstechnischen Nettorückstellungen, soweit sie nicht unter anderen Posten auszuweisen ist. • Aufwendungen für erfolgsabhängige und erfolgsunabhängige Prämienrückerstattungen für eigene Rechnung

Die Frage, welche Versicherungsunternehmen als gebietsansässige Wirtschaftseinheiten in der VGR FL zu erfassen sind, bedarf der Betrachtung im Einzelfall, wobei die in Abschnitt 5.5 dargestellten Kriterien anzuwenden sind. Insbesondere bei den Niederlassungen schweizerischer Versicherungsunternehmen in Liechtenstein ist zu prüfen, ob sie im Inland über eigene Büroräumlichkeiten verfügen und Mitarbeiter beschäftigen. Per Ende 1998 hatten 34 schweizerische Versicherungsunternehmen eine Niederlassung in Liechtenstein, wovon 19 im Bereich Schadensversicherung und 15 im Bereich Lebensversicherung tätig waren (ohne Krankenkassen). Die Zahl der Schadens- und Lebensversicherer mit Sitz in Liechtenstein beläuft sich auf neun Unternehmen.[361]

Als Datenquelle dienen im Fall der Versicherungsunternehmen mit Sitz in Liechtenstein die der Versicherungsaufsicht eingereichten Jahresrechnungen und die Versicherungsstatistik. Um Doppelerfassungen zu vermeiden, müssen die Daten der Versicherungsunternehmen mit Sitz in Liechtenstein aus

[361] Regierung (Rechenschaftsbericht 1998), S. 209f.

dem Zusammenzug der Einschätzungskarten bzw. der Ausgangsgrösse herausgerechnet werden.
Weniger günstig ist die Datensituation bei den schweizerischen Versicherern, die in Liechtenstein eine Niederlassung betreiben. Im Fall der schweizerischen Lebensversicherer sind nur die gebuchten Bruttoprämien der liechtensteinischen Niederlassungen sowie die Gesamtergebnisse laut Jahresabschlüssen der Versicherungsgesellschaften bekannt. Die in der Tabelle aufgelisteten Positionen müssen aus den Jahresabschlüssen anteilsmässig errechnet werden, wobei die gebuchten Bruttoprämien als Schlüssel verwendet werden. Bei den schweizerischen Schadensversicherern ist die Datensituation etwas besser als bei den Lebensversicherern, da zusätzlich Angaben zu den Schadenszahlungen sowie den Rückstellungen zur Verfügung stehen und im Bereich Unfallversicherung auf die Unfallversicherungsstatistik zurückgegriffen werden kann.

e) Krankenkassen (NOGA 66): Krankenkassen sind in Liechtenstein nicht steuerpflichtig. Als Datenquelle können deshalb nur die Unterlagen herangezogen werden, die die Krankenkassen der Versicherungsaufsicht einreichen. Während das Berechnungsverfahren für die Marktproduktion der Krankenkassen analog zu jenem der Schadens- und Lebensversicherer ist, unterscheiden sich die Bezeichnungen der Rechnungspositionen in der Erfolgsrechnung der Krankenkassen von jenen der Schadens- und Lebensversicherer:

Tabelle 8-5: Rechnungspositionen der Krankenkassen

Begriffe des ESVG 95	Begriffe der Krankenkassenstatistik
+ Verdiente tatsächliche Prämien	• Prämien Krankenpflegeversicherung • Prämien Krankengeldversicherung • Prämien für Zusatzversicherung • Krankenscheingebühren
+ Vermögenseinkommen der Versicherten aus der Anlage versicherungstechnischer Rückstellungen	• Zinserträge * [(Unbezahlte Versicherungskosten + Vorausbezahlte Mitgliederbeiträge + Ausstehende Versicherungskosten)/ Total Passiven]
- fällige Leistungen	• Aufwand Krankenpflege • Aufwand Krankengelder • Aufwand Zusatzversicherungen
-/+ Erhöhung (-) bzw. Verminderung (+) der Rückstellungen	• Aufwand Rückstellungen

Derzeit sind zehn Krankenkassen von der Regierung im Sinne des Gesetzes über die Krankenversicherung anerkannt und bieten entsprechende Versicherungsleistungen in Liechtenstein an.[362] Von diesen zehn Krankenkassen haben zwei ihren Sitz in Liechtenstein, während es sich bei den übrigen acht um schweizerische Krankenkassen mit liechtensteinischer Niederlassung handelt. Welche Niederlassungen in der VGR FL zu erfassen sind, ist wiederum im Einzelfall anhand der Kriterien von Abschnitt 5.5 zu entscheiden. Nicht alle Niederlassungen können als gebietsansässige institutionelle Einheiten gelten.

f) Pensionsversicherungen (NOGA 66): Ebenso wie Krankenkassen sind Pensionsversicherungen steuerbefreit. Als Datenquelle für die Berechnung

[362] Stand Ende 1999. Die Anzahl der in Liechtenstein tätigen Krankenkassen hat sich seither reduziert.

der Pensionsversicherungstransaktionen dient die Pensionsversicherungsstatistik, die sich im Aufbau befindet. Für die Beschreibung der Berechnungsweise wird auf den Entwurf der Pensionsversicherungsstatistik zurückgegriffen:

Tabelle 8-6: Rechnungspositionen der Pensionsversicherungen

Begriffe des ESVG 95	Begriffe der Pensionsversicherungsstatistik
+ Verdiente tatsächliche Prämien	• Ordentliche Beiträge der Arbeitnehmer • Ordentliche Beiträge der Arbeitgeber • Zusatz- und Sonderbeiträge der Arbeitgeber
+ Vermögenseinkommen der Versicherten aus der Anlage pensionstechnischer Rückstellungen	• Zinserträge * [(Vorsorgekapital + Freizügigkeitssperrkonti + Rückstellungen)/ Passiven]
- fällige Sozialleistungen	• Alterspensionen • Hinterlassenenpensionen • Invalidenpensionen
-/+ Erhöhung (-) bzw. Verminderung (+) der Deckungsrückstellungen	• Veränderung des Deckungskapitals

Pensionsversicherungen, die in Liechtenstein beschäftigte Arbeitnehmer versichern, haben in der Regel ihren Sitz in Liechtenstein. Nur wenn ein Arbeitgeber nicht mehr als drei Arbeitnehmer beschäftigt oder ein Arbeitgeber nebst den inländischen Betriebsstätten auch Betriebsstätten im benachbarten Ausland unterhält, darf die Vorsorgeeinrichtung ihren Sitz im Ausland haben.[363] Um in der VGR FL erfasst zu werden, müssen die Pensionsversicherungen ihren Sitz in Liechtenstein haben.

[363] Gesetz über die betriebliche Personalvorsorge, LGBl. 1988 Nr. 12, Art. 13.

g) Vermietung von Liegenschaften (NOGA 70): Durch die Vermietung von Wohnungen, Büroräumlichkeiten, Produktionshallen und anderen Gebäuden entstehen beim Vermieter marktbestimmte Produktionswerte in der Höhe der Mieterträge (vereinbarte Mietzinszahlungen inklusive Nebenkosten für Wartung, Reparaturen, Reinigung, Gartenpflege etc.). Handelt es sich bei den Vermietern der Liegenschaften um steuerpflichtige Unternehmen, die in den Einschätzungskarten erfasst werden, muss die Ausgangsgrösse nicht angepasst werden, da die Mieterträge einen Teil des übrigen Betriebsertrages darstellen und über diese Position in die Berechnung der Marktproduktion eingehen.

Liegenschaften werden aber auch von privaten Haushalten vermietet, die nicht rechnungslegungspflichtig sind. Ihre Mieterträge scheinen weder in den Einschätzungskarten noch in den übrigen Jahresrechnungen auf, die für die VGR FL ausgewertet werden. Sie müssen deshalb geschätzt und zur Ausgangsgrösse dazugerechnet werden.

Private Haushalte vermieten sowohl Wohn- wie Nichtwohngebäude. Betrachten wir zuerst die Marktproduktion aus der Vermietung von Nichtwohngebäuden. Die Berechnung geht in diesem Fall von den in den Einschätzungskarten erfassten Mietaufwänden der steuerpflichtigen Unternehmen und den Mietaufwänden der öffentlichen und privaten Organisationen aus. Das Total dieser Mietaufwände stellt die Obergrenze dar für die Marktproduktion der privaten Haushalte aus der Vermietung von Nichtwohngebäuden. Abzuziehen sind diejenigen Mietzinszahlungen, die steuerpflichtigen Unternehmen bzw. öffentlichen oder privaten Organisationen zufliessen.

Transaktionen mit der übrigen Welt sind im Zusammenhang mit der Vermietung von Liegenschaften nicht zu berücksichtigen, weil gebietsansässige Einheiten gemäss den Konventionen des ESVG 95 keine Produktionswerte in Form von Mieterträgen aus der übrigen Welt erhalten. Mieterträge aus Liegenschaften in der übrigen Welt zählen zum Produktionswert der übrigen Welt, auch wenn sie sich im Eigentum gebietsansässiger Personen befinden.

Dasselbe gilt umgekehrt für Liegenschaften im Inland, die gebietsfremden Personen gehören.[364]

Um die Marktproduktion privater Haushalte zu berechnen, die durch die Vermietung von Wohnungen entsteht, wird auf die Volkszählung zurückgegriffen. In der Volkszählung von 1990 finden sich Angaben zur Anzahl der Mietwohnungen und zu den Mietpreisen dieser Wohnungen (differenziert nach der Anzahl Zimmer und nach der Gemeinde). Beim angegebenen Mietpreis handelt es sich um den jährlichen Nettomietpreis, d.h. den Mietpreis ohne die Kosten für Heizung, Warmwasser und Garage.[365]

Um die Mietpreise des Volkszählungsjahres auf das aktuelle Rechnungsjahr hochzurechnen, wird der schweizerische Mietpreisindex verwendet, der vom Amt für Volkswirtschaft regelmässig publiziert und von den liechtensteinischen Vermietern als Orientierungsgrösse für die Anpassung der Mieten verwendet wird. Einen liechtensteinischen Mietpreisindex gibt es nicht. Nach der Teuerungsanpassung der Mietpreise werden für jede Grössenklasse die Anzahl Wohnungen mit den Mietpreisen multipliziert und anschliessend zusammengezählt. Die resultierende Grösse stellt die gesamte Marktproduktion aus der Vermietung von Wohnungen dar. Hiervon ist die Marktproduktion abzuziehen, die Unternehmen oder privaten und staatlichen Organisationen zugeflossen ist. Geschätzt wird dieser Abzug anhand der Eigentumsverhältnisse bei Mietwohnungen. Gemäss Volkszählung waren im Jahr 1990 18 % der Mietwohnungen nicht im Eigentum (unselbständiger) privater Haushalte.[366]

Die so errechnete Marktproduktion muss schliesslich anhand der Anzahl der seit dem letzten Volkszählungsjahr neu erstellten Mietwohnungen hochgerechnet werden. Angaben zur Anzahl bewilligter Wohnungen finden sich in der jährlichen Baustatistik. Um hiervon den Anteil der Mietwohnungen zu ermitteln, wird auf das Verhältnis von Mietwohnungen zu Eigentümerwohnungen zurückgegriffen, wie es sich in der Volkszählung darstellt.

---

[364] Vgl. ESVG 95, 2.15 und 3.64.

[365] Amt für Volkswirtschaft (Volkszählung 1990), Bd. 3, S. 15.

[366] Amt für Volkswirtschaft (Volkszählung 1990), Bd. 3, S. 167.

h) Gebietskörperschaften und Sozialversicherungen: Als institutionelle Einheiten des Sektors Staat zählen Land, Gemeinden und Sozialversicherungen nicht zu den Marktproduzenten, sondern zu den sonstigen Nichtmarktproduzenten. Dennoch kann ein Teil ihres Produktionswertes Marktproduktion sein. Möglich ist dies in zwei Fällen:

1. bei örtlichen fachlichen Einheiten, die mindestens 50 % ihrer Produktionskosten aus ihren Umsätzen decken und deshalb Marktproduzenten sind,[367]
2. bei örtlichen fachlichen Einheiten, die das 50 %-Kriterium zwar nicht erfüllen, aber einzelne Güter zu wirtschaftlich signifikanten Preisen verkaufen (sekundäre Marktproduktion).[368]

Dienstleistungen der öffentlichen Verwaltung (NOGA 75.1 und 75.2) und der gesetzlichen Sozialversicherung (NOGA 75.3) sind jedoch stets sonstige Nichtmarktproduktion.[369] Als Datenquellen für die Berechnung der Marktproduktion von Gebietskörperschaften und Sozialversicherungen dienen die Landesrechnung, die Gemeinderechnungen und die Jahresrechnungen der Sozialversicherungen.

Um das 50 %-Kriterium anwenden zu können, müssen die Begriffe Produktionskosten und Umsätze genauer definiert werden. Die Produktionskosten bestehen aus Vorleistungen, Arbeitnehmerentgelten, Abschreibungen und sonstigen Produktionsabgaben.[370] Zu den Umsätzen zählen in der VGR FL die Verkaufserlöse, die Mieterträge und aufwandgerechte Gebühren für staatliche Dienstleistungen, die nicht der öffentlichen Verwaltung zugerechnet werden.[371] Wenn der Staat im Zuge einer Bewilligungserteilung be-

---

[367] ESVG 95, 3.32.

[368] Örtliche fachliche Einheiten, die sonstige Nichtmarktproduzenten sind, können als Nebenproduktion auch Marktproduktion erzeugen, wenn sie einzelne Güter zu wirtschaftlich signifikanten Preisen verkaufen. Vgl. ESVG 95, 3.43.

[369] ESVG 95, 3.65.

[370] Vgl. ESVG 95, 3.33.

[371] Solche staatlichen Dienstleistungen sind z.B. die Abfallentsorgung und die Wasserversorgung.

stimmte Voraussetzungen detailliert prüft und die Gebührenhöhe in etwa dem tatsächlichen Aufwand der Behörde entspricht (aufwandgerechte Gebühr), werden die Bewilligungsgebühren als Umsätze angesehen. Alle anderen Bewilligungsgebühren werden nicht zu den Umsätzen gerechnet (Motorfahrzeuggebühren, Gebühren für Jagdkarten und Fischereikarten etc.).[372]

Von den örtlichen fachlichen Einheiten, die in der Landesrechnung erfasst sind, aber nicht zur öffentlichen Verwaltung gehören, sind gemäss dem 50 %-Kriterium folgende Einheiten als Marktproduzenten zu behandeln:

- die Holzbearbeitung (NOGA 02.02),
- der Forstpflanzgarten (NOGA 02.02),
- der Amtliche Lehrmittelverlag (NOGA 51.18),
- die Postwertzeichenstelle, das Postmuseum und die Briefmarkengestaltung (NOGA 64.11).

Mit ihren Verkaufserlösen decken diese Einheiten mehr als 50 % ihrer Produktionskosten. Die Erlöse werden als Marktproduktion erfasst.

Sekundäre Marktproduktion findet sich im Landeshaushalt in verschiedenen Bereichen:

- Stromverkäufe Polizeigebäude,
- Erlös aus der Versteigerung von Fahrzeugschildern,
- Stromverkäufe des Blockheizkraftwerkes im Schulzentrum Unterland,
- Mietzinserträge,
- Stromverkäufe der Wasserkraftanlage Jenny-Spoerry, Vaduz.

Der Identifikation sekundärer Marktproduktion kommt aus zwei Gründen eine geringere Bedeutung zu als der Anwendung des 50 %-Kriteriums bei den örtlichen fachlichen Einheiten. Zum einen ist die Höhe der sekundären Marktproduktion relativ bescheiden; zum anderen führt die Erfassung sekundärer Marktproduktion lediglich zu einer Verschiebung von der sonstigen Nichtmarktproduktion (P.13) zur Marktproduktion (P.11), wirkt sich aber nicht auf die Wertschöpfung aus. Im Gegensatz hierzu würde sich die Wertschöpfung verändern, wenn die als Marktproduzenten tätigen örtlichen fachlichen Einheiten wie sonstige Nichtmarktproduzenten behandelt würden.

---

[372] Vgl. ESVG 95, 4.80, Fussnote 6.

Auf der kommunalen Ebene variieren die Verhältnisse von Gemeinde zu Gemeinde. Zu den Marktproduzenten können gemäss dem 50 %-Kriterium Einheiten in folgenden Aufgabenbereichen gehören:

- Landwirtschaft (NOGA 01.30),
- Forstwirtschaft (NOGA 02.01),
- Wasserversorgung (NOGA 41.00),
- Vermietung von Liegenschaften (NOGA 70.20),
- Abfallentsorgung (NOGA 90.00),
- Abwasserbeseitigung (NOGA 90.00).

Sekundäre Marktproduktion findet sich auf Gemeindeebene in der Regel nicht.

Zur gemeinsamen Erfüllung öffentlicher Aufgaben können die Gemeinden auch Zweckverbände bilden.[373] Heute bestehen drei derartige Zweckverbände: Abwasserzweckverband Liechtenstein, Wasserversorgung Liechtensteiner Unterland und Wasserversorgung Liechtensteiner Oberland. Die Daten für die Berechnung ihrer Marktproduktion können den Jahresrechnungen der Zweckverbände entnommen werden.

Zu den Sozialversicherungen zählen in der VGR FL die Liechtensteinische Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV),[374] die Liechtensteinische Invalidenversicherung (IV),[375] die Liechtensteinische Familienausgleichskasse (FAK)[376] und die Liechtensteinische Arbeitslosenversicherungskasse (ALV)[377]. Einziger Marktproduzent im Bereich Sozialversicherungen ist die örtliche fachliche Einheit der AHV, die die eigenen Liegenschaften vermietet. Sekundäre Marktproduktion gibt es bei den Sozialversicherungen nicht.[378] Als Marktproduktion der Sozialversicherungen sind in der VGR FL

[373] Gemeindegesetz, LGBl. 1996 Nr. 76, Art. 7.

[374] Gesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung, LGBl. 1952 Nr. 29.

[375] Gesetz über die Invalidenversicherung, LGBl. 1960 Nr. 5.

[376] Gesetz über die Familienzulagen, LGBl. 1986 Nr. 28.

[377] Gesetz über die Arbeitslosenversicherung, LGBl. 1969 Nr. 41.

[378] ESVG 95, 3.65.

deshalb nur die Immobilienerträge zu erfassen, wie sie im Fondsausweis der AHV dargestellt sind.

i) Öffentlich-rechtliche Anstalten und Stiftungen: Öffentlich-rechtliche Anstalten und Stiftungen sind als Marktproduzenten einzustufen, wenn sie mindestens 50 % ihrer Produktionskosten aus ihren Umsätzen decken. Ihr Produktionswert ist in der VGR FL als Marktproduktion zu verbuchen, soweit es sich nicht um Nichtmarktproduktion für die Eigenverwendung handelt.[379] Da öffentlich-rechtliche Anstalten und Stiftungen generell von der Kapital- und Ertragssteuer befreit sind,[380] sind ihre Daten nicht in den Einschätzungskarten enthalten und müssen anhand ihrer Jahresrechnungen gesondert erfasst werden.
Von den öffentlich-rechtlichen Anstalten und Stiftungen Liechtensteins sind deren vier als Marktproduzenten einzustufen:

- die Liechtensteinischen Kraftwerke (LKW),[381]
- die Liechtensteinische Gasversorgung (LGV),[382]
- das Liechtensteinische Landesspital,
- die Pensionsversicherung für das Staatspersonal.[383]

Die Berechnung der Marktproduktion der Liechtensteinischen Kraftwerke und der Liechtensteinischen Gasversorgung erfolgt auf dieselbe Weise wie beim Handel, d.h. der Waren- und Dienstleistungseinkauf (Strom- und Gaseinkäufe) ist bei der Berechnung der Marktproduktion von den Nettoumsatzerlösen abzuziehen und nicht als Vorleistung zu erfassen.[384] Im Fall des

---

[379] Der Produktionswert von Marktproduzenten besteht vereinbarungsgemäss nur aus Marktproduktion (P.11) und Nichtmarktproduktion für die Eigenverwendung (P.12), nicht aber aus sonstiger Nichtmarktproduktion (P.13). ESVG 95, 3.42.

[380] Gesetz über die Landes- und Gemeindesteuern, LGBl. 1961 Nr. 7, Art. 86. Zum Begriff der öffentlich-rechtlichen Anstalten und Stiftungen siehe Voigt (Selbständige Anstalten), S. 10ff.

[381] Gesetz betreffend die „Liechtensteinischen Kraftwerke", LGBl. 1947 Nr. 30.

[382] Gesetz über die Liechtensteinische Gasversorgung, LGBl. 1985 Nr. 59.

[383] Gesetz über die Pensionsversicherung für das Staatspersonal, LGBl. 1989 Nr. 7.

[384] Die VGR FL folgt in diesem Punkt der VGR der Bundesrepublik Deutschland, die die Wiederverkäuferumsätze von Energie „netto" darstellt. Vgl. Essig (Revision 1991 bis 1998), S.

Liechtensteinischen Landesspitals ergibt sich der Produktionswert aus den Pflegetaxen, dem Anteil des Spitals an den Honoraren der Belegärzte, den Erträgen aus medizinischen Nebenleistungen, den Erträgen der Spezialinstitute sowie den übrigen Patientenerträgen. Die Marktproduktion der Pensionsversicherung für das Staatspersonal berechnet sich nach dem allgemeinen Verfahren für Pensionsversicherungen.

j) Private Organisationen ohne Erwerbszweck (NOGA 91): Bei den privaten Organisationen ohne Erwerbszweck ist ebenfalls anhand des 50 %-Kriteriums festzustellen, ob sie als Marktproduzenten oder als sonstige Nichtmarktproduzenten anzusehen sind. Ist das 50 %-Kriterium erfüllt, wird der Produktionswert der privaten Organisationen als Marktproduktion erfasst und zur Ausgangsgrösse dazugerechnet, sofern sie nicht bereits in den Einschätzungskarten erfasst sind. In der Regel sind die privaten Organisationen ohne Erwerbszweck jedoch von der Kapital- und Ertragssteuer befreit[385] und erscheinen nicht in den Einschätzungskarten. Ihr Produktionswert muss in diesem Fall anhand der Jahresrechnungen berechnet werden.
Zur Vereinfachung der VGR FL werden die privaten Organisationen ohne Erwerbszweck nur auf der Ebene der institutionellen Einheiten betrachtet. Dies bedeutet insbesondere, dass die als sonstige Nichtmarktproduzenten tätigen Organisationen nicht danach untersucht werden, ob allfällige örtliche fachliche Einheiten als Marktproduzenten tätig sind oder allenfalls sekundäre Marktproduktion erzeugen.[386]

---

453. Die Schweiz unterstützt ebenfalls die Nettodarstellung. Zur Diskussion auf europäischer Ebene siehe Eurostat (Electricity), S. 2ff.

[385] Gesellschaften, welche unter Ausschluss jeder Erwerbsabsicht sozialen, kulturellen, religiösen oder wissenschaftlichen Aufgaben dienen und statutarisch für den Fall der Auflösung der Gesellschaft das Geschäftsvermögen ähnlichen Zwecken zuweisen, sind nicht zur Entrichtung der Kapital- und Ertragssteuer verpflichtet. Vgl. Gesetz über die Landes- und Gemeindesteuern, LGBl. 1961 Nr. 7, Art. 74.

[386] Eine ähnliche Praxis findet sich in der VGR der Bundesrepublik Deutschland, die bei den privaten Organisationen ohne Erwerbszweck, welche als sonstige Nichtmarktproduzenten tätig

k) Eingeschätzte Unternehmen: Steuerpflichtige Unternehmen, die der Steuerverwaltung trotz Aufforderung keine Steuererklärung einreichen, werden steuermässig eingeschätzt. Ihre Einschätzungskarten bleiben leer. In diesen Fällen werden die Rechnungspositionen für die VGR FL geschätzt, indem anhand der Daten der erfassten Unternehmen Durchschnittswerte pro Arbeitnehmer berechnet und mit der Anzahl der Arbeitnehmer in den eingeschätzten Unternehmen multipliziert werden. Die eingeschätzten Unternehmen umfassen rund 3 - 4 % der Beschäftigten. Um die Qualität der Schätzung zu verbessern, sollten die Durchschnittswerte nach Grössenklassen der Unternehmen, nach ihrer Sektorzugehörigkeit und nach Wirtschaftszweigen differenziert werden. Die Anzahl der Arbeitnehmer in den eingeschätzten Unternehmen kann dem Unternehmensregister entnommen werden. Die Arbeitnehmer sind ebenfalls nach Grössenklassen, Sektorzugehörigkeit und Wirtschaftszweigen zu differenzieren.

l) Grenzüberschreitende Produktionsstätten abgrenzen: Als inländisches Wirtschaftsgebiet gilt in der VGR FL das Territorium Liechtensteins (einschliesslich diplomatischer Vertretungen im Ausland).[387] Im Fall des Industrieunternehmens Balzers AG erfordert diese räumliche Abgrenzung eine Anpassung der Ausgangsgrösse, weil das Unternehmen sowohl im Inland wie unmittelbar jenseits der Landesgrenze in der Schweiz produziert. Die beiden Produktionsstätten sind weder rechtlich noch organisatorisch getrennt. Entsprechend beziehen sich die in den Einschätzungskarten eingetragenen Rechnungsdaten auf den inländischen und den ausländischen Produktionsstandort.
Für die VGR FL bedeutet dies, dass der Produktionsanteil herauszurechnen ist, der auf die schweizerische Produktionsstätte entfällt. Als Aufteilungsschlüssel werden die Bruttolohnsummen der beiden Produktionsstätten verwendet. Die Bruttolohnsummen sind bekannt, weil sie auch für die

sind, nur das Vermieten von Wohnungen als Marktproduktion erfasst. Vgl. Bleses (Revision 1999), S. 270.

[387] Vgl. Abschnitt 5.4 dieser Arbeit.

Steuerteilung verwendet wird, welche die liechtensteinische und die st.gallische Steuerverwaltung für dieses Unternehmen durchführen.

8.1.1.3 Kontrollvergleiche durchführen

a) Vorjahresvergleiche auf Unternehmensebene: Untersucht man die Positionen der Einschätzungskarte eines Unternehmens auf prozentual übermässige Abweichungen gegenüber dem Vorjahr, erhält man Hinweise auf mögliche Fehler oder Änderungen in der Verbuchungsweise. Die prozentualen Abweichungen der Positionen gegenüber dem Vorjahr lassen sich EDV-mässig berechnen. Die Ursachen der Abweichungen müssen jedoch händisch anhand der Jahresrechnungen eruiert werden, was relativ zeitaufwendig ist und zur Folge hat, dass der Kontrollvergleich in der Praxis nur für grössere Unternehmen durchgeführt werden kann.

b) Vergleich zwischen Bankstatistik und Einschätzungskarten: Die direkt in Rechnung gestellten Bankgebühren werden sowohl in den Einschätzungskarten wie in der Bankstatistik erfasst. Ein Vergleich weist auf mögliche Erfassungsfehler in der Bankstatistik bzw. in den Einschätzungskarten hin.

c) Vergleich zwischen Versicherungsstatistik und Einschätzungskarten: Die verdienten tatsächlichen Prämien, der technische Zinsertrag, die Aufwendungen für Versicherungsfälle und die Veränderungen der Rückstellungen werden wie die Bankgebühren sowohl statistisch wie in den Einschätzungskarten registriert. Der Vergleich zeigt auch hier mögliche Erfassungsfehler in der Versicherungsstatistik bzw. in den Einschätzungskarten.

8.1.1.4 Marktproduktion sektorisieren

Die Marktproduktion der Gesamtwirtschaft setzt sich in der VGR FL zusammen aus den Produktionswerten derjenigen institutionellen Einheiten, die zur Gruppe der Marktproduzenten gehören, sowie aus der Marktproduktion im Sektor Staat. Um die Marktproduktion der Gesamtwirtschaft zu sektorisieren, wird auf die Sektorzugehörigkeit der institutionellen Einheiten abgestellt.

Keine Probleme bereitet die Identifikation der Marktproduktion im Sektor Staat. Wenn Land, Gemeinden oder Sozialversicherungen Marktproduktion erzeugen, wird sie dem Sektor Staat zugeordnet. Bei privaten Organisationen ohne Erwerbszweck, die zum Sektor Staat gehören, wird in der VGR FL keine Marktproduktion nachgewiesen.

Schwieriger ist es, die Sektorzugehörigkeit institutioneller Einheiten festzustellen, die als Marktproduzenten tätig sind. Sie finden sich in drei verschiedenen Sektoren der VGR FL:[388]

- Sektor nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften,
- Sektor finanzielle Kapitalgesellschaften,
- Sektor private Haushalte.

Um die Marktproduzenten ihren Sektoren zuzuordnen, unterscheiden wir zuerst zwischen Kapitalgesellschaften und Einheiten des Sektors private Haushalte. In einem zweiten Schritt teilen wir die Gruppe der Kapitalgesellschaften in finanzielle und nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften auf.

Zu den Kapitalgesellschaften zählen gemäss ESVG 95: [389]

- private und öffentliche Kapitalgesellschaften,
- Genossenschaften und Personengesellschaften mit eigener Rechtspersönlichkeit,
- Organisationen ohne Erwerbszweck, die im Dienst von Kapitalgesellschaften tätig sind,

[388] ESVG 95, 2.19.

[389] ESVG 95, 2.23 und 2.40.

- private Organisationen ohne Erwerbszweck, die als Marktproduzenten im Dienst von privaten Haushalten tätig sind,[390]
- gebietsansässige Holdinggesellschaften, die eine Gruppe von Marktproduzenten kontrollieren,
- Investmentfonds ohne eigene Rechtspersönlichkeit,
- Quasi-Kapitalgesellschaften.

Demgegenüber gehören Einzelunternehmen und Personengesellschaften ohne eigene Rechtspersönlichkeit - soweit sie nicht als Quasi-Kapitalgesellschaften behandelt werden - in den Sektor private Haushalte.[391] Ebenso werden Privatpersonen, die Liegenschaften vermieten, dem Sektor private Haushalte zugeordnet.

Um die Zuordnung der Marktproduzenten zu den Sektoren zu erleichtern, sind in den folgenden beiden Tabellen die Rechtsformen der institutionellen Einheiten angeführt. Die erste Tabelle listet die Rechtsformen der Kapitalgesellschaften auf:[392]

[390] Vgl. ESVG 95, 3.27, Tabelle 3.1.

[391] ESVG 95, 2.76.

[392] Die Bezeichnungen in der linken Spalte orientieren sich an der Tabelle 2.3 des ESVG 95, die die Rechtsformen mit den Sektoren der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen kombiniert.

Tabelle 8-7: Rechtsformen der Kapitalgesellschaften

Rechtsformen gemäss ESVG 95	Gesellschaftsrecht FL
private und öffentliche Kapitalgesellschaften	Aktiengesellschaft, Anstalt, öffentlich-rechtliche Stiftung
Genossenschaften und Personengesellschaften mit eigener Rechtspersönlichkeit	Genossenschaft, Verein
öffentliche Produzenten mit besonderem Statut, das ihnen Rechtspersönlichkeit verleiht	Gemeindezweckverband
Organisationen ohne Erwerbszweck im Dienst von Kapitalgesellschaften	Genossenschaft, Verein
private Organisationen ohne Erwerbszweck im Dienst von Haushalten (Marktproduzenten)	Verein, Genossenschaft, privatrechtliche Stiftung
gebietsansässige Holdinggesellschaften	Aktiengesellschaft, Anstalt, privatrechtliche Stiftung
Investmentfonds ohne eigene Rechtspersönlichkeit	Treuhänderschaft
Quasi-Kapitalgesellschaften	natürliche Person (Einzelunternehmer), einfache Gesellschaft, Kollektivgesellschaft, Kommanditgesellschaft

Im Sektor private Haushalte ist die Zahl der unternehmensspezifischen Rechtsformen wesentlich geringer:

Tabelle 8-8: Rechtsformen der Unternehmen im Sektor private Haushalte

Rechtsformen gemäss ESVG 95	Gesellschaftsrecht FL
Einzelunternehmen	natürliche Person
Personengesellschaften ohne eigene Rechtspersönlichkeit	einfache Gesellschaft, Kollektivgesellschaft, Kommanditgesellschaft

Im Fall des Einzelunternehmens und der Personengesellschaften ermöglicht die Rechtsform leider keine eindeutige Unterscheidung zwischen den Sektoren der Kapitalgesellschaften und dem Sektor private Haushalte. Einzelunternehmen und Personengesellschaften, die den Charakter von Quasi-Kapitalgesellschaften aufweisen, sind den Sektoren der Kapitalgesellschaften zuzuordnen, während die übrigen Einzelunternehmen und Personengesellschaften zum Sektor private Haushalte gehören. Bei den Quasi-Kapitalgesellschaften handelt es sich um Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit, deren wirtschaftliches und finanzielles Verhalten sich von dem ihrer Eigentümer unterscheidet und in etwa dem von Kapitalgesellschaften entspricht. Weiters verfügen sie über eine vollständige Rechnungsführung.[393] In der VGR FL werden Rechtsanwaltsbüros (NOGA 74.11) und Treuhandbüros (NOGA 74.12) zu den Quasi-Kapitalgesellschaften gezählt.

Nachdem zwischen Kapitalgesellschaften und Einheiten des Sektors private Haushalte differenziert wurde, sind die finanziellen Kapitalgesellschaften von den nichtfinanziellen Kapitalgesellschaften zu trennen. Finanzielle Kapitalgesellschaften betätigen sich in ihrer Hauptfunktion als finanzielle Mittler oder sie sind im Kredit- und Versicherungshilfsgewerbe tätig. Finanzielle Mittlertätigkeit besteht darin, für eigene Rechnung auf dem Markt Forderungen zu erwerben und gleichzeitig Verbindlichkeiten einzugehen. Dabei werden die aufgenommenen Mittel in Bezug auf die Grösse der Beträge, ihre Staffelung und das Risiko umgewandelt und umgeschichtet, so dass den Verbindlichkeiten Forderungen anderer Art gegenüberstehen.[394] Banken sind typische finanzielle Mittler. Als Unterscheidungskriterium zwischen den beiden Arten von Kapitalgesellschaften wird in der VGR FL die NOGA-Klassifizierung verwendet: Kapitalgesellschaften des Abschnitts „J. Kredit- und Versicherungsgewerbe“ (NOGA 65 - 67) gelten als finanzielle Kapitalgesellschaften, alle übrigen Kapitalgesellschaften werden zu den nichtfinanziellen Kapitalgesellschaften gezählt.

[393] ESVG 95, 2.13.

[394] ESVG 95, 2.32.

8.1.1.5 Unterschiede zum ESVG 95

a) Unternehmenskonzept: Im ESVG 95 berechnet sich der Produktionswert eines Sektors oder der Gesamtwirtschaft als die Summe der Produktionswerte der örtlichen fachlichen Einheiten, nicht der institutionellen Einheiten, sofern die erforderlichen Informationen auf der Ebene der örtlichen fachlichen Einheiten vorliegen.[395] Die VGR FL geht demgegenüber vom Unternehmenskonzept aus, d.h. die Unternehmen (institutionelle Einheiten) werden gesamthaft betrachtet und nicht in örtliche fachliche Einheiten untergliedert, auch wenn sie neben ihrer Haupttätigkeit verschiedene Nebentätigkeiten ausüben. Der Produktionswert der Gesamtwirtschaft setzt sich in der VGR FL demgemäss aus den Produktionswerten der einzelnen institutionellen Einheiten zusammen.
Solange eine institutionelle Einheit nur eine örtliche fachliche Einheit umfasst, hat die unterschiedliche Vorgehensweise keine praktische Bedeutung. Die Situation ändert sich, wenn eine institutionelle Einheit aus mehreren örtlichen fachlichen Einheiten besteht, da Lieferungen von Waren und Dienstleistungen von einer örtlichen fachlichen Einheit an eine andere örtliche fachliche Einheit derselben institutionellen Einheit gemäss ESVG 95 ebenfalls als Produktionswert (und als Vorleistungen) zu buchen sind. Geht man bei der Berechnung des Produktionswertes von institutionellen Einheiten aus, werden Lieferungen innerhalb einer institutionellen Einheit weder als Produktionswert noch als Vorleistungen erfasst - ausser sie würden zu Vorratsveränderungen führen.[396]
Verwendet man das Unternehmenskonzept, werden sowohl der Produktionswert wie die Vorleistungen tiefer ausgewiesen, als dies bei Verwendung örtlicher fachlicher Einheiten der Fall wäre. Die Wertschöpfung und damit das Bruttoinlandsprodukt bleiben hingegen unverändert. Zeigen lässt sich dies an einem Zahlenbeispiel. Das Beispiel geht von einem Unternehmen A aus, das aus zwei örtlichen fachlichen Einheiten A1 und A2 besteht. Beide

[395] ESVG 95, 3.15 und 2.106.

[396] Vgl. die analoge Bestimmung für örtliche fachliche Einheiten in ESVG 95, 3.14.

örtlichen fachlichen Einheiten liefern sich gegenseitig Zwischenprodukte und verkaufen einen Teil ihrer Produktion an Dritte.

Tabelle 8-9: Institutionelle Einheiten versus örtliche fachliche Einheiten

Örtliche fachliche Einheit A1		**Örtliche fachliche Einheit A2**	
Total Produktionswert A1	30 CHF	*Total Produktionswert A2*	20 CHF
• Lieferung an A2	10 CHF	• Lieferung an A1	5 CHF
• Lieferung an Dritte	20 CHF	• Lieferung an Dritte	15 CHF
Total Vorleistungen A1	15 CHF	*Total Vorleistungen A2*	15 CHF
• bezogen von A2	5 CHF	• bezogen von A1	10 CHF
• bezogen von Dritten	10 CHF	• bezogen von Dritten	5 CHF
Wertschöpfung A1	15 CHF	*Wertschöpfung A2*	5 CHF
Örtliche fachliche Einheiten A1 + A2		**Institutionelle Einheit A**	
Produktionswert A1 + A2	50 CHF	*Produktionswert A*	35 CHF
Vorleistungen A1 + A2	30 CHF	*Vorleistungen A*	15 CHF
Wertschöpfung A1 + A2	20 CHF	*Wertschöpfung A*	20 CHF

Während die Wertschöpfung sowohl bei Betrachtung auf der Ebene der örtlichen fachlichen Einheiten wie auf der Ebene der institutionellen Einheit 20 CHF beträgt, verändern sich die Produktionswerte und die Vorleistungen ebenso wie die Verhältnisse der beiden Transaktionen zueinander. Im ersten Fall beläuft sich der Vorleistungsanteil am Produktionswert auf 60 %, im zweiten Fall auf knapp 43 %. Negative Auswirkungen auf die internationale Vergleichbarkeit der VGR FL ergeben sich aus der Verwendung des Unternehmenskonzeptes aber nicht, weil auch Länder mit sehr fortgeschrittenen Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen auf das Unternehmenskonzept zu-

rückgreifen.[397] Es wäre vielmehr so, dass internationale Vergleiche des Verhältnisses von Vorleistungen zu Produktionswert in Frage gestellt wären, wenn die Transaktionen zwischen den örtlichen fachlichen Einheiten eines Unternehmens berücksichtigt würden.

b) Eigene Bruttoanlageinvestitionen der Unternehmen: Wenn Unternehmen Anlagegüter selbst herstellen oder grössere Reparaturen durchführen, wird dies in den Einschätzungskarten der Steuerverwaltung als Teil der Nettoumsatzerlöse erfasst und fliesst in die Berechnung der Marktproduktion ein. Gemäss ESVG 95 wären eigene Bruttoanlageinvestitionen jedoch zur Nichtmarktproduktion für die Eigenverwendung zu zählen.[398] Da sich die eigenen Bruttoanlageinvestitionen der Unternehmen nicht von den übrigen Nettoumsatzerlösen isolieren lassen, werden sie in der VGR FL als Teil der Marktproduktion ausgewiesen. Auf die Höhe des Produktionswertes hat diese Abweichung keinen Einfluss.

c) Landwirtschaft: Innerbetriebliche Naturallieferungen werden mit Ausnahme von Heu, Silomais und Futterrüben in den landwirtschaftlichen Buchhaltungen ebenso erfasst wie Marktlieferungen. Sie fliessen in der VGR FL in die Berechnung der Marktproduktion (und der Vorleistungen) der Landwirtschaft ein, während sie gemäss ESVG 95 nur zu berücksichtigen wären, wenn die Lieferungen zwischen verschiedenen örtlichen fachlichen Einheiten des Landwirtschaftsbetriebes stattfinden würden.[399] Diese Abweichung vom ESVG 95 führt zu einer Überschätzung der Marktproduktion und der Vorleistungen in der Landwirtschaft, ist aber wertschöpfungsneutral.
Verbucht wird die landwirtschaftliche Produktion in der VGR FL wie noch im ESVG 78 zum Zeitpunkt der Ernte bzw. des Verkaufs. Sie wird nicht kontinuierlich über die ganze Wachstumsphase verteilt. Bei mehrjährigen

---

[397] Vgl. für die Bundesrepublik Deutschland Bleses (Revision 1999), S. 272. Die Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung der Schweiz verwendet ebenfalls das Unternehmenskonzept.

[398] ESVG 95, 3.20.

[399] ESVG 95, 3.14.

Gütern führt dies zu einer zeitlichen Verschiebung des Produktionswertes. Gemäss den Erfahrungen Deutschlands bei der Umstellung auf das ESVG 95 „... gehen die Auswirkungen dieser Konzeptänderung im Kalenderjahr allerdings gegen Null ...“.[400]

8.1.2 Nichtmarktproduktion für die Eigenverwendung

Die Nichtmarktproduktion für die Eigenverwendung setzt sich in der VGR FL aus vier Elementen zusammen:

- landwirtschaftliche Erzeugnisse, die von den Haushalten der Landwirte selbst konsumiert werden,
- Dienstleistungen aus eigengenutzten Wohnungen,
- häusliche Dienste, die durch bezahlte Hausangestellte erbracht werden,
- eigene Bruttoanlageinvestitionen.

In den folgenden Abschnitten wird dargestellt, wie diese vier Elemente berechnet werden können und welche Datenquellen hierfür zur Verfügung stehen. Anschliessend werden die Sektorisierung und die Unterschiede zum ESVG 95 behandelt.

8.1.2.1 Landwirtschaftliche Erzeugnisse für die Eigenverwendung

In den landwirtschaftlichen Buchhaltungen wird der Eigenverbrauch der landwirtschaftlichen Haushalte in der Aufwandposition „Naturalbezüge“ erfasst. Für die VGR FL sind die ausgewiesenen Naturalbezüge auf die Gesamtheit der Landwirtschaftsbetriebe hochzurechnen, um die nichterfassten Betriebe zu berücksichtigen. Dabei kann derselbe Multiplikationsfaktor wie für die Marktproduktion verwendet werden, d.h. das Verhältnis der gesamten

[400] Bleses (Revision 1999), S. 262.

landwirtschaftlichen Betriebsfläche zur landwirtschaftlichen Betriebsfläche der erfassten Betriebe.

8.1.2.2 Dienstleistungen aus eigengenutzten Wohnungen

Mit dem Begriff der Dienstleistungen aus eigengenutzten Wohnungen werden im ESVG 95 die Eigenmietwerte der privaten Haushalte bezeichnet. Sie entstehen immer dann, wenn der Eigentümer eines Hauses oder einer Wohnung die Liegenschaft selbst bewohnt und deshalb keine Miete zu bezahlen hat.
Ausgangspunkt für die Berechnung der Dienstleistungen aus eigengenutzten Wohnungen sind in der VGR FL die Volkszählungsdaten über den Bestand an Wohnungen, die von den Eigentümern selbst bewohnt werden. Um die Nichtmarktproduktion zu berechnen, wird die Anzahl der Eigentümerwohnungen, gegliedert nach der Zimmeranzahl, mit den Mietpreisen multipliziert, die bereits für die Berechnung der Marktproduktion aus der Vermietung von Wohnungen verwendet wurden. Hochgerechnet auf das aktuelle Rechnungsjahr wird die Nichtmarktproduktion des Volkszählungsjahres anhand der Anzahl bewilligter Eigentümerwohnungen gemäss Baustatistik.

8.1.2.3 Häusliche Dienste von Hausangestellten

Der Produktionswert häuslicher Dienste wird anhand des Arbeitnehmerentgeltes bemessen, das an bezahlte Hausangestellte geleistet wird. Neben dem Geldeinkommen zählen auch die Sachleistungen in Form freier Verpflegung und Unterkunft zum Arbeitnehmerentgelt.[401] Um den Produktionswert der häuslichen Dienste zu berechnen, ist zunächst anhand des Unternehmensre-

[401] ESVG 95, 3.68.

gisters eine Liste der Arbeitgeber mit Hausangestellten zu erstellen. Mithilfe dieser Liste lassen sich die Bruttolöhne der Hausangestellten aus den Lohnsteuerdaten erheben. Anschliessend sind die Sozialbeiträge der Arbeitgeber zur Bruttolohnsumme dazuzuschlagen, wobei das durchschnittliche Verhältnis von Bruttolöhnen und -gehältern zu Sozialbeiträgen der Arbeitgeber verwendet wird, wie es sich aus den Einschätzungskarten ergibt. Die ebenfalls zu berücksichtigenden Sachleistungen sind in den Lohnsteuerdaten bereits enthalten.

8.1.2.4 Eigene Bruttoanlageinvestitionen

Eigene Bruttoanlageinvestitionen werden in allen fünf Sektoren der VGR FL getätigt. Ihre Erfassung bereitet jedoch erhebliche Probleme. So lassen sich die eigenen Bruttoanlageinvestitionen der in den Einschätzungskarten erfassten Unternehmen nicht von den Nettoumsatzerlösen aus dem Güterverkauf trennen. Sie können deshalb nicht aus der Marktproduktion herausgerechnet werden.
Wenn private Haushalte beim Neubau oder Ausbau der eigenen Wohnung mitarbeiten, produzieren sie ebenfalls eigene Bruttoanlageinvestitionen. Aufgrund der Datenlage ist es aber nicht möglich, die Eigenleistungen privater Haushalte im Wohnungsbau einigermassen zuverlässig zu schätzen.
Bei den öffentlichen Kapitalgesellschaften wie z.B. den Liechtensteinischen Kraftwerken oder der Liechtensteinischen Gasversorgung werden im Zuge der manuellen Auswertung der Jahresrechnungen hingegen die eigenen Bruttoanlageinvestitionen erfasst. Dasselbe gilt für die eigenen Bruttoanlageinvestitionen der Einheiten im Sektor Staat und der privaten Organisationen ohne Erwerbszweck.

8.1.2.5 Nichtmarktproduktion für die Eigenverwendung sektorisieren

Die Sektorzuordnung der Nichtmarktproduktion für die Eigenverwendung leitet sich unmittelbar von den Einheiten ab, die die Produktionswerte erzeugen. So gehören die Bruttoanlageinvestitionen der öffentlichen Kapitalgesellschaften in den Sektor der nichtfinanziellen Kapitalgesellschaften, die eigenen Investitionen von Land und Gemeinden in den Sektor Staat. Die landwirtschaftlichen Erzeugnisse für die Eigenverwendung, die Dienstleistungen aus eigengenutzten Wohnungen und die Dienste der Hausangestellten sind dem Sektor private Haushalte zuzuordnen.

8.1.2.6 Unterschiede zum ESVG 95

a) Landwirtschaftliche Erzeugnisse für die Eigenverwendung: Gemäss den Buchhaltungsrichtlinien für die Landwirtschaftsbetriebe im Fürstentum Liechtenstein können die Naturalbezüge der Betriebsleiterfamilie für ihren Haushalt entweder effektiv oder pauschal gemäss den Ansätzen in den Buchhaltungsrichtlinien verbucht werden. Wählt der Landwirt die pauschale Verbuchungsart, kann es zu Abweichungen vom ESVG 95 kommen, da das ESVG 95 für Eigenverwendung die Bewertung zu den Herstellungspreisen vergleichbarer, auf dem Markt verkaufter Güter vorsieht.[402]

b) Häusliche Dienste bezahlter Hausangestellter: Die Arbeitgeber deklarieren die Sachleistungen für ihre Hausangestellten (freie Verpflegung und Unterkunft) im Lohnausweis gemäss den von der Steuerverwaltung vorgegebenen Pauschalansätzen. Wie bei den landwirtschaftlichen Erzeugnissen für die Eigenverwendung kann es deshalb zu Abweichungen von einer Bewertung zu Herstellungspreisen kommen.

[402] ESVG 95, 3.49.

c) Eigene Bruttoanlageinvestitionen: Eigene Bruttoanlageinvestitionen der in den Einschätzungskarten erfassten Unternehmen werden in der VGR FL als Teil der Marktproduktion ausgewiesen. Eigenleistungen der privaten Haushalte im Wohnungsbau können angesichts der Datenlage vorläufig nicht erfasst werden.

8.1.3 Sonstige Nichtmarktproduktion

Sonstige Nichtmarktproduktion entsteht in jenen Einheiten der Sektoren Staat und private Organisationen ohne Erwerbszweck, die ihre Produktionskosten zu weniger als 50 % aus dem Umsatz decken. Dabei kann es sich um Einheiten des Landes, der Gemeinden und der Sozialversicherungen, um öffentlich-rechtliche Anstalten und Stiftungen oder um private Organisationen ohne Erwerbszweck handeln.
Der Produktionswert eines sonstigen Nichtmarktproduzenten wird anhand der gesamten Produktionskosten bestimmt, d.h. anhand der Summe aus:[403]

- Vorleistungen (P.2),
- Arbeitnehmerentgelt (D.1),
- Abschreibungen (K.1),
- sonstigen Produktionsabgaben (D.29) abzüglich sonstiger Subventionen (D.39).

In den folgenden Abschnitten erläutere ich zunächst für die verschiedenen Einheiten, wie die sonstige Nichtmarktproduktion berechnet wird. Die Sektorisierung und die Unterschiede zum ESVG 95 werden anschliessend gesondert dargestellt.

[403] ESVG 95, 3.53.

8.1.3.1 Land

Wichtigste Datenquelle für die Berechnung der sonstigen Nichtmarktproduktion des Landes ist die Landesrechnung mit ihren Anhängen. Eine Zusammenfassung der laufenden Rechnung nach Kostenarten erleichtert dabei die Auswertung. Die folgende Beschreibung der Vorleistungen, des Arbeitnehmerentgeltes, der Abschreibungen sowie der sonstigen Produktionsabgaben (abzüglich sonstiger Subventionen) orientiert sich an den Kostenarten der Landesrechnung.
Als Vorleistungen sind die Sachaufwände sowie der übrige Personalaufwand der Landesrechnung zu erfassen. Um einen Überblick über die Vorleistungsarten des Landes zu geben, sind in der folgenden Tabelle die verschiedenen Aufwandpositionen aufgelistet. In der ersten Zeile jedes Abschnitts ist neben der Nummer der Kostenart jeweils die allgemeine Bezeichnung gemäss Kontenplan der öffentlichen Haushalte angegeben. In den folgenden Zeilen werden die wichtigsten Positionsbezeichnungen der Landesrechnung aufgeführt, die zu dieser Kostenart gehören:

Tabelle 8-10: Vorleistungen in der Landesrechnung

Nummer	Bezeichnungen
Kostenart 309	*Übriger Personalaufwand:* ⇒Weiterbildung, Inserate, Konferenzen der Lehrer
Kostenart 310	*Büro- und Schulmaterialien, Drucksachen:* ⇒Kanzleiauslagen, Druckkosten, Literatur, Informationsmaterial, Inserate, Öffentlichkeitsarbeit, Materialaufwand, Verwaltungskosten
Kostenart 312	*Wasser, Energie und Heizmaterialien*
Kostenart 313	*Verbrauchsmaterialien:* ⇒Polizeiausrüstung, Dienstfahrten, Treibstoff, Transporte, Motorfahrzeugschilder, Ausweise, Häftlingskosten, Reinigungsmaterial, Untersuchungen, Planungskosten, Eichmaterial

Kostenart 314	*Dienstleistungen Dritter für den baulichen Unterhalt:* ⇒ Unterhalt Gebäude und Einrichtungen, Museumsbauten, Wechselausstellungen, Unterhalt von Berg- und Wanderwegen, Strassenunterhalt, Maschinen und Werkzeuge für Strassenunterhalt, Winterdienst, Unterhalt Naturschutzgebiete
Kostenart 315	*Dienstleistungen Dritter für den übrigen Unterhalt:* ⇒ Betriebskosten EDV, Aktenvernichtung, Fahrzeugunterhalt, Unterhalt Schulmobiliar, Unterhalt naturkundliche Sammlung
Kostenart 316	*Mieten, Pachten, Benützungskosten:* ⇒ Mietzinsen, Entschädigung PTT, Betriebskosten Notschlachtanlage
Kostenart 317	*Spesenentschädigungen:* ⇒ Reiseauslagen, Repräsentationen, Bewirtungen, Veranstaltungen, Tagungen, Dienstfahrten, Projekte, Journalistenbetreuung
Kostenart 318	*Dienstleistungen und Honorare:* ⇒ Öffentlichkeitsarbeit, Gutachten, Experten, Revision, Bank- und Postcheckspesen, Bewachung, Reinigung, Versicherungen, Schätzwesen, Landesvermessung, Zeugengebühren, Verfahrenshilfe vor Gericht, Landesversorgung, Bergrettung, Lawinendienst, Strassenprojektierungen, Untersuchungen, Kontrollen, Erhebungen, Orts- und Landesplanung, Gebühren für Markeneintragungen
Kostenart 319	*Übriger Sachaufwand:* ⇒ Verschiedenes, Jagdverwaltung, Fischereiverwaltung

Nach den Vorleistungen ist auch das Arbeitnehmerentgelt der Landesangestellten im Produktionswert des Landes zu berücksichtigen. Die folgende Tabelle zeigt diejenigen Kostenarten der Landesrechnung, welche Arbeitnehmerentgelt enthalten:

Tabelle 8-11: Arbeitnehmerentgelt in der Landesrechnung

Nummer	Bezeichnungen
Kostenart 300	*Behörden und Kommissionen:* ⇒Taggelder Landtag, Gehälter Regierung, Kommissionsgelder
Kostenart 301	*Löhne des Verwaltungs- und Betriebspersonals:* ⇒Gehälter Verwaltung und Gerichte, Löhne Bademeister
Kostenart 302	*Löhne der Lehrkräfte*
Kostenart 303	*Sozialversicherungsbeiträge*
Kostenart 307	*Rentenleistungen:* ⇒Pensionen für ehemalige Regierungsmitglieder, frühzeitige Pensionierung, Ruhegehälter der Ordenslehrer
Kostenart 308	*Entschädigung für temporäre Arbeitskräfte:* ⇒Gehälter Reinigungspersonal, Hilfspolizei, Kollegialgerichte, Haltungsturnen, Landesphysikus, Sozialpsychiatrischer Dienst

Die dritte Komponente der Produktionskosten, der Wert der Abschreibungen, kann nicht direkt der Landesrechnung entnommen,[404] sondern muss anhand von Investitionszeitreihen berechnet werden. Investitionszeitreihen sind zumindest für folgende drei Güterkategorien erforderlich:

- Hochbauten (Neubauten/ Renovationen),
- Tiefbauten (Strassen, Brücken und Kanalisationen/ Rheinschutzbauten/ Rüfeschutzbauten),
- Ausrüstungen (Mobiliar/ Fahrzeuge/ EDV).

[404] Die in der Landesrechnung verwendeten Abschreibungssätze für Sachgüter des Verwaltungsvermögens sind im Vergleich mit der durchschnittlichen Nutzungsdauer zu hoch. So liegt der Abschreibungssatz für Hochbauten in der Landesrechnung zwischen 10 % und 20 % und der Abschreibungssatz für Tiefbauten zwischen 50 % und 100 %. Vgl. Verordnung über die Bewertung und Abschreibung der Bestandteile des staatlichen Vermögens, LGBl. 1992 Nr. 101, Art. 9.

Wünschenswert wären zudem separate Investitionszeitreihen für die in Klammern angeführten Gütergruppen, was aufgrund des damit verbundenen Erhebungsaufwandes jedoch nicht in allen Fällen möglich sein wird.
Die Investitionszeitreihen müssen sich über den Zeitraum der durchschnittlichen Nutzungsdauer der jeweiligen Investitionsarten erstrecken. Für die Berechnung der Abschreibungen ist deshalb zuerst die durchschnittliche Nutzungsdauer der drei Investitionsarten zu eruieren. Anhand der Angaben in den Landesrechnungen sind anschliessend die Investitionszeitreihen zu erstellen und mithilfe eines Preisindexes auf heutige Anschaffungspreise umzurechnen. Die über die durchschnittliche Nutzungsdauer aufsummierten Investitionen stellen dann den Bestand des Anlagevermögens dar. Auf die Konstruktion einer Abgangsverteilung wird in der VGR FL verzichtet, d.h. alle Investitionsgüter scheiden mit Erreichen der durchschnittlichen Nutzungsdauer aus dem Vermögensbestand aus.[405] Die Abschreibungen selbst werden gemäss der linearen Abschreibungsmethode ermittelt, indem der durchschnittliche Vermögensbestand des Rechnungsjahres mit dem Abschreibungssatz multipliziert wird. In der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung des Jahres 2000 wären z.B. bei einer 50-jährigen Nutzungsdauer die Investitionsjahrgänge 1950 bis 1999 und die Investitionsjahrgänge 1951 bis 2000 zu addieren, um das arithmetische Mittel aus den beiden Investitionssummen berechnen und anschliessend mit dem Abschreibungssatz von 2 % multiplizieren zu können.
Schwierigkeiten bereiten sowohl die Festlegung der durchschnittlichen Nutzungsdauer als auch die Umrechnung auf aktuelle Anschaffungspreise. Be-

[405] Die effektive Nutzungsdauer eines Anlagegutes unterscheidet sich in der Regel von der durchschnittlichen Nutzungsdauer, weshalb in den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen einzelner Länder eine Abgangsverteilung verwendet wird, die die Abgänge um den Mittelwert „streut“ (z.B. Log-Normalverteilung in Frankreich und Luxemburg oder Gamma-Verteilung in der Bundesrepublik Deutschland). Angesichts der geringen Anzahl an Investitionsobjekten des Landes vor 40 - 50 Jahren, würde es jedoch wenig Sinn machen, für die Berechnung des Vermögensbestandes eine statistische Verteilung zu verwenden. So erstellte das Land zwischen 1938 und 1952 z.B. nur 4 Hochbauten. Vgl. Kruck (Kapitalbestandesrechnung), S. 19, und Statistics Netherlands (Capital stock), S. 3.

trachtet man die Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen anderer Länder, zeigen sich zum Teil deutliche Abweichungen in der Nutzungsdauer vergleichbarer Güter, wobei die Nutzungsdauer in der Mehrzahl der Fälle eher zu hoch angesetzt ist.[406] Nachfolgende Tabelle gibt einen Eindruck von der Spannweite der verschiedenen Nutzungsdauern:

Tabelle 8-12: Durchschnittliche Nutzungsdauer verschiedener Anlagegüter[407]

	LUX	CH	BRD	NL	USA	OECD
Öffentlicher Hochbau	30 Jahre	50 Jahre	*	60 Jahre	50 Jahre	80 Jahre
Öffentl. Ausrüstungen	17 Jahre	10 Jahre	*	18 Jahre	7 - 18 J.	15 Jahre
Fahrzeuge	10 Jahre	10 Jahre	*	7 Jahre	10 Jahre	*
Strassen	*	*	57 - 61 J.	*	60 Jahre	*
Sonstiger öff. Tiefbau	*	*	50 - 60 J.	*	60 Jahre	*
Computerprogramme	*	*	5 Jahre	*	*	*
Urheberrechte	*	*	5 Jahre	*	*	*

Um die Nutzungsdauer der Landesinvestitionen zu bestimmen, habe ich die Landesrechnungen ab dem Jahr 1938 untersucht. Dabei zeigte sich, dass Hochbauten, die vor 1958 erstellt wurden, zwischenzeitlich in der Regel entweder abgebrochen oder stark renoviert wurden. Auch quantitativ fällt die Zeit von 1938 bis 1957 nicht stark ins Gewicht: die Investitionssumme für Hochbauten beträgt für die 20 Jahre von 1938 bis 1957 nur 5 % der Summe, die in den Jahren von 1978 bis 1997 investiert wurde (zu heutigen Preisen). Ab dem Jahr 1959 nimmt die Anzahl der Hochbauvorhaben des Landes

[406] Vgl. Kruck (Kapitalbestandesrechnung), S. 19, und Bos (Net income), S. 18.

[407] Die Daten sind für Luxemburg entnommen aus Statec (Inventory), S. 49, für die Schweiz aus Eidgenössisches Statistisches Amt (Konzeption), S. 126, für Deutschland aus Essig (Revision 1991 bis 1998), S. 455 und 472, für die Niederlande aus Bos (GNP), S. 73, für die USA aus Katz (Wealth), S. 72f., und für die OECD aus Kruck (Kapitalbestandesrechnung), S. 43.

deutlich zu und der Grossteil der ab diesem Zeitpunkt errichteten Gebäude wird noch genutzt. Dennoch kann nicht von einer durchschnittlichen Nutzungsdauer der Hochbauinvestitionen von 40 Jahren ausgegangen werden, da in der Kategorie Hochbauten auch grössere Renovationsarbeiten enthalten sind. Renovationen weisen eine kürzere Nutzungsdauer als Neubauten auf. Für die VGR FL wird deshalb die durchschnittliche Nutzungsdauer der öffentlichen Hochbauten mit 30 Jahren festgelegt.[408]

Beim Strassenbau zeigt sich eine ähnliche Situation wie bei den Hochbauten. Strassenbauten vor 1958 finden sich heute kaum mehr in der ursprünglichen Form: die Strassen wurden in der Zwischenzeit in der Regel ausgebaut, mit einer neuen Kofferung versehen und mehrfach neu geteert. Ab 1959 finden sich vereinzelte Ausbauprojekte, die in ihrer Form bis heute belassen, aber mit neuen Belägen versehen wurden. In der VGR FL wird bei den Strassen mit einer durchschnittlichen Nutzungsdauer von 30 Jahren gerechnet. Da Kanalisationen häufig im Zuge einer Strassenrenovation erneuert werden, gilt auch hier der Wert von 30 Jahren.

Eine besondere Situation liegt in Liechtenstein bei den Rhein- und Rüfeschutzbauten vor. Der Rheindamm wurde in den Jahrzehnten nach dem Rheineinbruch von 1927 umfassend erneuert und wird seinen Zweck voraussichtlich noch für längere Zeit erfüllen können. Die heutigen Rheinschutzarbeiten beschränken sich auf Unterhaltsarbeiten. Als durchschnittliche Nutzungsdauer werden für den Rheindamm 100 Jahre angesetzt, wobei die Investitionen erst ab dem Jahr 1928 erfasst werden. Im Bereich der Rüfeschutzbauten ist die Abnutzung hingegen deutlich stärker, weshalb von einer durchschnittlichen Nutzungsdauer der Investitionen von 50 Jahren ausgegangen wird.

Für die Ausrüstungsinvestitionen wird eine durchschnittliche Nutzungsdauer von 7 Jahren angenommen, da EDV-Investitionen einen grossen Anteil der Ausrüstungsinvestitionen ausmachen und nur eine kurze Lebensdauer aufweisen.

---

[408] Die Liegenschaftsverwaltung des Landes schätzt, dass ein öffentliches Gebäude nach 30 - 40 Jahren umfassend saniert und renoviert werden muss, wenn sich der Unterhalt auf Reparaturarbeiten beschränkt. Regierung (Liegenschaftsverwaltung), S. 8.

Folgende Tabelle zeigt die einzelnen Nutzungsdauern in der Übersicht:

Tabelle 8-13: Durchschnittliche Nutzungsdauer öffentlicher Anlagegüter in der VGR FL

Güterkategorie	Durchschnittliche Nutzungsdauer
Hochbauten	30 Jahre
Strassen und Brücken	30 Jahre
Kanalisationen	30 Jahre
Rheinschutzbauten	100 Jahre (ab 1928)
Rüfeschutzbauten	50 Jahre
Ausrüstungen	7 Jahre

Um die Abschreibungen berechnen zu können, müssen die Investitionszeitreihen auf heutige Anschaffungspreise umgerechnet werden. Da die amtliche Statistik keine liechtensteinischen Preisindizes berechnet, wird als Alternative der Zürcher Index der Wohnbaukosten für die Umrechnung der Hoch- und Tiefbauinvestitionen herangezogen.[409] Die Landesbehörden verwenden diesen Index, um teuerungsbedingte Überschreitungen des ursprünglich bewilligten Budgetkredits zu berechnen. Bei den Ausrüstungsinvestitionen wird auf den Teilindex „DL Büromaschinen, EDV-Geräte und elektrotechnische Produkte“ des schweizerischen Importpreisindexes zurückgegriffen.
Sonstige Produktionsabgaben (D.29) und sonstige Subventionen (D.39) müssen bei der Berechnung der Produktionskosten des Landes nicht berücksichtigt werden. Das Land ist von der Motorfahrzeugsteuer befreit; andere sonstige Produktionsabgaben sind nicht zu bezahlen. Sonstige Subventionen erhält das Land nicht. Die Produktionskosten des Landes umfassen deshalb nur die Vorleistungen, das Arbeitnehmerentgelt und die Abschreibungen.

[409] Der Zürcher Index der Wohnbaukosten wird im Statistischen Jahrbuch des Fürstentums Liechtenstein publiziert. Vgl. Amt für Volkswirtschaft (Statistisches Jahrbuch 1998), S. 270.

Das Ziel dieser Berechnungen sind nicht die Produktionskosten des Landes an sich, sondern die sonstige Nichtmarktproduktion. Um aus den gesamten Produktionskosten des Landes den Wert der sonstigen Nichtmarktproduktion zu ermitteln, müssen die Produktionskosten um die Marktproduktion und die Nichtmarktproduktion für die Eigenverwendung bereinigt werden.[410] Dabei sind zwei Arten von örtlichen fachlichen Einheiten zu unterscheiden:[411]

1. örtliche fachliche Einheiten, die als Marktproduzenten tätig sind,
2. örtliche fachliche Einheiten, die als sonstige Nichtmarktproduzenten tätig sind, aber sekundäre Marktproduktion erzeugen.

Die erste Gruppe erzeugt nur Marktproduktion. Ihre Produktionskosten sind deshalb vollständig von den Produktionskosten des Landes abzuziehen. Bei der zweiten Gruppe wird gemäss ESVG 95 die sekundäre Marktproduktion einer örtlichen fachlichen Einheit von deren Produktionskosten abgezogen, um als Restposten die sonstige Nichtmarktproduktion dieser örtlichen fachlichen Einheit zu erhalten.[412]

Nachfolgende Tabelle zeigt die örtlichen fachlichen Einheiten der Gruppen 1 und 2 in der Landesrechnung:

[410] ESVG 95, 3.55 und 3.56.

[411] Die Vorgehensweise wird am Beispiel der Marktproduktion aufgezeigt. Betreffend die Nichtmarktproduktion für die Eigenverwendung gilt das analoge Vorgehen.

[412] Sollte die sekundäre Marktproduktion bei einer Einheit der zweiten Gruppe grösser sein als die Summe der Produktionskosten, wird die sonstige Nichtmarktproduktion dieser Einheit auf Null gesetzt.

Tabelle 8-14: Einheiten mit Marktproduktion in der Landesrechnung

Gruppe 1: Marktproduzenten
• 293 Amtlicher Lehrmittelverlag
• 681 + 682 Postwertzeichenstelle, Postmuseum und Briefmarkengestaltung
• 812 Holzbearbeitung
• 813 Forstpflanzgarten
Gruppe 2: Sonstige Nichtmarktproduzenten mit sekundärer Marktproduktion oder sekundärer Nichtmarktproduktion für die Eigenverwendung
• 0 Allgemeine Verwaltung:
• 090.434.00 Stromverkäufe Polizeigebäude
• 1 Öffentliche Sicherheit:
• 111.435.00 Erlös aus der Versteigerung von Fahrzeugschildern
• 2 Bildungswesen:
• 213.434.03 Stromverkauf des Blockheizkraftwerkes Schulzentrum Unterland
• 6 Verkehr:
• 600.438.00 Eigenleistungen für Investitionen: Strassen- und Brückenunterhalt
• 9 Finanzen, Steuern:
• 942.423.00 Miet- und Pachtzinsen
• 942.434.00 Stromverkäufe Jenny-Spoerry, Vaduz

Da die sekundäre Marktproduktion und die sekundäre Nichtmarktproduktion für die Eigenverwendung derzeit in allen Fällen tiefer sind als die Produktionskosten der jeweiligen Einheiten, können sie gesamthaft von der Summe der Produktionskosten in der Landesrechnung abgezogen werden.

8.1.3.2 Gemeinden

Datenquelle für die Berechnung der sonstigen Nichtmarktproduktion der Gemeinden sind die Gemeinderechnungen, die mittels Fragebogen ausgewertet werden. Die Ausgangsgrösse für die sonstige Nichtmarktproduktion der Gemeinden berechnet sich wie beim Land von der Kostenseite, indem die Vorleistungen, das Arbeitnehmerentgelt, die Abschreibungen und die

sonstigen Produktionsabgaben (abzüglich sonstige Subventionen) zusammengezählt werden.

Als Vorleistungen sind der Sachaufwand (Büromaterial, Drucksachen, Kleinanschaffungen, Wasser, Energie, Heizung, Verbrauchsmaterialien, baulicher Unterhalt durch Dritte, Mietaufwand, Spesenentschädigungen, Dienstleistungen, Honorare) und der übrige Personalaufwand (Aus- und Weiterbildung, Dienstkleider) zu erfassen. Das Arbeitnehmerentgelt setzt sich zusammen aus den Bruttolöhnen und Kommissionsentschädigungen sowie den Sozialbeiträgen, die von den Gemeinden als Arbeitgeber entrichtet werden. Für die Berechnung der Abschreibungen wird von denselben durchschnittlichen Nutzungsdauern ausgegangen wie bei den Investitionen des Landes. Die Investitionszeitreihen können den Gemeinderechnungen der vergangenen Jahre entnommen werden. Sonstige Produktionsabgaben fallen bei den Gemeinden nur in Form der Motorfahrzeugsteuer an. Sonstige Subventionen empfangen die Gemeinden nicht.

Analog zur Berechnung der sonstigen Nichtmarktproduktion des Landes muss auch bei den Gemeinden die Ausgangsgrösse um die Marktproduktion und die Nichtmarktproduktion für die Eigenverwendung bereinigt werden.

Nachfolgende Tabelle zeigt die örtlichen fachlichen Einheiten, die bei den Gemeinden typischerweise als Marktproduzenten tätig sind, sowie die Fälle sekundärer Marktproduktion und sekundärer Nichtmarktproduktion für die Eigenverwendung:

Tabelle 8-15: Marktproduktion und Nichtmarktproduktion für die Eigenverwendung bei den Gemeinden

Gruppe 1: Marktproduzenten
• Landwirtschaft
• Forstwirtschaft
• Wasserversorgung
• Vermietung von Liegenschaften
• Abfallentsorgung
• Abwasserbeseitigung
Gruppe 2: Sekundäre Marktproduktion und sekundäre Nichtmarktproduktion für die Eigenverwendung
• Konzessionen
• Verkäufe
• Eigenleistungen für Investitionen

8.1.3.3 Sozialversicherungen

Die sonstige Nichtmarktproduktion der Sozialversicherungen (Alters- und Hinterlassenenversicherung AHV, Invalidenversicherung IV, Familienausgleichskasse FAK, Arbeitslosenversicherungskasse ALV) setzt sich zusammen aus den Vorleistungen, dem Arbeitnehmerentgelt und den Abschreibungen dieser vier Versicherungsanstalten. Sonstige Produktionsabgaben finden sich allein bei der AHV-Verwaltung in Form von Motorfahrzeugsteuern, sie sind aber in der Grössenordnung unbedeutend und können vernachlässigt werden. Sonstige Subventionen erhalten die Sozialversicherungen nicht. Die Immobilienaufwendungen und -abschreibungen der AHV sind an dieser Stelle nicht zu berücksichtigen, weil sie in der örtlichen fachlichen Einheit erfasst werden, die die eigenen Liegenschaften der AHV vermietet. Bei

dieser örtlichen fachlichen Einheit handelt es sich um einen Marktproduzenten.[413]
Die erforderlichen Daten für die Berechnung der sonstigen Nichtmarktproduktion können der gemeinsamen Verwaltungskostenrechnung von AHV, IV und FAK sowie der Erfolgsrechnung der Arbeitslosenversicherungskasse entnommen werden.

8.1.3.4 Öffentlich-rechtliche Anstalten und Stiftungen

Zu den öffentlich-rechtlichen Anstalten und Stiftungen, die als sonstige Nichtmarktproduzenten tätig sind und noch nicht besprochen wurden, zählen folgende Einrichtungen:

- Liechtensteinischer Sportfonds,[414]
- Stiftung pro Liechtenstein,[415]
- Liechtensteinische Staatliche Kunstsammlung,[416]
- Stiftung Liechtensteinisches Landesmuseum,[417]
- Stiftung Liechtensteinische Musikschule,[418]
- Liechtensteinische Landesbibliothek,[419]
- Liechtenstein Bus Anstalt (LBA),[420]

---

[413] Vgl. Abschnitt 8.1.1.2 dieser Arbeit.

[414] Gesetz betreffend die Schaffung eines Liechtensteinischen Sportfonds, LGBl. 1964 Nr. 34.

[415] Gesetz betreffend die Schaffung einer Stiftung „Pro Liechtenstein“, LGBl. 1964 Nr. 32.

[416] Gesetz betreffend die Errichtung der Stiftung Liechtensteinische Staatliche Kunstsammlung, LGBl. 1968 Nr. 22.

[417] Gesetz betreffend die Errichtung der Stiftung Liechtensteinisches Landesmuseum, LGBl. 1972 Nr. 39.

[418] Gesetz über die Liechtensteinische Musikschule, LGBl. 1992 Nr. 15.

[419] Gesetz betreffend die Errichtung einer Liechtensteinischen Landesbibliothek, LGBl. 1961 Nr. 25.

[420] Gesetz über die Errichtung und Organisation der Anstalt „Liechtenstein Bus Anstalt“, LGBl. 1999 Nr. 38. Die Liechtenstein Bus Anstalt wurde erst vor kurzem gegründet. Sie hat die Auf-

- Stiftung Erwachsenenbildung Liechtenstein,[421]
- Fachhochschule Liechtenstein,[422]
- Stiftung Liechtensteinische Alters- und Krankenhilfe.

Der Staat trägt den überwiegenden Teil der Produktionskosten dieser Einrichtungen in Form von Beiträgen, die nicht an das Volumen oder den Wert der Produktion gebunden sind.[423] Sie sind deshalb als sonstige Nichtmarktproduzenten einzustufen. Diese öffentlich-rechtlichen Stiftungen und Anstalten umfassen auch keine örtlichen fachlichen Einheiten, die als Marktproduzenten tätig sind. Wo sie Güter zu wirtschaftlich signifikanten Preisen verkaufen, wie z.B. im Fall der Kunstkarten der Liechtensteinischen Staatlichen Kunstsammlung, werden die Verkaufserlöse gemeinsam mit den Einnahmen aus sonstiger Nichtmarktproduktion verbucht und können nicht getrennt ausgewiesen werden. In Übereinstimmung mit dem ESVG 95 erfasst die VGR FL deshalb für die obigen öffentlich-rechtlichen Stiftungen und Anstalten keine sekundäre Marktproduktion.[424] Die Berechnung der sonstigen Nichtmarktproduktion dieser Einrichtungen erfolgt wie bei Land, Gemeinden und Sozialversicherungen von der Kostenseite. Zu den Produktionskosten zählen Vorleistungen, Arbeitnehmerentgelte, Abschreibungen und sonstige Produktionsabgaben (abzüglich sonstige Subventionen). Die entsprechenden Daten können den Jahresrechnungen der Stiftungen und Anstalten entnommen werden.

---

gabe, die regelmässige Personenbeförderung im öffentlichen Verkehr sicherzustellen. Die Zuordnung der Anstalt zu den sonstigen Nichtmarktproduzenten ist vorderhand als provisorisch zu betrachten, da noch keine Jahresrechnung vorliegt.

[421] Gesetz über die Stiftung „Erwachsenenbildung Liechtenstein“, LGBl. 1999 Nr. 49.

[422] Gesetz über Fachhochschulen, Hochschul- und Forschungsinstitute, LGBl. 1992 Nr. 106, Art. 4aff.

[423] Vgl. ESVG 95, 3.33.

[424] ESVG 95, 3.45.

8.1.3.5 Private Organisationen ohne Erwerbszweck

Bei den privaten Organisationen ohne Erwerbszweck handelt es sich typischerweise um sonstige Nichtmarktproduzenten. Um den Produktionswert dieser Einheiten anhand ihrer Produktionskosten berechnen zu können, muss auf die Jahresrechnungen der Organisationen zurückgegriffen werden. Zu den wichtigsten privaten Organisationen, die als sonstige Nichtmarktproduzenten tätig sind, zählen:

- Bildungshaus Gutenberg,
- Cipra Internationale Alpenschutzkommission Vaduz,
- Eltern-Kind Forum,
- Evangelische Kirche im Fürstentum Liechtenstein,
- Familienhilfevereine,
- Frauenhaus Liechtenstein,
- Historischer Verein für das Fürstentum Liechtenstein,
- Informations- und Kontaktstelle für Frauen (Infra),
- Internationale Akademie für Philosophie (IAP),
- Liechtenstein-Institut,
- Liechtensteinische Gesellschaft für Umweltschutz (LGU),
- Pfadfinder und Pfadfinderinnen des Fürstentums Liechtenstein,
- Liechtensteinischer Arbeitnehmerverband (LANV),
- Liechtensteinischer Entwicklungsdienst (LED),
- Liechtensteinisches Rotes Kreuz,
- Politische Parteien,
- Sportverbände und Sportvereine,
- Theater am Kirchplatz (TaK),
- Verein für Betreutes Wohnen in Liechtenstein,
- Verein für Heilpädagogische Hilfe in Liechtenstein,
- Verein Kindertagesstätten.

Die Vorleistungen und das Arbeitnehmerentgelt lassen sich in den meisten Fällen ohne Probleme den Jahresrechnungen entnehmen. Die Abschreibungen werden ebenfalls aus den Jahresrechnungen übernommen. Sie beziehen sich häufig auf die Wertminderung von Mobilien und Fahrzeugen, weniger auf die Wertminderung von Gebäuden, da die privaten Organisationen in der

Regel eingemietet sind. Sonstige Produktionsabgaben finden sich nur in Form von Motorfahrzeugsteuern. Sonstige Subventionen liegen nicht vor, da die staatlichen Unterstützungen aufgrund spezifischer Regelungen ausgerichtet werden, die nur für die betreffenden Nichtmarktproduzenten gelten.[425]

8.1.4 Vorleistungen

Die Berechnung der Vorleistungen lässt sich wie die Berechnung der Marktproduktion in vier Abschnitte gliedern:

1. Ausgangsgrösse ermitteln,
2. Ausgangsgrösse anpassen,
3. Kontrollvergleiche durchführen,
4. Sektorisieren.

Die einzelnen Schritte werden nachfolgend beschrieben. Der fünfte Abschnitt dieses Unterkapitels zeigt die Unterschiede zum ESVG 95 auf.

8.1.4.1 Ausgangsgrösse ermitteln

Als Datenquelle für die Ermittlung der Ausgangsgrösse werden die Einschätzungskarten der Steuerverwaltung verwendet. Die Ausgangsgrösse ergibt sich, indem zunächst die folgenden Positionen addiert werden:

- Waren- und Dienstleistungseinkauf,
- Fremdarbeiten und Drittleistungen,
- Übriger Personalaufwand,
- Miete an Firmainhaber,

[425] Sonstige Nichtmarktproduzenten wie die hier besprochenen privaten Organisationen ohne Erwerbszweck können sonstige Subventionen nur dann empfangen, wenn diese Unterstützungen aufgrund allgemeiner Regelungen gezahlt werden, die für Markt- und Nichtmarktproduzenten gelten. ESVG 95, 4.36.

- Fremdmiete an Dritte,
- Unterhalt, Reparatur, Ersatz und Leasinggebühren für mobile Sachanlagen,
- Fahrzeug- und Transportaufwand,
- Versicherungen (34 % Dienstleistungsanteil),
- Energie- und Entsorgungsaufwand,
- Verwaltungsaufwand,
- Werbeaufwand,
- Kundenspesen und Kundenbetreuung,
- Übriger Betriebsaufwand,
- Abnahme (+) bzw. Zunahme (-) der stillen Reserven auf zugekauften Gütern.

Von dieser Summe ist eine Position der Einschätzungskarten abzuziehen:

- geschäftsmässig nicht begründeten Unkosten.

Die einzelnen Positionen werden im Folgenden kurz beschrieben. Der *Waren- und Dienstleistungseinkauf* umfasst den Materialaufwand für die Fertigung, die bezogenen Handelswaren und Dienstleistungen sowie die direkten Einkaufsspesen. Bestandeserhöhungen an Fertigungsmaterialien und Handelswaren werden bei der Erfassung der Daten in den Einschätzungskarten bereits vom Materialeinkauf subtrahiert, Bestandesverminderungen werden dazugerechnet. Preisnachlässe sind abgezogen (Skonti, Rabatte, Umsatzrückvergütungen, Einkaufsprovisionen). Die abziehbare Mehrwertsteuer (Vorsteuerabzug) ist in der Position Waren- und Dienstleistungseinkauf nicht enthalten.

In der Position *Fremdarbeiten und Drittleistungen* werden nebst den Arbeits- und Dienstleistungen Dritter auch Provisionen an Dritte, Inkassospesen und Retrozessionen verbucht. Aufwandminderungen für Drittleistungen in Form von Preisnachlässen werden abgezogen.

Der *übrige Personalaufwand* beinhaltet die Aufwendungen für die Personalsuche, die Kosten der Aus- und Weiterbildung des Personals und die Personalspesen (Reisekosten, Verpflegung, Übernachtung). Ebenfalls hier erfasst werden Aufwendungen für die Personalkantine, für Personalanlässe und für Firmensport. Da es sich bei diesen Aufwendungen zum Teil um Elemente

der Bruttolöhne und -gehälter und nicht der Vorleistungen handelt, wird die Ausgangsgrösse in diesem Punkt anzupassen sein.
In den Positionen *Miete an Firmainhaber* und *Fremdmiete an Dritte* werden die Mietzinsaufwände erfasst, inkl. Nebenkosten für Wartung, Reparaturen, Reinigung etc. Leasinggebühren für Immobilien werden wie Mietzinsaufwände behandelt und ebenfalls in dieser Position verbucht. Eigenmietwerte für Geschäftslokalitäten werden in den Einschätzungskarten nicht erfasst.
In die nächste Position werden die nicht zu aktivierenden Aufwendungen für *Unterhalt, Reparaturen und Ersatz* von Maschinen, Mobiliar, Einrichtungen und Werkzeugen aufgenommen sowie der Leasingaufwand für mobile Sachanlagen und Informatik (Leasing Hard- und Software, Lizenzgebühren, Wartung, Standleitungsgebühren). Als problematisch erweist sich für die VGR FL der Umstand, dass diese Position auch Anschaffungen beinhalten kann, die den Schwellenwert von 1'000 CHF übersteigen und deshalb gemäss ESVG 95 zu den Bruttoanlageinvestitionen (P.51) zu zählen wären.
Der *Fahrzeug- und Transportaufwand* umfasst die Aufwendungen für Reparaturen, Service, Reinigung, Betriebsstoffe und Leasinggebühren der Fahrzeuge sowie Fracht- und Speditionskosten.
In der Position *Versicherungen* werden Sachversicherungsprämien erfasst für die Bereiche Fahrzeuge, Elementarschäden, Glas, Diebstahl, Betriebshaftpflicht, Betriebsunterbrechung und Kredite. Für die VGR FL sind die Sachversicherungsprämien in einen Dienstleistungsteil und einen Risikoteil zu trennen. Nur der Dienstleistungsteil gilt als Vorleistung, während der Risikoteil im Kontensystem des ESVG 95 als Nettoprämie für Schadenversicherungen (D.71) bezeichnet und erst im Konto der sekundären Einkommensverteilung erfasst wird.[426] In Anlehnung an die Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung der Schweiz wird der Dienstleistungsanteil der Versicherungsprämien auf ein Drittel bzw. 34 % der Gesamtprämie festgelegt.
Der *Energie- und Entsorgungsaufwand* umfasst Aufwendungen für Strom, Gas, Brenn- und Treibstoffe, Wasser, Abwasser und Abfall.
Im *Verwaltungsaufwand* werden die Kosten für Büromaterial, Drucksachen, Fotokopien, Fachliteratur, Telefon, Porti, Beiträge an Verbände, Spenden,

[426] ESVG 95, 3.70 und 4.109.

Buchführungshonorare, Unternehmensberatung und Rechtsberatung sowie der Aufwand für den Verwaltungsrat, die Generalversammlung und die Revisionsstelle erfasst.

Der *Werbeaufwand* beinhaltet die Aufwendungen für Inserate, Drucksachen, Reklameartikel, Sponsoring, Öffentlichkeitsarbeit, Marktanalysen und Beratung, während unter *Kundenspesen und Kundenbetreuung* die gesamten Auslagen für die Kundenbetreuung und der Repräsentationsaufwand verbucht werden.

Der *übrige Betriebsaufwand* stellt eine Sammelposition dar für Vorleistungen, die mangels Detailangaben in den Jahresrechnungen der Unternehmen nicht auf die bisher genannten Vorleistungspositionen aufgeteilt werden können. Ebenfalls zum übrigen Betriebsaufwand zählen Aufwendungen für Wirtschaftsauskünfte, Betreibungen, Betriebssicherheit und Bewachung.

Zunahmen der *stillen Reserven auf zugekauften Gütern* (Roh- und Hilfsstoffe, Vorprodukte, Handelswaren) werden bei der Berechnung der Ausgangsgrösse von den übrigen Vorleistungen abgezogen, während Verminderungen der stillen Reserven hinzugezählt werden.

In der Position *geschäftsmässig nicht begründete Unkosten* werden diejenigen Sach- und Lohnaufwände erfasst, die zwar in der Erfolgsrechnung des Unternehmens verbucht, nach Auffassung der Steuerverwaltung aber sachlich nicht oder nicht im deklarierten Umfang gerechtfertigt sind.

Wenn wir diese Aufwandpositionen über alle in den Einschätzungskarten erfassten Unternehmen hinweg zusammenfassen, erhalten wir die gewünschte Ausgangsgrösse für die Berechnung der Vorleistungen. Die Ausgangsgrösse ist nun an die Definitionen des ESVG 95 anzupassen.

8.1.4.2 Ausgangsgrösse anpassen

Die einzelnen Anpassungen werden in der Reihenfolge der Wirtschaftszweige gemäss NOGA-Klassifikation dargestellt, soweit sie lediglich einzelne Wirtschaftszweige betreffen. Anpassungen allgemeiner Art werden am Schluss dieses Abschnittes beschrieben.

a) Landwirtschaft (NOGA 01): Die Vorleistungen der Landwirtschaftsbetriebe müssen anhand der Rechnungsdaten des Landwirtschaftsamtes gesondert berechnet werden, weil die Landwirtschaftsbetriebe nicht in den Einschätzungskarten erfasst sind. Um die landwirtschaftlichen Vorleistungen zu ermitteln, werden folgende Rechnungspositionen zusammengezählt:

- Saatgut und Pflanzgut,
- Dünger,
- Pflanzenschutzmittel,
- Übriger Aufwand Pflanzenbau,
- Futtermittel,
- Übriger Aufwand Tierhaltung,
- Übriger Personalaufwand,
- Versicherungen (34 % Dienstleistungsanteil),
- Energieaufwand,
- Übriger Betriebsaufwand,
- Privatanteil übriger Betriebsaufwand,
- Aufwand Nebenaktivitäten,
- Aufwand aus selbständigen Nebengeschäften.

Ebenso wie bei der Berechnung des Produktionswertes der Landwirtschaftsbetriebe ist bei den Vorleistungen eine Zuschätzung für die nicht buchhaltungspflichtigen Landwirtschaftsbetriebe zu machen. Für die Zuschätzung wird als Schlüsselgrösse das Verhältnis der Betriebsfläche der erfassten Betriebe zur Betriebsfläche aller Betriebe verwendet.

b) Handel (NOGA 50 - 52): Bei der Berechnung der Marktproduktion von Handelsunternehmen wird der Waren- und Dienstleistungseinkauf von den Nettoumsatzerlösen abgezogen, da gemäss ESVG 95 nur die Handelsspanne,

nicht aber der gesamte Handelsumsatz als Produktionswert betrachtet wird. Der Waren- und Dienstleistungseinkauf von Handelsunternehmen darf deshalb an dieser Stelle des Kontensystems nicht mehr als Vorleistung erfasst werden, sondern muss von der Ausgangsgrösse abgezogen werden. Analog zum Waren- und Dienstleistungseinkauf ist die Veränderung der stillen Reserven der Handelsunternehmen auf den zugekauften Gütern zu behandeln: Die Zuwächse der stillen Reserven sind zur Ausgangsgrösse hinzuzuzählen und Abnahmen der stillen Reserven sind abzuziehen.

c) Unterstellte Bankgebühr (NOGA 65): Die zum Produktionswert der Banken zählenden unterstellten Bankgebühren sind aus konzeptionellen Überlegungen im Produktionskonto auch als Vorleistungen zu erfassen, soweit sie gebietsansässige Produzenten belasten. Unterstellte Bankgebühren für Bankdienstleistungen, die exportiert oder an gebietsansässige Konsumenten erbracht werden, stellen hingegen keine Vorleistungen dar.[427] Die Umsetzung dieses Postulates bereitet vielen Staaten Probleme, weil es schwierig ist, die erforderlichen Daten zu erheben. Im SNA 68 bzw. im ESVG 78 behalf man sich mit der Konvention, dass die unterstellten Bankgebühren vollständig als Vorleistungen anzusehen seien.[428] Die Tatsache, dass Bankdienstleistungen auch in den Konsum und in den Export gehen, wurde ausgeblendet. Das SNA 93 spricht sich zwar grundsätzlich dafür aus, die unterstellten Bankgebühren nach den Empfängern der Bankdienstleistungen aufzugliedern und nur den Produzentenanteil als Vorleistungen zu erfassen, lässt aber die Möglichkeit offen, an der bisherigen Konvention festzuhalten.[429] Auf europäischer Ebene hat sich der Rat der Europäischen Union 1998 für „... die Einführung des auf einer verlässlichen Methode beruhenden Prinzips der Aufgliederung der unterstellten Bankgebühr..." ausge-

[427] Vgl. Verordnung EG (Unterstellte Bankgebühr), Anhang I, 3.70, 3.76 und 3.142.

[428] Vgl. ESVG 78, 311 und 322.

[429] SNA 93, 6.126. Die Offenheit des SNA 93 gegenüber der bisherigen Konvention wird zum Teil heftig kritisiert. Vgl. Lal (Certain Problems), S. 165.

sprochen.[430] Gleichzeitig wurde aber festgelegt, dass die unterstellte Bankgebühr so lange nicht aufgegliedert werden soll, bis die EU-Kommission die zu wählende Methode bestimmt hat. Hierfür wurde der Kommission eine Frist bis zum 31. Dezember 2002 gesetzt.[431]

Aus Gründen der internationalen Vergleichbarkeit würde es sich aufdrängen, in der VGR FL vorderhand auf die Aufgliederung der unterstellten Bankgebühr zu verzichten. Für kleine Staaten, die über einen nicht unbedeutenden Bankensektor verfügen und einen grösseren Anteil ihrer Bankdienstleistungen exportieren, erweist sich dies aber als unbefriedigend. Nach einer provisorischen Schätzung wäre das liechtensteinische Bruttoinlandsprodukt ca. 6 - 10 % tiefer, wenn die unterstellte Bankgebühr nicht aufgegliedert würde, während bei grösseren Ländern wie Grossbritannien und Frankreich der Unterschied im Bereich von 2 % liegt.[432] Luxemburg behilft sich angesichts dieses Dilemmas zwischen internationaler Vergleichbarkeit und realitätsnaher Berechnung, indem es das luxemburgische Bruttoinlandsprodukt zweifach ausweist - einmal ohne Aufgliederung und einmal mit Aufgliederung der unterstellten Bankgebühr.

Für Liechtenstein empfiehlt sich eine analoge Vorgehensweise zu jener Luxemburgs, womit sich die Frage stellt, wie die unterstellte Bankgebühr angesichts der verfügbaren Daten aufgegliedert werden kann. In der Bankstatistik werden die Aktiven und Passiven u.a. nach dem Domizil der Bankkunden im Frankenwährungsgebiet (Schweiz und Liechtenstein) untergliedert. Um den Vorleistungsanteil der unterstellten Bankgebühr zu berechnen, ist zunächst für jede der relevanten Aktiv- und Passivpositionen zu schätzen, wie gross der liechtensteinische Anteil ist und welcher Prozentsatz des liechtensteinischen Anteils auf gebietsansässige Produzenten entfällt. Dieser Prozentsatz wird anschliessend verwendet, um den Anteil der gebietsansässigen Produzenten an den Aktivzinsen, den Passivzinsen und den jeweiligen Referenzzinsen zu berechnen. Im dritten Schritt werden die Passivzinsen der Banken

---

[430] Verordnung EG (Unterstellte Bankgebühr), Art. 1.

[431] Verordnung EG (Unterstellte Bankgebühr), Art. 8.

[432] Begg (Financial Intermediation), S. 470.

an die gebietsansässigen Produzenten von den (Passiv-)Referenzzinsen und die (Aktiv-)Referenzzinsen der Banken von Seiten der gebietsansässigen Produzenten von den Aktivzinsen abgezogen. Als Ergebnis erhält man den Anteil der unterstellten Bankgebühr, der im Produktionskonto der VGR FL als Vorleistung zu erfassen ist.
Die folgende Tabelle verdeutlicht die Berechnungsweise der unterstellten Bankgebühr am Beispiel der Einlagen der Bankkunden:[433]

Tabelle 8-16: Unterstellte Bankgebühr - Vorleistungsanteil bei den Einlagen

Einlagen	CH + FL (in Mio. CHF)	Anteil FL (in %)	FL (in Mio. CHF)	Anteil gebiets-ansässiger Produzenten	Gebietsansäs-sige Produzen-ten FL
Einlagenbestand	14'802 CHF	50 %	7'401 CHF	50 %	3'700 CHF
Passivzinsen auf Einlagen	352 CHF	50 %	176 CHF	50 %	88 CHF
Referenzzinsen	540 CHF	50 %	270 CHF	50 %	135 CHF
Unterstellte Bankgebühr	188 CHF	50 %	94 CHF	50 %	**47 CHF**
Referenzzinssatz	3.65 %				

Der kritische Punkt bei der Berechnung des Vorleistungsanteils der unterstellten Bankgebühr liegt in der Bestimmung des liechtensteinischen Anteils bzw. des Anteils gebietsansässiger Produzenten an den zinstragenden Aktiven und Passiven. Im Zahlenbeispiel wurden jeweils 50 % eingesetzt, für die

[433] Die Zahlen für die Einlagen der Bankkunden mit Domizil Schweiz oder Liechtenstein und für die Passivzinsen auf den Einlagen sind entnommen aus Amt für Volkswirtschaft (Bankstatistik 1997), S. 4, und Amt für Volkswirtschaft (Bankstatistik 1998), S. 6 und 8.

konkrete Berechnung im Rahmen der VGR FL muss aber auf spezifische Angaben der Banken zurückgegriffen werden.

d) Versicherungen (NOGA 66): Als Vorleistungen der Versicherungen sind die Sachaufwände zu erfassen, die im Zusammenhang mit der Verwaltung der Versicherungsgesellschaften entstehen. Hierzu zählen Arbeits- und Dienstleistungen Dritter, Mietaufwand, Energiekosten, Büromaterial, Werbeaufwand und Weiterbildungskosten. In den Jahresrechnungen der Schadens- und Lebensversicherungen sind diese Sachaufwände in den Positionen „Raumaufwendungen" und „Sonstige Verwaltungsaufwendungen" erfasst. Bei den Krankenkassen sind die Sachkosten, die zentralen Verwaltungskosten und die Beiträge an Verbände zu addieren, die in den Jahresrechnungen ausgewiesen werden. Der Sachaufwand der Pensionsversicherungen ist in der Position „Übriger Verwaltungsaufwand" der zukünftigen Pensionsversicherungsstatistik enthalten.

e) Vermietung von Liegenschaften und Dienstleistungen aus eigengenutzten Wohnungen (NOGA 70): Bei den Vorleistungen im Liegenschaftsbereich handelt es sich um den Verbrauch von Gütern, die im Zusammenhang mit der Vermietung von Produktions- und Wohngebäuden sowie der Eigennutzung von Wohnungen als Kosten für Wartung, Reparaturen, Reinigung, Gartenpflege etc. anfallen.[434] Aufwendungen für Heizung, Wasser und Elektrizität zählen nicht zu den Vorleistungen der Vermieter bzw. der Eigennutzer von Wohnungen.[435] Anzupassen ist die Ausgangsgrösse nur für die Gruppe der privaten Haushalte (ohne Selbständige), da deren Vorleistungsverbrauch nicht in den Einschätzungskarten bzw. den auszuwertenden Jahresrechnungen enthalten ist.
Angesichts fehlender Daten über die Vorleistungen privater Haushalte im Zusammenhang mit der Vermietung und der Eigennutzung von Wohnungen, müssen die Vorleistungen als Prozentanteil des Produktionswertes geschätzt werden. Der Anteil der Vorleistungen am Produktionswert aus Vermietung

[434] Vgl. Hartmann (Wohnungsmieten), S. 21.

[435] Entscheidung EG (Dwelling Services), Anhang, Punkt 2.

und Eigennutzung wird in Anlehnung an die Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen Deutschlands und der Schweiz mit 25 % festgelegt, solange keine auf Liechtenstein bezogenen Untersuchungen vorliegen.[436]

f) Gebietskörperschaften und Sozialversicherungen: Bei der Mehrzahl der örtlichen fachlichen Einheiten von Land, Gemeinden und Sozialversicherungen handelt es sich um sonstige Nichtmarktproduzenten. Ihre Vorleistungen wurden bereits bei der Berechnung des Produktionswertes ermittelt und sind nun mit demselben Betrag zur Ausgangsgrösse dazuzurechnen.
Land, Gemeinden und Sozialversicherungen weisen auch einzelne örtliche fachliche Einheiten auf, die als Marktproduzenten tätig sind. Für diese Einheiten müssen die Sachaufwände anhand der Landesrechnung und der Gemeinderechnungen noch erfasst und wie die Vorleistungen der sonstigen Nichtmarktproduzenten zur Ausgangsgrösse dazugerechnet werden.

g) Öffentlich-rechtliche Anstalten und Stiftungen: Wie bei den Gebietskörperschaften und den Sozialversicherungen finden sich bei den öffentlich-rechtlichen Anstalten und Stiftungen sowohl Marktproduzenten als auch sonstige Nichtmarktproduzenten. Die Vorleistungen der Marktproduzenten müssen zuerst anhand der Jahresrechnungen erfasst und anschliessend zur Ausgangsgrösse hinzugezählt werden. Für die Gruppe der sonstigen Nichtmarktproduzenten liegen die Vorleistungen bereits vor und können direkt zur Ausgangsgrösse addiert werden.

h) Private Organisationen ohne Erwerbszweck (NOGA 91): Für die privaten Organisationen ohne Erwerbszweck gilt dasselbe wie für die Gebietskörperschaften, die Sozialversicherungen und die öffentlich-rechtlichen

[436] In der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung der Bundesrepublik Deutschland beträgt der Vorleistungsanteil bei Mietwohnungen 22.1 %, bei Eigentümerwohnungen 19.2 %. Vgl. Hartmann (Wohnungsmieten), S. 24. Das Produktionskonto der schweizerischen Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung weist im Bereich Vermietung von Liegenschaften für 1993 einen Vorleistungsanteil von 26.9 % aus, für 1994 einen Vorleistungsanteil von 25.5 %. Vgl. Bundesamt für Statistik (Produktionskonto 1994), S. 11f.

Anstalten und Stiftungen. Handelt es sich um sonstige Nichtmarktproduzenten, können die Vorleistungen direkt zur Ausgangsgrösse dazugerechnet werden, andernfalls müssen sie zuerst anhand der Jahresrechnungen ermittelt werden.

i) Eingeschätzte Unternehmen: Um die Vorleistungen der eingeschätzten Unternehmen zu berechnen, werden wie im Fall der Marktproduktion zunächst branchenspezifische Durchschnittswerte pro Arbeitnehmer für die einzelnen Vorleistungspositionen der Einschätzungskarten ermittelt. Anschliessend wird die Anzahl der Arbeitnehmer der eingeschätzten Unternehmen mit den Durchschnittswerten multipliziert und zur Ausgangsgrösse dazugerechnet.

j) Temporäre Arbeitnehmer: Temporäre Arbeitnehmer werden von Personalvermittlungsunternehmen für eine beschränkte Zeitperiode an andere Unternehmen ausgeliehen, bleiben jedoch arbeitsrechtlich bei den Personalvermittlungsunternehmen beschäftigt. Entsprechend deklarieren die Personalvermittlungsunternehmen die Löhne der temporären Arbeitnehmer gegenüber der Steuerverwaltung und nicht die Unternehmen, denen die temporären Arbeitnehmer vermittelt wurden. In den Einschätzungskarten der Personalvermittlungsunternehmen erscheinen die Löhne der temporären Arbeitnehmer in der Position „Lohnaufwand für Mitarbeiter“, während im Fall der ausleihenden Unternehmen die Aufwendungen für diese Arbeitskräfte in der Position „Temporäre Arbeitnehmer“ erfasst werden.
Wirtschaftlich betrachtet stellen die Löhne der temporären Arbeitnehmer für die Personalvermittlungsunternehmen keine Arbeitnehmerentgelte, sondern Vorleistungen dar, während sich bei den anderen Unternehmen der Aufwand für temporäre Arbeitnehmer in eine Komponente Vorleistungen und in eine Komponente Arbeitnehmerentgelt aufteilt.
Die von den gebietsansässigen Personalvermittlungsunternehmen ausbezahlten Löhne der temporären Arbeitnehmer sind zur Gänze als Vorleistungen zu erfassen und zur Ausgangsgrösse dazuzurechnen. Bei den anderen Unternehmen werden in Anlehnung an die Berechnungsweise in der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung der Schweiz 25 % der Position

„Temporäre Arbeitnehmer“ der Transaktion Vorleistungen zugeordnet. Diese 25 % stellen die Vermittlungsgebühr dar, die die ausleihenden Unternehmen den Personalvermittlungsunternehmen für deren Dienstleistung bezahlen. Die übrigen 75 % dieser Position gehören zur Transaktion Arbeitnehmerentgelt. Unterliesse man diese Anpassung der Ausgangsgrösse, würden sowohl das Bruttoinlandsprodukt wie die Wertschöpfungen der einzelnen Sektoren verzerrt.

k) Übriger Personalaufwand: Die Position „Übriger Personalaufwand“ enthält verschiedene Sachleistungen der Arbeitgeber, die nicht zu den Vorleistungen, sondern zu den Bruttolöhnen und -gehältern zu zählen sind. Hierunter fallen Spesen für die Verpflegung auf Geschäftsreisen, Essensgutscheine, Beiträge an die Personalkantine und die Beförderung an den Arbeitsplatz. Diese Sachleistungen müssen mittels Befragung der Unternehmen geschätzt und von der Ausgangsgrösse subtrahiert werden.

8.1.4.3 Kontrollvergleiche durchführen

Um die Vorleistungsdaten in den Einschätzungskarten zu kontrollieren, können dieselben Vergleiche wie im Fall der Marktproduktion durchgeführt werden:

- auf Unternehmensebene mit den Vorjahresdaten vergleichen,
- mit den Daten in der Bankstatistik vergleichen,
- mit den Daten in der Versicherungsstatistik vergleichen.

Dabei ist es am effizientesten, die Kontrollvergleiche für die Vorleistungen gleichzeitig mit jenen für die Marktproduktion vorzunehmen.

8.1.4.4 Vorleistungen sektorisieren

Die Sektorisierung der Vorleistungen erfolgt im Allgemeinen analog zu jener des Produktionswertes. Andernfalls wäre die Darstellung der Sektoren nicht konsistent. Wird der Produktionswert einer institutionellen Einheit z.B. dem Sektor nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften zugeordnet, gilt dies auch für die Vorleistungen dieser Einheit.
Für die Sektorisierung des Vorleistungsanteils der unterstellten Bankgebühren muss jedoch eine gesonderte Vorgehensweise gewählt werden, weil die unterstellten Bankgebühren nicht in den Jahresrechnungen der Unternehmen aufscheinen. Ideal wäre, wenn wir die Höhe der Bankkredite und der Bankeinlagen der gebietsansässigen Produzenten für die einzelnen Sektoren kennen würden. Diese Daten werden jedoch nicht erfasst.
Als alternative Schlüsselgrösse kann der Zinsaufwand der gebietsansässigen Produzenten in den Sektoren nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften, Staat und private Haushalte (Einzelunternehmen) im Verhältnis zum gesamten Zinsaufwand dieser Einheiten herangezogen werden. Denn die unterstellte Bankgebühr ist ein Element des Zinsaufwandes der gebietsansässigen Produzenten.
Die Sektoren finanzielle Kapitalgesellschaften und private Organisationen ohne Erwerbszweck können konzeptionell betrachtet ebenfalls Vorleistungen in Form unterstellter Bankgebühren verbrauchen. Ihr Verbrauch an unterstellten Bankgebühren ist jedoch gering, zumal die Banken selbst keine solchen Vorleistungen einsetzen. Die Sektoren finanzielle Kapitalgesellschaften und private Organisationen ohne Erwerbszweck werden deshalb in der VGR FL bei der Sektorisierung des Vorleistungsanteils der unterstellten Bankgebühr nicht berücksichtigt.

8.1.4.5 Unterschiede zum ESVG 95

a) Dienstleistungsentgelt an Versicherungen: Um nur den Dienstleistungsteil der Versicherungsprämien als Vorleistungen zu buchen, sollten die

gezahlten Prämien gemäss ESVG 95 um die effektiven Versicherungsleistungen und die Nettoveränderungen der Deckungsrückstellungen vermindert werden.[437] Aufgrund der Datensituation verwendet die VGR FL eine etwas schematische Berechnungsweise und verbucht generell ein Drittel der von den Produzenten bezahlten Versicherungsprämien als Dienstleistungsentgelt.

b) Bewilligungsgebühren: Bewilligungsgebühren sollten gemäss ESVG 95 zu den Vorleistungen gezählt werden, wenn der Staat vor Erteilen der Bewilligung bestimmte Voraussetzungen überprüft und die Bewilligungsgebühr als Entgelt für den Arbeitsaufwand des Staates anzusehen ist. Bei den zu prüfenden Voraussetzungen kann es sich z.B. um die Sicherheit der Arbeitsräume und der Produktionsanlagen, die fachliche Qualifikation der Beschäftigten oder die Qualität der produzierten Waren handeln.[438] In der VGR FL werden hingegen alle in den Einschätzungskarten verbuchten Bewilligungsgebühren zu den sonstigen Produktionsabgaben gerechnet, da es nicht möglich ist, den in der Position „Abgaben, Gebühren, Bewilligungen" erfassten Betrag nach Vorleistungen und sonstigen Produktionsabgaben zu differenzieren.

8.1.5 Gütersteuern

Die Gütersteuern lassen sich bezüglich ihrer Berechnung in zwei Kategorien einteilen. Soweit es sich um Gütersteuern handelt, die in Zusammenhang mit der schweizerisch-liechtensteinischen Zollunion stehen, sind geeignete Aufteilungsschlüssel zu finden, um aus den gemeinsamen Steuererträgnissen der beiden Länder den auf die liechtensteinische Volkswirtschaft entfallenden Anteil zu berechnen. Bei der Berechnung der anderen Gütersteuern kann man von den Angaben in der Landesrechnung ausgehen.

[437] ESVG 95, 3.70.

[438] ESVG 95, 4.23.

Im Gegensatz zu den bisher behandelten Transaktionen des Produktionskontos müssen die Gütersteuern nicht sektorisiert werden, da sie nur für die Gesamtwirtschaft ausgewiesen werden.

8.1.5.1 Berechnung mithilfe eines Aufteilungsschlüssels

In diesem Abschnitt behandle ich eine grössere Anzahl unterschiedlicher Gütersteuern, die ich zur besseren Orientierung in vier Gruppen einteile:

1. Mehrwertsteuer,
2. Spezielle Verbrauchssteuern:
    - Mineralölsteuer,
        - Mineralölsteuer auf Treibstoffen,
        - Mineralölsteuerzuschlag auf Treibstoffen,
        - Mineralölsteuer auf Brennstoffen und anderen Mineralölprodukten,
    - Tabaksteuer,
    - Biersteuer,
    - Automobilsteuer.
3. Zölle:
    - Einfuhrzölle,
    - Tabakzölle,
    - Zweckgebundene Zolleinnahmen in der Landwirtschaft und im Weinbau,
    - Landwirtschaftliche Abgaben an der Grenze.
4. Abgaben auf gebrannten Wassern:
    - Steuer auf Spezialitätenbranntwein,
    - Selbstverkaufsabgabe auf Kernobstbranntwein,
    - Alkoholmonopolgebühren.

Alle hier aufgelisteten Gütersteuern sind im Produktionskonto mit dem Betrag zu erfassen, der die Güterkäufe der gebietsansässigen Konsumenten belastet. Die ergiebigste Gütersteuer dieser Gruppe ist mit Abstand die Mehrwertsteuer, gefolgt von der Mineralölsteuer, der Tabaksteuer und den

Einfuhrzöllen. Im Jahr 1998 entfielen in der Schweiz 63 % der Einnahmen aus den hier aufgeführten Gütersteuern auf die Mehrwertsteuer, 22 % auf die Mineralölsteuer, 7 % auf die Tabaksteuer und 4 % auf die Einfuhrzölle. Die restlichen 4 % teilten sich auf die acht weiteren Abgaben auf, die in der Liste aufgeführt sind. In den folgenden Ausführungen konzentriere ich mich auf die Mehrwertsteuer und die Mineralölsteuer, da sie bereits 85 % des aufzuteilenden Einnahmenvolumens generieren. Die übrigen Gütersteuern bespreche ich nur kurz.

Ausgangspunkt für die Berechnung der *Mehrwertsteuer* im Produktionskonto sind die jährlichen Zuflüsse in den schweizerisch-liechtensteinischen Mehrwertsteuer-Pool. In diesen Pool fliessen alle Mehrwertsteuern ein, mit denen die in Liechtenstein oder in der Schweiz ansässigen Konsumenten belastet werden, unabhängig davon, ob sie die Güter in Liechtenstein, in der Schweiz oder ausserhalb des schweizerisch-liechtensteinischen Wirtschaftsraumes einkaufen.
Geht man vom Total der Steuererträgnisse im Mehrwertsteuer-Pool aus, ist die Frage, wie der von den liechtensteinischen Konsumenten getragene Anteil ausgesondert werden kann. Als Aufteilungsschlüssel besonders geeignet wäre das Verhältnis zwischen den Konsumausgaben der privaten Haushalte in Liechtenstein und in der Schweiz, weil die Mehrwertsteuer so ausgestaltet ist, dass ein enger Zusammenhang zwischen den Konsumausgaben der privaten Haushalte und den Mehrwertsteuererträgnissen besteht. Je höher die Konsumausgaben eines privaten Haushaltes sind, desto höher sind typischerweise die von ihm zu tragenden Mehrwertsteuern.[439] Die Konsumausgaben der liechtensteinischen privaten Haushalte werden jedoch nicht statistisch erfasst. Sie können deshalb nicht für die Schätzung der Mehrwertsteuerbelastung herangezogen werden.
Als nächstbester Aufteilungsschlüssel bietet sich das Verhältnis der Volkseinkommen der beiden Länder an. Das Volkseinkommen ist ein guter Indika-

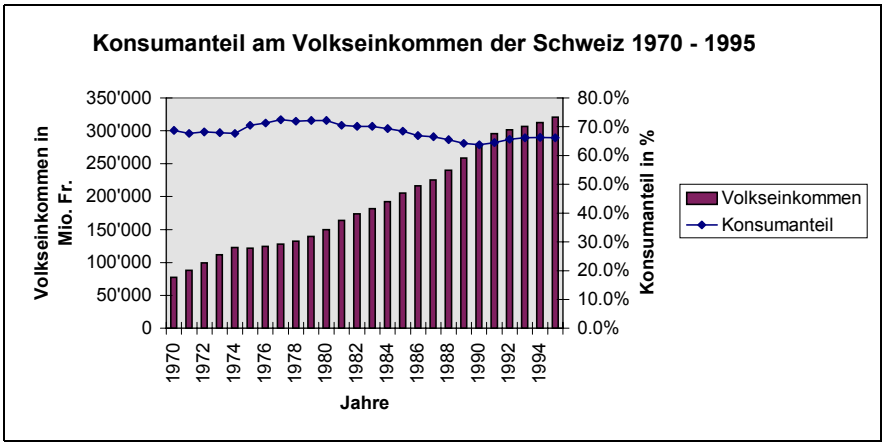
[439] Da einzelne Konsumgüter steuerbefreit sind oder zu einem niedrigeren Steuersatz besteuert werden, gilt dieser Zusammenhang nicht in jedem Einzelfall, wohl aber bei makroökonomischer Betrachtung.

tor für die Konsumausgaben der privaten Haushalte, da die Entwicklung der beiden Grössen eng korreliert ist und ein Grossteil des Volkseinkommens für Konsumausgaben verwendet wird. Die enge Korrelation zwischen den Konsumausgaben der privaten Haushalte und dem Volkseinkommen lässt sich empirisch mit der Methode der kleinsten Quadrate (OLS) aufzeigen. Regressiert man das schweizerische Volkseinkommen für den Zeitraum von 1970 bis 1995 auf den Endkonsum der privaten Haushalte, resultiert ein Bestimmtheitsmass von 0,995, d.h. 99,5% der Streuung der Konsumausgaben können auf die Streuung des Volkseinkommens zurückgeführt werden.[440]
Relevant für die Verwendung des Volkseinkommens als Aufteilungsschlüssel ist die Frage, ob mit einem höheren Pro-Kopf-Volkseinkommen eine höhere Sparquote einhergeht bzw. ob der Anteil der Konsumausgaben der privaten Haushalte am Volkseinkommen sinkt, wenn das Pro-Kopf-Volkseinkommen steigt. Da nur der Konsum, nicht aber das Sparen von der Mehrwertsteuer belastet wird, wäre in einem solchen Fall die Sparquote im Aufteilungsschlüssel zu berücksichtigen, wenn die Pro-Kopf-Volkseinkommen in der Schweiz und in Liechtenstein unterschiedlich sind.
Folgende Grafik zeigt, dass der Anteil der Konsumausgaben der privaten Haushalte am Volkseinkommen im Zeitablauf praktisch konstant geblieben ist:[441]

[440] Das Ergebnis dieser ökonometrischen Berechnung ist allerdings mit einer gewissen Vorsicht zu interpretieren, da die Störterme der Regressionsgleichung heteroskedastisch und autokorreliert sein dürften, d.h. keine konstante Varianz aufweisen und sich gegenseitig beeinflussen. Diese Eigenschaften der Störterme haben zur Folge, dass die Schätzung zwar noch erwartungstreu und konsistent ist, aber nicht mehr die kleinste Varianz im Vergleich zu allen alternativen unverzerrten Schätzern aufweist.

[441] Bundesamt für Statistik (Langfristige Reihen), S. 19 und 22, und Bundesamt für Statistik (VGR 1990 bis 1995), S. 49.

Abbildung 8-1: Konsumanteil der privaten Haushalte in der Schweiz



Im Jahr 1970 belief sich der Konsumanteil der privaten Haushalte am Volkseinkommen auf 68,8 %, im Jahr 1995 auf 66,2 %. Obwohl es in diesem Zeitraum nicht nur nominal, sondern auch real zu erheblichen Zuwächsen des Pro-Kopf-Volkseinkommens kam, lässt sich kein eindeutiger Trend zu einer höheren Sparquote und zu einem geringeren Konsumanteil feststellen. Die Sparquote muss deshalb im Aufteilungsschlüssel nicht berücksichtigt werden. Für die Berechnung der Mehrwertsteuer in der VGR FL können die Mehrwertsteuererträgnisse des gemeinsamen Wirtschaftsraumes anhand der Verhältnisse der Volkseinkommen der beiden Länder aufgeteilt werden.

Nicht zulässig wäre es meines Erachtens, wenn man sich für die Berechnung der Mehrwertsteuer in der VGR FL auf den Betrag der Mehrwertsteuer in der liechtensteinischen Landesrechnung abstützen würde. Für die Aufteilung des gemeinsamen Mehrwertsteuer-Pools wird zwar ebenfalls das Volkseinkommen beider Länder verwendet, die Berechnung erfolgt aber immer um zwei Jahre zeitversetzt. So gelangen für die Aufteilung der Mehrwertsteuererträgnisse des Jahres 1998 die Volkseinkommen des Jahres 1996 zur Anwendung. Erschwerend kommt hinzu, dass das vereinbarte Aufteilungsverfahren in zwei Punkten eine Sonderregelung vorsieht. Aufgrund der ersten Sonderregelung werden die Mehrwertsteuererträgnisse aus den Finanzdienstleistungssektoren beider Ländern nicht anhand des Volkseinkommens aufgeteilt,

sondern in vollem Umfang zurückgeführt. Die zweite Sonderregelung legt fest, dass 15 % des verbleibenden Mehrwertsteuer-Pools nicht anhand des Volkseinkommens, sondern aufgrund der Bevölkerungszahl aufgeschlüsselt werden.

Für die Berechnung der Mehrwertsteuer in der VGR FL werden somit Angaben zur Höhe des Mehrwertsteuer-Pools sowie zum Volkseinkommen der Schweiz und Liechtensteins benötigt. Die Höhe des Mehrwertsteuer-Pools kann bei der liechtensteinischen Steuerverwaltung erfragt werden. Das schweizerische Volkseinkommen wird vom Bundesamt für Statistik publiziert, das liechtensteinische Volkseinkommen im Rahmen der VGR FL errechnet.

Gemäss ESVG 95 ist die Mehrwertsteuer wie die übrigen Produktions- und Importabgaben zu dem Zeitpunkt zu buchen, zu dem die Tätigkeiten stattfinden, die die Steuerverbindlichkeit bewirken.[442] Dieser Verbuchungsregel kann grundsätzlich Rechnung getragen werden, da die Steuerpflichtigen gegenüber der Steuerverwaltung in der Regel vierteljährlich nach den vereinbarten Entgelten[443] abrechnen und im Mehrwertsteuer-Pool sich jeweils die Mehrwertsteuererträgnisse des aktuellen Kalenderjahres befinden. Die Steuerverwaltung kann allerdings den Steuerpflichtigen auf Antrag gestatten, nach vereinnahmten Entgelten[444] über die Mehrwertsteuer abzurechnen.[445] Mehrwertsteuern auf Leistungen, die im Dezember des Vorjahres erbracht und erst in diesem Jahr bezahlt wurden, fliessen bei der Abrechnung nach vereinnahmten Entgelten im Gegensatz zur Verbuchungsregel des ESVG 95 in den Mehrwertsteuer-Pool dieses Jahres ein, während sie bei der Abrechnung nach vereinbarten Entgelten richtigerweise dem Vorjahr zugerechnet werden. Aufgrund der verfügbaren Daten ist es jedoch nicht möglich, die

---

[442] ESVG 95, 4.26.

[443] Abrechnung nach vereinbarten Entgelten bedeutet, dass die Umsätze in der Mehrwertsteuerabrechnung dem Kalenderjahr zugerechnet werden, in dem die Güter verkauft wurden.

[444] Abrechnung nach vereinnahmten Entgelten bedeutet, dass die Umsätze in der Mehrwertsteuerabrechnung dem Kalenderjahr zugewiesen werden, in dem die Kunden bezahlt haben.

[445] Gesetz über die Mehrwertsteuer, LGBl. 1994 Nr. 84, Art. 35.

Verschiebung zu korrigieren, die sich aus der Abrechnung nach vereinnahmten Entgelten ergibt.

Bei der Berechnung der *Mineralölsteuer* geht die VGR FL analog zur Mehrwertsteuer von den gesamten Mineralölsteuereinnahmen eines Jahres aus, die gemäss der schweizerischen Staatsrechnung der Eidgenössischen Zollverwaltung zufliessen. Als Aufteilungsschlüssel für die Mineralölsteuer verwendet die VGR FL wie bei der Mehrwertsteuer das Verhältnis der Volkseinkommen der Schweiz und Liechtensteins.
Die Mineralölsteuer belastet Konsumenten, die in der Schweiz oder in Liechtenstein gebietsansässig sind, mit denselben Steuersätzen. Aufgrund der höheren Mineralölpreise in den umliegenden Ländern besteht weder für liechtensteinische noch für schweizerische Konsumenten ein finanzieller Anreiz, ausserhalb des schweizerisch-liechtensteinischen Zollgebietes Mineralölprodukte einzukaufen.
Für die Frage, ob das Volkseinkommen als Aufteilungsschlüssel geeignet ist, muss geprüft werden, ob der mengenmässige Mineralölverbrauch einkommensabhängig ist. Bei der Beantwortung dieser Frage kann man sich auf die Treibstoffe beschränken, da die Mineralölsteuer auf Brennstoffen und anderen Mineralölprodukten betragsmässig vernachlässigbar ist.[446] Im Gegensatz zur Mehrwertsteuer sind bei der Mineralölsteuer nicht die Umsätze relevant, sondern der mengenmässige Verbrauch, da der Steuersatz je Liter Treibstoff definiert ist.[447] Gemäss der schweizerischen Verbrauchserhebung für das Jahr 1990 sind die Ausgaben eines Haushalts für Benzin und Diesel und damit auch der mengenmässige Verbrauch positiv korreliert mit der Höhe der Gesamtausgaben eines Haushalts. Haushalte mit durchschnittlichen Gesamtausgaben von 3'501 CHF pro Monat gaben 15,05 CHF für Treib-

[446] Die Mineralölsteuer auf Brennstoffen und Mineralölprodukten hatte 1998 lediglich einen Anteil von 0,6 % an den gesamten Einnahmen aus der Mineralölsteuer. Bundesrat (Staatsrechnung 1998), S. 252.

[447] Der Steuersatz für unverbleites Benzin beläuft sich seit dem 1. Januar 1998 auf 727,20 CHF je 1'000 Liter. Die Steuersätze für verbleites Benzin und Dieselöl sind etwas höher, werden aber ebenfalls mengenmässig festgelegt. Steuerverwaltung (Fiskaleinnahmen 1998), S. 77.

stoffe aus (0,43 % der Gesamtausgaben), Haushalte mit durchschnittlichen Gesamtausgaben von 7'456 CHF wandten 32,81 CHF für Treibstoffe auf (0,44 % der Gesamtausgaben). Bei Haushalten mit sehr tiefen oder sehr hohen Gesamtausgaben ist der Anteil der Treibstoffausgaben etwas niedriger.[448] Da die Gesamtausgaben und die Einkommen der Haushalte ebenfalls positiv korreliert sind, ergibt sich, dass die Belastung der Konsumenten durch die Mineralölsteuer einkommensabhängig ist. Wie bei der Mehrwertsteuer wird deshalb das Verhältnis des liechtensteinischen zum schweizerischen Volkseinkommen als Aufteilungsschlüssel herangezogen.
Diesem Schätzverfahren vorzuziehen wäre eine Aufteilung der Mineralölsteuererträgnisse gemäss dem effektiven Treibstoffverbrauch der gebietsansässigen Konsumenten. Daten über den Treibstoffverbrauch liechtensteinischer Konsumenten stehen aber nicht zur Verfügung.
Die übrigen, in diesem Abschnitt zu behandelnden Gütersteuern werden für die VGR FL nach demselben Verfahren wie die Mehrwertsteuer und die Mineralölsteuer berechnet, jedoch mit einem modifizierten Aufteilungsschlüssel. In diesem modifizierten Aufteilungsschlüssel werden die Bevölkerungsverhältnisse und die Volkseinkommensverhältnisse der beiden Länder aus pragmatischen Überlegungen je hälftig berücksichtigt. Ein solches Vorgehen vereinfacht die Berechnung und trägt dem Umstand Rechnung, dass die verfügbaren Daten keine gesicherten Aussagen darüber erlauben, ob eine Pro-Kopf-Aufteilung oder eine einkommensabhängige Aufteilung angemessener wäre. Am Beispiel der Tabaksteuer sei die Problematik verdeutlicht. So zeigt die schweizerische Verbrauchserhebung von 1990 zwar, dass Haushalte mit höherem Einkommen mehr für Tabakwaren ausgeben. Die Tabaksteuer wird jedoch aufgrund des Gewichts bzw. der Stückzahl berechnet. Falls einkommensstärkere Haushalte nicht mehr, sondern lediglich teurere Tabakwaren rauchen als einkommensschwächere Haushalte, sind ihre Ausgaben höher, ohne dass sie stärker mit der Tabaksteuer belastet werden. Der modifizierte Aufteilungsschlüssel trägt der Unsicherheit betreffend der Einkommensabhängigkeit dieser Gütersteuern Rechnung.

---

[448] Bundesamt für Statistik (Verbrauchserhebung 1990), S. 28ff.

8.1.5.2 Berechnung aufgrund der Steuereinnahmen in der Landesrechnung

Während bei der Berechnung der bisher besprochenen Gütersteuern jeweils von den gemeinsamen Steuererträgnissen der Schweiz und Liechtensteins ausgegangen wurde, kann bei einer zweiten Gruppe von Gütersteuern auf die liechtensteinspezifischen Einnahmen gemäss Landesrechnung zurückgegriffen werden. In diese zweite Gruppe fallen die folgenden Gütersteuern:

1. Besondere Gesellschaftssteuer der ausländischen Versicherungsgesellschaften,
2. Stempelabgaben:
   - Emissionsabgabe,
   - Effektenumsatzabgabe,
   - Abgabe auf Versicherungsprämien,
   - Gründungs- und Wertstempelgebühr,
3. Grundstückgewinnsteuer.

In Liechtenstein tätige ausländische Versicherer entrichten eine *Besondere Gesellschaftssteuer* von 1 % auf die Prämieneinnahmen aus Lebens- und Rentenversicherungen und von 2 % auf alle übrigen Prämieneinnahmen. Da es sich bei den Prämienzahlungen gebietsansässiger Versicherungsnehmer an ausländische Versicherer um Entgelte für Dienstleistungsimporte handelt, ist die auf den Prämienzahlungen lastende Steuer als Importabgabe (D.212) zu erfassen.

Die Versicherungsprämien bestehen aus einer Dienstleistungskomponente (ein Drittel) und einer Risikokomponente (zwei Drittel), weshalb die Vorleistungen und die Konsumausgaben der gebietsansässigen Einheiten effektiv nur mit einem Drittel der Besonderen Gesellschaftssteuer belastet werden. Die Risikokomponente wird im ESVG 95 als Bezahlung der Nettoprämie für Schadenversicherungen (D.71) verbucht und geht nicht in die Berechnung des Inlandsproduktes auf dem Weg der Verwendungsrechnung ein. In der VGR FL ist deshalb nur ein Drittel der Besonderen Gesellschaftssteuer zu erfassen. Die Höhe der Besonderen Gesellschaftssteuer kann der Landesrechnung entnommen werden.

Soweit die Versicherungsprämien und die auf ihnen lastenden Besonderen Gesellschaftssteuern von Produzenten getragen werden, stellen sie konzeptionell betrachtet einen Durchlaufposten innerhalb des gesamtwirtschaftlichen Produktionskontos dar. Sie werden als Teil der Vorleistungen auf der Verwendungsseite des Produktionskontos wieder ausgebucht. Auf die Höhe des Bruttoinlandsproduktes wirkt sich nur der Teil der Besonderen Gesellschaftssteuer aus, der die Konsumenten belastet.

Infolge des Zollvertrages hat Liechtenstein auch die schweizerische Bundesgesetzgebung über die *Stempelabgaben* übernommen. Die schweizerischen Stempelabgaben teilen sich auf in die Emissionsabgabe, die Effektenumsatzabgabe und die Abgabe auf Versicherungsprämien. Die liechtensteinische Gründungs- und Wertstempelgebühr ist gleich ausgestaltet wie die Emissionsabgabe und wird immer dann erhoben, wenn die schweizerische Stempelgesetzgebung keine Anwendung findet.
Ausgangspunkt der Berechnung sind die Stempelabgaben gemäss Landesrechnung. Die Eidgenössische Steuerverwaltung leitet die aus Liechtenstein stammenden Stempelabgaben nach Abzug eines Verwaltungskostenanteils von 1 % und einer Pauschale von 30'000 CHF an die liechtensteinische Steuerverwaltung weiter.[449] Für die VGR FL ist der in der Landesrechnung erfasste Betrag zunächst um die von der eidgenössischen Steuerverwaltung abgezogenen Verwaltungskosten (inkl. Pauschale) aufzuwerten, da die Stempelabgaben im gesamtwirtschaftlichen Produktionskonto mit dem Betrag zu erfassen sind, der die gebietsansässigen Einheiten belastet. Aus derselben Überlegung müssen die Steuereinnahmen aus der Emissionsabgabe, der Effektenumsatzabgabe und der Gründungs- und Wertstempelgebühr anschliessend für die VGR FL um den Anteil reduziert werden, der die Wertpapiergeschäfte gebietsfremder Einheiten belastet.
Die Stempelabgaben auf Versicherungsprämien, welche an schweizerische Versicherer für Versicherungen in Liechtenstein bezahlt werden, belasten

[449] Vertrag zwischen der Schweiz und Liechtenstein über den Anschluss des Fürstentums Liechtenstein an das schweizerische Zollgebiet, LGBl. 1923 Nr. 24, i.d.F. LGBl. 1995 Nr. 76, Art. 37.

nur gebietsansässige Einheiten, weshalb bei dieser Abgabe keine entsprechende Reduktion erforderlich ist. In die VGR FL geht nur ein Drittel der Stempelabgaben auf Versicherungsprämien ein, da die Abgabe auf der Risikokomponente der Versicherungsprämien nicht zu den Gütersteuern zählt.

Die dritte Gütersteuerart dieser Gruppe, die *Grundstückgewinnsteuer*, belastet den beim Verkauf eines Grundstückes erzielten Gewinn. Als Grundstückgewinn gilt der Betrag, um den der Veräusserungserlös den Erwerbspreis (inkl. wertvermehrender Aufwendungen) übersteigt. Steuerpflichtig ist der Veräusserer, effektiv getragen wird die Steuer in der Praxis jedoch vom Käufer des Grundstückes. Die Grundstückgewinnsteuer wird mit dem Betrag in das Kontensystem der VGR FL aufgenommen, mit dem sie in der Landesrechnung ausgewiesen ist. Ein Abzug für die Steuerbelastung von Grundstückverkäufen an gebietsfremde Einheiten ist nicht erforderlich. Gemäss ESVG 95 zählen gebietsfremde Eigentümer von Grundstücken, die im inländischen Wirtschaftsgebiet liegen, zu den fiktiven gebietsansässigen Einheiten und sind wie gebietsansässige institutionelle Einheiten zu behandeln.[450]

8.1.6 Gütersubventionen

Als Gütersubventionen sind im gesamtwirtschaftlichen Produktionskonto der Beitrag für die Milchwirtschaft, der Alpungskostenbeitrag, der Beitrag an die liechtensteinischen Viehversicherungsvereine und die Subventionen für Schafwolle zu erfassen. Die Angaben zur Höhe der genannten Gütersubventionen können der Landesrechnung entnommen werden. Eine Sektorisierung ist nicht erforderlich. Im Unterschied zum ESVG 95 stellt die VGR FL bei

[450] ESVG 95, 2.15.

der Verbuchung der Gütersubventionen auf das Jahr ab, in dem die Auszahlung der Subventionen stattfindet.[451]

8.1.7 Abschreibungen

Die Berechnung der volkswirtschaftlichen Abschreibungen ist in vielen Staaten mit Unsicherheiten belastet.[452] Im Fall Liechtensteins stellen sich die Probleme in besonderer Schärfe, weil weder Daten über den Bestand des Anlagevermögens noch Investitionszeitreihen für die Gesamtwirtschaft zur Verfügung stehen. Etwas besser ist die Datenlage bei den Wohnungen und der öffentlichen Infrastruktur.
Bis zur Verbesserung der Datensituation muss für die Berechnung der Abschreibungen auf Behelfslösungen zurückgegriffen werden. Als Behelfslösungen kommen in Betracht:

- nach Anlagegütern differenzierte Berechnung,
- Berechnung anhand der Bruttowertschöpfung,
- Berechnung anhand der Abschreibungsdaten der Unternehmen.

Nachfolgend beschreibe ich zunächst die drei Berechnungsmethoden und gehe anschliessend auf die Sektorisierung der Abschreibungen sowie die Unterschiede zum ESVG 95 ein.

8.1.7.1 Nach Anlagegütern differenzierte Berechnung

Abschreibungen sind definiert als die Wertminderung des Anlagevermögens, die während einer bestimmten Zeitperiode durch normalen Verschleiss und

---

[451] Gemäss ESVG 95 sind die Gütersubventionen zu dem Zeitpunkt zu buchen, zu dem das Ereignis stattfindet, das die Subvention nach sich zieht. Vgl. ESVG 95, 4.39.

[452] Vgl. zur internationalen Diskussion Bos (Net income), S. 2ff., und Australian Bureau of Statistics (Capital Stock), S. 2ff.

wirtschaftliches Veralten eintritt. Ein grosser Teil des Anlagevermögens entfällt auf die Kapitalausstattung der Arbeitsplätze (Ausrüstungen, Produktionsgebäude). Wohnungen und öffentliche Infrastruktur sind weitere gewichtige Teile des Anlagevermögens.[453]

Zunächst skizziere ich die hier vorgeschlagene Methode allgemein, um anschliessend auf die Frage einzugehen, wie diese Methode auf Liechtenstein angewendet werden kann.

Wenn zwei Staaten in Bezug auf die branchenspezifische Kapitalausstattung der Arbeitsplätze vergleichbar sind, können die branchenspezifischen Abschreibungen pro Erwerbstätigen des einen Staates verwendet werden, um die arbeitsplatzrelevanten Abschreibungen des anderen Staates zu schätzen. Für die Schätzung werden die Abschreibungen pro Erwerbstätigen eines Wirtschaftszweiges in Staat A mit der Anzahl Erwerbstätiger desselben Wirtschaftszweiges in Staat B multipliziert.[454] Anschliessend werden die Ergebnisse der einzelnen Wirtschaftszweige zusammengezählt, um zur gesamtwirtschaftlichen Grösse zu gelangen.

Sind die beiden Staaten auch in Bezug auf die Grösse der Wohnungen und den Ausbau der öffentlichen Infrastruktur vergleichbar, kann für diese Bereiche eine analoge Schätzung der Abschreibungen durchgeführt werden. In diesem Fall sollte aber das Verhältnis der Abschreibungen pro Einwohner verwendet werden. Auf diese Weise können die Probleme vermieden werden, die sich aus einem unterschiedlichen Anteil der Erwerbstätigen an der Wohnbevölkerung ergeben.

Aus mehreren Gründen ist es bei Verwendung dieser Methode naheliegend, Liechtenstein mit der Schweiz zu vergleichen. Beide Staaten sind stark industrialisiert und exportorientiert. Sie weisen im internationalen Vergleich

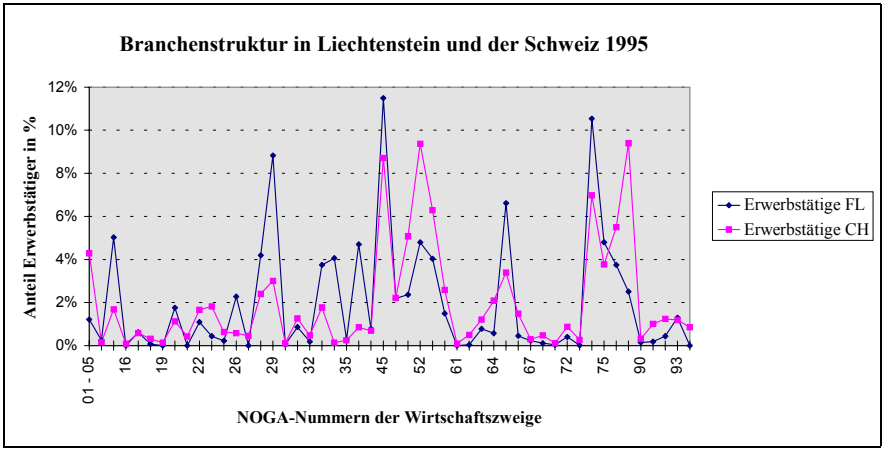
---

[453] Gemäss der Berechnung von Kruck entfielen in der Schweiz im Jahr 1990 80.2 % des Bruttoanlagevermögens auf den Unternehmenssektor und 19.8 % auf den Staat. Im Anteil der Unternehmen enthalten sind die Wohnungen, die 36.9 % des gesamten Bruttoanlagevermögens umfassten. Vgl. Kruck (Kapitalbestandesrechnung), Anhang 2, Tabelle 2b.

[454] Dieser Vorgehensweise liegt die Annahme zugrunde, dass die Verbreitung von Schichtarbeit und die Dauer der Arbeitszeit in beiden Staaten ähnlich ist und die Kapitalausstattung der Arbeitsplätze deshalb in vergleichbarem Ausmass beansprucht wird.

ein hohes Lohnniveau, tiefe Arbeitslosigkeit und tiefe Kapitalzinsen auf. Aufgrund der seit 1924 bestehenden Zollunion zwischen der Schweiz und Liechtenstein, der geographischen Lage Liechtensteins und der gemeinsamen Währung bestehen intensive wirtschaftliche Beziehungen zwischen beiden Staaten. Wie nachfolgende Grafik zeigt, ist auch die Branchenstruktur ähnlich:

Abbildung 8-2: Branchenstruktur in Liechtenstein und der Schweiz



Die Vergleichsrechnung mit der Schweiz sollte sich im Fall Liechtensteins allerdings auf die Kapitalausstattung der Arbeitsplätze beschränken, weil für die Berechnung der Abschreibungen auf Wohnungen und öffentlicher Infrastruktur auf liechtensteinspezifische Daten zurückgegriffen werden kann. Dies soll kurz erläutert werden.

Der liechtensteinische Wohnungsbestand wird alle 10 Jahre in der Volkszählung erfasst und kann anhand der Daten der jährlichen Baustatistik hochgerechnet werden. Um die Abschreibungen für die Wohnungen zu berechnen, kommen zwei verschiedene Vorgehensweisen in Betracht. Ausgangspunkt kann zum einen der Wohnungsbestand sein (gegliedert nach der Wohnungsgrösse), der anhand aktueller Wohnungspreise bewertet wird. Bei linearer Abschreibung ergibt sich dann der Wert der Abschreibungen auf

Wohnungen, indem der durchschnittliche Wohnungsbestand eines Jahres durch die Anzahl Jahre geteilt wird, die der durchschnittlichen Lebensdauer der Wohnungen entsprechen.[455] Die zweite Berechnungsweise geht vom Produktionswert der Wohnungen aus und bestimmt die Abschreibungen als fixen Prozentsatz des Produktionswertes. Ökonomisch lässt sich dies damit begründen, dass die Mieten nebst den laufenden Unterhaltskosten und den Kapitalkosten auch einen Bestandteil enthalten, der der laufenden Wertminderung Rechnung trägt und den Ersatz des Wohnobjekts nach Ablauf der Lebensdauer ermöglicht. Um den Prozentsatz festzulegen, ist man allerdings wiederum auf Vergleiche mit anderen Ländern angewiesen.
Die dritte grosse Gruppe der Abschreibungen betrifft die öffentliche Infrastruktur. Da die Abschreibungen auf die öffentliche Infrastruktur ohnehin als Teil des Produktionswertes des Sektors Staat berechnet werden müssen, entsteht hier kein zusätzlicher Berechnungsaufwand.

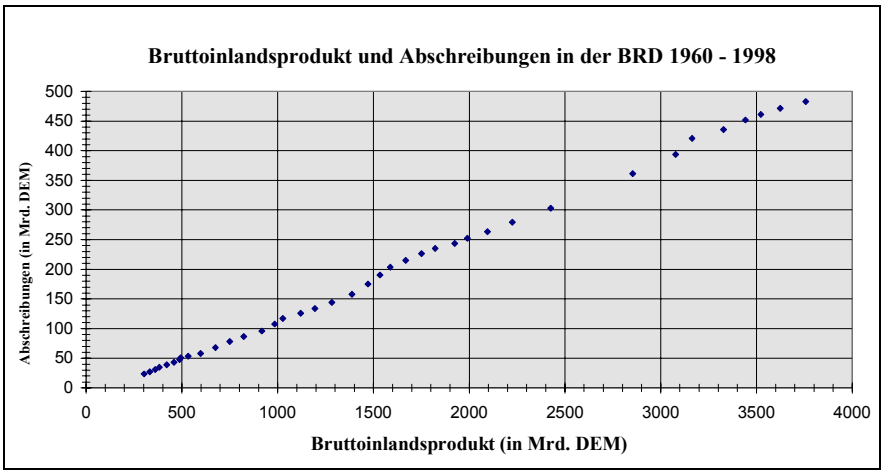
8.1.7.2 Berechnung anhand der Bruttowertschöpfung

In der volkswirtschaftlichen Produktionsfunktion zählen die Leistungen des Kapitalstockes zu den Produktionsfaktoren, die die Höhe der Bruttowertschöpfung bzw. des Bruttoinlandsproduktes beeinflussen. Die Abschreibungen hängen definitionsgemäss ebenfalls von der Höhe des Kapitalstockes ab. In beiden Fällen sind die Zusammenhänge positiv: je grösser die Leistungen des Kapitalstockes sind, desto grösser ist bei sonst gleichen Bedingungen das Bruttoinlandsprodukt, und je höher der Kapitalstock ist, desto grösser sind die Abschreibungen. Diese Gemeinsamkeit hat zur Folge, dass das Bruttoinlandsprodukt und die Abschreibungen positiv miteinander korreliert sind.
Ein Blick auf die Daten verschiedener Länder zeigt, dass eine ausgeprägte, lineare Beziehung zwischen den beiden Grössen besteht. Der Anteil der Abschreibungen am Bruttoinlandsprodukt verändert sich nicht sprunghaft von

[455] Vgl. Statistics Netherlands (Capital stock), S. 2.

Jahr zu Jahr, sondern verhält sich relativ stabil.[456] Die Frage ist, inwieweit diese stabile Beziehung verwendet werden kann, um die liechtensteinischen Abschreibungen auf der Ebene der Gesamtwirtschaft zu schätzen. Um den Zusammenhang von Abschreibungen und Bruttoinlandsprodukt zu verdeutlichen, seien als Beispiel die Daten der Bundesrepublik Deutschland für den Zeitraum von 1960 bis 1998 grafisch wiedergegeben:[457]

Abbildung 8-3: Zusammenhang von BIP und Abschreibungen in der BRD



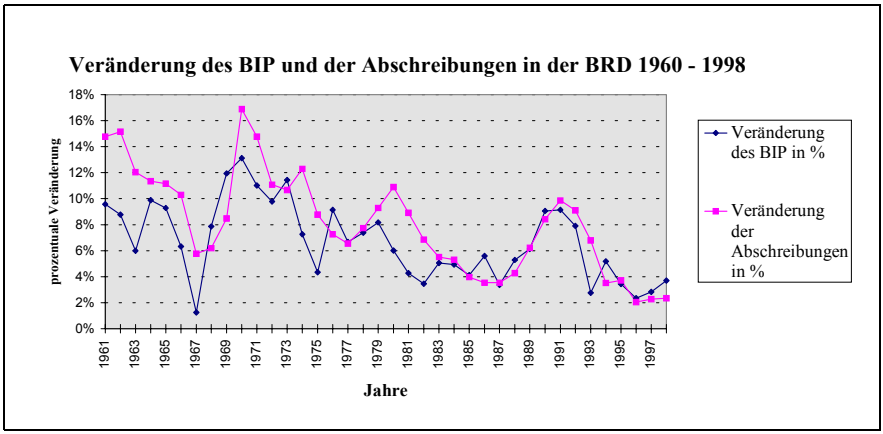
Betrachtet man die gesamte Zeitperiode von 1960 bis 1998, beläuft sich der Anteil der Abschreibungen am Bruttoinlandsprodukt Deutschlands im Durchschnitt auf 11,4 %. Für die Jahre von 1990 bis 1998 liegt dieser Anteil bei 12,9 %, während er für die Sechzigerjahre bei 9,2 % lag. Im Zeitablauf

[456] Konsistent mit diesem Befund sind auch die Ergebnisse einer empirischen Untersuchung über den Kapitalstock der Europäischen Union. Gemäss dieser Untersuchung ist das Verhältnis von Abschreibungen zu Kapitalstock und von Bruttoinlandsprodukt zu Kapitalstock seit Beginn der Achtzigerjahre weitgehend konstant. Vgl. Eurostat (Capital Stock), S. 11 und 14.

[457] Statistisches Bundesamt (Hauptbericht 1996), S. 102f., und Statistisches Bundesamt (4. Vierteljahresergebnisse 1998), S. 6 und 29.

zeigt sich ein leicht steigender Trend. Der Grafik liegen Werte in jeweiligen Preisen zugrunde. Die starke Korrelation bleibt aber bestehen, wenn man von Werten in konstanten Preisen ausgeht. Der Korrelationskoeffizient weist in beiden Fällen einen Wert von 0,99 auf (OLS-Schätzung). Die Korrelation zwischen Abschreibungen und Bruttoinlandsprodukt ist so ausgeprägt, dass auch die jährlichen prozentualen Veränderungen der beiden Grössen weitgehend demselben Verlaufsmuster folgen:

Abbildung 8-4: Veränderungsraten von BIP und Abschreibungen in der BRD



Um zu überprüfen, ob sich der enge Zusammenhang zwischen Bruttoinlandsprodukt und Abschreibungen nur bei den Daten der Bundesrepublik Deutschland zeigt, habe ich als weitere Länder Österreich, Italien, Frankreich, Grossbritannien, Belgien und die Niederlande für den Zeitraum von 1979 - 1996 untersucht. Für die Schweiz und Luxemburg stehen vergleichbare Daten nur für den Zeitraum ab 1990 zur Verfügung. Nachfolgende Tabelle zeigt die Ergebnisse:[458]

[458] Die Zahlenwerte für Österreich sind entnommen aus Östat (Volkseinkommen 1997), S. 16, und Östat (Statistisches Handbuch 1991), S. 210 und 214, für Italien, Frankreich, Grossbritannien, Belgien und die Niederlande aus Eurostat (VGR 1979 - 1990), Eurostat (VGR 1982 -

Tabelle 8-17: Abschreibungen und Bruttoinlandsprodukt in europäischen Ländern

Land	Zeitperiode	ABS in % des BIP	Standardabweichung
BRD	1979 - 1996	12,7 %	0,5 %
AU	1979 - 1996	12,4 %	0,5 %
ITA	1979 - 1996	12,0 %	0,6 %
FRA	1979 - 1996	12,7 %	0,3 %
UK	1979 - 1996	11,3 %	0,7 %
BELG	1979 - 1996	9,6 %	0,3 %
NL	1979 - 1996	10,7 %	0,7 %
LUX	1990 - 1996	13,8 %	0,6 %
CH	1990 - 1996	17,6 %	0,8 %

In der dritten Spalte „ABS in % des BIP“ ist das arithmetische Mittel aus den einzelnen Jahreswerten angegeben, in der vierten Spalte die Standardabweichung. Die Standardabweichung ist ein Mass für die Streuung von Einzelwerten um das arithmetische Mittel. Je kleiner die Standardabweichung ist, desto geringer ist die Streuung der einzelnen Werte um den Mittelwert (bei gleicher Anzahl Einzelwerte und gleichem Mittelwert).[459] Die Streuung ist in allen Fällen gering. Die Standardabweichung von 0,5 % im Fall der Bundesrepublik Deutschland bedeutet zum Beispiel, dass 15 der 18 Einzelwerte innerhalb des Bereichs von 12,2 % bis 13,2 % liegen und sich somit relativ eng um den Mittelwert von 12,7 % scharen. Die Standardabweichungen liegen in allen Fällen in einer ähnlichen Grössenordnung wie jener der Bundesrepublik Deutschland. Allerdings lassen sich die Standardabweichungen für

1993) und Eurostat (VGR 1985 - 1996), für Luxemburg aus Statec (Jahrbuch 1998), S. C5, und für die Schweiz aus Bundesamt für Statistik (VGR 1990 bis 1995), S. 10f., und Bundesamt für Statistik (VGR 1992 bis 1997), S. 18f..

[459] Die Standardabweichung ist definiert als die positive Quadratwurzel der Varianz. Als Varianz bezeichnet man die mittlere quadratische Abweichung der Einzelwerte vom arithmetischen Mittel.

Luxemburg und die Schweiz aufgrund der unterschiedlichen Anzahl Einzelwerte nicht mit den übrigen Länderwerten vergleichen.
Betrachtet man die absolute Höhe des arithmetischen Mittels, so liegt es für die ersten fünf Länder in einer vergleichbaren Grössenordnung, während es für Belgien und die Niederlande kleiner, für Luxemburg und die Schweiz grösser ist. Im Fall der Schweiz liegt der Anteil der Abschreibungen am Bruttoinlandsprodukt deutlich über den Werten der anderen Länder. Dieser Unterschied bleibt auch dann bestehen, wenn man in allen Ländern den Zeitraum von 1990 bis 1996 betrachtet.
Sowohl aus ökonomischen Überlegungen als auch aus den gezeigten, empirischen Beobachtungen lässt sich im Sinne einer Behelfslösung der Vorschlag begründen, die liechtensteinischen Abschreibungen als einen bestimmten, über mehrere Jahre gleichbleibenden Prozentsatz der liechtensteinischen Bruttowertschöpfung zu berechnen. Diese Methode wird denn auch von zahlreichen Transformationsländern Osteuropas und der ehemaligen Sowjetunion verwendet. Übliche Praxis ist es in diesen Ländern, die Abschreibungen als fixen Prozentsatz der Bruttowertschöpfung oder des Produktionswertes zu berechnen, wobei auf das Verhältnis der beiden Grössen vor der Umstellung des Wirtschaftssystems zurückgegriffen wird.[460]
Die Schwierigkeit bei der Umsetzung dieser Methode liegt im Fall Liechtensteins in der Frage, wie hoch das der Berechnung zugrundezulegende Verhältnis von Abschreibungen zu Bruttowertschöpfung sein soll. Auf frühere Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen wie in den Transformationsländern kann man sich nicht abstützen.
Eine Alternative bieten hier Vergleichsrechnungen mit anderen Staaten, wie sie in Abschnitt 8.1.7.1 aufgezeigt wurden. Im Ergebnis würde dann eine Kombination der beiden hier vorgeschlagenen Methoden resultieren. Bei einer solchen Kombination würde die Höhe des Anteils der Abschreibungen an der Bruttowertschöpfung zunächst anhand einer branchenspezifischen

[460] So verwendet Bulgarien z.B. das Verhältnis von Abschreibungen zu Wertschöpfung in der Zeitperiode von 1980 - 1990, während sich Kirgisistan auf das Verhältnis von Abschreibungen zu Produktionswert in der Zeit von 1990 - 1991 abstützt. ECE Secretariat (Transition Countries), S. 21.

Vergleichsrechnung mit der Schweiz und den Abschreibungen auf Wohnungen und öffentlicher Infrastruktur festgelegt (Methode 1). Dieser Prozentsatz würde dann über die nächsten Jahre hinweg verwendet werden, um ausgehend von der liechtensteinischen Bruttowertschöpfung des jeweiligen Jahres die Abschreibungen zu berechnen (Methode 2). Der Vorteil einer Kombination der beiden Methoden gegenüber der alleinigen Verwendung der ersten Methode liegt darin, dass die Abschreibungen in der VGR FL nicht vom Konjunkturverlauf des Vergleichslandes beeinflusst werden.[461]

8.1.7.3 Berechnung anhand der Abschreibungsdaten der Unternehmen

Die Abschreibungen der Unternehmen auf Sachanlagen und immaterielle Anlagen werden in den Einschätzungskarten der Steuerverwaltung erfasst. Es wäre daher naheliegend, diese Daten für die Berechnung der Abschreibungen im Unternehmensbereich zu verwenden und damit einen wesentlichen Teil der Abschreibungen der Gesamtwirtschaft abzudecken. Die steuerlichen Abschreibungen werden jedoch entweder vom historischen Anschaffungswert oder vom Buchwert vorgenommen,[462] während die Abschreibungen in den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen aufgrund aktueller Wiederbeschaffungspreise berechnet werden sollten.
Bei Sachanlagen mit langer Lebensdauer, z.B. Bürogebäuden, kann die Verwendung der steuerlichen Abschreibungswerte zu einer deutlichen Unterschätzung der VGR-Abschreibungen führen, weil die Preise in der Regel im

[461] Aus methodischer Sicht wäre es befriedigender, den liechtensteinischen Kapitalstock und die daraus resultierenden Abschreibungen z.B. alle 10 Jahre zu erheben und das Verhältnis von Abschreibungen zu Bruttowertschöpfung in diesen Referenzjahren als Fortschreibungsgrösse zu verwenden. Der Aufwand für eine derartige Erhebung ist allerdings beträchtlich und kann allenfalls in einer späteren Ausbauphase der VGR FL geleistet werden.

[462] In der Regel schreiben die liechtensteinischen Unternehmen vom Buchwert, nicht vom historischen Anschaffungswert ab. Die in diesem Fall gemäss Steuergesetz zu verwendenden Abschreibungssätze sind doppelt so hoch wie bei der Abschreibung vom historischen Anschaffungswert.

Zeitablauf steigen. Ein Zahlenbeispiel soll verdeutlichen, dass dies sowohl für die Abschreibung vom historischen Anschaffungswert als auch vom Buchwert gilt. Ausgegangen wird von einer Investition von 1 Mio. CHF, die über 100 Jahre abgeschrieben wird. Der Wiederbeschaffungswert erhöht sich im Beispiel gegenüber dem Vorjahr um jeweils 2 Prozent.

Tabelle 8-18: Abschreibung vom historischen Anschaffungspreis, vom Buchwert und vom Wiederbeschaffungspreis

Jahr	Abschreibung vom hist. Anschaffungspreis	Abschreibung vom Buchwert	Abschreibung vom Wiederbeschaffungspreis
1	10'000 CHF	20'000 CHF	10'000 CHF
2	10'000 CHF	19'600 CHF	10'020 CHF
...			
99	10'000 CHF	2'762 CHF	69'633 CHF
100	10'000 CHF	2'707 CHF	71'026 CHF
Total	**1'000'000 CHF**	**867'380 CHF**	**3'122'323 CHF**

Während die Abschreibungen vom historischen Anschaffungspreis und vom Wiederbeschaffungspreis in den ersten Jahren praktisch gleich hoch sind, unterscheiden sie sich im letzten Jahr der Abschreibungsperiode um das Siebenfache. Um die Abschreibungen eines Unternehmens von historischen Anschaffungspreisen auf Wiederbeschaffungspreise umrechnen zu können, müsste zumindest bei langlebigen Investitionsgütern die Preisentwicklung bekannt sein und man müsste wissen, wie sich die Abschreibungsobjekte über die Abschreibungsperiode verteilen. Diese Informationen stehen nicht zur Verfügung. Vergleicht man die Abschreibungen vom Wiederbeschaffungspreis mit den Abschreibungen vom Buchwert, sind die Unterschiede noch deutlicher. Für die meisten Sachanlagen ist die Lebensdauer allerdings wesentlich kürzer als die im Zahlenbeispiel verwendeten 100 Jahre, was zu einer Verringerung der Abweichungen zwischen den verschiedenen Methoden führt. Nimmt man eine Lebensdauer von 10 Jahren an, so sind die gesamten Abschreibungen vom Buchwert nur knapp 20 % niedriger als die Ab-

schreibungen vom Wiederbeschaffungswert (bei einer jährlichen Preissteigerung von 2 %).
Ein weiterer Punkt, aus dem sich bei Verwendung der steuerlichen Abschreibungsdaten Anpassungsbedarf ergeben kann, betrifft die steuerlichen Abschreibungssätze bzw. die darin implizierte Lebensdauer der Produktionsgüter. Ist die steuerrechtlich festgelegte Lebensdauer länger als die tatsächliche Lebensdauer, werden die Abschreibungen unterschätzt, wenn man sich auf die Daten in den Einschätzungskarten abstützt. Folgende Tabelle zeigt die steuerlichen Abschreibungssätze und die damit verbundene Lebensdauer für die wichtigsten Produktionsgüter:[463]

Tabelle 8-19: Steuerliche Abschreibungssätze

Anlagekategorie	Abschr.-Satz vom Anschaffungswert	Lebensdauer
Büro- und Bankgebäude, Geschäfts- und Warenhäuser	1 %	100 Jahre
Gebäude der Hotellerie und des Gastwirtschaftsgewerbes	1,5 %	66,7 Jahre
Fabrik- und Lagergebäude, gewerbliche Liegenschaften	2,5 %	40 Jahre
Wasserleitungen zu industriellen Zwecken, Kühlanlagen, Tanks, technische Installationen, Telefonanlagen	7,5 %	13,3 Jahre
Büro- und Ladenmobiliar, Büromaschinen, Werkstatt- und Lagereinrichtungen	10 %	10 Jahre
Immaterielle Werte (Patente, Lizenzen), Mobiliar der Hotellerie und des Gastwirtschaftsgewerbes	12,5 %	8 Jahre
Apparate und Maschinen zu Produktionszwecken, Datenverarbeitungsanlagen (Hard- und Software)	15 %	6,7 Jahre
Motorfahrzeuge, grössere Werkzeuge, Maschinen im Schichtbetrieb	17,5 %	5,7 Jahre
Werkgeschirr, Geräte, Maschinenwerkzeuge, energiesparende Einrichtungen	25 %	4 Jahre

[463] Verordnung über die steuerlichen Abschreibungen, LGBl. 1968 Nr. 12/2, i.d.F. LGBl. 1979 Nr. 58, Art. 4.

Vergleicht man die aus den Abschreibungssätzen resultierende Lebensdauer mit den durchschnittlichen Lebensdauern, die in den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen üblicherweise verwendet werden, zeigt sich, dass die Lebensdauer der Gebäude in Liechtenstein z.T. deutlich länger angesetzt ist, während Produktionsmaschinen und Motorfahrzeuge eine kürzere Lebensdauer aufweisen.[464] Insgesamt betrachtet bewirken die steuerlichen Abschreibungssätze eher eine Unterschätzung als eine Überschätzung der Abschreibungen, wenn man mit den Abschreibungen in anderen Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen vergleicht. Eine Anpassung der Basisdaten ist aber problematisch, solange keine Informationen über die Zusammensetzung des Anlagevermögens vorliegen.

Zu beachten ist schliesslich auch, dass das Steuerrecht den Unternehmen die Möglichkeit einräumt, Abschreibungen für zwei Jahre nachzuholen, wenn in diesen Jahren wegen schlechten Geschäftsganges nicht oder nur ungenügend abgeschrieben werden konnte.[465] Die Abschreibungsdaten können deshalb auch unerwünschte konjunkturelle Schwankungen aufweisen.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass die Abschreibungsdaten der Unternehmen zur Überprüfung anderer Abschreibungsberechnungen verwendet werden können, weil sie eine untere Grenze vorgeben, die die volkswirtschaftlichen Abschreibungen mit Sicherheit erreichen müssen. Es ist aber nicht zielführend, die Berechnung der Abschreibungen im Unternehmensbereich der VGR FL allein auf die Abschreibungsdaten in den Einschätzungskarten abzustützen.

Für die VGR FL empfiehlt sich bei der Berechnung der Abschreibungen, alle drei hier besprochenen Ansätze zu kombinieren: Aufgrund einer Vergleichsrechnung mit der Schweiz und eigener Daten im Bereich der Wohnungen und der öffentlichen Infrastruktur ist zunächst für ein bestimmtes Basisjahr die absolute Höhe der Abschreibungen zu berechnen. Die Berechnung wird anschliessend anhand der Abschreibungsdaten in den Einschätzungskarten überprüft. Für die nachfolgenden Jahre werden die Abschreibungen der Gesamtwirtschaft berechnet, indem das Verhältnis von Abschreibungen zu

[464] Vgl. Katz (Wealth), S. 72.

[465] Verordnung über die steuerlichen Abschreibungen, LGBl. 1968 Nr. 12/2, Art. 3.

Bruttowertschöpfung des Basisjahres fortgeschrieben wird. Mindestens alle fünf Jahre sollte die Vergleichsrechnung wiederholt werden, um den Veränderungen in der Kapitalausstattung pro Arbeitsplatz Rechnung zu tragen.

8.1.7.4 Abschreibungen sektorisieren

Ausgangspunkt für die Sektorisierung sind die gesamtwirtschaftlichen Abschreibungen. Um zunächst die Abschreibungen zu ermitteln, die auf die in den Einschätzungskarten zu erfassenden Unternehmen entfallen, werden folgende Grössen von den gesamtwirtschaftlichen Abschreibungen abgezogen und direkt den entsprechenden Sektoren zugewiesen:

- Abschreibungen der Schadens- und Lebensversicherungen, Krankenkassen und Pensionsversicherungen: Sektor finanzielle Kapitalgesellschaften,
- Abschreibungen des Landes, der Gemeinden und der Sozialversicherungen: Sektor Staat,
- Abschreibungen der öffentlich-rechtlichen Anstalten und Stiftungen: Sektor nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften oder Sektor Staat,
- Abschreibungen auf Wohnungen: Sektor private Haushalte,
- Abschreibungen der Landwirtschaftsbetriebe: Sektor private Haushalte,
- Abschreibungen der privaten Organisationen ohne Erwerbszweck: Sektor private Organisationen ohne Erwerbszweck.

Die Abschreibungen des Landes, der Gemeinden, der Sozialversicherungen und der privaten Organisationen ohne Erwerbszweck wurden bereits für die Berechnung der sonstigen Nichtmarktproduktion ermittelt. Die Abschreibungen der Schadens- und Lebensversicherungen, der Krankenkassen, der Pensionsversicherungen, der öffentlich-rechtlichen Anstalten und Stiftungen und der Landwirtschaftsbetriebe müssen aus den jeweiligen Jahresrechnungen bzw. Einzelstatistiken eruiert werden. Die Abschreibungen auf Wohnungen werden anhand des Wohnungsbestandes oder des Produktionswertes aus der Vermietung und Eigennutzung von Wohnungen geschätzt.

Nach Abzug dieser Grössen erhalten wir die Abschreibungen der in den Einschätzungskarten zu erfassenden Unternehmen. Sie können nun gemäss der Sektorverteilung der Position „Abschreibungen auf Sachanlagen“ in den Einschätzungskarten sektorisiert werden. Die Sektorverteilung dieser Position lässt sich aufgrund der Sektorzugehörigkeit der jeweiligen institutionellen Einheiten ermitteln. Sie teilen sich in die Sektoren nichtfinanzielle und finanzielle Kapitalgesellschaften sowie den Sektor private Haushalte auf. Der gewählten Vorgehensweise liegt die Annahme zugrunde, dass die Abschreibungen in den Einschätzungskarten nicht sektorspezifisch von den volkswirtschaftlichen Abschreibungen abweichen.

8.1.7.5 Unterschiede zum ESVG 95

Die vorgeschlagene kombinierte Methode für die Berechnung der Abschreibungen in der VGR FL weicht von den im ESVG 95 empfohlenen Methoden ab. Es ist aufgrund der Datensituation nicht möglich, die Abschreibungen direkt ausgehend vom Bestand des Anlagevermögens oder mithilfe der Perpetual-Inventory-Methode zu berechnen. Die hier vorgeschlagene Methode ist jedoch so ausgestaltet, dass die Abschreibungen der VGR FL mit jenen der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen anderer Länder vergleichbar sind und in ihrer Höhe sowie der sektoriellen Verteilung die liechtensteinischen Verhältnisse widerspiegeln.

8.2 Das Einkommensentstehungskonto

8.2.1 Bruttolöhne und -gehälter gemäss Inlandsprinzip

8.2.1.1 Ausgangsgrösse ermitteln

Für die Berechnung der Bruttolöhne und -gehälter (D.11) auf der Ebene der Gesamtwirtschaft werden die Lohnsteuerabrechnungen der gebietsansässigen Arbeitgeber als Datenquelle verwendet. Da alle gebietsansässigen Arbeitgeber verpflichtet sind, die Bruttolöhne sämtlicher Arbeitnehmer zu deklarieren, die sie während des Kalenderjahres im Inland beschäftigt hatten, entspricht die zeitliche und räumliche Abgrenzung grundsätzlich den Erfordernissen der VGR FL. Als Ausgangsgrösse für die weitere Berechnung der Bruttolöhne und -gehälter (D.11) kann deshalb das Total der in den Lohnsteuerabrechnungen deklarierten Bruttolohnsummen herangezogen werden.
Die Ausgangsgrösse muss jedoch angepasst werden, weil die Lohndefinition der Steuerverwaltung in den Bereichen Taggelder und Sachleistungen von der Definition der Bruttolöhne und -gehälter gemäss ESVG 95 abweicht. Eine weitere Anpassung ist erforderlich im Zusammenhang mit den Bruttolöhnen temporärer Arbeitnehmer.

8.2.1.2 Ausgangsgrösse anpassen

a) Taggelder aus Arbeitslosen-, Kranken- und Unfallversicherungen: Zum lohnsteuerpflichtigen Bruttolohn zählen die als Taggelder bezeichneten Erwerbsausfallentschädigungen der Sozialversicherungen im Fall von Arbeitslosigkeit, Krankheit oder Unfall der Arbeitnehmer, soweit sie durch die Arbeitgeber ausgerichtet werden. Gemäss ESVG 95 sind diese Erwerbsausfallentschädigungen nicht als Bruttolöhne und -gehälter (D.11), sondern als

Geldleistungen der Sozialversicherungen (D.621) zu erfassen.[466] Dass die Auszahlung der Taggelder über den Arbeitgeber erfolgt und nicht direkt durch die jeweiligen Sozialversicherungen, ist für die Verbuchung in den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen unerheblich.[467] Die anhand der Lohnsteuerabrechnungen ermittelte Bruttolohnsumme ist deshalb um die von den Arbeitgebern ausbezahlten Taggelder zu vermindern.
Angaben zur Gesamthöhe der Taggelder, die den im Inland beschäftigten Arbeitnehmern zugeflossen sind, finden sich in der Jahresrechnung der Arbeitslosenversicherung, in der Krankenkassenstatistik und in der Unfallversicherungsstatistik. Von den gesamten Taggeldern sind anschliessend jene Taggelder abzuziehen, die die Versicherten direkt von den Sozialversicherungen erhalten haben. Die direkt ausbezahlten Taggelder lassen sich ermitteln, indem man die in den Steuererklärungen deklarierten Taggelder auf die Anzahl Arbeitnehmer gemäss Inlandsprinzip umrechnet. Als Umrechnungsfaktor muss mangels anderer Angaben das Verhältnis der Arbeitnehmer gemäss Inlandsprinzip zu den Arbeitnehmern gemäss Inländerprinzip verwendet werden, wobei von der Annahme ausgegangen wird, dass Zupendler gleich häufig erkranken, verunfallen oder Kurzarbeit leisten müssen wie gebietsansässige Arbeitnehmer.

b) Sachleistungen: Nicht alle zu den Bruttolöhnen und -gehältern der VGR FL zu zählenden Sachleistungen sind Bestandteil des lohnsteuerpflichtigen Bruttolohnes. Während verschiedene Naturalleistungen der Arbeitgeber in der Lohnsteuerabrechnung zu deklarieren sind (Verpflegung, privat zur Verfügung gestellte Dienstfahrzeuge), ist dies bei folgenden Sachleistungen nicht der Fall:

---

[466] ESVG 95, 4.103.

[467] Die Krankenkassen und die Unfallversicherungen zahlen das Taggeld an den Arbeitgeber aus, solange dieser dem erkrankten oder verunfallten Arbeitnehmer weiterhin den vollen Lohn zahlt. Gesetz über die Krankenversicherung, LGBl. 1971 Nr. 50, i.d.F. LGBl. 1980 Nr. 16, Art. 25 Abs. 2, und Gesetz über die obligatorische Unfallversicherung, LGBl. 1990 Nr. 46, Art. 49 Abs. 2. Die Arbeitslosenversicherung überweist das Taggeld im Fall von Kurzarbeit an den Arbeitgeber, im Fall von Ganzarbeitslosigkeit an den Arbeitnehmer.

- Mahlzeiten und Getränke (verbilligtes Angebot in Betriebskantinen, Spesenentschädigung auf Geschäftsreisen, Essensgutscheine für Restaurants),
- Beförderung an den Arbeitsplatz und nach Hause,
- Zinsvergünstigungen.

Betriebskantinen, Essensgutscheine, Beförderung an den Arbeitsplatz und Zinsvergünstigungen finden sich nur bei einigen wenigen Grossunternehmen. Die hierfür anfallenden Aufwendungen lassen sich durch Befragung dieser Unternehmen ermitteln. Bei den Spesenentschädigungen für Mahlzeiten und Getränke auf Geschäftsreisen ist es hingegen nicht möglich, sich auf die Grossunternehmen zu beschränken. Diese Spesenentschädigungen müssen anhand einer Stichprobe von Unternehmen geschätzt und auf die Gesamtzahl der Arbeitnehmer hochgerechnet werden.
Eine Vergleichsgrösse für die Schätzung der Sachleistungen in Form von Mahlzeiten und Getränken sowie der Beförderung an den Arbeitsplatz bieten die Einschätzungskarten. Diese Sachleistungen sind gemeinsam mit den Personalbeschaffungs- und Weiterbildungskosten als übriger Personalaufwand zu erfassen. Der übrige Personalaufwand stellt somit die Obergrenze für diese Sachleistungen dar.

c) Temporäre Arbeitnehmer: Wie schon bei der Besprechung der Vorleistungen sichtbar wurde, erfordern die Löhne von temporären Arbeitnehmern eine besondere Behandlung.[468] Die Löhne der temporären Arbeitnehmer werden lohnsteuermässig von den Personalvermittlungsunternehmen abgerechnet, stellen aber wirtschaftlich betrachtet für die Personalvermittlungsunternehmen keine Arbeitnehmerentgelte, sondern Vorleistungen dar. Bei den Unternehmen, die Arbeitnehmer von den Personalvermittlungsunternehmen ausleihen, teilt sich der Aufwand für die temporären Arbeitnehmer in eine Komponente Vorleistungen und in eine Komponente Arbeitnehmerentgelt auf.
Das von der Lohnsteuerabteilung ausgewiesene Total der Bruttolohnsummen muss deshalb zunächst um die Löhne vermindert werden, die die Personal-

[468] Vgl. Abschnitt 8.1.4.2 dieser Arbeit.

vermittlungsunternehmen für die temporären Arbeitnehmer abgerechnet haben. Anschliessend ist die Lohnkomponente des Aufwandes für temporäre Arbeitnehmer zur Ausgangsgrösse hinzuzurechnen, der bei den inländischen Unternehmen entstanden ist. Die Lohnkomponente beträgt in der VGR FL 75 % der Position „Temporäre Arbeitnehmer“, die restlichen 25 % stellen Vorleistungen dar.

8.2.1.3 Kontrollvergleiche durchführen

a) Abstimmung der Ausgangsgrösse mit den Bruttolöhnen und -gehältern gemäss Inländerprinzip: Zwischen den Bruttolöhnen und -gehältern gemäss Inlandsprinzip und Inländerprinzip besteht eine definitorische Beziehung, die die gegenseitige Kontrolle und Abstimmung der beiden Lohngrössen erlaubt. Nachfolgendes Schema zeigt die Beziehung und die sich daraus ergebende Kontrollmöglichkeit:

Tabelle 8-20: Abstimmung der Bruttolöhne und -gehälter

Lohnpositionen	Datenquelle	Lohnsummen
Gesamte Bruttolohnsumme (Inlandsprinzip)	Lohnsteuer	1'000 CHF
- Löhne der Zupendler aus Österreich	Lohnsteuer	200 CHF
- Löhne der Zupendler aus der Schweiz	Lohnsteuer	200 CHF
- Löhne der Zupendler aus Deutschland	Lohnsteuer	10 CHF
+ Löhne der Wegpendler nach Österreich und Schweiz	Berechnung	95 CHF
+ Statistische Differenz		5 CHF
= Gesamte Bruttolohnsumme (Inländerprinzip)	Steuerstatistik	690 CHF

Von der Gesamtsumme der Bruttolöhne und -gehälter gemäss Inlandsprinzip sind die Löhne der Zupendler abzuziehen und die Löhne der Wegpendler hinzuzuzählen, um die Bruttolöhne und -gehälter gemäss Inländerprinzip zu erhalten. Die Bruttolohnsumme gemäss Inlandsprinzip sowie die Löhne der

Zupendler aus Österreich und der Schweiz werden in der Steuerverwaltung anhand der Lohnsteuerabrechnungen der Arbeitgeber EDV-mässig erfasst, während die Bruttolohnsumme gemäss Inländerprinzip der Steuerstatistik entnommen werden kann. Die Steuerstatistik beruht auf den Steuererklärungen, die die natürlichen Personen mit Wohnsitz in Liechtenstein bei den Gemeindekassen einreichen.
Nicht gesondert erfasst werden zur Zeit die Löhne der Zupendler aus Deutschland und die Löhne der Wegpendler - sie sind zur Durchführung der Abstimmung jedoch ebenfalls erforderlich. Bei den Zupendlern aus Deutschland handelt es sich per Ende 1998 um 100 Arbeitnehmer.[469] Ihre Löhne müssen anhand der Lohnsteuerabrechnungen händisch erfasst werden. Schwierig ist es, die Lohnsumme der 988 Wegpendler[470] zu ermitteln. Die Löhne der Wegpendler werden zwar von den Gemeindekassen erfasst. Sie lassen sich jedoch EDV-mässig nicht von den Löhnen der Erwerbstätigen mit Wohn- und Arbeitsort im Inland trennen. Die Lohnsumme der Wegpendler muss deshalb geschätzt werden, indem man die Anzahl der Wegpendler mit dem durchschnittlichen Bruttolohn der Wegpendler multipliziert. Um den durchschnittlichen Bruttolohn der Wegpendler zu ermitteln, ist eine Stichprobe aus den Steuererklärungen der Wegpendler zu ziehen.
Die Abstimmung zwischen den Bruttolöhnen und -gehältern gemäss Inlands- und Inländerprinzip lässt sich noch verbessern, wenn sie nicht nur auf der Ebene der Gesamtwirtschaft, sondern mithilfe einer Transaktionsmatrix auch auf Sektorebene durchgeführt wird.[471]

b) Vergleich der Angaben in den Lohnsteuerabrechnungen mit dem Lohnaufwand in den Einschätzungskarten: Die Einschätzungskarten der Steuerverwaltung zeigen den Lohnaufwand der Unternehmen gemäss Erfolgsrechnung. Da die Arbeitgeber die Bruttolohndeklaration in der Lohnsteuerabrechnung auf die Position Lohnaufwand in der Erfolgsrechnung

---

[469] Amt für Volkswirtschaft (Ausländerstatistik 1998), S. 8.

[470] Die Zahl der Wegpendler bezieht sich auf den Stand per Ende 1998. Vgl. Amt für Volkswirtschaft (Arbeitsplätze 1998), S. 13.

[471] Vgl. United Nations (Systems Approach), S. 41.

abstimmen sollten, dürften für die einzelnen Unternehmen grundsätzlich keine Differenzen zwischen den beiden Datenquellen bestehen. Dieser Sachverhalt kann genutzt werden, um mittels eines EDV-mässigen Abgleichs der Lohnsteuerdaten mit den Einschätzungskarten zu prüfen, ob Eingabefehler oder Fehldeklarationen aufgetreten sind.

c) Vergleich der Angaben in den Lohnsteuerabrechnungen mit dem Lohnaufwand in Jahresrechnungen: Verschiedene institutionelle Einheiten der VGR FL unterliegen nicht der Kapital- und Ertragssteuer für juristische Personen bzw. der Vermögens- und Erwerbssteuer für natürliche Personen. Ihre Rechnungsdaten werden nicht in die Einschätzungskarten eingetragen, weshalb für die Berechnung der VGR-Transaktionen entweder die Jahresrechnungen selbst oder Einzelstatistiken herangezogen werden müssen. Dies ermöglicht es, die Lohnsummen dieser Einheiten in den Lohnsteuerabrechnungen mit ihrem Lohnaufwand in den Jahresrechnungen zu vergleichen.

d) Vergleich mit dem Durchschnittslohn des Vorjahres: Die Bruttolöhne und Bruttogehälter lassen sich auf ihre Plausibilität testen, indem der Durchschnittslohn des Rechnungsjahres mit dem Vorjahreswert verglichen wird. Um den Durchschnittslohn zu berechnen, genügt es für die Zwecke dieser Kontrollrechnung, die Ausgangsgrösse durch die im Inland Beschäftigten gemäss der Statistik der Arbeitsplätze zu teilen. Starke Abweichungen vom erwarteten Trend des Nominallohnanstiegs sind ein Hinweis auf mögliche Fehler oder Inkonsistenzen in der Datenerfassung.

e) Vergleich der Ausgangsgrösse mit dem unselbständigen Erwerb in der AHV-Statistik: Der unselbständige Erwerb in der AHV-Statistik entspricht konzeptionell grundsätzlich der Bruttolohnsumme gemäss Lohnsteuerabrechnung. Dennoch sollten zu Kontrollzwecken nur die Veränderungsraten der beiden Lohnsummen miteinander verglichen werden, nicht ihre absolute Höhe. Denn die AHV-Statistik weist nur die Bruttolohnsumme der AHV-

beitragspflichtigen Arbeitnehmer aus.[472] Sogenannte beitragsfreie Löhne können auf dem Abrechnungsformular der AHV/IV/FAK von der Bruttolohnsumme abgezogen werden und erscheinen nicht in der AHV-Statistik. Zu berücksichtigen ist auch, dass die beiden Datenquellen nicht wirklich unabhängig voneinander sind, da in beiden Fällen die Arbeitgeber die Bruttolöhne deklarieren.

8.2.1.4 Bruttolöhne und -gehälter sektorisieren

Am einfachsten und aus Sicht der Datenqualität am besten wäre es, wenn die in der Lohnsteuerdatenbank erfassten Lohndaten direkt sektorisiert werden könnten, indem die Arbeitgeber in der Lohnsteuerdatenbank mit den Sektoren der VGR FL verknüpft würden. Diese Verknüpfung erlaubte es, die Lohndaten EDV-mässig nach Sektoren auszuwerten. Da eine derartige EDV-Lösung zur Zeit nicht möglich ist, müssen andere Datenquellen herangezogen werden, um die Bruttolöhne und -gehälter der Gesamtwirtschaft auf die fünf Sektoren aufzuteilen.
Im ersten Schritt sind die Lohnaufwände in den Einschätzungskarten EDV-mässig einem der drei Sektoren nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften, finanzielle Kapitalgesellschaften oder private Haushalte (Einzelunternehmen) zuzuordnen. Als Kriterien für die Sektorisierung der Einschätzungskarten können die Zuordnung zu den Wirtschaftszweigen gemäss NOGA-Klassifikation und die Unterscheidung Juristische Person/ Natürliche Person verwendet werden. Im zweiten Schritt sind die Lohnaufwände der eingeschätzten Unternehmen zu berechnen und ebenfalls sektormässig zuzu-

[472] Erwerbstätige Jugendliche werden erst für dasjenige Kalenderjahr AHV-beitragspflichtig, das ihrem 17. Geburtstag folgt, während für ältere Erwerbstätige die Beitragspflicht (nach Ablauf der Übergangsbestimmungen) mit dem letzten Tag des Monats endet, in welchem sie das 64. Altersjahr vollendet haben. Nicht zum AHV-beitragspflichtigen Einkommen zählt zudem das Naturaleinkommen von Ehegatten sowie Kindern und Lehrlingen unter 20 Jahren, die im Betrieb mitarbeiten. Gesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung, LGBl. 1952 Nr. 29, i.d.F. LGBl. 1993 Nr. 24 und LGBl. 1996 Nr. 192, Art. 36 und 38.

ordnen. Im dritten Schritt werden die Lohnaufwände jener Einheiten sektorisiert, die nicht in den Einschätzungskarten zu erfassen sind (Einheiten des Sektors Staat, öffentlich-rechtliche Einheiten des Sektors nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften, Landwirtschaftsbetriebe, Versicherungen, private Haushalte mit Hausangestellten, private Organisationen ohne Erwerbszweck). Zählt man die Lohnaufwände der in diesen drei Schritten erfassten Unternehmen zusammen, resultiert eine Bruttolohnsumme, die in ihrer Höhe von der Bruttolohnsumme gemäss Lohnsteuerabrechnungen voraussichtlich etwas abweicht. Die sektorielle Gliederung dieser Bruttolohnsumme kann jedoch für die Sektorisierung der bereits berechneten Bruttolöhne und -gehälter der Gesamtwirtschaft verwendet werden.

8.2.1.5 Unterschiede zum ESVG 95

a) Arbeitgeberbeiträge an private Versicherungen der Arbeitnehmer: Vereinzelt übernehmen Arbeitgeber die Versicherungsprämien ihrer Arbeitnehmer. Beispiele hierfür sind private Haushalte, die die Sozialversicherungsbeiträge ihrer Hausangestellten bezahlen, oder grössere Unternehmen, die die Versicherungsprämien für die Lebensversicherungen leitender Angestellter tragen. In der Lohnsteuerabrechnung sind diese Arbeitgeberbeiträge als Bestandteil des Bruttolohnes zu deklarieren, weshalb sie in die Berechnung der Bruttolöhne und -gehälter (D.11) der VGR FL einfliessen. Gemäss ESVG 95 wären diese Transaktionen als Sozialbeiträge der Arbeitgeber (D.12) zu verbuchen. Die Ausgangsgrösse für die Bruttolöhne und -gehälter wird in diesem Fall jedoch nicht korrigiert, weil die Datenlage schlecht ist und der Betrag nach Einschätzung der Steuerverwaltung relativ bescheiden sein dürfte. Folge dieser Abweichung vom ESVG 95 ist eine leichte Verschiebung zwischen den Bruttolöhnen und -gehältern (D.11) und den Sozialbeiträgen der Arbeitgeber (D.12).

b) Unterkunft am Arbeitsplatz: Naturalleistungen der Arbeitgeber in Form freier Unterkunft für die Arbeitnehmer finden sich vor allem bei Hausange-

stellten und Krankenpflegern in privaten Haushalten. In den Lohnsteuerabrechnungen ist die freie Unterkunft als Lohnbestandteil zu deklarieren, während sie gemäss ESVG 95 nicht zu den Bruttolöhnen und -gehältern, sondern zu den Vorleistungen zu zählen wäre.[473] Die Ausgangsgrösse der Bruttolöhne und -gehälter müsste deshalb um diese Unterkunftsleistungen reduziert werden, was eine händische Auswertung der Lohnsteuerabrechnungen voraussetzen würde. Angesichts des damit verbundenen Erhebungsaufwandes muss auf diese Anpassung der Ausgangsgrösse für die Bruttolöhne und -gehälter verzichtet werden. Diese Abweichung der VGR FL vom ESVG 95 bewirkt, dass die Wertschöpfung des Sektors private Haushalte und damit das Bruttoinlandsprodukt etwas zu hoch ausgewiesen und das Arbeitnehmerentgelt etwas überschätzt wird.

c) Lohnfortzahlungen der Arbeitgeber: Bruttolöhne und -gehälter, die vom Arbeitgeber während eines bestimmten Zeitraums im Fall von Krankheit, Unfall, Entlassung usw. weitergezahlt werden, ohne dass sie durch die Taggeldzahlungen einer Sozialversicherung gedeckt sind, wären gemäss ESVG 95 nicht zu den Bruttolöhnen und -gehältern (D.11), sondern zu den (unterstellten) Sozialbeiträgen der Arbeitgeber (D.12) zu zählen.[474] In der VGR FL muss angesichts der schlechten Datenlage jedoch auf die entsprechende Reduktion der Bruttolohnsumme verzichtet werden. Die Folge ist eine Verschiebung zwischen den Bruttolöhnen und -gehältern (D.11) und den Sozialbeiträgen der Arbeitgeber (D.12).

8.2.2 Sozialbeiträge der Arbeitgeber gemäss Inlandsprinzip

Das Berechnungsschema präsentiert sich im Fall der Sozialbeiträge der Arbeitgeber (D.12) anders als bei den Bruttolöhnen und -gehältern. Während die Löhne zunächst für die Ebene der Gesamtwirtschaft berechnet und

[473] ESVG 95, 4.07.

[474] ESVG 95, 4.07.

anschliessend sektorisiert werden, ist der Ablauf bei den Sozialbeiträgen der Arbeitgeber gerade umgekehrt. Im ersten Schritt werden Ausgangsgrössen für die fünf Sektoren ermittelt, anschliessend an die Bestimmungen des ESVG 95 angepasst und im dritten Schritt zur gesamtwirtschaftlichen Grösse zusammengefasst.

8.2.2.1 Ausgangsgrössen ermitteln

Um die Ausgangsgrössen für die fünf Sektoren zu ermitteln, ist vorerst die Bruttolohnsumme der Lohnsteuerabrechnungen zu sektorisieren. Verwendet wird die unbereinigte Bruttolohnsumme der Gesamtwirtschaft nach der Anpassung für die temporären Arbeitnehmer. Als Aufteilungsschlüssel dienen die gemäss Abschnitt 8.2.1.4 ermittelten Anteile der einzelnen Sektoren. Anschliessend werden die Sozialversicherungskoeffizienten der fünf Sektoren berechnet. Im Fall der Sektoren nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften, finanzielle Kapitalgesellschaften und private Haushalte (Einzelunternehmen) kann hierfür auf die Positionen Lohnaufwand und Sozialversicherungsaufwand in den Einschätzungskarten zurückgegriffen werden. Bei den Sektoren Staat und private Organisationen ohne Erwerbszweck sind die Angaben in den Jahresrechnungen heranzuziehen. Liegen die Sozialversicherungskoeffizienten für die fünf Sektoren vor, können die Ausgangsgrössen direkt durch Multiplikation der sektoriellen Bruttolohnsummen mit den Sozialversicherungskoeffizienten berechnet werden.

8.2.2.2 Ausgangsgrössen anpassen

Zuwendungen an Personalstiftungen: Grössere Unternehmen, insbesondere Banken, verwenden einen Teil ihres Reingewinnes, um Einlagen in Personalstiftungen zu tätigen. Bei diesen Zuwendungen handelt es sich gemäss

der Definition des ESVG 95 um Sozialbeiträge der Arbeitgeber,[475] in den Einschätzungskarten werden sie aber nicht unter der Position Sozialversicherungsaufwand erfasst. Sie müssen deshalb gesondert ermittelt und zu den Ausgangsgrössen der entsprechenden Sektoren dazugerechnet werden.

8.2.2.3 Kontrollvergleiche durchführen

a) Vergleich mit der Veränderung der Bruttolöhne und -gehälter: Die Sozialbeiträge der Arbeitgeber sind vom Gesetzgeber in den meisten Fällen als prozentualer Anteil an den Bruttolöhnen festgelegt. Bleiben die prozentualen Beitragssätze gegenüber dem Vorjahr unverändert, muss die Änderungsrate der Sozialbeiträge der Arbeitgeber (D.12) weitgehend der Änderungsrate der Bruttolöhne und -gehälter (D.11) entsprechen. Allfällige Abweichungen können sich aus einer unter- oder überdurchschnittlichen Entwicklung der Krankenkassenbeiträge[476] oder wegen des Schwellenwertes in der Arbeitslosenversicherung[477] ergeben. Werden einzelne der prozentualen Beitragssätze gegenüber dem Vorjahr erhöht oder gesenkt, sind die Sozialbeiträge der Arbeitgeber zuerst um die dadurch bewirkten Mehr- oder Mindereinnahmen zu korrigieren, bevor man den Vergleich durchführen kann.

b) Vergleich mit den Prämieneinnahmen der Versicherungen: Eine weitere Kontrollmöglichkeit eröffnet sich, wenn man die Veränderungsrate der

---

[475] ESVG 95, 4.09.

[476] Die Krankenkassen können selbst bestimmen, ob sie die Krankenkassenprämien absolut oder als prozentuale Anteile am Bruttolohn festlegen wollen. In der Regel handelt es sich bei den Prämien um Fixbeträge. Gesetz über die Krankenversicherung, LGBl. 1971 Nr. 50, i.d.F. LGBl. 1989 Nr. 28, Art. 22 Abs. 3.

[477] Der Arbeitgeberbeitrag an die Arbeitslosenversicherung ist vom Gesetzgeber als prozentualer Lohnanteil bis zu einer Lohnhöhe von 97'200 CHF definiert. Gesetz über die Arbeitslosenversicherung, LGBl. 1969 Nr. 41, i.d.F. LGBl. 1991 Nr. 36, Art. 51.

Sozialbeiträge der Arbeitgeber mit der Veränderungsrate der Prämieneinnahmen der Versicherungen vergleicht. Angaben über die Prämieneinnahmen finden sich in den Jahresrechnungen der AHV/IV/FAK und der Arbeitslosenversicherung sowie in den Statistiken der Krankenkassen, der Pensionsversicherungen und der Unfallversicherungen.

8.2.2.4 Unterschiede zum ESVG 95

Die Berechnung der Sozialbeiträge der Arbeitgeber basiert auf derselben Grundlage wie die Berechnung der Bruttolöhne und -gehälter. Die dort beobachteten Unterschiede zum ESVG 95 wirken sich deshalb auch auf die Sozialbeiträge der Arbeitgeber aus. Es handelt sich hierbei um:[478]

- die Arbeitgeberbeiträge an private Versicherungen der Arbeitnehmer,
- die freie Unterkunft am Arbeitsplatz,
- Lohnfortzahlungen der Arbeitgeber.

In allen drei Fällen werden die Sozialbeiträge der Arbeitgeber infolge des gewählten Berechnungsverfahrens leicht überschätzt, weil die Bruttolöhne und -gehälter der VGR FL diese drei Positionen einbeziehen und der prozentuale Zuschlag für die Sozialbeiträge der Arbeitgeber dadurch etwas zu hoch ausfällt.

8.2.3 Produktions- und Importabgaben

Die Produktions- und Importabgaben setzen sich zusammen aus den Gütersteuern (D.21) und den sonstigen Produktionsabgaben (D.29). Was die Gütersteuern anbetrifft, kann auf die Ausführungen über die Berechnung des

[478] Vgl. Abschnitt 8.2.1.5 dieser Arbeit.

Produktionskontos verwiesen werden.[479] Die Gütersteuern sind im Einkommensentstehungskonto mit demselben Betrag zu erfassen wie im Produktionskonto. Sie werden nur im gesamtwirtschaftlichen Einkommensentstehungskonto ausgewiesen und müssen deshalb nicht sektorisiert werden.
Als sonstige Produktionsabgabe wird in der VGR FL die Motorfahrzeugsteuer erfasst, soweit sie auf Motorfahrzeuge erhoben wird, die Produktionszwecken dienen. Ausgangspunkt der Berechnung sind die Motorfahrzeugsteuererträgnisse, wie sie in der Landesrechnung verbucht sind. Mittels EDV-Auswertung der Datenbank der Motorfahrzeugkontrolle lassen sich die Motorfahrzeugsteuern nach juristischen und natürlichen Personen differenzieren. Von den Motorfahrzeugsteuern der juristischen Personen sind anschliessend die Motorfahrzeugsteuern der Gemeinden abzuziehen, um die auf die Kapitalgesellschaften entfallenden Motorfahrzeugsteuern zu erhalten. Diese werden vollumfänglich dem Sektor nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften zugewiesen, weil die Datensituation keine Unterscheidung zwischen den Motorfahrzeugsteuern der nichtfinanziellen und der finanziellen Kapitalgesellschaften zulässt.
Um die von den Einzelunternehmen im Sektor private Haushalte zu entrichtenden Motorfahrzeugsteuern zu schätzen, wird auf die Position Fahrzeug- und Transportaufwand in den Einschätzungskarten zurückgegriffen. Der Fahrzeug- und Transportaufwand der Einzelunternehmen wird mit dem Verhältnis von Motorfahrzeugsteuern zu Fahrzeug- und Transportaufwand der nichtfinanziellen Kapitalgesellschaften multipliziert. Als Ergebnis erhält man eine, wenn auch grobe Schätzung für die von den Einzelunternehmen zu bezahlenden Motorfahrzeugsteuern.

8.2.4 Subventionen

Wie bei der Beschreibung der Produktions- und Importabgaben sind an dieser Stelle nur noch die sonstigen Subventionen (D.39) zu behandeln.

[479] Vgl. Abschnitt 8.1.5 dieser Arbeit.

Betreffend die Gütersubventionen (D.31) kann auf die Ausführungen über die Berechnung des Produktionskontos verwiesen werden.[480] Die Gütersubventionen sind im Einkommensentstehungskonto mit demselben Betrag zu erfassen wie im Produktionskonto. Sektorisiert werden sie nicht.
Zu den sonstigen Subventionen zählen der Beitrag zur Förderung der Berglandwirtschaft, der Beitrag zur Verbesserung des landwirtschaftlichen Einkommens, der Beitrag zur Abgeltung ökologischer Leistungen und die Zinszuschüsse zur Förderung des landwirtschaftlichen Bauwesens. Die ersten vier Subventionen können ohne Anpassungen direkt aus der Landesrechnung in die VGR FL übernommen werden. Bei den Zinszuschüssen muss auf die Detailangaben des Landwirtschaftsamtes zurückgegriffen werden. Sektormässig sind die sonstigen Subventionen vollständig dem Sektor private Haushalte zuzuordnen.
Im Unterschied zum ESVG 95 stellt die VGR FL bei der Verbuchung der Gütersubventionen und der sonstigen Subventionen auf das Jahr ab, in dem die Auszahlung der Subventionen stattfindet.[481]

8.3 Das Einkommensverteilungskonto

8.3.1 Bruttolöhne und -gehälter gemäss Inländerprinzip

8.3.1.1 Ausgangsgrösse ermitteln

Um eine Ausgangsgrösse für die Bruttolöhne und -gehälter gemäss Inländerprinzip zu ermitteln, greifen wir auf die Steuerstatistik zurück. In der Steuerstatistik eines Jahres sind die Daten sämtlicher Steuererklärungen zusammengefasst, die die natürlichen Personen bei den liechtensteinischen

[480] Vgl. Abschnitt 8.1.6 dieser Arbeit.

[481] Vgl. ESVG 95, 4.39.

Gemeindesteuerkassen einreichen. Position 11 der Steuerstatistik (Erwerb aus unselbständiger Tätigkeit) zeigt die Bruttolöhne und -gehälter gemäss Inländerprinzip und stellt unsere Ausgangsgrösse für die weitere Berechnung dar. Erfasst sind hier der Erwerb aus Haupttätigkeit und aus Nebenbeschäftigung, Verwaltungsrats-, Stiftungsrats-, Aufsichtsrats- und Repräsentationshonorare, Tantiemen, Tag- und Sitzungsgelder sowie Einkünfte aus Behörden- und Kommissionstätigkeit auf Landes- oder Gemeindeebene. Da in der Steuererklärung als Erwerb der Bruttolohn gemäss Lohnausweis des Arbeitgebers anzugeben ist, sind Nebenbezüge wie Provisionen, Zulagen und Entschädigungen aller Art, Gratifikationen, Dienstaltersgeschenke, Treueprämien etc. enthalten. Ebenfalls steuerpflichtig sind Trinkgelder und Naturalleistungen. Die Definition des Erwerbs aus unselbständiger Tätigkeit in der Steuerklärung lehnt sich explizit an die Lohndefinition an, die für die Lohnsteuerabrechnungen der Arbeitgeber gilt. Lediglich im Bereich der Spesenentschädigungen geht die Definition des Erwerbs aus unselbständiger Tätigkeit weiter als die Lohndefinition für die Lohnsteuerabrechnungen.[482] Diese weitgehende definitorische Übereinstimmung und der Umstand, dass die Löhne in der Steuererklärung gemäss Lohnausweis zu deklarieren sind, stellen sicher, dass die Steuerstatistik als Datenquelle für die Löhne gemäss Inländerprinzip konzeptionell gesehen konsistent ist mit den Lohnsteuerabrechnungen, die als Datenquelle für die Löhne gemäss Inlandsprinzip herangezogen werden.

8.3.1.2 Ausgangsgrösse anpassen

Die Ausgangsgrösse für die Bruttolöhne und -gehälter muss in dreifacher Hinsicht angepasst werden. Zunächst sind jene Anpassungen vorzunehmen, die bereits im Einkommensentstehungskonto erforderlich waren, um die Bruttolöhne und -gehälter auf die Lohndefinition des ESVG 95 abzustimmen

[482] Vgl. Steuerverwaltung (Wegleitung), S. 9 und 10.

(Taggelder, Sachleistungen).[483] Im zweiten Schritt ist die Ausgangsgrösse in Bezug auf den einzubeziehenden Personenkreis anzupassen, weil sich der in der Steuerstatistik erfasste Personenkreis nicht genau mit dem Kreis der Arbeitnehmer gemäss Inländerprinzip deckt. Schliesslich ist zu berücksichtigen, dass die Steuerpflichtigen bei der Deklaration ihrer Einkünfte aus Behörden- und Kommissionstätigkeit in der Steuererklärung einen Abzug vornehmen können, der eine weitere Anpassung der Ausgangsgrösse erforderlich macht.

a) Taggelder aus Kranken- und Unfallversicherungen: Der Kreis der nach liechtensteinischem Recht taggeldversicherten Arbeitnehmer entspricht dem Inlandsprinzip, nicht dem Inländerprinzip: Wer in Liechtenstein als Arbeitnehmer beschäftigt ist, ist kranken- und unfallversichert und hat Anspruch auf Taggeldleistungen der liechtensteinischen Versicherungen, wenn es zum Verdienstausfall kommt. Aus diesem Grund müssen die Taggelder, die bei der Berechnung der Bruttolöhne und -gehälter im Einkommensentstehungskonto abgezogen wurden, auf das Inländerprinzip umgerechnet werden, bevor die Ausgangsgrösse entsprechend reduziert werden kann. Als Umrechnungsfaktor kann das Verhältnis der Arbeitnehmer gemäss Inländerprinzip zu den Arbeitnehmern gemäss Inlandsprinzip verwendet werden, wobei von der Annahme ausgegangen wird, dass Wegpendler gleich häufig erkranken oder verunfallen wie Zupendler und gebietsansässige Arbeitnehmer.

b) Taggelder der Arbeitslosenversicherung: Im Fall von Kurzarbeit überweist die liechtensteinische Arbeitslosenversicherung die Taggelder an den Arbeitgeber, der sie an seine von Kurzarbeit betroffenen Arbeitnehmer ausbezahlt. Diese Taggelder sind von der Ausgangsgrösse abzuziehen, da sie nicht zu den Bruttolöhnen und -gehältern (D.11) zählen. Eine Umrechnung der Taggelder der Arbeitslosenversicherung auf das Inländerprinzip wie bei den Kranken- und Unfallversicherungen ist nicht erforderlich, weil die

[483] Vgl. Abschnitt 8.2.1.2 dieser Arbeit.

liechtensteinische Arbeitslosenversicherung Entschädigungen für Kurzarbeit nur an Personen mit Wohnsitz in Liechtenstein ausrichtet.[484]

c) Sachleistungen: In der Steuererklärung sind die Spesenentschädigungen als Erwerb aus unselbständiger Tätigkeit zu deklarieren, soweit sie nicht Ersatz von berufsnotwendigen Barauslagen darstellen.[485] Da diese Behandlung der Spesenentschädigungen den Vorgaben des ESVG 95 entspricht,[486] ist für diese Art von Sachleistungen - im Gegensatz zur Berechnung der Bruttolöhne und -gehälter des Einkommensentstehungskontos - keine Anpassung der Ausgangsgrösse erforderlich. Die Zuschätzungen zur Ausgangsgrösse können sich auf folgende Positionen beschränken:

- Mahlzeiten und Getränke (verbilligtes Angebot in Betriebskantinen, Essensgutscheine für Restaurants),
- Beförderung an den Arbeitsplatz und nach Hause,
- Zinsvergünstigungen.

Die Höhe dieser Sachleistungen wurde bereits für die Berechnung der Bruttolöhne im Einkommensentstehungskonto erhoben und ist nur noch auf das Inländerprinzip umzurechnen. Mangels anderer Angaben muss auch hier das Verhältnis der Arbeitnehmer gemäss Inländerprinzip zu den Arbeitnehmern gemäss Inlandsprinzip für die Umrechnung herangezogen werden, obwohl Wegpendler, Zupendler und gebietsansässige Arbeitnehmer nicht in gleichem Umfang in den Genuss dieser Sachleistungen gelangen.

d) Personenkreis: Die Bruttolöhne und -gehälter gemäss Inländerprinzip setzen sich aus allen Lohnzahlungen zusammen, die Arbeitnehmer mit Wohnsitz im Inland erhalten. In der Regel sind die in Liechtenstein beschäftigten Arbeitnehmer an ihrem Wohnort und nicht am Arbeitsort einkommens- bzw. erwerbssteuerpflichtig. Der Kreis der in der Steuerstatistik erfassten Arbeitnehmer entspricht deshalb weitgehend dem Inländerprinzip.

---

[484] Gesetz über die Arbeitslosenversicherung, LGBl. 1969 Nr. 41, i.d.F. LGBl. 1993 Nr. 2 und LGBl. 1995 Nr. 168, Art. 27.

[485] Steuerverwaltung (Wegleitung), S. 10.

[486] Vgl. ESVG 95, 4.07.

Einzelne Ausnahmen gibt es jedoch wegen der Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung, die Liechtenstein mit Österreich und der Schweiz abgeschlossen hat.[487] Die Ausnahmen betreffen Arbeitnehmer, die im öffentlichen Dienst eines anderen Staates arbeiten als sie wohnen. Sie sind grundsätzlich in dem Staat steuerpflichtig, in dem sie arbeiten, d.h. das Wohnsitzprinzip ist in diesen Fällen durchbrochen.
Am besten wäre es, die Bruttolöhne dieser Personen einzeln zu erfassen und aus der Ausgangsgrösse heraus- bzw. zu ihr hinzuzurechnen. Die Datenlage lässt dies jedoch nicht zu. Die Ausgangsgrösse muss deshalb mit dem Verhältnis der Arbeitnehmer gemäss Inländerprinzip zu den in Liechtenstein steuerpflichtigen Arbeitnehmern multipliziert werden, um sie an die für die VGR FL definierte Abgrenzung des Personenkreises anzupassen. Diesem Vorgehen liegt die Annahme zugrunde, dass die Löhne der im öffentlichen Dienst beschäftigten Arbeitnehmer dem Durchschnitt der Löhne in der Steuerstatistik entsprechen.[488]
Um die Zahl der in Liechtenstein steuerpflichtigen Arbeitnehmer zu berechnen, kann nach folgendem Schema vorgegangen werden:

[487] Abkommen zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Republik Österreich zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen, LGBl. 1970 Nr. 37, und Abkommen zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über verschiedene Steuerfragen, LGBl. 1997 Nr. 87.

[488] In Wirklichkeit dürften die Löhne der im öffentlichen Dienst beschäftigten Arbeitnehmer eher über dem Durchschnitt der Löhne in der Steuerstatistik liegen. Da die Anzahl der Arbeitnehmer, die im öffentlichen Dienst eines anderen Staates arbeiten, im Verhältnis zur Gesamtzahl der Arbeitnehmer sehr gering ist, kommt es dennoch zu keinen grösseren Abweichungen.

Tabelle 8-21: Berechnung der in Liechtenstein steuerpflichtigen Arbeitnehmer

	Arbeitnehmerkategorien
	Arbeitnehmer gemäss Inländerprinzip
=	Erwerbsbevölkerung gemäss der Statistik der Arbeitsplätze
-	Arbeitnehmer mit Wohnsitz in Liechtenstein, die in einer öffentlichen Institution der Schweiz arbeiten, mit Ausnahme jener Institutionen, an denen Liechtenstein beteiligt ist.[489]
+	Arbeitnehmer mit Wohnsitz in der Schweiz, die in einer öffentlichen Institution Liechtensteins arbeiten.
-	Arbeitnehmer mit Wohnsitz in Liechtenstein, die in einer öffentlichen Institution Österreichs arbeiten, mit Ausnahme jener Institutionen, die eine kaufmännische oder gewerbliche Tätigkeit ausüben.
+	Arbeitnehmer mit Wohnsitz in Österreich, die in einer öffentlichen Institution Liechtensteins arbeiten, mit Ausnahme jener Institutionen, die eine kaufmännische oder gewerbliche Tätigkeit ausüben.
=	in Liechtenstein steuerpflichtige Arbeitnehmer

Die Anzahl der Arbeitnehmer in den verschiedenen Kategorien kann über eine entsprechende Auswertung des Unternehmensregisters und der zentralen Personenverwaltung (ZPV) der Landesverwaltung ermittelt werden.

e) Einkünfte aus Behörden- und Kommissionstätigkeit: Der Erwerb aus unselbständiger Tätigkeit in der Steuerstatistik umfasst unter anderem die Position 11.4 „Einkünfte aus Behörden- und Kommissionstätigkeit des Landes und der Gemeinden“. Von diesen Einkünften kann der Steuerpflichtige in der Steuererklärung einen Betrag von 1'000 CHF abziehen.[490] Für die VGR FL hat dies zur Folge, dass die Ausgangsgrösse der Bruttolöhne und -

[489] Zu den Institutionen, an denen Liechtenstein beteiligt ist, zählen auch die Vertragsspitäler in den Kantonen St. Gallen und Graubünden. Liechtenstein beteiligt sich anteilmässig an den Kosten der Vertragsspitäler gemäss der Anzahl Patienten aus Liechtenstein.

[490] Steuerverwaltung (Wegleitung), S. 10.

gehälter um die steuerfreien Einkünfte der Behörden- und Kommissionsmitglieder ergänzt werden muss. Anhand der Landesrechnung und der Gemeinderechnungen kann die Gesamtsumme der ausbezahlten Gelder für Behörden- und Kommissionstätigkeit ermittelt werden. Anschliessend ist die Differenz zwischen dieser Gesamtsumme und den in der Steuerstatistik deklarierten Einkünften aus Behörden- und Kommissionstätigkeit zur Ausgangsgrösse dazuzuschlagen.

8.3.1.3 Kontrollvergleich durchführen

Vergleich mit dem Durchschnittslohn des Vorjahres: Die Bruttolöhne und -gehälter lassen sich auf ihre Plausibilität testen, indem der Durchschnittslohn des Rechnungsjahres mit dem Vorjahreswert verglichen wird. Um den Durchschnittslohn zu berechnen, genügt es für die Zwecke dieses Kontrollvergleichs, die Ausgangsgrösse der Bruttolöhne und -gehälter durch die erwerbstätige Wohnbevölkerung gemäss der Statistik der Arbeitsplätze zu teilen. Starke Abweichungen vom erwarteten Trend des Nominallohnanstiegs bzw. dem Anstieg des Nominallohnes gemäss Inlandsprinzip sind ein Hinweis auf mögliche Fehler oder Inkonsistenzen in der Datenerfassung.

8.3.1.4 Bruttolöhne und -gehälter sektorisieren

Die Bruttolöhne und -gehälter werden im Einkommensverteilungskonto vollständig als Aufkommen des Sektors private Haushalte erfasst, da nur die privaten Haushalte Arbeitnehmerentgelt empfangen. Die Sektorisierung wirft bei dieser Transaktion keine Probleme auf.

8.3.1.5 Unterschiede zum ESVG 95

Die Berechnung der Bruttolöhne und -gehälter im Einkommensverteilungskonto der VGR FL unterscheidet sich in denselben Punkten vom ESVG 95 wie die Berechnung der Bruttolöhne und -gehälter im Einkommensentstehungskonto. Die Unterschiede betreffen:

- die Arbeitgeberbeiträge an private Versicherungen der Arbeitnehmer,
- die freie Unterkunft am Arbeitsplatz,
- die Lohnfortzahlungen der Arbeitgeber im Fall von Krankheit, Unfall und Entlassung.

Nähere Ausführungen über diese Abweichungen vom ESVG 95 finden sich in Abschnitt 8.2.1.5.

8.3.2 Sozialbeiträge der Arbeitgeber gemäss Inländerprinzip

8.3.2.1 Ausgangsgrösse ermitteln

Eine Ausgangsgrösse für die Sozialbeiträge der Arbeitgeber gemäss Inländerprinzip erhalten wir, wenn wir die Bruttolöhne und -gehälter (D.11) der im Inland wohnenden und arbeitenden Arbeitnehmer (Nichtpendler) mit dem Sozialversicherungskoeffizienten des Einkommensentstehungskontos multiplizieren.
Da die Verteilung der Arbeitnehmer gemäss Inlandsprinzip auf die verschiedenen Wirtschaftszweige nicht gleich ist wie die Verteilung der Nichtpendler, ist diese Vorgehensweise nur richtig, wenn die Sozialversicherungskoeffizienten in den einzelnen Wirtschaftszweigen praktisch gleich gross sind. Ist dies nicht der Fall, müssen die Sozialversicherungskoeffizienten der einzelnen Wirtschaftszweige mit der Anzahl Arbeitnehmer gewichtet werden. Auf diese Weise erhält man einen Sozialversicherungskoeffizienten, der die Branchenverteilung der Löhne gemäss Inländerprinzip zumindest teilweise

widerspiegelt.[491] Anschliessend ist die Bruttolohnsumme der Nichtpendler mit dem gewichteten Sozialversicherungskoeffizienten zu multiplizieren.

8.3.2.2 Ausgangsgrösse anpassen

Sozialbeiträge der Wegpendler: Der grösste Teil der liechtensteinischen Wegpendler arbeitet in der Schweiz. Zieht man die Daten der Volkszählung 1990 heran, zeigt sich, dass von den 1'151 Wegpendlern nur deren 25 ihren Arbeitsplatz nicht in der Schweiz hatten. 98 % der liechtensteinischen Wegpendler arbeiten in der Schweiz.[492] Für die Anpassung der Ausgangsgrösse bedeutet diese Pendlerverteilung, dass wir Unterschiede bezüglich der Höhe der Sozialbeiträge zwischen der Schweiz und den anderen Wegpendlerstaaten (in erster Linie Österreich) vernachlässigen können. Auch bei deutlich höheren Sozialbeiträgen der Arbeitgeber in Österreich als in der Schweiz liegt der dadurch bewirkte Fehler nicht einmal im Promillebereich.
Die Bruttolöhne der Wegpendler können deshalb mit dem Verhältnis von Sozialbeiträgen zu Bruttolöhnen und -gehältern in der Schweiz multipliziert werden, um die Sozialbeiträge der Arbeitgeber für die Gruppe der Wegpendler zu erhalten. Der schweizerische Sozialversicherungskoeffizient lässt sich der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung der Schweiz entnehmen.

---

[491] Die Gewichtung der Sozialversicherungskoeffizienten mit der Anzahl Arbeitnehmer ist zwar eine Verbesserung gegenüber einem ungewichteten Koeffizienten, sie stellt methodisch betrachtet aber nur die zweitbeste Lösung dar. Ideal wäre, die Koeffizienten nicht mit der Anzahl Arbeitnehmer, sondern mit den Bruttolohnsummen der einzelnen Wirtschaftszweige zu gewichten. Hierfür fehlen jedoch die Daten.

[492] 18 der 25 Wegpendler, die nicht in der Schweiz arbeiteten, pendelten nach Österreich. Die übrigen Wegpendler verteilten sich auf Deutschland (3), Italien (3) und Frankreich (1). Amt für Volkswirtschaft (Volkszählung 1990), Band 4, Tabelle 4.103-01, S. 38ff.

8.3.2.3 Kontrollvergleich durchführen

Vergleich mit der Entwicklung der Bruttolöhne und -gehälter: Die Sozialbeiträge der Arbeitgeber und die Bruttolöhne entwickeln sich weitgehend parallel, sofern die Beitragssätze gegenüber dem Vorjahr nicht verändert werden. Der Vergleich zwischen den prozentualen Veränderungsraten der Bruttolöhne und -gehälter und der Sozialbeiträge der Arbeitgeber gibt deshalb einen Hinweis auf mögliche Berechnungsfehler.

8.3.2.4 Sozialbeiträge der Arbeitgeber sektorisieren

Wie die Bruttolöhne und -gehälter sind die Sozialbeiträge der Arbeitgeber im Einkommensverteilungskonto vollständig als Aufkommen des Sektors private Haushalte zu erfassen. Die Sektorisierung wirft deshalb keine Probleme auf.

8.3.2.5 Unterschiede zum ESVG 95

Im Fall der Sozialbeiträge der Arbeitgeber gemäss Inländerprinzip bestehen keine konzeptionellen Unterschiede zum ESVG 95. Aufgrund des gewählten Berechnungsverfahrens stellt die resultierende Grösse jedoch nur eine Annäherung an den theoretisch idealen Wert dar.

8.3.3 Zinsen, Ausschüttungen und Entnahmen

Die Berechnung der Zinsen, Ausschüttungen und Gewinnentnahmen gestaltet sich je nach Art der institutionellen Einheit unterschiedlich, weshalb nicht von einer einzigen Ausgangsgrösse ausgegangen werden kann. Um die Be-

rechnungsweise dieser Vermögenseinkommen zu beschreiben, unterscheide ich zwischen folgenden institutionellen Einheiten:

- Unternehmen,
- staatliche Einheiten und private Organisationen ohne Erwerbszweck,
- private Haushalte (ohne Selbständige).

Der Berechnungsablauf gestaltet sich innerhalb dieser drei Gruppen wieder nach dem bekannten Schema: Ausgangsgrösse ermitteln - Ausgangsgrösse anpassen - Kontrollvergleiche durchführen. Die Sektorisierung dieser Transaktionen und die Unterschiede zum ESVG 95 werden am Ende des Abschnittes gesamthaft dargestellt.

8.3.3.1 Unternehmen

a) Ausgangsgrösse ermitteln: Hauptdatenquelle für die Berechnung der Zinsen und Ausschüttungen der Unternehmen sind die Einschätzungskarten der Steuerverwaltung. Das Zins- und Ausschüttungsaufkommen der Unternehmen wird in den Positionen „Zins- und Wertschriftenertrag“ sowie „Beteiligungsertrag“ erfasst, während sich die Verwendungsseite der Zinsen und Ausschüttungen in den Positionen „Zinsaufwand“ sowie „Dividenden und Ausschüttungen“ findet.

Zum Zins- und Wertschriftenertrag zählen Zinserträge von Bankeinlagen, Krediten, Festgeldern, Obligationen, Zinsswaps und Finanzierungsleasingverträgen sowie Dividendenerträge von Aktien anderer Unternehmen, an denen keine Beteiligung besteht. Kursgewinne aus dem Wertpapierverkauf werden nicht in dieser Position berücksichtigt. Beim Beteiligungsertrag handelt es sich um Dividendenerträge aus den Beteiligungen an anderen Unternehmen. Kursgewinne aus dem Verkauf von Beteiligungen werden ebenfalls nicht in dieser Position verbucht.

Auf der Verwendungsseite ist der Zinsaufwand analog zum Zinsertrag definiert. Die Position „Dividenden und Ausschüttungen“ enthält die im Rechnungsjahr geflossene Dividende bzw. Ausschüttung gemäss eingereichtem Jahresabschluss. Die Buchungszeitpunkte der einzelnen Positionen stimmen

mit den Vorgaben des ESVG 95 überein, d.h. die Zinsen werden periodengerecht zugeordnet und die Ausschüttungen werden zu dem von den Kapitalgesellschaften festgelegten Fälligkeitszeitpunkt gebucht.[493]

Bei den Gewinnentnahmen aus Quasi-Kapitalgesellschaften und aus Liegenschaften lassen sich methodisch fünf Gruppen unterscheiden:

1. Entnahmen aus gebietsansässigen Quasi-Kapitalgesellschaften, die inländischen Eigentümern gehören (in der VGR FL: Rechtsanwalts- und Treuhandbüros),
2. Entnahmen aus gebietsfremden Zweigstellen eines gebietsansässigen Unternehmens, wobei es sich bei den Zweigstellen um Unternehmen ohne Rechtspersönlichkeit handelt,[494]
3. Entnahmen aus gebietsansässigen Zweigstellen eines gebietsfremden Unternehmens, wobei es sich bei den Zweigstellen um Unternehmen ohne Rechtspersönlichkeit handelt,
4. Nettobetriebsüberschüsse, die gebietsansässige Unternehmen als Eigentümer von Grundstücken und Gebäuden in der übrigen Welt erhalten,
5. Nettobetriebsüberschüsse, die gebietsfremde Einheiten als Eigentümer von Grundstücken und Gebäuden im Inland erhalten.[495]

Die erste Gruppe kann vernachlässigt werden, weil die Gewinne in der Regel nicht direkt der Quasi-Kapitalgesellschaft entnommen, sondern von einer mit der Quasi-Kapitalgesellschaft verbundenen juristischen Person in Form von Dividenden an die Eigentümer ausgeschüttet werden. Für die Gruppen 2 und 3 stehen keine Daten zur Verfügung. Betreffend Gruppe 4 kann den Einschätzungskarten der Steuerschätzwert jener ausländischen Liegenschaften entnommen werden, die sich im Eigentum von Selbständigerwerbenden be-

---

[493] ESVG 95, 4.50 und 4.55.

[494] Vgl. SNA 93, 11.30.

[495] Wenn Nettobetriebsüberschüsse aus inländischen Liegenschaften erfasst werden können, die im Eigentum von Einheiten der übrigen Welt stehen, sind diese Nettobetriebsüberschüsse als Gewinnentnahmen aus dem Sektor nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften zu verbuchen. Vgl. ESVG 95, 2.25.

finden, nicht aber der Steuerschätzwert der Liegenschaften im Eigentum juristischer Personen. Für Gruppe 5 liesse sich der Liegenschaftsbesitz gebietsfremder Einheiten im Inland anhand des Grundbuches grundsätzlich eruieren. Aufgrund des bis vor kurzem restriktiv ausgestalteten Grundverkehrsgesetzes[496] ist diese Gruppe aber vernachlässigbar. Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass die Gewinnentnahmen aus Quasi-Kapitalgesellschaften bzw. aus Liegenschaften derzeit nicht bedeutsam sind oder aufgrund der Datensituation nicht erfasst werden können.[497] Die Ausgangsgrösse setzt sich bis zu einer Änderung der Datensituation nur aus Zinsen und Ausschüttungen zusammen.

b) Ausgangsgrösse anpassen: Anpassungen der Ausgangsgrösse für Zinsen und Ausschüttungen sind für folgende Unternehmenskategorien erforderlich:

- Landwirtschaftsbetriebe,
- Unternehmen, die Baurechtszinsen leisten,
- Schadens- und Lebensversicherungen,
- Krankenkassen und Pensionsversicherungen,
- eingeschätzte Unternehmen.

Zins- und Wertschriftenerträge der Landwirtschaftsbetriebe können der Position „Ertrag aus betrieblichen Finanzanlagen“ der landwirtschaftlichen Buchhaltungen entnommen werden, während der Zinsaufwand in den Positionen „Finanzaufwand (Schuldzinsen)“ und „Aufwand aus betrieblichen Finanzanlagen“ erfasst ist. Für Landwirtschaftsbetriebe, die keine landwirtschaftliche Buchhaltung abzugeben haben, ist eine Zuschätzung erforderlich.
Die liechtensteinischen Gemeinden geben gemeindeeigenen Boden in der Industriezone häufig im Baurecht an interessierte Unternehmen ab, welche hierfür Baurechtszinsen an die Gemeinden entrichten. In den Einschätzungs-

---

[496] Grundverkehrsgesetz, LGBl. 1993 Nr. 49, i.d.F. LGBl. 1996 Nr. 67, Art. 36.

[497] Schwierigkeiten bei der Erfassung der Gewinnentnahmen zeigen sich nicht nur in Kleinstaaten wie Liechtenstein. So werden z.B. in der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung der Schweiz nur Entnahmen der Gruppe 1 erfasst, wobei es sich bei den Quasi-Kapitalgesellschaften um Privatbanken und Versicherungen handelt. Vgl. Bundesamt für Statistik (VGR 1992 bis 1997), S. 27, 31 und 43.

karten werden die Baurechtszinszahlungen der Unternehmen in der Position Zinsaufwand erfasst, während sie im ESVG 95 nicht zu den Zinsen (D.41), sondern zu den Pachteinkommen (D.45) gezählt werden. Mithilfe der Angaben der Gemeindekassen sind deshalb die Zinsaufwände der Kapitalgesellschaften und der Selbständigen des Sektors private Haushalte um die Baurechtszinsen zu reduzieren.
Die Zinsen und Ausschüttungen der Schadens- und Lebensversicherungen mit Sitz in Liechtenstein sind gesondert zur Ausgangsgrösse dazuzurechnen, soweit sie nicht in den Einschätzungskarten erfasst sind. Die Daten können der Versicherungsstatistik entnommen werden. Bei den Niederlassungen schweizerischer Versicherungsgesellschaften müssen die Zinsen und Ausschüttungen anteilmässig aus den Jahresrechnungen der Muttergesellschaften errechnet werden. Als Umrechnungsfaktor können die gebuchten Bruttoprämien der liechtensteinischen Niederlassungen im Verhältnis zu den gesamten gebuchten Bruttoprämien der Versicherungsgesellschaft verwendet werden.
Den Krankenkassen fliessen gemäss Krankenkassenstatistik nur Zinserträge zu. Zinsaufwände sind nicht ausgewiesen. Da nicht alle in der Krankenkassenstatistik erfassten Krankenkassen gebietsansässig im Sinne der Definition des ESVG 95 sind, muss der in der Statistik ausgewiesene Zinsertrag um den Betrag reduziert werden, der den nicht gebietsansässigen Krankenkassen zugeflossen ist. Ebenso wie bei den Krankenkassen sind die Zinsen und Ausschüttungserträge der Pensionsversicherungen gesondert zur Ausgangsgrösse dazuzurechnen, wobei auf die Pensionsversicherungsstatistik zurückgegriffen werden kann.
Das Problem der eingeschätzten Unternehmen stellt sich hier in derselben Weise wie bei der Berechnung der Marktproduktion und der Vorleistungen. Um die Zinsen und Ausschüttungen dieser Unternehmen zu schätzen, müssen die branchenspezifischen Durchschnittswerte pro Beschäftigten mit der Anzahl Beschäftigter der eingeschätzten Unternehmen multipliziert werden. Zu berücksichtigen ist bei dieser Hochrechnung, dass Selbständige keine Dividenden ausschütten.

c) Kontrollvergleiche durchführen: Der Zinsertrag und der Zinsaufwand der Gesamtwirtschaft lassen sich auf ihre Plausibilität prüfen, indem die

Veränderungen gegenüber dem Vorjahr mit der Entwicklung der Zinssätze, des Kreditbestandes und der Einlagen in der Bankstatistik verglichen werden. Im Fall des Kreditgewerbes können nicht nur die Veränderungen gegenüber dem Vorjahr, sondern auch die absoluten Grössen mit den Angaben in der Bankstatistik verglichen werden.

8.3.3.2 Staatliche Einheiten und private Organisationen ohne Erwerbszweck

Den Einheiten des Sektors Staat und den privaten Organisationen ohne Erwerbszweck ist bei der Transaktion „Zinsen, Ausschüttungen und Entnahmen" gemeinsam, dass sie auf der Aufkommensseite Zinsen und Ausschüttungen aufweisen können, auf ihrer Verwendungsseite aber lediglich Zinsen verbucht werden. Diese Einheiten schütten keine Gewinne aus. Gewinnentnahmen aus Quasi-Kapitalgesellschaften könnten konzeptionell betrachtet auf der Aufkommensseite dieser Einheiten auftreten; im Fall Liechtensteins kommt dieser Möglichkeit aber keine praktische Bedeutung zu.
Die Ausgangsgrössen für die Zinsen und Ausschüttungen auf der Aufkommensseite und für die Zinsaufwände auf der Verwendungsseite erhalten wir, indem wir die entsprechenden Positionen der Jahresrechnungen dieser Einheiten erfassen und zusammenzählen.
Anpassungen sind erforderlich, wenn diese Positionen auch realisierte Kursgewinne und Kursverluste sowie allenfalls Buchverluste enthalten. Dies betrifft insbesondere die Sozialversicherungen (AHV/IV/FAK und Arbeitslosenversicherung), während die Vermögenseinkommensdaten des Landes und der Gemeinden in dieser Hinsicht keine Probleme aufwerfen.[498]

[498] Zum Zinsaufwand des Landes sind auch die Zinszuschüsse zur Förderung des landwirtschaftlichen Bauwesens zu zählen. Sie sind im Sektor finanzielle Kapitalgesellschaften als Zinsaufkommen erfasst und müssen auf der Verwendungsseite wieder ausgebucht werden, da sie zu keiner Veränderung des Saldos der Vermögenseinkommen der liechtensteinischen Volkswirtschaft führen.

Bei den privaten Organisationen ohne Erwerbszweck sind die Zins- und Wertschriftenerträge typischerweise bescheiden, weshalb im Einzelfall abzuwägen ist, ob eine zusätzliche Abklärung betreffend realisierter Kursgewinne und Kursverluste sinnvoll ist oder nicht. Weitere Anpassungen für die Zinsen und Ausschüttungen staatlicher Einheiten und privater Organisationen ohne Erwerbszweck sind nicht notwendig.
Kontrollmöglichkeiten eröffnen sich durch den Vorjahresvergleich sowie den Vergleich mit der Entwicklung der Zinssätze und der Bilanzpositionen der jeweiligen Einheiten.

8.3.3.3 Private Haushalte

Private Haushalte können aufkommensseitig Zinsen, Ausschüttungen und Gewinnentnahmen (aus ausländischen Liegenschaften) empfangen, während sie auf der Verwendungsseite nur Zinsaufwände haben.
Als Datenquelle für die Berechnung der Vermögenseinkommen der privaten Haushalte dient die Steuerstatistik, in der die Einzelpositionen der Steuererklärungen natürlicher Personen zusammengefasst sind. Die Steuerstatistik gibt in Position 1.2 Auskunft über den Liegenschaftsbesitz im Ausland, in Position 3.1 über die Höhe der Bank- und Postkontoguthaben (inkl. Bargeld), in Position 3.2 über den Wertschriftenbestand (inkl. Edelmetalle) und in Position 5 über die Höhe der Schulden (inkl. Betriebsschulden Selbständigerwerbender). Für die Berechnung der Vermögenseinkommen müssen diese Bestandesgrössen zum Teil bereinigt und bezüglich Unterdeklarationen angepasst werden, bevor sie mit den durchschnittlichen Zins- und Renditesätzen multipliziert werden können.
Der zu deklarierende Liegenschaftsbesitz im Ausland umfasst Einfamilienhäuser, Stockwerkeigentum, Geschäftsliegenschaften, Ferienliegenschaften, Grundstücke usw., wobei jeweils der Verkehrswert anzugeben ist. Diese Definition des ausländischen Liegenschaftsbesitzes in der Steuererklärung steht in Einklang mit den Bestimmungen des ESVG 95. In den Positionen „Bank- und Postkontoguthaben“ und „Wertschriftenbestand“ sind hingegen

Vermögenswerte enthalten, mit denen weder Zins- noch Dividendeneinnahmen verbunden sind. Nach den Erfahrungen der Steuerverwaltung sind die Bargeld- und Edelmetalldeklarationen jedoch vernachlässigbar, weshalb keine Bereinigung notwendig ist. In der Position „Schulden" sind nebst Hypotheken, Eigenheimdarlehen, Kontokorrent- und Darlehensschulden auch die Betriebsschulden Selbständigerwerbender enthalten. Um eine Doppelzählung zu vermeiden, müssen diese Betriebsschulden bzw. die sich aus ihnen ergebenden Zinsaufwände herausgerechnet werden.

Das Problem der Unterdeklaration ist bei den einzelnen Positionen unterschiedlich ausgeprägt. Ausländischer Liegenschaftsbesitz ist in Liechtenstein nicht steuerpflichtig, wird aber für die Berechnung des steuerbaren Inlandvermögens verwendet. Je grösser der deklarierte ausländische Liegenschaftsbesitz im Verhältnis zum Inlandvermögen ist, desto geringer fällt die zu bezahlende Vermögenssteuer aus. Unterdeklarationen dürften deshalb selten sein. Bei der Deklaration der Schulden präsentiert sich die Situation analog. Hingegen ist nach den Erfahrungen der Steuerverwaltung bei den Positionen „Bank- und Postkontoguthaben" sowie „Wertschriften" mit Unterdeklarationen zu rechnen. Hier muss für die Berechnung der Zins- und Dividendenerträge in der VGR FL ein Zuschlag vorgenommen werden.

Ausgehend von den angepassten Bestandeszahlen sind anschliessend die Nettobetriebsüberschüsse aus ausländischen Liegenschaften, die Zinserträge aus Bank- und Postkonten, die Zinsaufwände und die Wertschriftenerträge zu schätzen. Hierfür müssen durchschnittliche Rendite- bzw. Zinssätze festgelegt werden. Im Bereich der Zinsen kann auf die Zinskonditionen gemäss Bankstatistik zurückgegriffen werden. Für die Nettobetriebsüberschüsse aus ausländischen Liegenschaften und die Wertschriftenerträge müssen hingegen schweizerische Vergleichszahlen herangezogen werden. Schweizerische Vergleichszahlen zu verwenden ist in diesen Fällen sinnvoll, weil sich ein beträchtlicher Teil des ausländischen Liegenschaftsbesitzes in der Schweiz befindet und die Wertschriftenbestände sich schwergewichtig aus Papieren zusammensetzen, die an der Zürcher Börse kotiert sind.

Kontrollvergleiche lassen sich anhand der Angaben in der Bankstatistik für die Zinserträge aus Bankeinlagen und die Zinsaufwände für Hypothekarkredite durchführen. Zu diesem Zweck müssen allerdings ergänzende Informa-

tionen über den Anteil inländischer privater Haushalte an den Bankeinlagen und den Hypothekarkrediten erhoben und die Steuererklärungen der natürlichen Personen nach dem Anteil der Hypotheken an den gesamten Schulden ausgewertet werden.
Die Ausführungen machen deutlich, dass die Berechnung der Vermögenseinkommen privater Haushalte mit erheblichen Unsicherheiten belastet ist. Mit einer Verbesserung der Datensituation kann voraussichtlich erst dann gerechnet werden, wenn die derzeitige Vermögens- und Erwerbsbesteuerung natürlicher Personen von einer Einkommensbesteuerung abgelöst wird, die auch die Vermögenseinkommen einschliesst.

8.3.3.4 Zinsen, Ausschüttungen und Entnahmen sektorisieren

Die Sektorisierung der Zinsen, Ausschüttungen und Gewinnentnahmen richtet sich nach der Sektorzugehörigkeit der institutionellen Einheiten, die diese Vermögenseinkommen empfangen bzw. ausschütten. Um die Vermögenseinkommen der Unternehmen sektorisieren zu können, müssen die erfassten Einschätzungskarten EDV-mässig nach Sektoren ausgewertet werden, wobei die Unternehmen dem Sektor nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften, dem Sektor finanzielle Kapitalgesellschaften oder dem Sektor private Haushalte zugeordnet werden können.
Die gesondert berechneten Vermögenseinkommen der Landwirtschaftsbetriebe werden zum Sektor private Haushalte gezählt, die Vermögenseinkommen der Versicherungen zum Sektor finanzielle Kapitalgesellschaften. Im Fall der eingeschätzten Unternehmen muss von Beginn an eine nach Sektoren getrennte Berechnung durchgeführt werden, um die Beträge anschliessend den jeweiligen Sektoren zuordnen zu können.

8.3.3.5 Unterschiede zum ESVG 95

Konzeptionell betrachtet besteht der Hauptunterschied zum ESVG 95 darin, dass die beiden Transaktionen „Zinsen (D.41)“ und „Ausschüttungen und Entnahmen (D.42)“ in der VGR FL zu einer einzigen Transaktion zusammengefasst werden. Auf die Höhe der gesamten Vermögenseinkommen (D.4) hat dies keinen Einfluss. Für die ökonomische Analyse wäre es jedoch interessant zwischen Zinsen und Ausschüttungen unterscheiden zu können.
Gewinnentnahmen aus Quasi-Kapitalgesellschaften sind in der VGR FL zwar grundsätzlich zu berücksichtigen, sie werden aufgrund der derzeitigen Datensituation aber nicht erfasst. Auf das Gesamtbild der Vermögenseinkommen hat dies keinen spürbaren Einfluss, weil die Gewinnentnahmen im Verhältnis zu den Zinsen und Ausschüttungen sehr klein sind.[499] Deutlich stärker ins Gewicht fallen hier die verschiedenen Annahmen, die wegen der schlechten Datenlage bei der Schätzung der Zins- und Dividendeneinkommen privater Haushalte gemacht werden müssen.

8.3.4 Reinvestierte Gewinne aus der übrigen / an die übrige Welt

Die reinvestierten Gewinne zählen zu den unterstellten Transaktionen der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen. Sie zeigen, welchen Betrag die gebietsfremden Investoren aus den Unternehmen abziehen könnten, wenn sie sich auch ihren nicht ausgeschütteten Anteil am erwirtschafteten Gewinn überweisen liessen. Um die reinvestierten Gewinne berechnen zu können, muss deshalb nebst den relevanten Buchhaltungspositionen auch die Höhe der ausländischen bzw. inländischen Beteiligung bekannt sein. Während bei gebietsansässigen Unternehmen, die Gegenstand einer ausländischen Direkt-

[499] In der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung der Schweiz betragen die Gewinnentnahmen aus Kapitalgesellschaften für 1997 z.B. nur 0,3 % der Zinsen und Dividenden auf der Verwendungsseite. Vgl. Bundesamt für Statistik (VGR 1992 bis 1997), S. 23ff.

investition sind, zumindest die wichtigsten Buchhaltungspositionen in den Einschätzungskarten erfasst sind, fehlen diese Daten bei gebietsfremden Unternehmen, an denen gebietsansässige Investoren beteiligt sind. Die Beteiligungsverhältnisse sind derzeit nur bei einigen grossen Unternehmen bekannt.
Liesse sich die Datenlage nicht verbessern, müsste in der VGR FL auf die Berechnung der reinvestierten Gewinne verzichtet werden. Die nachfolgende Beschreibung geht davon aus, dass die in Abschnitt 7.6.4.2 vorgeschlagene Erhebung durchgeführt werden kann.

8.3.4.1 Ausgangsgrösse ermitteln

Die reinvestierten Gewinne setzen sich aus folgenden VGR-Positionen zusammen:[500]

+ B.2 Betriebsüberschuss,
+ D.4 Vermögenseinkommen/ Aufkommen,
+ Laufende Transfers/ Aufkommen (D.61 Sozialbeiträge, D.72 Schadenversicherungsleistungen, D.75 Übrige laufende Transfers),
- D.4 Vermögenseinkommen/ Verwendung,
- Laufende Transfers/ Verwendung (D.62 Monetäre Sozialleistungen, D.71 Nettoprämien für Schadenversicherungen, D.75 Übrige laufende Transfers),
- D.5 Einkommen- und Vermögensteuern.

Will man für die VGR FL die reinvestierten Gewinne an die übrige Welt berechnen, finden sich in den Einschätzungskarten Angaben zum Betriebsüberschuss, zu den Vermögenseinkommen und zur Einkommen- und Vermögensteuer. Dabei handelt es sich um folgende Positionen:

[500] Vgl. ESVG 95, 4.64.

Tabelle 8-22: Positionen der Einschätzungskarten für die reinvestierten Gewinne

VGR-Positionen	Positionen der Einschätzungskarten
Betriebsüberschuss	+ Betriebsergebnis + geschäftsmässig nicht begründete Unkosten + Zunahme/ Abnahme der stillen Reserven auf Fertig- und Halbfertigfabrikaten - Zunahme/ Abnahme der stillen Reserven auf zugekauften Gütern
Vermögenseinkommen/ Aufkommen	+ Zins- und Wertschriftenertrag + Beteiligungsertrag
Vermögenseinkommen/ Verwendung	+ Zinsaufwand + Dividenden und Ausschüttungen
Einkommen- und Vermögensteuer	+ Kapital- und Ertragssteuer

Angaben zu den laufenden Transfers der gebietsansässigen Unternehmen müssen der vorgeschlagenen Erhebung entnommen werden.
Im Fall der reinvestierten Gewinne aus der übrigen Welt verläuft die Berechnung der Ausgangsgrösse analog. Als Datenquelle dient hier für alle Positionen die vorgeschlagene Erhebung, da die Einschätzungskarten keine Informationen über gebietsfremde Unternehmen enthalten.

8.3.4.2 Ausgangsgrösse anpassen

Im zweiten Schritt werden die reinvestierten Gewinne der einzelnen gebietsansässigen und gebietsfremden Unternehmen mit dem jeweiligen Beteiligungsverhältnis multipliziert. Als reinvestierter Gewinn an die übrige Welt fliesst nur jener Teil der Ausgangsgrösse ab, der dem Kapitalanteil ausländischer Direktinvestoren entspricht. Für die reinvestierten Gewinne aus der übrigen Welt ist umgekehrt nur jener Teil der Ausgangsgrösse zu berück-

sichtigen, der sich aus dem Kapitalanteil gebietsansässiger Direktinvestoren ergibt.

8.3.4.3 Kontrollvergleiche durchführen

Wenn die Jahresabschlüsse von Unternehmen, die Gegenstand einer ausländischen Direktinvestition sind, publiziert werden oder Konzernrechnungen erstellt werden, lassen sich die Angaben in der Erhebung zumindest teilweise anhand der publizierten Ergebnisse kontrollieren. Wo dies nicht der Fall ist, bleibt der Vergleich mit den Vorjahreszahlen.

8.3.4.4 Reinvestierte Gewinne sektorisieren

Die Sektorisierung der reinvestierten Gewinne erfolgt aufgrund der Sektorzugehörigkeit der gebietsansässigen Unternehmen. Da in der vorgeschlagenen Erhebung nur Unternehmen mit mehr als 50 Arbeitnehmern befragt werden sollen, rechnen die reinvestierten Gewinne entweder zum Sektor der nichtfinanziellen Kapitalgesellschaften oder zum Sektor der finanziellen Kapitalgesellschaften. Einzelunternehmen finden sich in dieser Gruppe grösserer Unternehmen nicht. Für die Sektoren private Haushalte, Staat und private Organisationen ohne Erwerbszweck werden in der VGR FL keine reinvestierten Gewinne ausgewiesen.

8.3.4.5 Unterschiede zum ESVG 95

Trotz einer gesonderten Erhebung lassen sich die reinvestierten Gewinne aus der übrigen Welt bzw. an die übrige Welt nicht vollständig erfassen. Es fehlen sowohl auf der Aufkommens- wie auf der Verwendungsseite die rein-

vestierten Gewinne von Unternehmen mit weniger als 50 Arbeitnehmern. Eine Hochrechnung aufgrund der reinvestierten Gewinne der befragten Unternehmen ist nicht möglich, weil sich die Beteiligungsintensität von grossen und kleinen Unternehmen nicht vergleichen lässt. Ebenfalls nicht erfasst sind die reinvestierten Gewinne aus der übrigen Welt, die natürlichen Personen, dem Staat oder privaten Organisationen ohne Erwerbszweck zufliessen. Während die ausländischen Direktinvestitionen des Staates oder der privaten Organisationen betragsmässig vernachlässigt werden können, ist es bei Privatpersonen im Sektor Private Haushalte möglich, dass sie grössere ausländische Direktinvestitionen halten. Es stehen jedoch keine Daten zu den reinvestierten Gewinnen dieser Privatpersonen zur Verfügung.

8.3.5 Vermögenseinkommen aus Versicherungsverträgen

Als Vermögenseinkommen aus Versicherungsverträgen (D.44) werden die den Versicherten zuzurechnenden Primäreinkommen aus der Anlage der versicherungstechnischen Rückstellungen bezeichnet.
Auf der Verwendungsseite des Einkommensverteilungskontos weist nur der Sektor finanzielle Kapitalgesellschaften Vermögenseinkommen aus Versicherungsverträgen auf. Betragsmässig entspricht diese Position den Vermögenseinkommen der Versicherten, die in die Berechnung des Produktionswertes der Versicherungsgesellschaften eingeflossen sind. Der Betrag kann ohne Anpassungen in das Einkommensverteilungskonto übernommen werden.
Aufkommensseitig können konzeptionell betrachtet alle Sektoren Vermögenseinkommen aus Versicherungsverträgen empfangen. Effektiv kann man sich jedoch bei der Berechnung der empfangenen Vermögenseinkommen auf den Sektor private Haushalte beschränken. Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften, finanzielle Kapitalgesellschaften, der Staat und private Organisationen ohne Erwerbszweck können nur Schadensversicherungsverträge abschliessen und hier sieht das ESVG 95 wegen der schlechten Datenlage

vor, dass die Vermögenseinkommen aus den Rückstellungen von Schadensversicherungsgesellschaften nicht berücksichtigt werden.[501]
Private Haushalte empfangen Vermögenseinkommen aus den versicherungstechnischen Rückstellungen von Lebensversicherungen, Krankenkassen und Pensionsversicherungen. Für die Berechnung der Vermögenseinkommen aus Kranken- und Pensionsversicherungsverträgen kann von den Vermögenseinkommen ausgegangen werden, die bereits als Bestandteil des Produktionswertes dieser Versicherungsgesellschaften ermittelt wurden. Um diese Vermögenseinkommen an das im Einkommensverteilungskonto geltende Inländerprinzip anzupassen, werden sie zunächst mit dem Anteil der gebietsansässigen Versicherten an der Gesamtzahl der Versicherten multipliziert. Die Wegpendler sind in der Regel im Inland krankenversichert und im Ausland pensionsversichert. Zur Ausgangsgrösse muss deshalb noch ein Betrag für die Vermögenseinkommen der Wegpendler aus Pensionsversicherungsverträgen hinzugerechnet werden. Da keine Angaben über die Pensionsversicherungen der Wegpendler vorliegen, werden die aus Pensionsversicherungen stammenden Vermögenseinkommen der im Inland beschäftigten Arbeitnehmer auf die Wegpendler umgelegt.
Eine analoge Vorgehensweise ist im Bereich der Lebensversicherungen nicht möglich, weil in Liechtenstein wohnhafte Personen, die eine Lebensversicherung abgeschlossen haben, häufig bei einer ausländischen Versicherungsgesellschaft versichert sind. Lebensversicherungen mit Sitz in Liechtenstein wurden erst vor kurzem gegründet. Für die Berechnung muss deshalb von den Prämieneinnahmen ausländischer Lebensversicherer ausgegangen werden, die diese von liechtensteinischen Versicherten erhalten.[502] Diese Prämieneinnahmen werden mit dem Verhältnis von Vermögenseinkommen

[501] ESVG 95, Anhang III, 38.

[502] In Liechtenstein tätige ausländische Versicherungsgesellschaften entrichten eine Steuer von einem Prozent auf die Prämieneinnahmen aus Lebensversicherungen. Auf diese Weise lassen sich die Prämienzahlungen an ausländische Lebensversicherer berechnen, die von in Liechtenstein wohnhaften Personen geleistet werden. Vgl. Gesetz über die Landes- und Gemeindesteuern, LGBl. 1961 Nr. 7, Art. 82.

aus Versicherungsverträgen zu Prämieneinnahmen der schweizerischen Lebensversicherer multipliziert. Nicht erfasst werden aufgrund der Datensituation die Vermögenseinkommen gebietsansässiger Personen, die bei einem gebietsansässigen Lebensversicherer versichert sind.
Um die Plausibilität der so berechneten Vermögenseinkommen privater Haushalte aus Versicherungsverträgen zu überprüfen, wird vorgeschlagen, die entsprechende Position der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung der Schweiz anhand der Einwohnerzahl auf Liechtenstein umzulegen und mit dem berechneten Wert zu vergleichen. Aufgrund der engen Beziehungen Liechtensteins zum schweizerischen Versicherungsmarkt wäre es unplausibel, wenn die pro Einwohner berechneten Vermögenseinkommen aus Lebensversicherungen stark voneinander abweichen würden.

8.3.6 Pachteinkommen

Im Gegensatz zu den übrigen Vermögenseinkommensarten fliessen die Einkommen aus der Verpachtung von Land und Gewässern praktisch ausschliesslich zwischen gebietsansässigen Einheiten. Die Pachteinkommen von der übrigen Welt und an die übrige Welt sind vernachlässigbar.[503] Dies bedeutet, dass die Pachteinkommen in der VGR FL keinen Einfluss auf die Höhe der volkswirtschaftlichen Aggregate haben und man sich bei der Be-

[503] Gewisse Pachteinkommen aus der übrigen Welt ergeben sich durch die Verpachtung einzelner Landwirtschaftsflächen an Landwirtschaftsbetriebe im benachbarten schweizerischen Rheintal. Umgekehrt entstehen Pachteinkommen an die übrige Welt, wenn liechtensteinische Landwirtschaftsbetriebe inländische Landwirtschaftsflächen pachten, die im Ausland wohnhaften Liechtensteinern und Liechtensteinerinnen gehören. Kaum zu beobachten sind dagegen Fälle, in denen liechtensteinische Landwirtschaftsbetriebe Boden im schweizerischen Rheintal pachten. Aufgrund der Datenlage ist es nicht möglich, diese grenzüberschreitenden Vermögenseinkommensflüsse zu quantifizieren.

rechnung der Pachteinkommen auf die Transaktionsgleichung[504] abstützen kann.

Konzeptionell betrachtet können alle Sektoren Pachteinkommen empfangen und leisten. Von praktischer Bedeutung sind als Empfänger von Pachteinkommen der Sektor Staat (Gemeinden, Land) und der Sektor private Haushalte (private Bodeneigentümer). Auf der Verwendungsseite sind es vor allem die Kapitalgesellschaften und die privaten Haushalte (Landwirtschaftsbetriebe, Gewerbebetriebe ohne eigene Rechtspersönlichkeit, Hauseigentümer, Fischer, Jäger), die Pacht- und Baurechtszinsen bezahlen. In geringem Umfang treten auch der Sektor Staat (Gemeinden, Land) sowie private Organisationen ohne Erwerbszweck (Umweltschutzorganisationen) als Pächter auf.

Die Pacht- und Baurechtszinserträge der Gemeinden und des Landes können den Gemeinderechnungen bzw. der Landesrechnung entnommen werden. Für die Berechnung der Pachtzinseinnahmen der privaten Bodeneigentümer steht keine direkte Datenquelle zur Verfügung. Zum überwiegenden Teil handelt es sich bei diesen Pachtzinseinnahmen um Erträge aus der Verpachtung von Landwirtschaftsflächen an gebietsansässige Landwirtschaftsbetriebe. Eigentümer der gepachteten Landwirtschaftsflächen sind neben den privaten Haushalten in erster Linie die Gemeinden, in zweiter Linie das Land. Die Pachteinkommen der privaten Haushalte lassen sich deshalb schätzen, indem man die Pachtzinserträge von Gemeinden und Land aus der Landwirtschaft vom gesamten Pachtzinsaufwand der Landwirte abzieht. Der Pachtzinsaufwand der Landwirte kann den landwirtschaftlichen Buchhaltungen entnommen werden.

Ausgangspunkt für die Berechnung der geleisteten Pachteinkommen des Sektors private Haushalte sind die gesamten Pacht- und Baurechtszinserträge der Gemeinden und des Landes, wie sie für die Aufkommensseite dieser Transaktion ermittelt wurden. Zu dieser Ausgangsgrösse sind die Pachtzinszahlungen der Landwirte an private Bodeneigentümer, die Fischereipachtzinsen und die Jagdpachtzinsen hinzuzuzählen, während die Baurechtszins-

[504] Wenn die Transaktionsgleichung erfüllt ist, sind die Aufkommensseite und die Verwendungsseite einer Transaktion gleich hoch.

zahlungen von Kapitalgesellschaften an Gemeinden und Land abgezogen werden. Die Pachtzinszahlungen der Landwirte an private Haushalte wurden bereits für die Aufkommensseite berechnet, die Fischereipachtzinsen können der Landesrechnung entnommen werden, Jagdpachtzinsen finden sich sowohl in den Gemeinderechnungen wie in der Landesrechnung.

Die Höhe der Baurechtszinszahlungen von Kapitalgesellschaften an Gemeinden sowie die Aufteilung zwischen nichtfinanziellen und finanziellen Kapitalgesellschaften müssen mithilfe von Auskünften der Gemeindekassen geschätzt werden. Durch die Befragung der Gemeindekassen erhält man auch eine Ausgangsgrösse für die geleisteten Pachteinkommen der Kapitalgesellschaften. Zu dieser Ausgangsgrösse wären die Baurechtszinsen dazuzuzählen, die die Kapitalgesellschaften an private Bodeneigentümer leisten. Hierzu liegen jedoch keine Daten vor, weshalb auf die Erfassung dieser Teilgrösse verzichtet werden muss. Die von Land, Gemeinden und Umweltschutzorganisationen geleisteten Pachteinkommen können den jeweiligen Jahresrechnungen entnommen werden.

Die Daten für die Pachtzinszahlungen der Landwirte lassen sich auf ihre Plausibilität prüfen, indem man die Angaben aus den landwirtschaftlichen Buchhaltungen mit den Angaben in den Gemeinderechnungen vergleicht. Die in den landwirtschaftlichen Buchhaltungen ausgewiesenen Pachtzinsaufwände müssen mindestens so hoch sein, wie die Pachtzinserträge der Gemeinden und des Landes aus der Landwirtschaft. Überschlagsmässig kontrollieren lassen sich die Pachtzinsaufwände auch, wenn man das Pachtland gemäss Landwirtschaftszählung mit dem durchschnittlichen Pachtzinssatz multipliziert, wie er nach den Erfahrungen des Landwirtschaftsamtes üblich ist. Die anderen Bestandteile des Pachteinkommens können mithilfe der Transaktionsgleichung auf ihre wechselseitige Übereinstimmung geprüft werden. So müssen z.B. die Baurechtszinsen auf der Aufkommensseite des Einkommensverteilungskontos gleich hoch sein wie die Baurechtszinsen auf der Verwendungsseite.

Konzeptionelle Unterschiede der VGR FL zum ESVG 95 bestehen bei den Pachteinkommen nicht.

8.4 Das Nationaleinkommenskonto

Das Nationaleinkommenskonto enthält vier Transaktionen, die bereits aus der Beschreibung der ersten drei Konten bekannt sind:

- Produktions- und Importabgaben (D.2),
- Subventionen (D.3),
- Reinvestierte Gewinne aus der übrigen / an die übrige Welt (D.43),
- Abschreibungen (K.1).

Die Transaktionen müssen für das Nationaleinkommenskonto nicht neu berechnet werden, sondern lassen sich betragsmässig aus dem Produktionskonto bzw. dem Einkommensverteilungskonto übernehmen. Bei den reinvestierten Gewinnen ist zu beachten, dass Aufkommen und Verwendung gegenüber dem Einkommensverteilungskonto vertauscht sind. Im Gegensatz zu den bisherigen Konten wird das Nationaleinkommenskonto nur auf der Ebene der Gesamtwirtschaft dargestellt. Es erfolgt keine Sektorisierung.

8.5 Das Volkseinkommenskonto

8.5.1 Das Arbeitnehmerentgelt

Das Arbeitnehmerentgelt des Volkseinkommenskontos (I.1) entspricht konzeptionell dem Arbeitnehmerentgelt gemäss Inländerprinzip (D.1), wie es für das Einkommensverteilungskonto definiert ist. Da keine zweite Datenquelle für die Berechnung des Arbeitnehmerentgeltes gemäss Inländerprinzip zur Verfügung steht, kann es für das Volkseinkommenskonto nicht gesondert berechnet werden. Es wird betragsmässig aus dem Einkommensverteilungskonto übernommen. Nähere Ausführungen zur Berechnung des Arbeitnehmerentgeltes (D.1) finden sich in Abschnitt 8.3.1 „Bruttolöhne und -gehälter gemäss Inländerprinzip“ sowie in Abschnitt 8.3.2 „Sozialbeiträge der Arbeitgeber gemäss Inländerprinzip“.

8.5.2 Das Selbständigeneinkommen

Für die Berechnung des Selbständigeneinkommens werden als Datenquellen die Einschätzungskarten der Steuerverwaltung und die Ergebnisse der landwirtschaftlichen Buchhaltungen verwendet. Bei der Beschreibung der Berechnungsweise unterscheide ich deshalb zwischen nichtlandwirtschaftlichen Einzelunternehmen und Landwirtschaftsbetrieben.

8.5.2.1 Nichtlandwirtschaftliche Einzelunternehmen

Ausgangspunkt der Berechnung sind die auf die Gesamtheit der Einzelunternehmen hochgerechneten Positionen der Einschätzungskarten. Die Ausgangsgrösse erhält man, indem man folgende Positionen zusammenzählt:

\+ Betriebsergebnis,
\+ geschäftsmässig nicht begründete Unkosten,
+/- Zunahme (+) bzw. Abnahme (-) der stillen Reserven auf Fertig- und Halbfertigfabrikaten,
-/+ Zunahme (-) bzw. Abnahme (+) der stillen Reserven auf zugekauften Gütern.

Die Ausgangsgrösse wird in drei Punkten angepasst:

- Risikoteil der Sachversicherungsprämien,
- Abschreibungen,
- unterstellte Bankgebühr.

Bei der Berechnung der Wertschöpfung im Produktionskonto wurde nur der Dienstleistungsteil der Sachversicherungsprämien als Vorleistung erfasst und vom Produktionswert abgezogen. Der Risikoteil der Sachversicherungsprämien ist in allen Kontensalden der VGR FL und damit auch im Volkseinkommen enthalten. Bei der Ermittlung der Ausgangsgrösse wurde der Aufwand für Sachversicherungsprämien hingegen vollständig abgezogen. Der Risikoteil der Sachversicherungsprämien (66 % der zu bezahlenden Versicherungsprämien) muss deshalb wieder zur Ausgangsgrösse dazugerechnet werden.

Die zweite Anpassung betrifft die Abschreibungen der nichtlandwirtschaftlichen Einzelunternehmen. Da es sich beim Volkseinkommen um eine Nettogrösse handelt, sind die Abschreibungen aus den Betriebsergebnissen herauszurechnen. Die Höhe der Abschreibungen der nichtlandwirtschaftlichen Einzelunternehmen ist bekannt, da sie bereits für die Sektorisierung der gesamtwirtschaftlichen Abschreibungen ermittelt wurden.
Von der Ausgangsgrösse abzuziehen ist schliesslich auch der Vorleistungsanteil der Einzelunternehmen an der unterstellten Bankgebühr.
Die hier vorgeschlagene Berechnungsweise des Selbständigeneinkommens führt zu einer statistischen Differenz im Nationaleinkommenskonto, wenn das aufgrund der Lohnsteuerabrechnungen ermittelte Arbeitnehmerentgelt der nichtlandwirtschaftlichen Einzelunternehmen im Einkommensentstehungskonto nicht mit den Positionen „Lohnaufwand“ und „Sozialversicherungsaufwand“ in den Einschätzungskarten übereinstimmt.
Das Auftreten statistischer Differenzen in der VGR FL ist nicht als Mangel zu interpretieren. Statistische Differenzen lassen sich einsetzen, um die Qualität der Basisdaten und der Ergebnisse der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung zu prüfen. Statistische Differenzen stellen sich in der Praxis immer dann ein, wenn mit einem geschlossenen Kontensystem und mehreren, voneinander unabhängigen Datenquellen gearbeitet wird. Im Zuge des Harmonisierungsverfahrens werden die statistischen Differenzen soweit reduziert, als es die Datensituation zulässt.

8.5.2.2 Landwirtschaftsbetriebe

Grundlage für die Berechnung des Selbständigeneinkommens der Landwirtschaftsbetriebe sind die landwirtschaftlichen Buchhaltungen. Als Ausgangsgrösse dient die Bruttowertschöpfung der Landwirtschaftsbetriebe, wie sie für das Produktionskonto berechnet wurde. Sie ergibt sich, indem man die Marktproduktion der Landwirtschaftsbetriebe (P.11) und den Eigenverbrauch der landwirtschaftlichen Haushalte (P.12) addiert und anschliessend die Vorleistungen (P.2) abzieht.

Zur Ausgangsgrösse sind die Subventionen dazuzurechnen, die die Landwirtschaftsbetriebe erhalten haben. Es handelt sich hierbei um den Beitrag für die Milchwirtschaft, den Alpungskostenbeitrag, den Beitrag an die liechtensteinischen Viehversicherungsvereine, die Subvention für Schafwolle, den Beitrag zur Förderung der Berglandwirtschaft, den Beitrag zur Verbesserung des landwirtschaftlichen Einkommens, den Beitrag zur Abgeltung ökologischer Leistungen und die Zinszuschüsse zur Förderung des landwirtschaftlichen Bauwesens.
Von der Ausgangsgrösse abgezogen werden die Abschreibungen und die Lohnaufwände der Landwirtschaftsbetriebe. Die Abschreibungen wurden bereits im Zuge der Sektorisierung der gesamtwirtschaftlichen Abschreibungen ermittelt.
Für die Landwirtschaftsbetriebe, die keine Buchhaltung abgegeben haben, ist eine Zuschätzung zu machen. Wie beim Selbständigeneinkommen der nichtlandwirtschaftlichen Einzelunternehmen resultiert eine statistische Differenz im Nationaleinkommenskonto, wenn der aus den Buchhaltungen ermittelte Lohnaufwand der Landwirtschaftsbetriebe nicht mit dem Arbeitnehmerentgelt gemäss Lohnsteuerabrechnungen übereinstimmt.

8.5.3 Die Vermögenseinkommen der privaten Haushalte

Die Vermögenseinkommen der privaten Haushalte setzen sich im Volkseinkommenskonto aus drei Elementen zusammen:

+ Nettobetriebsüberschuss natürlicher Personen aus der Vermietung von Gebäuden und der Eigennutzung von Wohnungen,
+ aufkommensseitige Vermögenseinkommen der Sektoren private Haushalte und private Organisationen ohne Erwerbszweck:
    - D.41 + D. 42 Zinsen, Ausschüttungen und Entnahmen,
    - D.44 Vermögenseinkommen aus Versicherungsverträgen,
    - D.45 Pachteinkommen,

- verwendungsseitige Vermögenseinkommen der Sektoren private Haushalte und private Organisationen ohne Erwerbszweck:
    - D.41 Zinsen,
    - D.45 Pachteinkommen.

Der Nettobetriebsüberschuss aus der Vermietung von Gebäuden und der Eigennutzung von Wohnungen ergibt sich, indem man die Vorleistungen und die Abschreibungen vom Produktionswert abzieht. Alle drei Grössen wurden bereits für das Produktionskonto des Sektors private Haushalte berechnet.
Die aufkommens- und verwendungsseitigen Vermögenseinkommen der privaten Haushalte und der privaten Organisationen ohne Erwerbszweck ergeben sich aus dem Einkommensverteilungskonto. Im Volkseinkommenskonto erscheint nur noch die Differenz zwischen dem Aufkommen und der Verwendung der Vermögenseinkommen.

8.5.4 Die unverteilten Einkommen der Kapitalgesellschaften

8.5.4.1 Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften

Datenquellen für die Berechnung des unverteilten Einkommens der nichtfinanziellen Kapitalgesellschaften sind die Einschätzungskarten. Im Fall der steuerbefreiten Kapitalgesellschaften muss auf die jeweiligen Jahresrechnungen zurückgegriffen werden.
Die Ausgangsgrösse für die weitere Berechnung ergibt sich aus folgenden Positionen:

+ Betriebsergebnis,
+ Zins- und Wertschriftenertrag,
+ Beteiligungsertrag,
- Zinsaufwand,
- geleistete Dividenden und Ausschüttungen,
- Kapital- und Ertragssteuer,

+ geschäftsmässig nicht begründete Unkosten,
+/- Zunahme (+) bzw. Abnahme (-) der stillen Reserven auf Fertig- und Halbfertigfabrikaten,
-/+ Zunahme (-) bzw. Abnahme (+) der stillen Reserven auf zugekauften Gütern.

Die Ausgangsgrösse wird auf die Gesamtzahl der in den Einschätzungskarten zu erfassenden nichtfinanziellen Kapitalgesellschaften hochgerechnet. Wie beim Selbständigeneinkommen ist die Ausgangsgrösse anschliessend in drei Punkten anzupassen:

+ Risikoteil der Sachversicherungsprämien,
- Abschreibungen,
- Vorleistungsanteil der unterstellten Bankgebühr.

8.5.4.2 Finanzielle Kapitalgesellschaften

Bei der Berechnung des unverteilten Einkommens der finanziellen Kapitalgesellschaften ist zu unterscheiden zwischen den institutionellen Einheiten des Kreditgewerbes und des Versicherungsgewerbes.
Datenquelle im Fall der Einheiten des Kreditgewerbes sind die Einschätzungskarten. Für die Berechnung der Ausgangsgrösse sind dieselben Positionen wie im Fall der nichtfinanziellen Kapitalgesellschaften zusammenzuziehen. Zur Ausgangsgrösse sind anschliessend der Risikoteil der Sachversicherungsprämien und die unterstellte Bankgebühr hinzuzuzählen. Abgezogen werden die Abschreibungen des Sektors finanzielle Kapitalgesellschaften.
Für die Ermittlung des unverteilten Einkommens der Versicherungsgesellschaften wird auf die Berechnung der Versicherungstransaktionen in den ersten drei Konten zurückgegriffen. Die Ausgangsgrösse ergibt sich aus folgenden Positionen:

+ P.11 Marktproduktion,
- P.2 Vorleistungen,
- D.1 Arbeitnehmerentgelt,
+ D.4 Vermögenseinkommen/ Aufkommen,
- D.4 Vermögenseinkommen/ Verwendung.

Von der Ausgangsgrösse abgezogen werden die Kapital- und Ertragssteuern der gebietsansässigen Schadens- und Lebensversicherungsgesellschaften. Die Krankenkassen und die Pensionsversicherungen sind steuerbefreit. Die Abschreibungen des Versicherungsgewerbes müssen an dieser Stelle nicht mehr subtrahiert werden, weil sie bereits bei der Berechnung des unverteilten Einkommens des Kreditgewerbes abgezogen wurden.

8.5.5 Die direkten Steuern der Kapitalgesellschaften

Bei der Berechnung der unverteilten Einkommen der Kapitalgesellschaften wurden jeweils die Kapital- und Ertragssteuern von den Betriebsergebnissen abgezogen, weil die Unternehmenssteuern im Volkseinkommenskonto als gesonderte Transaktionsart erscheinen. Die Position „Direkte Steuern der Kapitalgesellschaften“ (I.5) fasst die abgezogenen Kapital- und Ertragssteuern zusammen. Zusätzlicher Berechnungsaufwand entsteht nicht.

8.5.6 Das Vermögenseinkommen des Staates

In dieser Position des Volkseinkommenskontos werden die Vermögenseinkommenssaldi des Sektors Staat und allfällige Nettobetriebsüberschüsse von Marktproduzenten des Sektors Staat (B.2n) zusammengefasst. Die Vermögenseinkommenssaldi ergeben sich als Differenz zwischen der Aufkommensseite und der Verwendungsseite der Transaktion Vermögenseinkommen (D.4) im Einkommensverteilungskonto. Ob Marktproduzenten des Sektors Staat Nettobetriebsüberschüsse erzeugt haben oder nicht, ergibt sich aus dem Saldo des Einkommensentstehungskonto des Sektors Staat.

9 Die Deflationierung der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung Liechtensteins

9.1 Problemstellung

Ergebnis der in Kapitel 8 beschriebenen Berechnungsweise der VGR FL sind aggregierte Transaktionen in laufenden Preisen. In Zeiten eines allgemeinen inflatorischen Preisanstiegs überschätzen diese Grössen die reale Entwicklung der Volkswirtschaft. Dasselbe gilt mit umgekehrtem Vorzeichen für den Fall eines allgemeinen Preisrückgangs.
Für die Wirtschaftspolitik ist es von erheblicher Bedeutung zu wissen, in welchem Mass die Veränderungen der Transaktionen auf Preisveränderungen oder auf reale Faktoren zurückgehen. Welche wirtschaftspolitischen Massnahmen bei einem Rückgang der volkswirtschaftlichen Grössen allenfalls zu ergreifen sind, hängt von den Ursachen des Rückgangs ab. Wenn sich das Bruttonationaleinkommen pro Kopf z.B. aufgrund einer allgemeinen deflationären Tendenz zurückgebildet hat, sind der Handlungsbedarf und die Handlungsmöglichkeiten andere als bei einem Rückgang aufgrund verringerter Arbeitsproduktivität.
Der Wunsch nach einer Inflationsbereinigung der ausgewiesenen Daten gilt für alle Transaktionen der VGR FL. In Bezug auf das Bruttoinlandsprodukt interessiert in der Praxis allerdings weniger das inflationsbereinigte Bruttoinlandsprodukt als das Bruttoinlandsprodukt „in konstanten Preisen". Bruttoinlandsprodukt in konstanten Preisen bedeutet, dass z.B. das Bruttoinlandsprodukt des Rechnungsjahres 1999 in Preisen des Basisjahres 1995 ausgedrückt wird. Die Gütervolumen des Jahres 1999 werden mit den Preisen von 1995 multipliziert. Das Ergebnis ist ein fiktives Bruttoinlandsprodukt, denn in Wirklichkeit hätten die Transaktionen des Jahres 1999 nicht in dieser Weise stattgefunden, wenn die Preise von 1995 geherrscht hätten.[505] Im

[505] Vgl. Entscheidung EG (Measuring Prices), S. 37.

Resultat sollten sich zwar keine grösseren Abweichungen zwischen dem inflationsbereinigten Bruttoinlandsprodukt und dem Bruttoinlandsprodukt in konstanten Preisen ergeben. Die beiden Grössen unterscheiden sich jedoch sowohl in der Fragestellung, die ihnen zugrundeliegt, als auch in der Berechnungsweise.[506]

Diese Unterscheidung zwischen einem inflationsbereinigten Aggregat und einem Aggregat in konstanten Preisen findet sich nur bei Grössen, die sich aus Gütertransaktionen zusammensetzen. Hat man wie beim Bruttonationaleinkommen eine Grösse vor Augen, die auch Verteilungstransaktionen beinhaltet, ist es nicht möglich, die beobachtete Veränderung in eine Preiskomponente und in eine Volumenkomponente zu zerlegen. Wenn sich z.B. die Ausschüttungen (D.42) gegenüber dem Vorjahr um 3 % erhöht haben, macht es keinen Sinn zu fragen, ob dies auf einen Preisanstieg oder eine Mengenerhöhung zurückzuführen ist.

Das Hauptinteresse an realen Grössen konzentriert sich heute auf das Bruttoinlandsprodukt in konstanten Preisen, während das reale Bruttonationaleinkommen in den Hintergrund getreten ist. Obwohl die Frage der Deflationierung volkswirtschaftlicher Aggregate keineswegs neu ist - das reale Volkseinkommen wurde erstmals 1822 berechnet -, ist es nicht so, dass alle Probleme bereits gelöst wären. Sowohl auf theoretischer wie auf praktischer Ebene sind insbesondere beim Bruttoinlandsprodukt in konstanten Preisen verschiedene Fragen offen, die von internationalen Expertengremien intensiv diskutiert werden.[507]

Zu den allgemeinen Problemen, die die Deflationierung Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen aufwirft, kommt im Fall Liechtensteins erschwerend hinzu, dass die amtliche Statistik keine eigenen Preisindizes berechnet. Im Statistischen Jahrbuch Liechtensteins werden unter Verweis auf das Bundesamt für Statistik in Neuchâtel der schweizerische Landesindex der Konsumentenpreise, der schweizerische Mietpreisindex und der schweizerische Produzentenpreisindex publiziert. Für die Deflationierung der VGR FL stellt

[506] Vgl. ESVG 95, 10.07.

[507] So z.B. auf EU-Ebene in der Arbeitsgruppe Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen unter der Leitung von Eurostat.

sich deshalb auch die Frage, ob es zulässig ist, schweizerische Preisindizes heranzuziehen.
Die nachfolgenden Ausführungen zur Berechnung des Bruttoinlandsproduktes in konstanten Preisen und zur Inflationsbereinigung der VGR FL sollen anhand konkreter Lösungsvorschläge vor allem die Problematik aufzeigen, welche mit der Deflationierung der VGR FL verbunden ist. Die dargestellten Lösungsansätze sind unvollkommen und müssen weiterentwickelt werden, ehe deflationierte Grössen der VGR FL für die wirtschaftspolitische Analyse verwendet werden können. In den ersten Jahren der VGR FL wird man sich für die Analyse auf die nominalen Grössen beschränken und die vorgeschlagenen Deflationierungsmethoden zunächst testen müssen.

9.2 Berechnung des Bruttoinlandsproduktes in konstanten Preisen

Mit der Berechnung des Bruttoinlandsproduktes in konstanten Preisen will man die volumenmässige Entwicklung dieses Aggregates darstellen. Die Volumenkomponente umfasst sowohl Mengenänderungen wie Qualitätsänderungen. Mengenerhöhungen und Qualitätsverbesserungen der Produkte führen zu einem Anstieg des Bruttoinlandsproduktes in konstanten Preisen, während sich reine Preisveränderungen nicht auswirken.[508]
Um das Bruttoinlandsprodukt in konstanten Preisen zu berechnen, muss man ein bestimmtes Basisjahr auswählen, dessen Preise für die Umrechnung des nominalen Bruttoinlandsproduktes herangezogen werden. In Übereinstimmung mit einer Empfehlung von Eurostat[509] soll in der VGR FL jeweils das Vorjahr als Basisjahr verwendet werden.[510]

---

[508] Vgl. Brümmerhoff (Lexikon), S. 220.

[509] Eurostat ist die Bezeichnung für das Statistische Amt der Europäischen Union in Luxemburg.

[510] Eurostat (Volume Measures), S. 11. Das ESVG 95 spricht noch davon, dass das Basisjahr alle fünf Jahre gewechselt werden soll. Vgl. ESVG 95, 10.66.

9.2.1 Die Methode der doppelten Deflationierung

Das ESVG 95 schlägt zur Berechnung des Bruttoinlandsproduktes in konstanten Preisen die Methode der doppelten Deflationierung vor.[511] Doppelte Deflationierung bedeutet, dass der Produktionswert und die Vorleistungen im Produktionskonto separat deflationiert werden. Die deflationierte Wertschöpfung ergibt sich, indem die deflationierten Vorleistungen vom deflationierten Produktionswert abgezogen werden. Um von der deflationierten Wertschöpfung der Gesamtwirtschaft zum Bruttoinlandsprodukt in konstanten Preisen zu gelangen, sind die deflationierten Gütersteuern zur Wertschöpfung dazuzurechnen und die deflationierten Gütersubventionen abzuziehen.

Für die Deflationierung der einzelnen Transaktionen werden im Idealfall Preisindizes verwendet, die die Preisveränderungen der in den Transaktionen erfassten Güter widerspiegeln. Die Transaktionen werden deflationiert, indem man die nominalen Werte durch die passenden Preisindizes dividiert. Liegen keine geeigneten Preisindizes vor, werden die Werte des Basisjahres mit Volumenindikatoren bis zum Rechnungsjahr hochgerechnet. Als Volumenindikatoren kommen Outputindikatoren in Frage, z.B. geleistete Tonnenkilometer im Transportgewerbe, oder Inputindikatoren, z.B. die Anzahl Erwerbstätiger oder das Arbeitsentgelt in konstanten Lohnsätzen.[512]

Die Berechnung des BIP in konstanten Preisen wirft international nach wie vor erhebliche methodische Probleme auf. Häufig fehlen für verschiedene Gütergruppen geeignete Preisindizes. Anstelle der aus theoretischer Sicht erwünschten Fisher-Preisindizes[513] müssen Laspeyres-Preisindizes verwendet werden und für eine Reihe von Gütergruppen und Transaktionsarten wird auf europäischer Ebene im Rahmen internationaler Forschungsprogramme

---

[511] ESVG 95, 10.28.

[512] Vgl. Eurostat (Volume Measures), S. 27ff.

[513] Beim Fisher-Index handelt es sich um das geometrische Mittel aus Laspeyres-Index und Paasche-Index. Der Laspeyres-Index verwendet zur Gewichtung der Preisveränderungen den Warenkorb der Basisperiode, der Paasche-Index zieht den Warenkorb der Berichtsperiode heran. Vgl. Neubauer (Preisstatistik), S. 41ff.

erst abgeklärt, welche Deflationierungsmethoden geeignet sind (Computer und Software, grosse Ausrüstungsgüter, Telekommunikation, Dienstleistungen des Kredit- und Versicherungsgewerbes, Dienstleistungen des Gesundheits- und Bildungswesens, sonstige Nichtmarktproduktion).[514] Hinzu kommt, dass die Methode der doppelten Deflationierung zwar von zahlreichen statistischen Ämtern verwendet wird, aber in der Literatur zum Teil heftiger Kritik ausgesetzt ist.[515] Diese generellen Vorbehalte gilt es zu berücksichtigen, wenn im Folgenden eine mögliche Vorgehensweise zur Berechnung des Bruttoinlandsproduktes in konstanten Preisen skizziert wird. Wenn man das Bruttoinlandsprodukt in konstanten Preisen gemäss der Methode der doppelten Deflationierung berechnen will, sind folgende Transaktionen getrennt zu deflationieren:

- Produktionswert (P.1),
- Vorleistungen (P.2),
- Gütersteuern (D.21),
- Gütersubventionen (D.31).

In den folgenden beiden Abschnitten beschreibe ich die Deflationierung dieser Transaktionen.

9.2.2 Berechnung des Produktionswertes und der Vorleistungen in Preisen des Vorjahres

Dieser Abschnitt behandelt die Deflationierung des Produktionswertes und der Vorleistungen. Die Deflationierung der Vorleistungen ergibt sich unmittelbar aus der Deflationierung des Produktionswertes, weshalb ich mit dem Produktionswert beginne.

a) Deflationierung des Produktionswertes: Liechtensteinische Produzentenpreisindizes, die für die Deflationierung der Produktionswerte der einzel-

[514] Entscheidung EG (Measuring Prices), S. 45ff.

[515] Vgl. Neubauer (Preisstatistik), S. 120ff.

nen Wirtschaftszweige verwendet werden könnten, gibt es wie erwähnt nicht und werden in nächster Zeit voraussichtlich auch nicht zur Verfügung stehen. Für einzelne Wirtschaftszweige, wie z.B. die Land- und Forstwirtschaft oder die Energieversorgung, wäre es aufgrund des gemeinsamen Wirtschaftsraumes Schweiz-Liechtenstein zwar möglich, den schweizerischen Produzentenpreisindex zur Deflationierung heranzuziehen. Für viele andere Wirtschaftszweige gilt dies meines Erachtens aber nicht, weil die Produktepalette der meisten Wirtschaftszweige in Liechtenstein wesentlich schmaler ist als in der Schweiz. Nimmt man den Wirtschaftszweig Maschinenbau als Beispiel, so würde ein Produzentenpreisindex für den liechtensteinischen Maschinenbau stark von der Entwicklung der Preise von Bohrmaschinen beeinflusst werden, während die Bohrmaschinen beim Preisindex für den schweizerischen Maschinenbau nur eine untergeordnete Rolle spielen.

Angesichts weitgehend fehlender geeigneter Preisindizes muss auf Volumenindikatoren zurückgegriffen werden. Als Volumenindikatoren kommen nur Inputindikatoren in Betracht, da keine Angaben über die mengenmässige Outputentwicklung der einzelnen Wirtschaftszweige vorliegen.

Die wichtigsten Inputs für die Erzeugung des Produktionswertes sind die Arbeitsleistungen und die Vorleistungen. Um den Produktionswert des laufenden Rechnungsjahres in Preisen des Vorjahres auszudrücken, schlage ich vor, für jeden Sektor der VGR FL einen Volumenindex aus Arbeitsleistungen und Vorleistungen zu konstruieren. Mit dem Volumenindex wird dann der sektorielle Produktionswert des Vorjahres hochgerechnet, um das gewünschte Ergebnis zu erhalten. Der Produktionswert der Gesamtwirtschaft (in Preisen des Vorjahres) ergibt sich durch Addition der sektoriellen Produktionswerte. Folgende Tabelle zeigt das Berechnungsschema:

Tabelle 9-1: Produktionswert in Preisen des Vorjahres

Jahr	**1990**	**1991**
Laufender Produktionswert	200 Mio. CHF	220 Mio. CHF
Volumenindex (1990 = 100)	100.0	105.0
Produktionswert in Preisen von 1990	200 Mio. CHF	210 Mio. CHF

Der Produktionswert von 210 Mio. CHF des Jahres 1991 (in Preisen von 1990) ergibt sich, indem der Produktionswert von 200 Mio. CHF des Jahres 1990 mit dem Volumenindex von 1991 multipliziert und durch den Volumenindex von 1990 dividiert wird. Hinter dieser Vorgehensweise steht die Überlegung, dass Volumenerhöhungen an Arbeitsleistungen und Vorleistungen bei gleichbleibender Arbeits- und Vorleistungsproduktivität zu einer entsprechenden Volumenerhöhung des Produktionswertes führen.[516]

Die praktischen Schwierigkeiten bei der Berechnung des Produktionswertes in Preisen des Vorjahres liegen in der Konstruktion der Volumenindizes. Um den Volumenindex eines bestimmten Sektors zu bilden, müssen die Volumenentwicklungen der Arbeitsleistungen und der Vorleistungen in diesem Sektor berechnet werden. Für die Berechnung der Volumenentwicklung der Arbeitsleistungen kommen zwei Methoden in Betracht: die Entwicklung der Anzahl Erwerbstätiger und die sogenannte Lohnsatzmethode (wage rate method)[517]. Bei der ersten Methode wird die prozentuale Veränderung der Anzahl Erwerbstätiger gegenüber dem Vorjahr als Volumenkomponente angesehen. Dabei entspricht die Veränderung der Anzahl Erwerbstätiger der Veränderung des Arbeitnehmerentgeltes in Durchschnittslöhnen des Vorjahres wie folgendes Zahlenbeispiel zeigt:

[516] Die Annahme gleichbleibender Produktivität kann auch durch die Annahme ersetzt werden, dass die Produktivität gegenüber dem Vorjahr um beispielsweise 0.5 % oder 1 % gestiegen ist. Die Volumenerhöhung des Produktionswertes fällt dann stärker aus als die Volumenerhöhungen der Arbeitsleistungen und der Vorleistungen.

[517] Vgl. Eurostat (Non-Market Services), S. 9ff.

Tabelle 9-2: Volumenindex der Arbeitsleistungen mit der Anzahl Erwerbstätiger

Jahr	1990	1991	Anstieg
Anzahl Erwerbstätige	20'000	20'400	2.0 %
Arbeitnehmerentgelt	1'000 Mio. CHF	1'100 Mio. CHF	10.0 %
Durchschnittslohn pro Erwerbst.	50'000 CHF	53'922 CHF	7.8 %
Entgelt mit Durchschnittslohn 90	1'000 Mio. CHF	1'020 Mio. CHF	2.0 %
Volumenindex Arbeitsleistungen	100.0	102.0	

Bei dieser Methode geht nur die Veränderung der Anzahl Erwerbstätiger in die Volumenkomponente ein. Alle übrigen Gründe für die Veränderung des Arbeitnehmerentgeltes zählen zur Preiskomponente. Dies betrifft auch Lohnerhöhungen aufgrund von Beförderungen, besseren Arbeitsleistungen und höherem Alter, obwohl diese Lohnerhöhungen konzeptionell gesehen zur Volumenkomponente gezählt werden sollten.[518] Die Volumenentwicklung der Arbeitsleistungen wird bei dieser ersten Methode eher unterschätzt, insbesondere wenn von gleichbleibender Arbeitsproduktivität ausgegangen wird.

Eine Alternative zur ersten Methode bietet die Lohnsatzmethode. Bei der Lohnsatzmethode wird die Arbeitnehmerschaft in eine Anzahl Arbeitnehmerkategorien unterteilt. Die Unterteilung wird so vorgenommen, dass Arbeitnehmer mit unterschiedlichen Lohnsatzveränderungen verschiedenen Kategorien zugeordnet werden. Für jede Kategorie wird dann eine möglichst repräsentative Lohnsatzveränderung geschätzt. Die Lohnsatzveränderungen jeder Kategorie werden mit den Lohnsummen des Vorjahres gewichtet und zu einem Laspeyres-Preisindex verknüpft. Die Lohnsumme des laufenden Jahres in Preisen des Vorjahres erhält man, indem man die Lohnsumme

[518] Vgl. Eurostat (Non-Market Services), S. 10. Während Lohnerhöhungen aufgrund von Beförderungen und besseren Leistungen gemäss Eurostat klar zur Volumenkomponente zählen, ist die Meinung betreffend Lohnerhöhungen aufgrund höheren Alters geteilt. Die altersbedingten Lohnerhöhungen können auch zur Preiskomponente gerechnet werden.

durch den Laspeyres-Preisindex teilt.[519] Folgendes Zahlenbeispiel soll die Lohnsatzmethode verdeutlichen:

Tabelle 9-3: Volumenindex der Arbeitsleistungen mit der Lohnsatzmethode

Jahr	1990	1991	Anstieg
Lohnsatz Industrie	50'000 CHF	51'000 CHF	2.0 %
Lohnsatz Banken	50'000 CHF	55'000 CHF	10.0 %
Lohnsatz Staat	50'000 CHF	51'762 CHF	3.5 %
Erwerbstätige Industrie	17'000	17'150	0.9 %
Erwerbstätige Banken	2'000	2'200	10.0 %
Erwerbstätige Staat	1'000	1'050	5.0 %
Total Erwerbstätige	20'000	20'400	2.0 %
Löhne Industrie (gemäss Lohnsatz)	850'000'000 CHF	874'650'000 CHF	2.9 %
Löhne Banken (gemäss Lohnsatz)	100'000'000 CHF	121'000'000 CHF	21.0 %
Löhne Staat (gemäss Lohnsatz)	50'000'000 CHF	54'350'000 CHF	8.7 %
Sonstiger Lohnzuwachs	0 CHF	50'000'000 CHF	
Gesamte Lohnsumme	1'000'000'000 CHF	1'100'000'000 CHF	10.0 %
Index des Lohnsatzes Industrie	100.0	102.0	
Index des Lohnsatzes Banken	100.0	110.0	
Index des Lohnsatzes Staat	100.0	103.5	
Preisindex gesamter Lohnsatz	100.0	102.9	
Lohnsumme Preise 90	1'000'000'000 CHF	1'069'246'000 CHF	6.9 %
Volumenindex Arbeitsleistungen	100.0	106.9	

Die Schwierigkeiten bei der Anwendung der Lohnsatzmethode liegen in der Bildung der Arbeitnehmerkategorien und der Schätzung der Lohnsatzveränderungen jeder Arbeitnehmerkategorie. Als Datenquelle für die Lohnsatz-

[519] Vgl. Eurostat (Non-Market Services), S. 9ff. und 24ff.

veränderungen bieten sich die Ergebnisse der Tarifverhandlungen an, die der Liechtensteinische Arbeitnehmerverband jedes Jahr mit der Gewerbe- und Wirtschaftskammer und der Liechtensteinischen Industrie- und Handelskammer führt.
Die Lohnsatzmethode ist methodisch überzeugender als die Methode mit der Anzahl Erwerbstätiger. Sie benötigt aber detailliertere Daten, die zum Teil nur geschätzt werden können. Welcher Methode zur Berechnung der Volumenkomponente der Arbeitsleistungen der Vorzug zu geben ist, muss anhand konkreter Berechnungen im Rahmen der VGR FL getestet werden.

In den Volumenindex zur Berechnung des Produktionswertes in Preisen des Vorjahres gehen neben den Arbeitsleistungen auch die Vorleistungen ein. Um die volumenmässige Entwicklung der Vorleistungen zu berechnen, schlage ich vor, auf die sektoriellen Vorleistungsdeflatoren der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung der Schweiz zurückzugreifen. Die liechtensteinischen Unternehmen kaufen einen bedeutenden Teil ihrer Vorleistungen in der Schweiz ein, weshalb sie sich bei ähnlichen Vorleistungsgütern einer ähnlichen Preisentwicklung gegenübersehen wie die schweizerischen Unternehmen. Hinzu kommt, dass bestimmte Vorleistungen allgemeinen Charakter aufweisen und in die Produktion der meisten Unternehmen einfliessen, unabhängig davon, welche Produkte im Einzelnen hergestellt werden. Zu diesen allgemeinen Vorleistungen zählen z.B. Sachversicherungen, Energie, Werbeaufwand und Büromaterial. Die Preisentwicklung des sektoriellen Vorleistungsverbrauchs in der Schweiz und in Liechtenstein lässt sich deshalb besser vergleichen als die Preisentwicklung des Produktionswertes in den beiden Ländern. Folgendes Zahlenbeispiel zeigt die Berechnung des Volumenindex für die Vorleistungen:

Tabelle 9-4: Volumenindex der Vorleistungen

Jahr	1990	1991	Anstieg
Vorleistungen Sektor 1	1'000 Mio. CHF	1'100 Mio. CHF	10.0 %
Vorleistungen Sektor 2	200 Mio. CHF	240 Mio. CHF	20.0 %
Vorleistungen Sektor 3	100 Mio. CHF	120 Mio. CHF	20.0 %
Vorleistungen Sektor 4	50 Mio. CHF	55 Mio. CHF	10.0 %
Vorleistungen Sektor 5	10 Mio. CHF	10 Mio. CHF	0.0 %
Vorleistungen Gesamtwirtschaft	1'360 Mio. CHF	1'525 Mio. CHF	12.1 %
Deflator Sektor 1	100.0	105.0	
Deflator Sektor 2	100.0	110.0	
Deflator Sektor 3	100.0	105.0	
Deflator Sektor 4	100.0	110.0	
Deflator Sektor 5	100.0	100.0	
Vorleistungen Sektor 1 (1990)	1'000 Mio. CHF	1'048 Mio. CHF	4.8 %
Vorleistungen Sektor 2 (1990)	200 Mio. CHF	218 Mio. CHF	9.1 %
Vorleistungen Sektor 3 (1990)	100 Mio. CHF	114 Mio. CHF	14.3 %
Vorleistungen Sektor 4 (1990)	50 Mio. CHF	50 Mio. CHF	0.0 %
Vorleistungen Sektor 5 (1990)	10 Mio. CHF	10 Mio. CHF	0.0 %
Vorleistungen Gesamtw. (1990)	1'360 Mio. CHF	1'440 Mio. CHF	5.9 %
Volumenindex Vorleistungen	100.0	105.9	

Die Volumenindizes für die Arbeitsleistungen und die Vorleistungen müssen kombiniert werden, um den Volumenindex für den Produktionswert zu erhalten. Hierbei werden die beiden Indizes mit den Werten des Vorjahres gewichtet. Mithilfe des Volumenindex des Produktionswertes ist es dann möglich, den Produktionswert des laufenden Rechnungsjahres in Preisen des Vorjahres auszudrücken, indem der Produktionswert des Vorjahres mit dem Volumenindex multipliziert wird:

Tabelle 9-5: Berechnung des Produktionswertes in Preisen des Vorjahres

Jahr	1990	1991
Volumenindex Arbeitsleistungen	100.0	106.9
Arbeitnehmerentgelt	1'000 Mio. CHF	
Volumenindex Vorleistungen	100.0	105.9
Vorleistungen	1'360 Mio. CHF	
Volumenindex Produktionswert	100.0	106.3
Produktionswert in lfd. Preisen	2'500 Mio. CHF	2'700 Mio. CHF
Produktionswert in Preisen 1990	2'500 Mio. CHF	2'658 Mio. CHF

b) Deflationierung der Vorleistungen: Wenn der Volumenindex für den Produktionswert berechnet ist, bereitet es keine Schwierigkeiten mehr, auch die Vorleistungen in Preisen des Vorjahres auszudrücken. Hierfür kann der Volumenindex der Vorleistungen verwendet werden kann, der für die Berechnung des Produktionswertes erstellt wurde. Die Vorleistungen des laufenden Rechnungsjahres in Preisen des Vorjahres ergeben sich analog zur Vorgehensweise beim Produktionswert, indem die Vorleistungen des Vorjahres mit dem Volumenindex der Vorleistungen multipliziert werden.

Die hier vorgeschlagene Methode zur Berechnung des Produktionswertes und der Vorleistungen in Preisen des Vorjahres stellt keine ideale Lösung dar, sondern ergibt sich aus der Datenproblematik in Liechtenstein. Testet man die Methode anhand schweizerischer Zahlen, zeigt sich, dass die Resultate nicht unplausibel sind. Im Beispiel wird der schweizerische Produktionswert des Jahres 1991 in Preisen des Jahres 1990 ausgedrückt:[520]

[520] Die Daten sind entnommen aus Bundesamt für Statistik (VGR 1990 bis 1995), S. 10 und 40, sowie aus Bundesamt für Statistik (Statistisches Jahrbuch 1995), S. 99 und 102.

Tabelle 9-6: Produktionswert der Schweiz 1991 in Preisen des Vorjahres

Jahr	1990	1991	Anstieg
Produktionswert VGR CH	598'922 Mio.	619'656 Mio.	3.5 %
Produktionswert in Preisen 1990	598'922 Mio.	**586'871 Mio.**	- 2.0 %
Erwerbstätige CH	3'563'200 Pers.	3'560'300 Pers.	- 0.1 %
Volumenindex Arbeitsleistungen	100.0	99.9	
Arbeitnehmerentgelt VGR CH	196'680 Mio.		
Volumenindex Vorleistungen	100.0	96.7	- 3.3 %
Vorleistungen VGR CH	296'072 Mio.		
Volumenindex Produktionswert	100.0	98.0	
Produktionswert in Preisen 1990	598'922 Mio.	**587'083 Mio.**	- 2.0 %

Der in der letzten Zeile der Tabelle dargestellte Produktionswert von 587'083 Mio. CHF für 1991 ist gemäss der hier vorgeschlagenen Methode berechnet worden. Er liegt nur leicht über dem in der schweizerischen Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung ausgewiesenen Wert von 586'871 Mio. CHF (Produktionswert des Jahres 1991 in Preisen des Jahres 1990). Diese gute Übereinstimmung der Ergebnisse darf allerdings nicht als „Beweis“ für die Richtigkeit der Methode interpretiert werden. Zunächst ist die Methode wie erwähnt im Rahmen der VGR FL zu testen und nach Möglichkeit zu verfeinern.

9.2.3 Berechnung der Gütersteuern und Gütersubventionen in Preisen des Vorjahres

a) Deflationierung der Gütersteuern: Gütersteuern werden entweder als fester Betrag je Mengeneinheit oder als Prozentsatz des Wertes eines Gutes

erhoben. Die wichtigste Gütersteuer in der VGR FL ist mit Abstand die prozentual ausgestaltete Mehrwertsteuer. Die nachfolgenden Ausführungen konzentrieren sich deshalb auf die Frage, wie in der VGR FL die Mehrwertsteuer in Preisen des Vorjahres berechnet werden soll.
Bei der Mehrwertsteuer hängt die Höhe der Steuerzahlung ab von:

- der Menge des besteuerten Gutes,
- dem Preis des besteuerten Gutes,
- dem Steuersatz. [521]

Die Preiskomponente der Mehrwertsteuer ergibt sich aus dem Steuersatz und dem Preis des Gutes, während die Menge des besteuerten Gutes die Volumenkomponente bestimmt. Die Mehrwertsteuer in Preisen des Vorjahres berechnet sich, indem der Steuersatz des Vorjahres an die besteuerten Güter in Preisen des Vorjahres gelegt wird.[522] Diese allgemeine Berechnungsvorschrift des ESVG 95 führt im Fall der VGR FL jedoch nicht weiter, da mangels einer Verbrauchserhebung der Wert der besteuerten Güter nicht bekannt ist. Es muss deshalb nach einer anderen Berechnungsweise gesucht werden.
Die in die Preiskomponente der Mehrwertsteuer einfliessenden Elemente bewegen sich in der Schweiz und in Liechtenstein weitgehend parallel. Die bisherigen Steuersatzänderungen der Mehrwertsteuer in der Schweiz wurden vom liechtensteinischen Gesetzgeber jeweils autonom nachvollzogen. In beiden Staaten gilt derselbe Mehrwertsteuersatz von 7.5 %. Die Preisveränderung des mit der Mehrwertsteuer belasteten Güterkorbes ist für die schweizerischen und die liechtensteinischen Endverbraucher ebenfalls weitgehend identisch, zumal die liechtensteinischen Konsumenten einen grossen Teil ihrer Konsumgüter in der benachbarten Schweiz einkaufen und die liechtensteinischen Detailhändler ihre Waren überwiegend von schweizerischen Grossisten beziehen. Aus diesen Gründen ist es meines Erachtens möglich, die Mehrwertsteuer-Deflatoren der schweizerischen Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung für die Deflationierung der Mehrwertsteuer in der VGR FL heranzuziehen. Die Mehrwertsteuer in Preisen des Vorjahres

[521] Vgl. ESVG 95, 10.49.

[522] Vgl. ESVG 95, 10.52.

berechnet sich dann, indem die Mehrwertsteuer des laufenden Rechnungsjahres durch den Mehrwertsteuer-Deflator dividiert wird.

b) Deflationierung der Gütersubventionen: Für die Deflationierung der Gütersubventionen schlägt das ESVG 95 ein Berechnungsverfahren vor, das analog ist zu jenem der Gütersteuern.[523] Wie bei den Gütersteuern ist bei der Berechnung zu unterscheiden zwischen mengenmässig und prozentual festgelegten Gütersubventionen.
Die Gütersubventionen der VGR FL fliessen alle der Landwirtschaft zu. Betragsmässig bedeutsam sind nur der Beitrag für die Milchwirtschaft und der Alpungskostenbeitrag. Diese beiden Gütersubventionen sind mengenmässig festgelegt: Für jeden Liter produzierter Milch, für jedes Stück gesömmertes Vieh richtet der Staat einen bestimmten Geldbetrag aus. Die Preiskomponente entspricht in diesem Fall der Veränderung des Subventionsbetrages pro Einheit. Die Volumenkomponente wird durch die Mengenänderung des subventionierten Gutes bestimmt.[524] Für die Deflationierung der Gütersubventionen in der VGR FL genügt es, den Subventionsbetrag des laufenden Rechnungsjahres durch die prozentuale Veränderung des Subventionssatzes zu dividieren. Ist der Subventionssatz gegenüber dem Vorjahr z.B. um 10 % angestiegen, wird der Subventionsbetrag des laufenden Jahres durch 1,1 dividiert.

9.2.4 Das Bruttoinlandsprodukt in Preisen des Vorjahres

Liegen der Produktionswert, die Vorleistungen, die Gütersteuern und die Gütersubventionen in Preisen des Vorjahres vor, bereitet es keine Probleme mehr, das Bruttoinlandsprodukt in Preisen des Vorjahres auszudrücken. Gemäss der Methode der doppelten Deflationierung setzt sich das Bruttoinlandsprodukt in konstanten Preisen aus den Transaktionen des Produktions-

[523] Vgl. ESVG 95, 10.51.

[524] Vgl. ESVG 95, 10.48.

kontos in konstanten Preisen zusammen. Folgendes Zahlenbeispiel illustriert die Berechnungsmethode:

Tabelle 9-7: Bruttoinlandsprodukt in Preisen des Vorjahres

Transaktionen	VGR 1991	in Preisen 1990	Deflator
Produktionswert	2'700 Mio. CHF	2'658 Mio. CHF	101.6
Vorleistungen	- 1'525 Mio. CHF	- 1'440 Mio. CHF	105.9
Gütersteuern	100 Mio. CHF	91 Mio. CHF	110.0
Gütersubventionen	- 10 Mio. CHF	- 9 Mio. CHF	110.0
Bruttoinlandsprodukt	1'265 Mio. CHF	1'300 Mio. CHF	97.3

Das Zahlenbeispiel zeigt sehr schön eine Eigenheit der Methode der doppelten Deflationierung, die zunächst überrascht und Erklärungsbedarf mit sich bringt. Alle vier Transaktionen - Produktionswert, Vorleistungen, Gütersteuern und Gütersubventionen - sind in Preisen des Vorjahres tiefer als in Preisen des laufenden Rechnungsjahres. Dennoch ist das Bruttoinlandsprodukt in Preisen des Vorjahres höher als das Bruttoinlandsprodukt des laufenden Rechnungsjahres. Diese gegenläufige Bewegung hängt damit zusammen, dass im Zahlenbeispiel der Preisanstieg beim Produktionswert geringer ist als bei den Vorleistungen. Deflationiert man Produktionswert und Vorleistungen, so sinken die Vorleistungen stärker ab als der Produktionswert und die Differenz zwischen Produktionswert und Vorleistungen wird grösser. Da diese Differenz bestimmend ist für die Höhe des Bruttoinlandsproduktes, steigt das Bruttoinlandsprodukt.[525]

[525] Nach Auffassung von Neubauer ist diese gegenläufige Bewegung ein Ausdruck des sachlogischen Defektes der Methode der doppelten Deflationierung. Vgl. Neubauer (Preisstatistik), S. 121ff.

9.3 Inflationsbereinigung des gesamten Kontensystems

Die im vorhergehenden Abschnitt dargelegte Methode zur Berechnung des Bruttoinlandsproduktes in konstanten Preisen hat den Nachteil, dass sie sich nur auf Transaktionen anwenden lässt, die über ein Mengengerüst verfügen. Verteilungstransaktionen lassen sich nicht in dieser Weise in eine Preiskomponente und in eine Volumenkomponente aufgliedern. Beschränkt man die Deflationierung auf die Berechnung von Gütertransaktionen in konstanten Preisen, geht die Einheit des Kontensystems verloren. Das deflationierte Produktionskonto ist losgelöst vom nicht deflationierten Rest des Kontensystems.

Will man die Einheit des Kontensystems bewahren und die Gütertransaktionen weiterhin gemeinsam mit den Verteilungstransaktionen betrachten, muss man auf einen einheitlichen Deflationsindex zurückgreifen. Reich schlägt folgende Vorgehensweise vor: „Man nimmt den allgemeinen Preisindex und wendet ihn konsequent auf jede einzelne Zahl im Kontensystem an. (...) Die Ergebnisse aus der Anwendung eines Einheitsdeflators lassen sich mit den Worten 'in konstantem Geldwert', also z.B. in konstanten DM oder in DM des Jahres 1990 (auch 'Realwert' genannt) beschreiben."[526] Verwendet man diesen Vorschlag für die Deflationierung der VGR FL, sind alle Transaktionen und Kontensalden der fünf Einzelkonten mit demselben Preisindex zu dividieren. Der Preisindex sollte dabei die allgemeine Kaufkraftveränderung widerspiegeln.

Im Fall Liechtensteins ist es naheliegend, auf den schweizerischen Landesindex der Konsumentenpreise zurückzugreifen. Bei vielen Konsumgütern sehen sich die liechtensteinischen Konsumenten einer ähnlichen Preisentwicklung gegenüber wie die schweizerischen Konsumenten. Die kleinräumigen Verhältnisse und die offene Grenze zur Schweiz haben zur Folge, dass die Preise mobiler Güter ähnlich sein müssen, weil die Konsumenten andernfalls in das andere Land ausweichen würden. Wo sich in Verträgen Index-

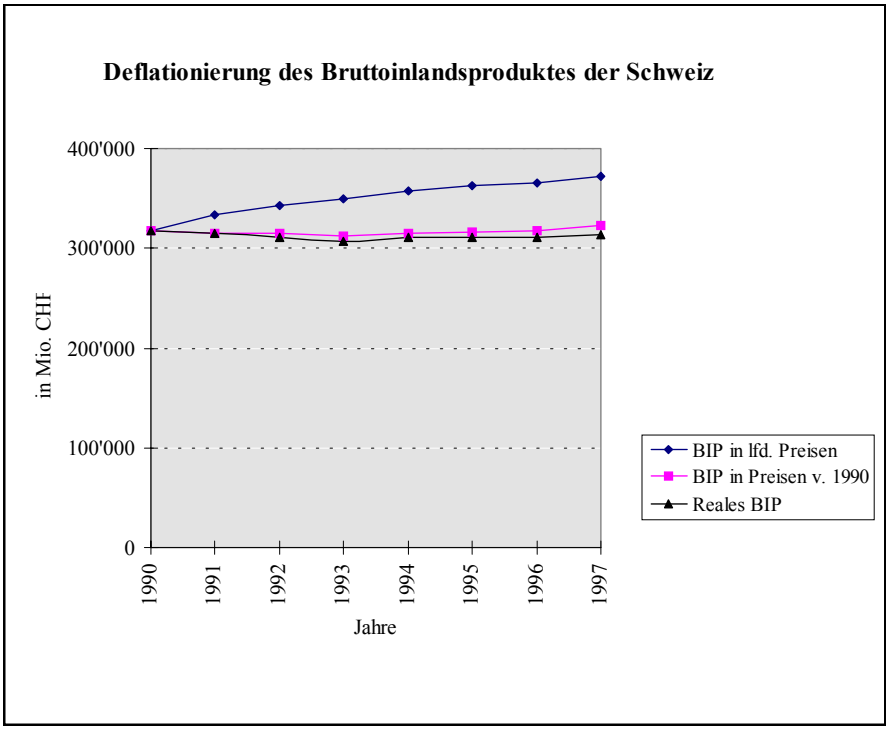
[526] Reich (Zeitlicher Vergleich), S. 84f.

klauseln zur Aufrechterhaltung der Kaufkraft der vereinbarten Frankenbeträge finden, wird zudem häufig der schweizerische Landesindex der Konsumentenpreise verwendet.

Die mit einem Einheitsdeflator bereinigten Transaktionen und Aggregate der VGR FL sind anders zu interpretieren als die Aggregate in konstanten Preisen. Vergleicht man das reale Bruttonationaleinkommen des laufenden Rechnungsjahres, ausgedrückt in Geldwert des Vorjahres, mit dem nominalen Bruttonationaleinkommen des Vorjahres, so zeigt sich, wie sich die effektive Kaufkraft der inländischen Primäreinkommen gegenüber dem Vorjahr verändert hat. Deflationiert man das Bruttoinlandsprodukt auf diese Weise, erhält man den Betrag, den man für das Bruttoinlandsprodukt bezahlen müsste, wenn sich die Kaufkraft des Geldes gegenüber dem Vorjahr nicht verändert hätte.

Dass sich die Ergebnisse zwischen dem Bruttoinlandsprodukt in konstanten Preisen und dem inflationsbereinigten Bruttoinlandsprodukt nicht allzu stark unterscheiden, zeigt nachfolgende Grafik. Sie stellt das Bruttoinlandsprodukt der Schweiz von 1990 bis 1997 dar. Die obere Linie bezeichnet das Bruttoinlandsprodukt in laufenden Preisen, die mittlere Linie das Bruttoinlandsprodukt, welches gemäss der Methode der doppelten Deflationierung berechnet wurde, und die untere Linie das Bruttoinlandsprodukt nach der Deflationierung mit dem Landesindex der Konsumentenpreise:

Abbildung 9-1: Deflationierung des BIP der Schweiz 1990 - 1997



Die Verwendung eines Einheitsdeflators ermöglicht eine sinnvolle Interpretation der deflationierten Aggregate und hält die Einheit des Kontensystems aufrecht. Eine wesentliche Komponente der Preisänderungen, die inflatorische, wird auf diese Weise bereinigt. Die Einfachheit der Methode erlaubt es dem Nutzer, die Aussagekraft der deflationierten Daten besser einzuschätzen und die Vorbehalte zu erkennen, die bei der Interpretation der Ergebnisse mitbedacht werden müssen. Die Einfachheit der Methode kann aber auch ein Nachteil sein, wie Reich selbst schreibt: „Manchmal hat man den Eindruck, dass Lösungen auch zu einfach sein können, um von Experten angenommen zu werden. Das System der Preis- und Volumenmessung hat über die hundert Jahre seiner Entwicklung eine solche ausdifferenzierte Form angenommen, dass die einfache Lösung eines Einheitsdeflators nunmehr zu simpel

scheint, zu unwürdig, um sie zu benutzen.“[527] Für die VGR FL scheint mir der Einheitsdeflator eine prüfenswerte Alternative zu sein, auch wenn eine derartige Deflationierung in der Praxis Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen unüblich ist. Der Einheitsdeflator trägt dem Umstand Rechnung, dass in Liechtenstein keine geeigneten Produzentenpreisindizes für die Berechnung des Produktionskontos in konstanten Preisen zur Verfügung stehen, und hat den Vorzug, dass die deflationierten Aggregate für die Nutzer transparent und gut interpretierbar bleiben.

[527] Reich (Zeitlicher Vergleich), S. 85. Der Vorschlag, auf einen Einheitsdeflator zurückzugreifen, hat auch Befürworter gefunden. So verwendet der Sachverständigenrat der Bundesrepublik Deutschland gemäss Aussage von Reich diese Methode, um die volkswirtschaftlichen Aggregate zu deflationieren.

10 Zusammenfassung der Ergebnisse

Als zentrales Ergebnis dieser Arbeit lässt sich feststellen, dass es auch einem Kleinstaat wie Liechtenstein trotz seiner sehr beschränkten personellen Kapazitäten möglich ist, eine Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung zu berechnen. Voraussetzung ist allerdings, dass man sich der eigenen Grenzen bewusst ist und eine Form wählt, die grössenverträglich ist.
Diese Dissertation schlägt vor, für die Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung Liechtensteins (VGR FL) ein reduziertes Kontensystem zu verwenden, das sich auf den Produktionsansatz und den Einkommensansatz abstützt. Der Verwendungsansatz kann wegen fehlender Daten im Bereich des Konsums, der Investitionen, der Exporte und der Importe vorderhand nicht angewendet werden. Das Kontensystem der VGR FL setzt sich aus fünf Einzelkonten zusammen:

1. Produktionskonto,
2. Einkommensentstehungskonto,
3. Einkommensverteilungskonto,
4. Nationaleinkommenskonto,
5. Volkseinkommenskonto.

Massgebend für die Definition der einzelnen Transaktionen ist das Europäische System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen (ESVG 95). Berechnet werden soll die VGR FL sowohl für die Gesamtwirtschaft als auch für folgende fünf Sektoren:

1. Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften,
2. Finanzielle Kapitalgesellschaften,
3. Staat,
4. Private Haushalte,
5. Private Organisationen ohne Erwerbszweck.

Bei der Berechnung der VGR FL soll in erster Linie auf administrative Datenquellen zurückgegriffen werden; gesonderte Erhebungen können nur in geringem Umfang durchgeführt werden. Sowohl aus Gründen der Datenverfügbarkeit wie des Berechnungsaufwandes muss auf vierteljährliche Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen verzichtet werden.

Besonders schwierig ist die Frage der Deflationierung der VGR FL. Einerseits sind preisbereinigte Daten für die Beobachtung der Wirtschaftsentwicklung unbedingt erforderlich, andererseits fehlen liechtensteinische Preisindizes, die für die Deflationierung der VGR FL verwendet werden könnten. Hier macht die Dissertation zwei Lösungsvorschläge, die in den ersten Jahren der VGR FL getestet werden sollten.
Trotz der Beschränkung auf ein reduziertes Kontensystem stellt die hier vorgeschlagene VGR FL international vergleichbare Ergebnisse bereit und liefert die Grundlage für tiefergehende Analysen der liechtensteinischen Volkswirtschaft. Die wichtigsten volkwirtschaftlichen Aggregate der VGR FL sind das Bruttoinlandsprodukt, das Bruttonationaleinkommen (ehemals: Bruttosozialprodukt) und das Volkseinkommen. Wenn sich die Datensituation verbessert und ein entsprechendes Bedürfnis von Seiten der Nutzer der VGR FL vorliegt, kann die VGR FL ohne konzeptionelle Probleme gemäss den Vorgaben des ESVG 95 weiter ausgebaut werden.
Für die Einführung und regelmässige Berechnung einer Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung in Liechtenstein sprechen souveränitätspolitische Aspekte ebenso wie finanzpolitische, wirtschaftspolitische und wirtschaftsstatistische Gründe. Als Mitgliedstaat verschiedener internationaler Organisationen benötigt Liechtenstein die volkswirtschaftlichen Aggregate für die Berechnung seiner Mitgliederbeiträge. Die VGR FL erlaubt eine gesamtwirtschaftliche Beurteilung der staatlichen Finanzpolitik und liefert die Datengrundlage für langfristige wirtschaftspolitische Analysen und Massnahmen. Bei geeigneter Aufbereitung lassen sich die Basisdaten der VGR FL auch als Instrument zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit kleiner und mittlerer Unternehmen einsetzen. Schliesslich stellt die VGR FL eine wesentliche Erweiterung der bisherigen amtlichen Wirtschaftsstatistik Liechtensteins dar.
Der Aufbau einer Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung in einem Staat ist ein mehrjähriger Prozess, an dem viele Personen beteiligt sind. Der Aufwand lohnt sich meines Erachtens, wenn die sich mit der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung bietenden Möglichkeiten genutzt werden. Denn die weitere wirtschaftliche Entwicklung des Kleinstaats Liechtenstein hängt zwar einerseits von seiner heutigen Wirtschaftsstruktur und den Entwicklungen in anderen Ländern ab, sie ist andererseits aber auch offen und gestaltbar. Die

Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung Liechtensteins kann eines von mehreren Gestaltungsinstrumenten in diesem wirtschaftlichen Entwicklungsprozess sein.

Literaturverzeichnis

1. Allgemeine Literatur

Als (Nightmare):
Als, Georges: The Nightmare of Economic Accounts in a Small Country with a Large International Banking Sector. In: Review of Income and Wealth, Vol. 34, No. 1, March 1988. S. 101 - 110.

Amstrup (Small States):
Amstrup, Niels: The Perennial Problem of Small States. A Survey of Research Efforts. In: Cooperation and Conflict, Vol. XI, No. 3, 1976. S. 163 - 182.

Amt für Industrie und Gewerbe (Volkseinkommen 1966):
Amt für Industrie und Gewerbe: Volkseinkommen und Sozialprodukt Liechtensteins im Jahre 1966. Vaduz o.J. (Manuskript)

Amt für Industrie und Gewerbe (Volkseinkommen 1967 - 1970):
Amt für Industrie und Gewerbe: Volkseinkommen und Sozialprodukt Liechtensteins für die Jahre 1967 - 1970. Bearbeitet von Kranz Ronald. Vaduz o.J. (Manuskript)

Australian Bureau of Statistics (Capital stock):
Australian Bureau of Statistics: Draft Summary Record of the Conference on Capital Stock Measurement. Canberra, 10 - 14 March 1997. (http:// www.oecd.org/std/nameet/na9711.pdf, 25. August 1999)

Barston (Small States):
Barston, Ronald P.: The External Relations of Small States. In: Schou, August; Brundtland, Arne Olav (Hrsg.): Small States in International Relations. Stockholm 1971. S. 39 - 56.

Beck (Volkseinkommen 1959):
Beck, Benno: Netto-Volkseinkommensberechnung für das Fuerstentum Liechtenstein pro 1959. Triesenberg 1961. (Manuskript)

Begg (Financial Intermediation):
Begg, Ian et al.: Financial Intermediation Services Indirectly Measured: Estimates for France and the U.K. Based on the Approach Adopted in the 1993 SNA. In: Review of Income and Wealth, Vol. 42, No. 4, December 1996. S. 453 - 472.

Blankart (Öffentliche Finanzen):
Blankart, Charles B.: Öffentliche Finanzen in der Demokratie. Eine Einführung in die Finanzwissenschaft. 2. Aufl. München 1994.

Bleses (Revision 1999):
Bleses, Peter et al.: Revision der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen 1999. Anlass, Konzeptänderungen und neue Begriffe. In: Wirtschaft und Statistik. Heft 4/1999. Wiesbaden 1999. S. 257 - 281.

Boemle (Jahresabschluss):
Boemle, Max: Der Jahresabschluss. Bilanz, Erfolgsrechnung, Anhang. 3. Aufl. Zürich 1996.

Boisguilbert (Détail):
Boisguilbert, Pierre le Pesant de: Denkschriften zur wirtschaftlichen Lage im Königreich Frankreich. Übersetzt von Achim Toepel. Die Übersetzung beruht auf der Ausgabe: Le Détail de la France, Brüssel 1712. Berlin 1986.

Bombach (Kreislauftheorie):
Bombach, Gottfried: Kreislauftheorie und volkswirtschaftliche Gesamtrechnung. In: Jochimsen, Reimut; Knobel, Helmut (Hrsg.): Gegenstand und Methoden der Nationalökonomie. Köln 1971. S. 354 - 371.

Bos (GNP):
Bos, Frits; Gorter, Cor: Compiling Dutch Gross National Product (GNP); full report on the final estimates after the revision in 1992. National Accounts Occasional Paper Nr. 57_A (Extended Version). Voorburg 1994.

Bos (History):
Bos, Frits: The history of national accounting. National Accounts Occasional Paper Nr. 48. Voorburg 1992.

Bos (Net income):
Bos, Frits: Net versus gross national income. National Accounts Occasional Paper Nr. 38. Voorburg 1990.

Bos (Practice):
Bos, Ces van den; Nunspeet, Wim van (Hrsg.): National Accounts in Practice. Training of European Statisticians. 3. Aufl. Voorburg 1996.

Boyce (Microstates):
Boyce, P. J.: Microstates and their role in international affairs. In: Australian Foreign Affairs Record, Vol. 48, No. 1, January 1977. S. 21 - 33.

Brümmerhoff (VGR):
Brümmerhoff, Dieter: Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen. 5. Aufl. München 1995.

Brümmerhoff (Lexikon):
Brümmerhoff, Dieter; Lützel, Heinrich: Lexikon der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen. 2. Aufl. München 1997.

Bundesamt für Statistik (Methoden):
Bundesamt für Statistik: Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung. Methoden und Konzepte. Bern 1997.

Bundesamt für Statistik (NOGA):
Bundesamt für Statistik: NOGA. Allgemeine Systematik der Wirtschaftszweige. Teil 2: Erläuterungen. Bern 1995.

Bundesamt für Statistik (Revision Landesindex):
Bundesamt für Statistik: Die Revision des Landesindexes der Konsumentenpreise. Konzept für einen neuen Landesindex. Bern 1993.

Bundesrat (Staatsrechnung 1998):
Bundesrat der Schweizerischen Eidgenossenschaft: Staatsrechnung 1998. Botschaft zur Staatsrechnung 1998. Bern 1999.

Bürgin (Quesnay):
Bürgin, Alfred: Das „tableau économique“ des François Quesnay - eine moderne volkswirtschaftliche Gesamtrechnung? Wirtschaftswissenschaftliches Zentrum der Universität Basel. WWZ-Sonderdruck Nr. 7, September 1991. Basel 1991.

Carson (Design):
Carson, Carol S.: Design of Economic Accounts and the 1993 System of National Accounts. In: Kendrick, John W.: The New System of National Accounts. Boston 1995. S. 25 - 88.

Clark (Internationaler Vergleich):
Clark, Colin: Internationaler Vergleich der Volkseinkommen. In: Weltwirtschaftliches Archiv, Bd. 47 (1938 I). S. 51 - 76.

Clark (National Income 1924 - 1931):
Clark, Colin: The National Income 1924 - 1931. London 1932.

Clark (Outlay):
Clark, Colin: National Income and Outlay. London 1937.

Clark (Production):
Clark, Colin: The National Income and the Theory of Production. In: The Economic Journal, June 1933. S. 205 - 216.

Clark (Progress):
Clark, Colin: Conditions of Economic Progress. London 1940.

Denison (Tripartite Discussions):
Denison, E. F.: Report on tripartite discussions of national income measurement. In: Studies in Income and Wealth. Vol. X. New York 1947. S. 3 - 22.

Derksen (Volkseinkommen):
Derksen, Johannes B. D.: Internationale Übersicht über die Methoden der Berechnung des Volkseinkommens. In: Weltwirtschaftliches Archiv. Bd. 54, Heft 2 (September). Jena 1941.

Doggett (UK):
Doggett, E. A.: United Kingdom National Accounts. Concepts, sources and methods. Office for National Statistics. Initial draft. London 1997.

ECE Secretariat (Transition Countries):
ECE Secretariat: Methods Used to Estimate Stocks of Fixed Assets and Consumption of Fixed Capital in Transition Countries. ECE Working Paper No. 3, 1997. (http://www.oecd.org/std/nameet/nard973.pdf, 25. August 1999)

Eidgenössisches Statistisches Amt (Konzeption):
Eidgenössisches Statistisches Amt: Konzeption, Methoden und Quellen der Nationalen Buchhaltung der Schweiz. Bern 1967.

Eidgenössisches Statistisches Amt (Revidierte Reihen):
Eidgenössisches Statistisches Amt: Revidierte Reihen der Nationalen Buchhaltung der Schweiz 1948 - 1976 sowie Produktionskonto 1970. Band 2: Konzepte und Methoden. Beiträge zur schweizerischen Statistik, Heft 46. Bern 1978.

Eisner (Total):
Eisner, Robert: The Total Incomes System of Accounts. Chicago 1989.

Emmert (Kleinstaaten):
Emmert, Frank; Bossaert, Danielle: Die Stellung der Kleinstaaten in der Europäischen Union. In: Cottier, Thomas; Kopse, Alwin R. (Hrsg.): Der Beitritt der Schweiz zur Europäischen Union. Brennpunkte und Auswirkungen. Zürich 1998.

Entscheidung EG (Dwelling Services):
Commission Decision No. 95/ 309 of 18 July 1995 specifying the principles for estimating dwelling services for the purpose of implementing Article 1 of Council Directive 89/130/EEC, Euratom on the harmonization of the compilation of gross national product at market prices. Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 186 vom 5. August 1995, S. 59ff. Luxemburg 1995.

Entscheidung EG (Measuring Prices):
Commission Decision No. 98/ 715 of 30 November 1998 clarifying Annex A of Council Regulation (EC) No. 2223/ 96 on the European System of National and Regional Accounts in the Community as concerns the Principles for Measuring Prices and Volumes. Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 340 vom 16. Dezember 1998, S. 33ff. Luxemburg 1998.

ESA 95:
Eurostat: European System of Accounts. ESA 1995. Luxemburg 1996.

Essig (Revision 1991 bis 1998):
Essig, Hartmut; Hartmann, Norbert: Revision der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen 1991 bis 1998. Ergebnisse und Berechnungsmethoden. In: Wirtschaft und Statistik. Heft 6/1999. Wiesbaden 1999. S. 449 - 478.

ESVG 78:
Europäische Gemeinschaften (Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften): Europäisches System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen. ESVG Zweite Auflage. Luxemburg 1985.

ESVG 95:
Verordnung (EG) Nr. 2223/ 96 des Rates vom 25. Juni 1996 zum Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen auf nationaler und regionaler Ebene in der Europäischen Gemeinschaft. Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 310 vom 30. November 1996, S. 1ff. Luxemburg 1996.

Europa (Year Book 1998):
Europa World Year Book 1998. London 1998.

Eurostat (Capital Stock):
Eurostat: The Capital Stock in the European Union. Structural Diagnosis and Analytical Aspects. Luxemburg 1997.

Eurostat (Electricity):
Eurostat: Output. Production and Distribution of Electricity, Gas, Steam and Hot Water. B1/ CN 327. Item 4 on the Agenda of the Meeting of the Working Party on National Accounts, June 1997. Luxemburg 1997. (Manuskript)

Eurostat (Non-Market Services):
Eurostat: Final Report of the Task Force on Volume Measures for Non-Market Services: Public administration and Defence, Compulsory Social Security. B1/ CN 380. Item 3 on the Agenda of the Meeting of the Working Party on National Accounts, October 1998. Luxemburg 1998. (Manuskript)

Eurostat (Volume Measures):
Eurostat: Report of the Task Force on Volume Measures. B1/ CN 332. Item 8 on the Agenda of the Meeting of the Working Party on National Accounts, June 1997. Luxemburg 1997. (Manuskript)

Franz (Daten):
Franz, Alfred: Daten für den Staat - Daten über den Staat: Was amtliche Statistik zum öffentlichen Haushaltswesen beitragen kann. In: Gantner, Manfried (Hrsg.): Handbuch des öffentlichen Haushaltswesens. Wien 1991. S. 119 - 133.

Gantner (Aufgabenerfüllung):
Gantner, Manfried; Eibl, Johann: Öffentliche Aufgabenerfüllung im Kleinstaat. Das Beispiel Fürstentum Liechtenstein. Liechtenstein Politische Schriften, Bd. 28. Vaduz 1999.

Gantner (Messprobleme):
Gantner, Manfried: Messprobleme öffentlicher Aktivitäten. Staatsquoten, Preissteigerungen, Outputkonzepte. Baden-Baden 1984.

Görzig (Abschreibungen):
Görzig, Bernd: Determinanten von Abschreibungen. In: Reich, Utz-Peter; Stahmer, Carsten; Voy, Klaus (Hrsg.): Kategorien der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen. Band 2. Zeit und Risiko. Marburg 1998. S. 91 - 107.

Graf (Wirtschaftspraxis):
Graf, Hans Georg: Prognosen und Szenarien in der Wirtschaftspraxis. Unter Mitarbeit von Roland Sütterlin. Zürich 1999.

Gstöhl (Microstate):
Gstöhl, Sieglinde: The „Microstate Problem" in the United Nations: A Retrospective Analysis. Genf 1989. (Manuskript)

Gunter (Ministates):
Gunter, Michael M.: Ministates and the United Nations System. Kent 1972.

Haller (Wertschöpfungsrechnung):
Haller, Axel: Wertschöpfungsrechnung. Ein Instrument zur Steigerung der Aussagefähigkeit von Unternehmensabschlüssen im internationalen Kontext. Stuttgart 1997.

Harrod (Keynes):
Harrod, Roy F.: Life of John Maynard Keynes. New York 1951.

Hartmann (Wohnungsmieten):
Hartmann, Norbert: Wohnungsmieten in den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen. Berechnungsgrundlagen und -methoden. Heft 19 der Schriftenreihe Ausgewählte Arbeitsunterlagen zur Bundesstatistik. Statistisches Bundesamt der Bundesrepublik Deutschland. 2. Aufl. Wiesbaden 1997.

Heeb (Amtliche Statistik):
Heeb, Franz J.: Organisation und Konzeption eines statistischen Informationssystems am Beispiel der amtlichen Statistik des Fürstentums Liechtenstein. Vaduz 1980.

Heeb (Staatshaushalt):
Heeb, Franz J.: Der Staatshaushalt des Fürstentums Liechtenstein. Institutionelle Analyse der Ausgabenentwicklung: Beschreibung der rechtlichen, finanziellen und organisatorischen Rahmenbedingungen und Zusammenhänge. Liechtenstein Politische Schriften, Bd. 24. Vaduz 1998.

Hicks (Social Framework):
Hicks, J. R.: The Social Framework. An Introduction to Economics. Oxford 1942.

Holub (Wirtschaftsforschung):
Holub, Hans Werner: Empirische Wirtschaftsforschung auf Abwegen? Problematisches „Modellieren auf der Basis von Modellen". In: Neue Zürcher Zeitung, 13. Dezember 1996, S. 25.

Kaldor (White Paper):
Kaldor, Nicholas: The White Paper on National Income and Expenditure. In: The Economic Journal, June - September 1941. S. 181 - 191.

Katz (Wealth):
Katz, Arnold J.; Herman, Shelby W.: Improved Estimates of Fixed Reproducible Tangible Wealth 1929 - 95. In: Survey of Current Business, Vol. 77, No. 5, May 1997. S. 69 - 92. (http://www.oecd.org/std/nameet/nard9718.pdf, 25. August 1999)

Keohane (Lilliputians):
Keohane, Robert O.: Lilliputians' Dilemmas. Small States in International Politics. In: International Organization, Vol. XXIII, No. 2, 1969. S. 291 - 310.

Keynes (General Theory):
Keynes, John Maynard: The General Theory of Employment, Interest and Money. In: The Collected Writings of John Maynard Keynes. Vol. VII. London 1973. (Paperback Edition 1974, reprinted 1986.)

Kneschaurek (Analysen):
Kneschaurek, Francesco; Pallich, R.: Analysen und Perspektiven der liechtensteinischen Wirtschaft bis 1990 unter besonderer Berücksichtigung des Arbeitsmarktes. St. Galler Zentrum für Zukunftsforschung. St. Gallen 1982. (Manuskript)

Kneschaurek (Entwicklungsperspektiven):
Kneschaurek, Francesco; Graf, Hans Georg: Entwicklungsperspektiven für das Fürstentum Liechtenstein unter besonderer Berücksichtigung der Branchenstrukturen und des europäischen Integrationsprozesses. St. Galler Zentrum für Zukunftsforschung. St. Gallen 1990. (Manuskript)

Krelle (VGR):
Krelle, Wilhelm: Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung. Einschliesslich input-output-Analyse mit Zahlen für die Bundesrepublik Deutschland. 2. Aufl. Berlin 1967.

Kruck (Kapitalbestandesrechnung):
Kruck, Roswitha: Eine Kapitalbestandesrechnung für die Schweiz. Zürich 1994.

Kuznets (Commodity Flow):
Kuznets, Simon: Commodity Flow and Capital Formation. New York 1938.

Kuznets (National Income 1919 - 1938):
Kuznets, Simon: National Income and its composition 1919 - 1938. New York 1941.

Lal (Certain Problems):
Lal, Kishori: Certain Problems in the Implementation of the International System of National Accounts 1993 - A Case Study of Canada. In: Review of Income and Wealth, Vol. 45, No. 2, June 1999. S. 157 - 177.

Lal (Differences):
Lal, Kishori: Remaining Differences between the 1997 Canadian System of National Accounts and the 1993 International System of National Accounts. Statistics Canada. 1998. (Manuskript)

Landtag (1994 I):
Landtag des Fürstentums Liechtenstein: Landtagsprotokolle 1994 Bd. I. Protokolle der Landtagssitzungen vom 9. Februar 1994, 23./24. Februar 1994 und 20./21. April 1994. Vaduz 1994.

Landtag (September 1998):
Landtag des Fürstentums Liechtenstein: Protokoll der öffentlichen Landtagssitzung vom 16./17. September 1998. Vaduz 1998.

Lang (Arithmetik):
Lang, Joseph: Grundlinien der Politischen Arithmetik. Charkow 1811. Herausgegeben und eingeleitet von Götz Uebe. Bern 1988.

Leontief (Input-Output):
Leontief, Wassilij W.: Quantitative Input and Output Relations in the Economic System of the United States. In: Review of Economic Statistics, Vol. XVIII, No. 3, 1936. S. 105 - 125.

Leontieff (Kreislauf):
Leontieff, Wassilij W.: Die Wirtschaft als Kreislauf. In: Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik, Bd. 60, 1928. S. 577 - 623.

LIHK (Jahresbericht 1998):
Liechtensteinische Industrie- und Handelskammer: Jahresbericht 1998. Vaduz 1999.

Meade (National Income):
Meade, James E.; Stone, Richard: The Construction of Tables of National Income, Expenditure, Savings and Investment. In: The Economic Journal, June - September 1941. S. 216 - 233.

Meyer-Merz (Wertschöpfungsrechnung):
Meyer-Merz, Arved: Die Wertschöpfungsrechnung in Theorie und Praxis. Zürich 1985.

National Economic Institute (National Accounts):
National Economic Institute Iceland: Compiling Icelandic National Accounts, documentation of methods applied, output and expenditure approaches. Reykjavík 1996. (Manuskript)

Neubauer (Preisstatistik):
Neubauer, Werner: Preisstatistik. München 1996.

Neubauer (Wirtschaftsstatistik):
Neubauer, Werner: Wirtschaftsstatistik und Konzepte der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen. In: Statistisches Bundesamt der Bundesrepublik Deutschland (Hrsg.): Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen: Bewährte Praxis - Neue Perspektiven. Beiträge zum wissenschaftlichen Kolloquium am 11./12. November 1993 in Wiesbaden. Bd. 26 der Schriftenreihe Forum der Bundesstatistik. Stuttgart 1994. S. 56 - 65.

OECD (Social Indicators):
Organisation for Economic Co-operation and Development: Living Conditions in OECD Countries. A Compendium of Social Indicators. OECD Social Policy Studies No. 3. Paris 1986.

OECD (System 1952):
Statistisches Bundesamt der Bundesrepublik Deutschland (Hrsg.): Ein Standard-System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen. Herausgegeben von der OEEC Paris 1952. Bonn 1953.

OECD (System 1958):
Organisation for European Economic Co-operation: A Standardized System of National Accounts. 1958 Edition. Unveränderter Nachdruck. Paris 1969.

Olafsson (Small States):
Olafsson, Björn G.: Small States in the Global System. Analysis and Illustrations from the Case of Iceland. Aldershot 1998.

Pesaran (Stone):
Pesaran, M. Hashem; Harcourt, G. C.: Life and Work of John Richard Nicholas Stone, 1913 - 1991. Cambridge 1999. (Electronic-Only Working Paper, March 1999, http://www.econ.cam.ac.uk/dae/public2.htm, 7. Juli 1999.)

Peter (Kreislaufbetrachtung):
Peter, Hans: Zur Geschichte, Theorie und Anwendung der Kreislaufbetrachtung. In: Montaner, Antonio (Hrsg.): Geschichte der Volkswirtschaftslehre. Köln 1967.

Räth (Subventionen):
Räth, Norbert: Subventionen im Rahmen der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen. Heft 25 der Schriftenreihe Ausgewählte Arbeitsunterlagen zur Bundesstatistik. Statistisches Bundesamt der Bundesrepublik Deutschland. Wiesbaden 1992.

Regierung (Aussenpolitik):
Regierung des Fürstentums Liechtenstein: Bericht und Antrag der Regierung an den Landtag des Fürstentums Liechtenstein betreffend Zielsetzungen und Prioritäten der liechtensteinischen Aussenpolitik (Bestandesaufnahme, Perspektiven, Schwerpunkte). Nr. 102/ 1996. Vaduz 1996.

Regierung (Entwicklungszusammenarbeit):
Regierung des Fürstentums Liechtenstein: Postulatsbeantwortung der Regierung an den Landtag des Fürstentums Liechtenstein betreffend Standortbestimmung und künftige Ausrichtung der Entwicklungszusammenarbeit. Nr. 49/1998. Vaduz 1998.

Regierung (Liegenschaftsverwaltung):
Regierung des Fürstentums Liechtenstein: Bericht und Antrag der Regierung an den Landtag des Fürstentums Liechtenstein zur Neuorganisation, Finanz- und Personalplanung der Liegenschaftsverwaltung im Hochbauamt. Nr. 49/ 1999. Vaduz 1999.

Regierung (Rechenschaftsbericht 1942):
Regierung des Fürstentums Liechtenstein: Rechenschafts-Bericht der fürstlichen Regierung an den hohen Landtag für das Jahr 1942. Vaduz 1943.

Regierung (Rechenschaftsbericht 1964):
Regierung des Fürstentums Liechtenstein: Rechenschafts-Bericht der fürstlichen Regierung an den hohen Landtag für das Jahr 1964. Vaduz 1965.

Regierung (Rechenschaftsbericht 1998):
Regierung des Fürstentums Liechtenstein: Landtag und Regierung 1998. Bericht des Landtages. Rechenschaftsbericht der Regierung an den Hohen Landtag. Vaduz 1999.

Regierung (Standort):
Regierung des Fürstentums Liechtenstein: Interpellationsbeantwortung der Regierung an den Landtag des Fürstentums Liechtenstein betreffend Standort und Zielsetzungen der liechtensteinischen Aussenpolitik. Nr. 11/ 87. Vaduz 1987.

Reich (Raum und Grenzen):
Reich, Utz-Peter; Stahmer, Carsten; Voy, Klaus (Hrsg.): Kategorien der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen. Band 1. Raum und Grenzen. Marburg 1996.

Reich (Sozialprodukt):
Reich, Utz-Peter; Braakmann, Albert: Das Sozialprodukt einer Volkswirtschaft. Grundsätze, Berechnung, Bedeutung. Stuttgart 1995.

Reich (Zeit und Risiko):
Reich, Utz-Peter; Stahmer, Carsten; Voy, Klaus (Hrsg.): Kategorien der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen. Band 2. Zeit und Risiko. Marburg 1998.

Reich (Zeitlicher Vergleich):
Reich, Utz-Peter: Der zeitliche Vergleich von Aggregaten der VGR. In: Reich, Utz-Peter; Stahmer, Carsten; Voy, Klaus (Hrsg.): Kategorien der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen. Band 2. Zeit und Risiko. Marburg 1998. S. 53 - 90.

Reid (Microstates):
Reid, George L.: The Impact of Very Small Size on the International Behavior of Microstates. Beverly Hills 1974.

Roitinger (Nationale Buchhaltung):
Roitinger, Alexander: Einführung einer Nationalen Buchhaltung im Fürstentum Liechtenstein. Projektarbeit im Auftrag der Stabsstelle Finanzen. Vaduz 1997. (Manuskript)

Ruggles (Social Accounting):
Ruggles, Nancy: Social Accounting. In: Eatwell, John; Milgate, Murray; Newman, Peter: The New Palgrave. A Dictionary of Economics. London 1987. S. 377 - 381.

Rütter (Wertschöpfungsrechnung):
Rütter, Heinz: Die Wertschöpfungsrechnung von Unternehmen und Wirtschaftszweigen in der Schweiz. Eine empirische Untersuchung. Zürich 1986.

Schnetzler (Wirtschaftsstruktur):
Schnetzler, Hanswerner: Beiträge zur Abklärung der Wirtschaftsstruktur des Fürstentums Liechtenstein. Winterthur 1966.

Schubert (Europäische Union):
Schubert, Ludwig: Forderungen der Europäischen Union an die Konzepte der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen. In: Statistisches Bundesamt der Bundesrepublik Deutschland (Hrsg.): Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen: Bewährte Praxis - Neue Perspektiven. Beiträge zum wissenschaftlichen Kolloquium am 11./12. November 1993 in Wiesbaden. Bd. 26 der Schriftenreihe Forum der Bundesstatistik. Stuttgart 1994. S. 43 - 55.

SNA 93:
Commission of the European Communities et al.: System of National Accounts 1993. Prepared under the auspices of the Inter-Secretariat Working Group on National Accounts. Brüssel/ Luxemburg 1993.

Statec (Inventory):
Service central de la statistique et des études économiques (Statec): Inventory of the Valuation Procedures and Statistical Bases Used to Calculate the GNP of Luxembourg. Luxemburg 1995. (Manuskript)

Statistics Bahamas (National Accounts):
Department of Statistics of the Bahamas: Sources and Methods of the National Accounts of the Bahamas. Nassau 1998. (Manuskript)

Statistics Netherlands (Capital stock):
Statistics Netherlands: Measurement of Capital Stock and Consumption of Fixed Capital in the Netherlands. Voorburg 1997. (http://www.oecd.org/std/nameet/na9712.pdf, 25. August 1999). Abgedruckt in: Statistics Netherlands: Netherlands Official Statistics, Volume 13, Autumn 1998. S. 29 - 31.

Steuerverwaltung (Wegleitung):
Liechtensteinische Steuerverwaltung: Wegleitung zur Steuererklärung für das Steuerjahr 1998. Vaduz 1999.

Stobbe (VGR):
Stobbe, Alfred: Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung. In: Kiel, Willi et al. (Hrsg.): Handwörterbuch der Wirtschaftswissenschaft (HdWW). Bd. 8. Stuttgart 1980. S. 368 - 405.

Stobbe (Vwl):
Stobbe, Alfred: Volkswirtschaftslehre I. Volkswirtschaftliches Rechnungswesen. 6. Aufl. Berlin 1984.

Stone (Functions):
Stone, Richard: Functions and Criteria of a System of Social Accounting. In: Lundberg, Erik (Hrsg.): Income and Wealth. Series 1. Cambridge 1956. S. 1 - 74.

Studenski (Income):
Studenski, Paul: The Income of Nations. Theory, Measurement, and Analysis: Past and Present. New York 1958.

Ungefehr (Bahamas):
Ungefehr, Friederike: Tourismus und Offshore-Banking auf den Bahamas. Internationale Dienstleistungen als dominanter Wirtschaftsfaktor in einem kleinen Entwicklungsland. Frankfurt a. M. 1988.

UNDP (Human Development):
United Nations Development Programme: Human Development Report 1999. New York 1999.

UNITAR (Small States):
United Nations Institute for Training and Research: Small States and Territories. Status and Problems. A UNITAR Study by Jacques Rapaport, Ernest Muteba and Joseph J. Therattil. New York 1971.

United Nations (Social Accounts):
United Nations: Measurement of National Income and the Construction of Social Accounts. Report of the Sub-Committee on National Income Statistics of the League of Nations Committee of Statistical Experts. Studies and Reports on Statistical Methods, No. 7. Geneva 1947.

United Nations (Systems Approach):
United Nations: A Systems Approach to National Accounts Compilation. A Technical Report. Studies in Methods. Handbook of National Accounting. Series F, No. 77. New York 1998.

Verordnung EG (Unterstellte Bankgebühr):
Verordnung (EG) Nr. 448/ 98 des Rates vom 16. Februar 1998 zur Ergänzung und Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2223/ 96 hinsichtlich der Aufgliederung der unterstellten Bankgebühr im Rahmen des Europäischen Systems Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen auf nationaler und regionaler Ebene (ESVG). Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 58 vom 27. Februar 1998, S. 1ff. Luxemburg 1998.

Vital (Small States):
Vital, David: The Survival of Small States. Studies in Small Power/ Great Power Conflict. London 1971.

Voigt (Selbständige Anstalten):
Voigt, Nicolaus: Selbständige öffentlichrechtliche Anstalten und selbständige öffentlichrechtliche Stiftungen des Fürstentums Liechtenstein. Zürich 1976.

Waschkuhn (Kleinstaat):
Waschkuhn, Arno (Hrsg.): Kleinstaat. Grundsätzliche und aktuelle Probleme. Liechtenstein Politische Schriften, Bd. 16. Vaduz 1993.

Wedel (Mikrostaat):
Wedel, Henning v.: Der sogenannte „Mikrostaat“ im internationalen Verkehr. In: Verfassung und Recht in Übersee, 3. Quartal 1972. S. 303 - 314.

Willi (Integration):
Willi, Andrea: Liechtenstein in the Process of European Integration and Cooperation. Vaduz 1998. (Manuskript)

2. Statistische Publikationen

Amt für Volkswirtschaft (Arbeitsplätze 1998):
Amt für Volkswirtschaft: Arbeitsplätze in Liechtenstein 31. Dezember 1998. Vaduz 1999.

Amt für Volkswirtschaft (Ausländerstatistik 1998):
Amt für Volkswirtschaft: Ausländerstatistik 31. Dezember 1998. Vaduz 1999.

Amt für Volkswirtschaft (Bankstatistik 1997):
Amt für Volkswirtschaft: Bankstatistik per 31. Dezember 1997. Vaduz 1998.

Amt für Volkswirtschaft (Bankstatistik 1998):
Amt für Volkswirtschaft: Bankstatistik per 31. Dezember 1998. Vaduz 1999.

Amt für Volkswirtschaft (Baustatistik 1998):
Amt für Volkswirtschaft: Baustatistik 1998. Vaduz 1999.

Amt für Volkswirtschaft (Statistisches Jahrbuch 1997):
Amt für Volkswirtschaft: Statistisches Jahrbuch Fürstentum Liechtenstein 1997. Vaduz 1997.

Amt für Volkswirtschaft (Statistisches Jahrbuch 1998):
Amt für Volkswirtschaft: Statistisches Jahrbuch Fürstentum Liechtenstein 1998. Vaduz 1998.

Amt für Volkswirtschaft (Volkseinkommen 1994):
Amt für Volkswirtschaft: Volkseinkommen 1994. Unveröffentlichte Publikation. Vaduz 1996.

Amt für Volkswirtschaft (Volkszählung 1990):
Amt für Volkswirtschaft: Liechtensteinische Volkszählung 1990. Bd. 1 - 6. Vaduz 1995 - 1997.

Amt für Volkswirtschaft (Wohnbevölkerungsstatistik 1998):
Amt für Volkswirtschaft: Wohnbevölkerungsstatistik 31. Dezember 1998. Vaduz 1999.

Bundesamt für Statistik (Langfristige Reihen):
Bundesamt für Statistik: Langfristige Reihen der Nationalen Buchhaltung der Schweiz. Haupttabellen 1948 - 1990. Detailtabellen und Konti 1970 - 1990. Bern 1992.

Bundesamt für Statistik (Produktionskonto 1994):
Bundesamt für Statistik: Produktionskonto der Schweiz 1994. Bern 1996.

Bundesamt für Statistik (Statistisches Jahrbuch 1995):
Bundesamt für Statistik: Statistisches Jahrbuch der Schweiz 1995. Zürich 1994.

Bundesamt für Statistik (Verbrauchserhebung 1990):
Bundesamt für Statistik: Verbrauchserhebung der Schweiz 1990. Bern 1992.

Bundesamt für Statistik (VGR 1990 bis 1995):
Bundesamt für Statistik: Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung. Resultate 1990 bis 1995. Bern 1997.

Bundesamt für Statistik (VGR 1992 bis 1997):
Bundesamt für Statistik: Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung. Resultate 1992 bis 1997. Bern 1999.

Eurostat (VGR 1979 - 1990):
Eurostat: Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen ESVG. Detaillierte Tabellen nach Sektoren. Bd. 1: Nichtfinanzielle Transaktionen 1979 - 1990. Luxemburg 1993.

Eurostat (VGR 1982 - 1993):
Eurostat: Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen ESVG. Detaillierte Tabellen nach Sektoren. Bd. 1: Nichtfinanzielle Transaktionen 1982 - 1993. Luxemburg 1995.

Eurostat (VGR 1985 - 1996):
Eurostat: Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen ESVG. Detaillierte Tabellen nach Sektoren. Bd. 1: Nichtfinanzielle Transaktionen 1985 - 1996. Luxemburg 1999.

Östat (Statistisches Handbuch 1991):
Österreichisches Statistisches Zentralamt: Statistisches Handbuch für die Republik Österreich 1991. Wien 1991.

Östat (Volkseinkommen 1997):
Österreichisches Statistisches Zentralamt: Österreichs Volkseinkommen 1997. Heft 1281. Wien 1998.

Statec (Jahrbuch 1998):
Service central de la statistique et des études économiques (Statec): Annuaire statistique du Luxembourg 1998. Luxemburg 1999.

Statistics Netherlands (National Accounts 1996):
Statistics Netherlands: National Accounts of the Netherlands 1996. The Hague 1997.

Statistisches Bundesamt (Hauptbericht 1996):
Statistisches Bundesamt der Bundesrepublik Deutschland: Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen. Hauptbericht 1996. Fachserie 18, Reihe 1.3. Wiesbaden 1997.

Statistisches Bundesamt (4. Vierteljahresergebnisse 1998):
Statistisches Bundesamt der Bundesrepublik Deutschland: Vierteljahresergebnisse der Inlandsproduktberechnung, 4. Vierteljahr 1998. Fachserie 18, Reihe 3. Wiesbaden 1999.

Steuerverwaltung (Fiskaleinnahmen 1998):
Eidgenössische Steuerverwaltung: Fiskaleinnahmen des Bundes 1998. Bern 1999.

United Nations (National Accounts 1993):
United Nations: National Accounts Statistics. Main aggregates and detailed tables, 1993. New York 1996.

United Nations (Pocketbook 1998):
United Nations: Word Statistics Pocketbook. Containing data available as of 31 August 1997. Statistics Division. Series V No. 18. New York 1998.

Anhang:

Das Kontensystem der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung Liechtensteins für die Gesamtwirtschaft

Konto I: Produktionskonto der Gesamtwirtschaft		
	Verwendung	**Aufkommen**
P.1 Produktionswert		3'595
P.11 Marktproduktion		3'048
P.12 Nichtmarktproduktion für die Eigenverwendung		171
P.13 Sonstige Nichtmarktproduktion		376
P.2 Vorleistungen	1'904	
D.21 - D.31 Gütersteuern abzügl. Gütersubventionen		133
B.1g Bruttoinlandsprodukt	**1'824**	
K.1 Abschreibungen	222	
B.1n Nettoinlandsprodukt	**1'602**	

Konto II: Einkommensentstehungskonto der Gesamtwirtschaft		
	Verwendung	**Aufkommen**
B.1 Bruttoinlandsprodukt		**1'824**
D.1 Arbeitnehmerentgelt	762	
D.11 Bruttolöhne und -gehälter	569	
D.12 Sozialbeiträge der Arbeitgeber	193	
D.2 Produktions- und Importabgaben	235	
D.21 Gütersteuern	141	
D.29 Sonstige Produktionsabgaben	94	
D.3 Subventionen	- 44	
D.31 Gütersubventionen	- 8	
D.39 Sonstige Subventionen	- 36	
B.2 Bruttobetriebsüberschuss	**871**	

Konto III: Einkommensverteilungskonto der Gesamtwirtschaft		
	Verwendung	**Aufkommen**
B.2 Bruttobetriebsüberschuss		**871**
D.1 Arbeitnehmerentgelt		766
D.11 Bruttolöhne und -gehälter		573
D.12 Sozialbeiträge der Arbeitgeber		193
D.2 Produktions- und Importabgaben		235
D.21 Gütersteuern		141
D.29 Sonstige Produktionsabgaben		94
D.3 Subventionen		- 44
D.31 Gütersubventionen		- 8
D.39 Sonstige Subventionen		- 36
D.4 Vermögenseinkommen	380	407
D.41 + D.42 Zinsen, Ausschüttungen und Entnahmen	290	303
D.43 Reinvestierte Gewinne aus / an übrige Welt	0	14
D.44 Vermögenseinkommen aus Versicherungsvertrag	25	25
D.45 Pachteinkommen	65	65
B.5 Bruttonationaleinkommen	**1'855**	

Konto IV: Nationaleinkommenskonto		
	Verwendung	**Aufkommen**
B.5 Bruttonationaleinkommen		**1'855**
D.2 Produktions- und Importabgaben	235	
D.3 Subventionen	- 44	
D.43 Reinvestierte Gewinne aus / an übrige Welt	14	0
K.1 Abschreibungen	222	
B.51 Volkseinkommen	**1'428**	

Konto V: Volkseinkommenskonto		
	Verwendung	**Aufkommen**
B.51 Volkseinkommen		**1'428**
I.1 Arbeitnehmerentgelt	766	
I.2 Selbständigeneinkommen	497	
I.3 Vermögenseinkommen der privaten Haushalte	88	
I.4 Unverteilte Einkommen der Kapitalgesellschaften	43	
I.41 Unverteilte Einkommen der nichtfinanz. Kapitalg.	38	
I.42 Unverteilte Einkommen der finanziellen Kapitalg.	5	
I.5 Direkte Steuern der Kapitalgesellschaften	34	
I.51 Direkte Steuern der nichtfinanz. Kapitalgesellsch.	28	
I.52 Direkte Steuern der finanziellen Kapitalgesellsch.	6	
I.6 Vermögenseinkommen des Staates	0	

Die Daten widerspiegeln nicht die Situation in Liechtenstein, sondern sind übernommen aus dem Zahlenbeispiel des ESVG 95.[528]

[528] ESVG 95, Tabellen 8.2 - 8.4, S. 185ff.

Lebenslauf

18. Dezember 1966	geboren in Walenstadt (CH), Bürger von Ruggell FL

Schulische Ausbildung

1973 - 1978	Primarschule Triesen FL
1978 - 1986	Liechtensteinisches Gymnasium Vaduz FL, Maturatyp B
1986 - 1990	Wirtschaftsstudium Universität St. Gallen (Allgemeine Volkswirtschaftslehre, Abschluss als lic. oec., Herbst 1990)
1997 - 1998	Doktorandenseminare an der Universität St. Gallen

Praxis

1986 - 1987	Praktika in den Bereichen Verwaltung, Bank und Industrie
1990 - 1991	Auslandaufenthalte in England und Frankreich
1991 - 1992	Lektortätigkeit im Büro Robert Allgäuer, Vaduz FL
1992 - 1993	Mitarbeiter der Stabsstelle Finanzen, Landesverwaltung FL
1993 - 1997	Ressortsekretär der liechtensteinischen Regierung
1997 - 1999	Teilzeitmitarbeiter des Amtes für Volkswirtschaft, Landesverwaltung FL